39





Ueber den Zustand des Königreiches Bayern nach amtlichen Quellen

von

Dr. Ignatz Rudhart,

königlich bayerischem Regierungs-Direktor, Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung.

Dritter und letzter Band.

Erlangen,
bey J. J. Palm und Ernst Enke
1827.

Die

Finanzverwaltung, Rechtspflege

und die



Kriegsanstalten

des

Königsreichs Bayern

von

Dr. Ignatz Rudhart,

königlich bayerischem Regierungs-Direktor, Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung.

Erlangen,

bey J. J. Palm und Ernst Enke

1827.

Vorrede.

Der dritte und letzte Theil dieses Werkes führt den Leser in das trockene Gebiet der Verwaltung. Eine einfache, Allen verständliche Darstellung der verschiedenen Gegenstände und manchfaltigen Formen derselben ist eine schwere Aufgabe; da es der Sache selbst an Einfachheit fehlt. Was vor uns liegt, ist nicht nach einem Systeme erfunden, angelegt und ausgeführt, sondern im Laufe der Zeit, wie es von ihr überliefert worden, aneinander gefügt worden. Ein großer Theil dessen, was nun zum Staate gehört, war sonst nur ein Privatverhältniß und ist, wie sich die Staatsform selbst meistens aus den Verhältnissen des Privateigenthumes entwickelte und das Staatseigenthum aus einer Menge von Gütern und Privatherrschaften zusammenwuchs, mit denselben in das Gebiet der Staatsverwaltung gekommen.

Am meisten sichtbar ist dieser Ursprung an der Domänenverwaltung, wo allenthalben die Reste eines Privathaushaltes und einer Patrimonialherrschaft geblieben sind, die der Einfachheit des Geschäftsganges schaden und die Behörde leicht in die kleinlichen Rücksichten des Gutsherrn herabziehen. Aber die verschiedenartigsten Gefälle werden durch die bereits begonnene Verwandlung in ständige Renten auf wenige einfache einer Staatsverwaltung passendere Titel gebracht werden, unbeschadet des Fonds der Domänen, dessen ungeschmälerte Erhaltung, wie sehr auch eine leichtsinnige Theorie zu deren Verschwendung rathen mag, wir immerhin zur Sicherheit der Monarchie für nothwendig halten.

Auch die Verschiedenheit der Abgabensysteme ist eine Folge der Art des Ursprungs des Königreiches. Sie war noch ungleich größer; als man aber die Einheit im Steuerwesen durch ein allgemeines Steuergesetz, welches an die Stelle von mehreren hunderten treten sollte, zu erreichen hoffte, wurde durch die Vereinigung neuer von anderen Ländern losgerissener Gebietstheile, wo wieder eigene Steuerverordnungen galten, das Ziel weit hinausgerückt und verschiedene der geltenden Steuersysteme sind die Reste der verschiedenen Verbesserungsversuche, so wie einer den anderen, nur in einigen Gemeinden vollzogen, verdrängte. Es scheint eine so einfache Sache, den Unterthanen einen Beytrag zu den Staatsbedürfnissen aufzulegen und doch haben, gleichsam zur Beschämung des Hochmuths über die Staatsweisheit der neueren Zeit, die häufig

verunglückten Versuche Menschenalter und viele Millionen gekostet, und wer weiß, ob der nächste Versuch in dieser schwierigen Kunst auch der letzte ist? —

Die Schwierigkeit für die Regierung ist immer größer da, wo sie durch eigene positive Maßregeln einschreiten muß, als wo sie blos durch Hinwegräumung der Hindernisse die Entwickelung der Staatskräfte schützt. Die Pflege, welche der inneren Verwaltung obliegt, beschränkt sich größtentheils auf den Schutz dieser Art. Das Uebrige kann man meistens von dem Gemeinsinn erwarten, der die reichen Stiftungen und das große Vermögen der Gemeinden gegründet hat. Was der Einzelne, die Gemeinde, der Bezirk, der Kreis ohne Nachtheil des gemeinen Besten selbst besorgen kann, das soll ihnen die Regierung überlassen und nur bewachend, schützend und die einzelnen Privatinteressen mit einander ausgleichend und dem allgemeinen Interesse unterordnend, nach Bedürfniß ihre Leitung üben. Dieses ist der Geist des repräsentativen Systems und der Gemeindeverfassung; aber der übrige Theil der inneren Verwaltung ist jenem meistens noch nicht angepaßt, sondern eine Frucht des früheren entgegengesetzten Systems. Auch ist durch eine Veränderung der Formen der Geschäfte und des Verfahrens allein nur die Bekleidung, nicht die Sache, geändert.

So ist es auch dem vieljährigen Bemühen noch nicht gelungen, die verschiedenen Gesetzgebungen, deren Anzahl für die meisten Unterthanen

und selbst für manche Richter ein Geheimniß ist, und welche durch das allen zu Grunde liegende gemeinsame Recht doch noch eine innere Verbindung haben, auf eine allgemeine Gesetzgebung zurückzuführen, welche mit dem Systeme der Staatsverfassung übereinstimmt. Diese ist auch auf das Kriegswesen nicht ohne Einfluß.

Vor uns stehet also ein großes Gebäude mit vielen großen und kleinen Gemächern, deren ehedem jedes den Bewohnern ziemliche Bequemlichkeit und Behaglichkeit gewährend, für sich bestand und die allmählig in einem äusseren Zusammenhang gebracht wurden, jedoch neben neuen Grundlagen ungeachtet vieler einzelner Verbesserungen ohne vollführten Plan und ohne völlige innere Verbindung.

Nun aber hat die Vorsehung einen großen Baumeister gesendet, das Gebäude auf den festen Grundlagen, welche ein guter Geist gelegt, nach einfachem großartigen Plane neu zu bauen und zu vollenden. Der Himmel segne seine Kräfte, unterstütze ihn mit dem ergebenen Eifer aller deren, die ihm dienen und lohne ihn mit dem Danke unseres lieben Vaterlandes, das sein Glück vertrauensvoll von seiner Hand erwartet.

Regensburg, im September 1827.

D. Rudhart.

Inhalt des IIIten Bandes.

Seite

Seite

Beylagen.

Seite

Berichtigung

Berichtigung sinnstörender Irrungen.

Seite	Zeile	
4	14	statt: verhältnißgleicher lies: verhältnißmäßig gleicher
— 18	— 7	— denZehenten lies: der Zehenten
— 19	— 3	— geringer lies: geringen
— 29	— 11	— aus lies: in
— 29	— 22	— 3/8 zu 6 pCt. lies: 3/9 zu 5 pCt.
— 30	— 2	von unten statt: die Speculanten lies: den Speculanten
— 37	— 3	statt: nachtheiligen lies: nachtheiliger
— 40	— 24	— an die lies: an der
— 44	— 6	— diese lies; dieselben
— 45	— 16	— Pachterey lies: Pechlerey
— 48	— 19	— Ordensstifts= lies: Ordens=, Stifts=
— 49	— 12	— Ausschlag lies: Anschlag
— 49	— 25	— jener lies: jene
— 50	— 9	— Aus derArt des gegenwärtigen Gebietes lies: Aus derArt der Entstehung des gegenwärtigen Gebietes
— 51	— 4	v. u. statt: Ordens=Commanden lies: Ordens=Commenden
— 53	— 3	v. u. statt: Recht von Grundstücken lies: Recht, von Grundstücken
— 58	— 9	statt: zählt lies: zählte
— 61	— 17	— Getreidkostenverwaltung lies: Getreidkastenverwaltung
— 63	— 4	v. u. statt: Getreidkosten lies: Getreidkasten
— 76	— 25	statt: die Taxen lies: von den Taxen
— 82	— 9	— vor ihm lies: von ihm
— 82	— 14	— Schätzungspremiums lies: Schätzungsgremiums
— 91	— 9	— 27 lies: 30.
— 95	— 5	— Wallersdorf lies: Mallersdorf
— 96	— 18	— hinreichend lies: hinreichen
— 96	— 28	— Mollersdorf lies: Mallersdorf
— 99	— 8	— wurde lies: würde
— 99	— 2	v. u. statt: 10Jahren lies: 27 Jahren
— 112	—23=24	statt: zur Belegung der Gemeindeschatzung dient. lies: zur Belegung der Rechnung über dieGemeindeschatzung dient.
— 113	— 8	v. u. statt: 9 fl. lies: 90 fl.
— 114	—1u.2	statt: alle nicht zum Felddienste bestimmte Hof=, Staats= und Militärdiener lies: alleHof=, Staats= und nicht zum Felddienste bestimmte Militärdiener.

Seite 120 Zeile 3 von unten statt: 3 hl. lies: 3 pf.
— 128 — 18 statt: es lies: er
— 132 — 16 — nur lies: nun
— 151 — 9 v. u. statt: welche lies: welchen
— 155 — 18 statt: Producte lies: Procente
— 156 — 2 v. u. statt: zeigen lies: zeugen
— 160 — 5 v. u. statt: Ilygerichte lies: Ilzgerichte
— 173 — 16 statt: aber lies: eben
— 178 — 7 v. u. ist das Wörtchen: nicht hinwegzulassen
— 181 — 2 v. u. ist nach dem Worte: Untermaynkreise einzuschalten: und im Rheinkreise
— 189 — 38 statt: Quorient lies: Quarient
— 191 — 3 v. u. statt: Zeiltraunburgischen lies: Zeiltrauchburgischen
— 196 — 6 v. u. statt: auf der Seite des Gesetzverfassers, dagegen lies: auf der Seite des Gesetzverfassers dagegen
— 203 — 27 statt: das erste Gesetzbuch lies: das östreichische Gesetzbuch
— 213 — 25, 26 u. 28 statt: leg. lies: legs
— 223 — 5 v. u. statt: eingeleiteten Verfahren lies: eingeleiteten Vorverfahren
— 253 — 10 statt: Soldstand lies: Sollstand

In der Beylage Nr. LXXV. bey den Ausgaben VIII. statt: welchen lies: welches
Ebendaselbst bey den Einnahmen III. statt: Feuchtenberg lies: Leuchtenberg
In der Beylage Nr. LXXVIII. unter 1) statt: Specialkasse lies: Specialkassen
In der Beylage Nr. LXXIX. letzte Zeile statt: invigibler Posten lies: inexigibler Posten
In der Beylage Nr. LXXXIII. S. 16 Z. 1 statt: allodifigirten lies: allodifizirten
Ebendaselbst unter III. statt: Zehentdrittgelder lies: Zehentrittgelder und statt Zentstroh lies: Zehentstroh, statt Noralzehente lies: Novalzehente

LXXIV.

Von den Finanzen im Allgemeinen und den Staatsschulden insbesondere, seit dem Regierungs-Antritte des Königes Maximilian bis zur ersten Ständeversammlung.

Als Maximilian Joseph IV. die Regierung von Pfalz-Bayern antrat, fand er das Land nach verschiedenen Verfassungen und Uebungen regiert, die Finanzgewalt in einem großen Theile desselben beschränkt durch die Privilegien der alten Landschaften, die Ausschüsse dieser ungeneigt dem Drange der Zeit die Vorrechte der gefreyeten Stände aufzuopfern, die Staatslasten ungleich vertheilt unter den verschiedenen Klassen der Unterthanen und besonders den Grundbesitz, damals fast die einzige Quelle des öffentlichen Einkommens, übermäßig der Belastung blosgestellt, im Baue der Finanzen, statt eines Systemes, ein Gemisch der seltsamsten Abgaben, welche seit dem letzten Landtage (1669) mit Umgehung der Landstände allmählig eingeführt worden waren, neben denjenigen, welche man aus dem Titel des Staatseigenthums und des Regales ableitete, oder der Gutwilligkeit der landschaftlichen Ausschüsse abgewonnen, diese in Folge der mit den Steuerbewilligungen verknüpften Bedingungen in die Theilnahme an der Steuer- und Kassenverwaltung eingedrungen, öffentliche Aemter mißbraucht zu Gegenständen des Verkaufes und zur Ausstattung von Töchtern, einen großen Theil der Einnahmen durch die kostspielige, mit einer übermäßigen Anzahl von Dienern überladene Verwaltung verschlungen, in dersel-

den eine solche Verwirrung, daß man dem neuen Landesfürsten nicht einmal den Bestand der Einnahmen sogleich vorlegen konnte, die Kassen nicht nur entleert, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe gestört und das Land durch den Krieg erschöpft, sondern eben zur Fortsetzung desselben die dringendsten Anforderungen ohne zureichende Mittel.

Die sämmtlichen Einnahmen aus den sogenannten oberen Ländern nahm man (nach der Beylage Nro. LXXV.) für das Jahr 1799 auf 5,096,414 fl. 26½ kr. an; darunter waren jedoch 1,079,690 fl. 38¼ kr. an vorgeschlagenen ausserordentlichen Beyträgen. Dagegen waren die sämmtlichen Bedürfniße für dasselbe Jahr nach Abzug von 600,000 fl. für Ersparungen, welche bey der Kriegsökonomie vorgeschlagen, aber in jener Kriegszeit schwerlich auszuführen waren, auf 10,475,832 fl. 44 kr. angeschlagen, und daher ergab sich ein Ausfall von 4,779,418 fl. 17½ kr., viele Rückstände und Schulden nicht gerechnet.

Die Landschaft des Herzogthums Bayern, welche seit dem letzten Landtage ungefähr 100 Millionen Schulden auf sich genommen hatte, hatte noch 20 Millionen auf sich liegen; die Anstalt zur Tilgung derselben, (das Schuldenabledigungswerk) von landesfürstlichen und landschaftlichen Commissarien gemeinschaftlich geleitet, war für den ordentlichen Lauf der Dinge mit hinlänglichen Fonds versehen, aber augenblicklich gesperrt.

Ausserdem betrugen die übrigen Schulden für Bayern, für die obere Pfalz und für Neuburg 8,482,032 fl. 7¼ kr. und überdies lagen dem Monarchen bedeutende Verbindlichkeiten aus früheren persönlichen Verhältnissen, aus Rückständen an Besoldungen, Pensionen und Regiekosten in den rheinpfälzischen, zweybrückenischen, elsaßischen, böhmischen und Jülich- und Bergischen Besitzungen und Schulden, welche auf den Domänen jenseits des Rheins hafteten, zur Last, deren Entstehung, — obgleich sie erst durch den Pariser Staatsvertrag vom 28. Hornung 1810 mit den

Rückständen bis zum Lüneviller Frieden förmlich auf Bayern übernommen worden, — dieser Zeit angehört und wovon bis zum 1. Oct. 1821

7,782,286 fl. 49 kr.

angewiesen waren.

Die Einnahmen aus der Pfalz am Rhein, den Herzogthümern Zweibrücken und Jülich und aus den elsaßischen und niederländischen unmittelbaren Besitzungen, deren Verwaltung von jener der sogenannten oberen Länder so gesondert, als wie die Verwaltung zweyer unabhängiger Staaten geführt wurde, war zwar auf 4,250,000 fl. angenommen, aber der größte Theil jener Länder war vom Feinde besezt und statt eine Einnahme zu gewähren, erheischten sie die Hülfe und den Kredit der vom Kriegsschauplatze entfernteren mit ihnen durch eine Regierung verbundenen Staaten.

Zur Steuerung der dringendsten Bedürfnisse der rheinpfälzischen Generalkasse zu Mannheim, besonders zur Unterstützung der brod- und heimathlos gewordenen Beamten und zur Vertheidigung der Pfalz am rechten Rheinufer wurden in den Jahren 1798 bis 1802 bedeutende Vorschüsse aus bayerischen Kassen und gezwungene Anlehen sogar aus Kirchengeldern gemacht, gegen 6 und 6½ pCt. verzinsliche Anlehen von 294,484 fl. wurde ein großer Theil des Hausschatzes, nach der alten sehr geringen Schätzung 591,148 fl. 45 kr. werth, dem städtischen Pfandhause zu München verpfändet, und endlich bey dem Hause Schmalz eine Reihe von Anlehen (a, b, c. D) aufgenommen, wovon erst neuerlich in Folge des Spruches des Austragegerichts vom 28. Oct. 1825 60 vom Hundert des Betrages der noch uneingelösten Obligationen (nach den bisherigen Liquidationen 4,778,127 fl. 31 kr. an Kapital und Zinsrückständen, ohne etwa 100,000 fl. noch unangemeldeter Posten) der Krone Bayern aufgebürdet wurden.

Durch die Ereignisse in den Jahren 1801 bis 1810, nämlich durch den Lüneviller Frieden, den jüngsten Reichshauptschluß, den Tractat zu Schönbrunn, den

Preßburger Frieden, die rheinische Bundesakte, die Aufhebung des deutschen Ordens und den Pariser Tractat vom 28. Hornung 1810 gewann Bayern eine souveräne Königskrone, einen großen Zuwachs an Bevölkerung und eine bedeutende Erweiterung und vortreffliche Rundung seines Gebietes und darunter die vorzüglichsten Handelsstädte Süddeutschlands. Der große Zuwachs an Domänen, Steuern und Abgaben schien die Herstellung der Ordnung in den Finanzen sehr zu erleichtern und die Regierung durch die Aufhebung der alten Landschaften, durch die Einführung einer dictatorischen Gewalt, Einheit der Grundgesetze und der Verwaltung, Aufstellung des Grundsatzes gleicher Staatsbürgerpflichten und verhältnißgleicher Theilnahme an den Staatslasten, durch die Einführung eines allgemeinen Steuersystemes und durch mehrere das Formelle des Finanzdienstes betreffende Anordnungen sich den Weg hiezu zu bahnen.

Aber man hatte wahl eine zu große Vorstellung von den Reichthümern der Stifter und Klöster, welche durch den §. 35. des jüngsten Reichshauptschlusses zur Verfügung des Landesfürsten gestellt waren. Viele Schätze, kostbare Seltenheiten und Sammlungen für Künste und Wissenschaften, größtentheils mit den schon vorhandenen vereiniget, gaben keine Rente; manche, wie z. B. Oekonomiegüter und dgl. verloren an Werth in der Regie der Regierung, andere, wie z. B. großen Theils die Gebäude, hatten einen Werth nur im Besitze der aufgehobenen Stifter und Klöster und waren dem neuen Besitzer statt vortheilhaft, vielmehr lästig, und brachten im Drange der Bedürfnisse in schnell auf einander folgenden Verkäufen veräussert, selten weder der Staatskasse noch auch den neuen Besitzern den gehofften Gewinn. Von dem vorzüglichsten Theile der neuen Erwerbungen, großen Waldungen und Grundrenten, konnte man für das Bedürfniß des Augenblickes geringe Hülfe erwarten, da sie glücklicher Weise größtentheils dem Staatsvermögen einverleibt wurden.

Mit den neuen Besitzungen giengen überdies große Lasten auf Bayern über. Es ruhte auf denselben die Verbindlichkeit, die ehemaligen Stifts- und Klosterschulen, die Bißthümer und Pfarren zu dotiren; es lastete auf denselben eine Menge von Pensionen, deren Betrag sich ursprünglich nahe an 4 Millionen jährlich belief (im J. 18$\frac{1}{2}\frac{2}{6}$ noch 3,271,000 fl.) und für welche vom Jahre 1802 bis 18$\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ 65,283,858 fl. aus bayerischen Staatskassen bezahlt worden sind; es haftete endlich auf denselben eine Summe von Schulden, deren auf die Krone Bayern überwiesener Betrag bei manchen Besitzungen mediatisirter Häuser den Kapitalwerth der gewonnenen Rente um das Doppelte überstieg und im Ganzen an Kapital und Zinsrückständen sich auf ungefähr 50 Millionen Gulden belief.

Zu diesen besonderen von den einzelnen zum Königreich Bayern vereinigten Ländern herrührenden Schulden kam in den Jahren 1801 bis 1811 eine große Masse neuer gemeinsamer Schulden aus gemeinsamen Staatsbedürfnissen. Aus persönlichen Verhältnissen ist in diesem Zeitraume ein einziges bedeutendes Anlehen, nämlich das im J. 1809 bey Yelin zu 5 pCt. verzinslich aufgenommene Anlehen von 1,005,000 fl., welches zur Zahlung der zu Gunsten des Herrn Prinzen Georg von Hessendarmstadt ausgestellten Wechsel und zur Einlösung der ihm gehörigen Güter in Pohlen und Schlesien bestimmt und verwendet wurde. Allein eine Reihe von Kriegsjahren gebot, um die Unabhängigkeit des Reichs zu erwerben und zu erhalten, ungeheure Anstrengungen, welche die Kräfte der Gegenwart weit überstiegen. Die Wunden des durch den Lüneviller Frieden beendigten Krieges zu heilen und rückständige Verbindlichkeiten, besonders Contributionen, zu tilgen, war im Jahr 1801 ein zu 6 vom Hundert verzinsliches Anlehen (Lit. A.) zu 3 Millionen bey Seligmann gegen Verpfändung der Mauthgefälle, und mit Zustimmung des Landschafts-Ausschusses ein anderes zu 4$\frac{1}{2}$ pCt. verzinsliches Anlehen von 500,000 fl. bey Rüppel und Harnier aufgenom-

men worden. Ihnen folgten, die erhöhten Militärausgaben und andere Bedürfnisse zu bestreiten, im J. 1802 das 5procentige vom landschaftlichen Ausschusse unterhandelte Anlehen von 1 Million bey Westheimer und Strasburger gegen Verpfändung der Steuergefälle und im J. 1804 ein zweytes gleichfalls vom landschaftlichen Ausschusse negozirtes zu 5 vom Hundert verzinsliches Anlehen von 500,000 fl. gegen Verpfändung der Aufschlagsgefälle und ein 5procentiges Anlehen von 1 Million bey der Fürther Bank unter Verpfändung der eingezogenen Gefälle der ehemaligen Abteyen Ebrach und Langheim, und die ausserordentlichen durch die Feldzüge in den J. 1805, 180$\frac{6}{7}$ und 1809 erzeugten Staatsbedürfnisse veranlaßten im J. 1806 das landschaftliche Anlehen von 450,000 fl. zu 5 vom Hundert verzinslich bey Rockher, im J. 1808 das Anlehen bey Seligmann (Lit. B.) von 4 Millionen zu 6 pCt. verzinslich unter Verpfändung der Mauthgefälle und im J. 1809 das 5 procentige gezwungene Landanlehen im Betrage von 8,760,900 fl.

Bayern gieng durch die großen Anstrengungen des Volkes und durch die Tapferkeit seines Heeres siegreich aus dem Kampfe. Aber es warteten seiner neue Verbindlichkeiten, welche aus den Unterhandlungen und Verträgen mit Frankreich entsprungen waren.

Jenen Vorschub zu geben, stellte die Staatskasse für 1,600,000 livres tourn. Kassenbons aus. Nach dem Pariser Vertrage vom 28. Febr. 1810 hatte ferner Bayern die auf die Domänen des Fürstenthums Bayreuth angewiesenen Dotationen bis zum Betrage von 500,000 Franken Rente anzuerkennen, somit 10 Millionen Franken an Kapital zu übernehmen und nebstdem diese Domänen (im Anschlage von 14,888,642 fl.) der französischen Regierung um 15 Millionen Franken abzulösen, im Ganzen also 25 Millionen Franken zu zahlen. Nach demselben Vertrage wurde bey der Erwerbung des Fürstenthums Regensburg ein Lehenkapital von 1,100,000 fl., eine allodiale in Fristen zahlbare Summe von 200,000 fl. zu Gunsten gewisser Familien, und 1 Mil-

lion Franken, welche Napoleon den im Kriege vom J. 1809 durch den Brand Beschädigten zu Regensburg und Stadt am Hof zugesichert hatte, auf die bayerische Regierung angewiesen.

Die gemachten Anlehen und die laufenden Einnahmen waren nicht genügend, diese großen Verbindlichkeiten und die ausserordentlichen Forderungen schnell aufeinander folgender Kriege zu erfüllen und zugleich die Kosten nützlicher Anstalten für den Frieden, wodurch sich die Regierung des Königs Maximilian auszeichnete, und die Ausgaben für die kostspielige Staatsverwaltung zu bestreiten. Das jährliche Defizit wuchs von Jahr zu Jahr und wurde immer fühlbarer. Die Anstrengung der jüngst verflossenen Zeit hatte die Früchte der Gegenwart im Voraus verzehrt; die auf bestimmte Zeit erhobenen Anlehen sollten zurückgezahlt werden. Im Jahr 1811 kam der laufende Dienst so ins Stocken, daß Wittwen und Waisen ihre Pensionen nicht erhielten und die Staatsdiener ihren halbjährigen, zum Theile selbst ganzjährigen Sold im Rückstande hatten oder ihn statt in Geld nur in Kassentratten empfingen. Die Kapitalzinsrückstände betrugen mehrere Millionen; die Zahlungsrückstände für den laufenden Dienst allein (ungerechnet der damals nicht anerkannten und gar nicht bekannten Posten) 19,172,917 fl. 49 kr.; darunter waren für 6,305,000 fl. Staatskassentratten ausgestellt, und, obwohl sie 6 pCt. Zinsen trugen, gleich bey der Emission nur mit einem Verluste von 20 pCt. verkäuflich.

In dieser bedenklichen Lage der Finanzen hoffte man nur Rettung, wenn man die Gegenwart von der Vergangenheit, den laufenden Dienst von den Zahlungsrückständen und von den Staatsschulden trennte, für jenen die Ausgaben mit den Einnahmen in das Gleichgewicht setzte und die Schulden als eine gesonderte Masse mit eigenen Fonds dotirt, einer besonderen Verwaltung zur Tilgung übergab.

Dieses geschah durch die Edikte vom 20. August und 17. Nov. 1811, durch welche sämmtliche Rückstände und

Schulden sowohl der Hauptkasse, als der 9 Specialkassen, eigentlich der Comtoirs jener in den Kreisen, als eine Masse der Schuldentilgungs-Commission überwiesen und in Ansehung der Priorität in 5 Klassen eingetheilt wurden. In die erste Klasse gehören die Zahlungen an Frankreich, in die 2te die Forderungen der Gläubiger, welche der neuen Schuldentilgungsanstalt Fonds zu ihrer Geschäftsführung anvertraut, in die 3te die Zahlungsrückstände aller Art, in die 4te die Staatsobligationen, welche auf eine bestimmte Rückzahlungszeit lauten, sobald nämlich die Verfallzeit eingetreten ist und in die letzte alle übrigen liquiden Forderungen.

Als ordentliche Fonds der Anstalt wurden bestimmt: der reine Ertrag des Malzaufschlages, der reine Ertrag der Tabaksregie und des Consumtionsaufschlages, ferner als ausserordentliche sämmtliche Activkapitalien, so wie der Erlös aus dem Verkaufe des hiezu bestimmten Theils der Bayreuther und Regensburger Domänen zur Verwendung, und die Depositen, diese jedoch nur als unverzinsliche Anlehen. Die Geschäftsführung sollte die eines Banquiers, die ganze Schuld in 30 Jahren getilgt seyn. So versprach man, ohne deren Größe, noch auch den Umfang der Mittel nur beyläufig zu kennen! So jugendlichen Hoffnungen überließ sich die Regierung und die Administration der neuen Anstalt!

Am 1. Oct. 1811 begann diese ihre Geschäfte. Damals betrug die der Schuldentilgungsanstalt überwiesene, zu jener Zeit bekannte Staatsschuld an Kapital, Zins- und anderen Zahlungsrückständen 118,230,604 fl. 43 kr. Der jährliche Betrag der ordentlichen Schuldentilgungsgefälle wurde im Durchschnitte auf 4,600,000 fl. angeschlagen, wovon nach Abzug des Bedarfes für die laufenden Zinsen von 3,050,000 fl. zur eigentlichen Tilgung 1,550,000 fl. übrig bleiben sollten. Dieser Sinkungsfond wäre mit Zuhülfenahme der ausserordentlichen Fonds zur allmähligen Schuldentilgung hinreichend gewesen, wenn die rechtliche Natur der Schulden eine ruhige, nach Verhältniß des Sinkungsfonds fortschrei-

tende Vollführung der Tilgung zugelassen und kein Ereigniß, besonders kein Krieg, den Anfall der hiezu bestimmten Gefälle gestört und der Anstalt neue Verbindlichkeiten und Lasten auferlegt hätte. Allein ein sehr großer Theil der Schulden, besonders die Zahlungsrückstände, die terminweise Zahlungen an Frankreich, die verfallenen Kapitalfristenzahlungen, waren so dringend, daß die Schuldentilgungs-Commission gleich Anfangs in die größte Verlegenheit gerieth und sich ausser Stand sah, die Zinsrückstände nebst den laufenden Zinsen und den dringendsten Kapitalzahlungen aus den ihr zugewiesenen Mitteln zu berichtigen.

Die angeordneten 11 Liquidations-Commissionen waren zwar einiger Massen ein Mittel, dem Zudrange einzelner Gattungen von Gläubigern auf einige Zeit zu entgehen; aber selbst die Hinhaltung machte sie nur ungeduldiger und mißtrauischer. Ohnehin fehlte eine starke Grundsäule des öffentlichen Kredits — eine repräsentative Verfassung. Weil keine Bürgschaft gegeben war, daß die Regierung die pünktliche Schuldenzahlung nicht störe, hatte sie eben wegen ihrer unbeschränkten Gewalt keine Gewalt, den öffentlichen Kredit zu erhalten, und durch die Aufstellung einer Prioritätsordnung unter den Staatsgläubigern hatte man das offene Bekenntniß abgelegt, nicht alle Schulden zur Verfallzeit zahlen zu können.

Eine Anstalt, welche unter solchen Verhältnissen sich als Banquier ankündigte, konnte voraussichtlich nur mit großem Nachtheile Geschäfte machen. Der Schuldentilgungs-Commission glückte es, auf einigen Handelsplätzen mit angesehenen Handlungshäusern in Verbindung zu treten, einen Contocurrent zu eröffnen und, wie ein Banquier, Wechsel, dann Obligationen zu 4, 5 und 6 pCt. verzinslich zu emittiren. Aber schon im J. 1812 veranlaßte die Schuldentilgungs-Commission, den Vertrieb zu erleichtern, die Errichtung einer Discontokasse, welche mit 1,600,000 fl. an Actien dotirt, die Wechsel derselben discontiren und jährlich zwölf Procent Zinsen nebst 1 Procent vom Geschäftsumtriebe beziehen sollte,

dessen Lebhaftigkeit um so größer, je dringender das Bedürfniß der Schuldentilgungsanstalt war. Diese genoß allerdings den Vortheil, sich fremder Fonds zu bedienen und dem Drange des Augenblicks zu entgehen; es läßt sich aber leicht denken: um welchen Preis!

Nebstdem entging der Schuldentilgung ein bedeutender Theil der Gefälle durch die großen Kosten, welche die hohen Besoldungen und die Regie bey der Schuldentilgungs-Commission, bey der Hauptkasse, 9 Specialkassen und 11 Liquidations-Commissionen in Anspruch nahmen. Der Einfluß der Baarschaft aus dem bedeutenden Nennwerthe der Activkapitalien war langsam und gering. Für die ihr zugewiesenen Domänen mußte die Schuldentilgungsanstalt um 2 Millionen mehr bezahlen, als sie an Kaufschillingen erhalten hatte und schon im 2ten Jahre nach ihrer Errichtung brach das Kriegsunglück herein und mit ihm die unausweichliche Vermehrung der Lasten der Schuldentilgungsanstalt. Der unglückliche russische Feldzug im Jahre 1812 vernichtete den größten Theil des bayerischen Heeres und seines Kriegsmateriales. Nur die schleunigste Wiederherstellung derselben konnte in jenem entscheidenden Augenblicke unser Vaterland retten und in Unabhängigkeit und Ansehen erhalten. Die Unterthanen wurden daher mit einer ausserordentlichen Kriegssteuer, die Staatskasse und die Schuldentilgungsanstalt mit ausserordentlichen Leistungen in Anspruch genommen, und da der Augenblick alles entschied, so konnte keine andere Rücksicht gelten, als schleunig um jeden Preis die Mittel zu schaffen. In wenigen Wochen stand ein mit allem Kriegsmateriale wohlausgerüstetes und wohlgeübtes Heer da, welches den Befreyungskrieg gegen Napoleon mitkämpfte und sich mit Recht einen großen Antheil an den errungenen Lorbeeren nimmt. Aus dieser Zeit rühret das größtentheils erzwungene Lotterieanlehen, ursprünglich auf 12 Millionen Gulden verzinslich und 6 Millionen Gulden unverzinslich bestimmt.

Die mit den Buchstaben A — D bezeichneten Loose des verzinslichen, im Ganzen 4 Millionen Gulden betragenden

Anlehens, wurden nach dem Nennwerthe theils freywillig, theils gezwungen angenommen. Die von der Schuldentilgungs-Commission ausgestellten verzinslichen mit E—M bezeichneten Loose des Lotterieanlehens, im Betrage 8 Millionen Gulden, wurden zur Aushülfe an die Kriegskostenperäquations-kasse gegeben, welche nicht als eine eigentliche Staats-kasse, sondern als eine Vereinskasse der in Ansehung der Kriegsbedürfnisse besonders verbunden gedachten Unter-thanen galt. Diese Kasse gab die Lotterieanlehenloose Lit. E—M größtentheils an die Lieferanten und andere ihrer Gläubiger zu 40—45 pCt. hinaus, setzte nur un-gefähr 2 Millionen gegen baares Geld um und haftete noch mit 457,335 fl. für weitere Vorschüsse der Schul-dentilgungsanstalt, welche als Ausstellerin der Obligatio-nen den Staatsgläubigern unmittelbar haftete.

Statt eines Antheils an dem gezwungenen Lotte-rieanlehen hatten die Stiftungen für 12 Millionen Gul-den Stiftungsgüter veräussern und den Kaufschilling gegen 4 procentige Schuldscheine an die Schuldentilgungs-kasse liefern sollen. Auf die Hoffnung dieser Kaufschil-linge, deren Einzahlung man nicht sobald erwarten konnte, als der Drang der Umstände erforderte, wurden Anwei-sungen — Hypothekaranweisungen genannt — emittirt. Der Verkauf der Stiftungsgüter wurde rück-gängig gemacht, aber der Umlauf der Anweisungen auf die Kaufschillinge nichts desto minder fortgesetzt, und da das Lotterieanlehen der Schuldentilgungsanstalt mit der Verbindlichkeit überlassen worden war, die Deckung des ausserordentlichen Bedürfnisses des Heeres im J. 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ (Militärexigenz) zu übernehmen, so wurde hiefür die Gesammtsumme von 3,700,000 fl. angewiesen.

Die Wiederherstellung des Friedens durch den Pa-riser Vertrag vom 20. Nov. 1815, befreyte Bayern von solchen ausserordentlichen Anstrengungen und begrün-dete die Hoffnung auf endliche Wiederherstellung der Ord-nung in den Finanzen. Es hatte durch die Staatsver-träge vom 19. Juni 1814 und 14. April 1816 eine Be-völkerung von 119,058 Seelen gewonnen und unter den

Besitzungen den Rheinkreis, nicht mit einem Heller Staats-schuld belastet. Die Wendung der politischen Verhält-nisse hatte die noch rückständigen Fristenzahlungen an Frankreich für die Bayreuther Domänen, damals noch 2,150,000 fl., niedergeschlagen. Durch die Re-quisitionen in Frankreich war das Heer nicht nur mit allen Bedürfnissen gut ausgestattet, sondern auch die Er-weiterung des Armeegestütes möglich gemacht und ein Armeebekleidungsfond von 1,100,000 fl. gebildet worden und an den Contributionsgeldern, welche Frankreich nach dem 4. Artikel des Pariser Vertrages vom 20. Nov. 1815 den verbündeten Mächten mit 700 Millionen Fran-ken als Entschädigung zu zahlen hatte, hätte Bayern seinen Antheil zu 40,517,798 Franken 66 Centimen an-zusprechen. Bei der Schuldentilgungsanstalt war im J. 1814 eine Aenderung in der Verwaltung eingetreten, welche schwindelnde kaufmännische Operationen und selbst die Form von Banquiergeschäften vermied und in Anse-hung mehrerer dringenden Zahlungen mit den Gläubigern sich dahin verglich, daß ihnen statt der älteren Schuld-papiere neue unter der Benennung: Commissionsan-lehen gegeben wurden.

Allein der Gewinn an Bevölkerung durch die Staats-verträge vom J. 1814 und 1816 war nur scheinbar; was ist er gegen den Verlust der besten Gränzpunkte, des schönen Zusammenhanges und der Rundung des Ge-bietes? — Mit den abgetretenen Ländern wurde kein Theil der Centralschulden an Oestreich überwiesen; da-gegen kamen an Bayern mit Würzburg, Aschaf-fenburg, den hessischen und fuldaischen Aemtern über 8 Millionen (nach dem Stande vom 1. Oct. 1816 ohne die nachträglichen Einweisungen aus älteren Rechts-titeln 7,365,796 fl. 43 kr.) Schulden, deren Verzinsung und Tilgung einer besonderen Verwaltung anvertraut ist; und wie befriedigend auch schon unter der grosherzoglich würzburgischen Regierung die Wirksamkeit derselben war, indem die Heimzahlung der Würzburger Kapi-talien, selbst während dem Kriege, durch die Verwen-

dung der verordnungsgemäß der Anstalt zufließenden Stiftungskapitalien auf den Fall der Aufkündigung bewirkt wurde, und wie glänzend auch die Resultate der besonderen Fundirung der würzburger Schuldentilgungsanstalt unter der Leitung der bayerischen Hofkommission waren, indem nicht nur die Tilgung durch die Ueberschüsse der Fonds rasch fortschritt und jede Aufkündigung pünktlich geehret wurde, sondern auch bald von der Anstalt selbst alle 5 procentigen Obligationen der Privaten aufgekündet und heimbezahlt oder in 4 procentige auf den Inhaber und 14 tägige, ja zum Theile sogar nur 3 tägige Aufkündigung lautende Schuldbriefe umgewandelt wurden, so waren doch die bayerischen Staatsschulden um einen bedeutenden Betrag angewachsen und die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der Aschaffenburger, ehemals hessischen und fuldaischen Schulden so beschränkt, daß nur durch gegenseitige Aushülfe der damals noch getrennten Kassen, die Erfüllung aller Verbindlichkeiten bewirkt werden konnte.

Die französischen Contributionsgelder waren nicht unbedingt verfügbar. Die Zahlung derselben erfolgte vertragsmäßig in Fristen, welche sich bis zum Jahre 1821 verzogen; die Summe von 40,517,798 Franken 66 Centimen, oder (den Franken zu 27 kr. $3\frac{3}{8}$ pf. angenommen) 18,751,964 fl. 37 kr. in bayerischer Reichswährung minderte sich, wie die Beylage Nro. LXXVI. nachweist, durch Verträge und Erhebungskosten (im Ganzen beyläufig $\frac{2}{3}$ pCt.) auf 18,637,145 fl. 4 kr. Von dieser Summe waren aber 6,900,431 fl. $37\frac{1}{4}$ kr. als Defensionsgelder zum Vollzuge des Vertheidigungssystems des deutschen Bundes bestimmt und die von dem allgemeinen Contributionsantheile zu 11,736,713 fl. $26\frac{1}{4}$ kr. eingehenden Fristen, wurden durch eine besondere Bestimmung des Königes vom J. 1816 und durch die dringendsten Militärrückstände in Anspruch genommen.

Die neue Schuldentilgungs-Commission war nicht einmal im Stande, die angehäuften Zinsrückstände zu berichtigen und die Verordnung vom 19. Dez. 1816,

welche die auf die Staatsschuldentilgungskasse laufenden Lotterieanlehenloose Lit. E — M ausser Kurs setzte und statt jener eine undotirte und der Regierung fremde Kasse — die Peräquationskasse — willkührlich als Schuldnerin unterstellte, war geeignet, den Rest des Kredits zu vernichten.

Das neue im J. 1817 gebildete Ministerium fand bei seinem Amtsantritte die Staatspapiere auf 50, ja zum Theile auf 40 pCt. ihres Nennwerthes herabgesunken, die meisten Finanzrechnungen auf viele, manche auf 20 Jahre zurück, die Rechnungen der Schuldentilgungsanstalt insbesondere bis auf die Zeit ihrer Gründung zurück nicht einmal gestellt, vielweniger erlediget, daher keine Klarheit, keine Sicherheit in der Berechnung der Verbindlichkeiten und der Mittel, den Einfluß der öffentlichen Gefälle ungeregelt, den Frieden durch die Noth, welche durch die ausserordentliche Getraidtheurung herbeygeführt ward, verkümmert, die Erhebung der Abgaben gestört, ihren Ertrag durch Ausstände und Nachlässe bedeutend (besonders die vorzüglichsten Gefälle der Schuldentilgungsanstalt: die Malzaufschlagsgefälle um $\frac{1}{3}$) gemindert, einen großen Theil der Bevölkerung des kornreichsten Landes kämpfend mit dem fürchterlichsten Feinde: dem Hunger, und die Maßregeln, bestehend im Ankaufe fremden Getraides in verschiedenen Gegenden des Auslandes, eben im Beginnen.

Das neue Ministerium fieng mit einer Handlung der Gerechtigkeit an, indem es das Lotterieanlehen Lit. E — M wieder in sein Recht einsetzte, und die Obligationen nicht nur im Kurse ließ und als Schuldbriefe der Staatsschuldentilgungskasse anerkannte, sondern auch noch im ersten Jahre seiner Thätigkeit die unterbrochenen Ziehungen zur Zurückzahlung des ganzen Lotterieanlehens wieder fortsetzte. Es verfolgte mit Eifer die begonnenen Maßregeln zu Steuerung der Noth durch Theuerungszulagen, Unterstützungen mit Saam- und Speisegetraide und durch Herbeyschaffung von 102,913 Schäffel fremden Getraides, welches theils unentgeldlich, theils zu

niedrigern Preisen in den verschiedenen Kreisen des Reiches vertheilt wurde, mit einem Aufwande, welcher sich (s. Beylage LXXVII.) für die Staatskassen auf 2,276,688 fl. 29¼ kr. belief; ordnete die Comptabilität, sorgte für die Erledigung der rückständigen Rechnungen, untersagte, um den Vermögensstock des Staatsgutes zu erhalten, die Verwendung der Kaufschillinge aus entbehrlichen Staatsgütern zum laufenden Dienste, suchte sowohl für diesen, als für die Staatsschuldentilgungsanstalt Aushülfe bey andern öffentlichen Kassen, anstatt durch große Anlehen, vermied dadurch den Schein des Bedürfnisses und die Geld vertheuernde Nachfrage und strebte, die übertriebenen Ausgaben der Verwaltung durch Beschränkung der Regiesummen, der Umzugskosten, der Kommissionskosten und der Gratificationen zu vermindern.

Eine feste Grundlage der Ordnung in den Finanzen war aber erst durch die repräsentative Verfassung zu erwarten. Als in Folge derselben der ersten Ständeversammlung die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande vom J. 18$\frac{18}{19}$ vorgelegt wurden, zeigte sich ein Ausfall von 2,007,800 fl. und der Betrag der sämmtlichen Schulden der Hauptschuldentilgungsanstalt an Kapital und Zinsrückständen wurde nach dem Stande vom 1. Oct. 1818 angenommen auf 98,528,413 fl. 20$\frac{2}{8}$ kr., jene der Schuldentilgungsanstalt für den Untermaynkreis auf 7,211,690 fl. 24$\frac{4}{8}$ kr., also die Summe aller Staatsschulden zusammen auf 105,740,373 fl. 20$\frac{2}{8}$ kr., ohne die Schuld der Peräquationskasse und ohne den zu erwartenden Zuwachs aus älteren Rechtstiteln. Die Tilgungsanstalt für den Untermaynkreis war in der Lage, jeder Aufkündigung der Privaten zu genügen und theilweise selbst aufzukündigen und auch der Hauptschuldentilgungsanstalt blieb nach der Berichtigung der laufenden Zinsen und übrigen Ausgaben noch ein jährlicher Ueberschuß von 1,550,000 fl. zur Tilgung der Staatsschulden.

Dieser Ueberschuß bey der Schuldentilgungsanstalt auf einer Seite, und auf der anderen ein Ausfall im laufenden Dienste, dessen Deckung die erste Forderung

der Ordnung im Staatshaushalte war, schien dazu einzuladen, das Gleichgewicht zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben durch die Ueberweisung der auf 3 Millionen angenommenen Pensionen aus älteren staatsrechtlichen Verhältnissen auf die Schuldentilgungsanstalt mit der erforderlichen Dotation herzustellen, um so mehr, als diese Pensionen die vorzüglichste Ursache des gestörten Gleichgewichtes im laufenden Dienste und ihrer Natur nach lebenslängliche Schulden waren, durch deren allmählige Erlöschung mit der Dotationserhöhung die vorige Größe des Tilgungsfonds nicht nur nach wenigen Jahren wieder erreicht, sondern schon in 12 Jahren bis auf die Summe von 2,300,000 fl. gebracht, somit der Schuldentilgungskasse der Entgang in den ersten Jahren durch die erhöhte Einnahme in den späteren reichlich ersetzt wurde.

Hierauf beruhte im Wesentlichen das Budget für die erste Finanzperiode, auf welches das Finanzgesetz und das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 22. July 1819 gegründet worden.

Es ist merkwürdig, daß ein Entwurf zu einem förmlichen Finanzgesetze der Ständeversammlung weder vorgelegt, noch auch von dieser begehrt oder nur vermißt wurde, und daß man derselben Anfangs in dieser Beziehung nichts als die Bewilligung der Steuern zugestehen zu wollen schien; daß aber doch mit dem Reichsabschiede ein den Verhandlungen gemäßes, — erst nach ihrem Schlusse entworfenes — förmliches Finanzgesetz erlassen wurde. Ohne ein solches Gesetz war keine feste Ordnung in den Finanzen möglich und die Kraft der Stände gelähmt oder großentheils unnütz. Nebstdem, daß es die Größe der Staatsausgaben festsetzt, hat es den Vorzug der Specialität, wodurch die Minister gebunden sind, die bestimmten Summen zu den speciell bestimmten Zwecken zu verwenden.

Durch die beyden erwähnten Gesetze wurden alle Staatsausgaben einschlüßig jener für die Staatsschuldentilgungsanstalten auf 31,017,596 fl. und sämmtliche Einnahmen

nahmen auf 31,126,811 fl. festgesetzt, der Schuldentilgunsanstalt nebst der gesammten Staatsschuld und dem ferneren Zuwachs aus älteren Rechtstiteln, die aus dem Ankaufe fremden Getreides in den Theuerungsjahren erwachsene Schuld (2,276,688 fl. 29¼ kr.), die Schuld der Kriegsperäquationskasse mit 8,457,335 fl. und an ausserordentlichen Pensionen 2,800,000 fl., ferner die Realisirung des dem Ministerium zugestandenen Kredites von 3 Millionen für die Zahlungsrückstände aus der Zeit von 18½⅔, weil die Activrückstände im Anschlage zum gleichen Betrage zum laufenden Dienste gezogen waren, und endlich die Realisirung eines eventuellen Kredites auf den Fall der Mindereinnahme wegen des Fallens der Getreidpreise zugewiesen; dagegen waren ihr der Ertrag des Malzaufschlages, 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, die Siegelgefälle, auf 3 Jahre das Familien-Schutzgeld nebst dem eignen Activvermögen der Anstalt überlassen, und nebst dem als ausserordentliche Aushülfe die disponiblen französischen Contributionsgelder, dann gegen Verzinsung die Effecten der Centralstaatskasse, die Depositen der Amtsbürgschaften, die Militärhauptkassengelder, die Fonds der Staatsgüterkaufschillingskasse, vorzüglich der Erlös aus Staaswaldungen und die Lehenablösungsgelder und die Aufnahme neuer Anlehen zur Tilgung anderer höher oder gleich hoch verzinslicher Kapitalien bezeichnet.

Hiedurch schien ein dauerhafter Grund zur Ordnung in den Finanzen gelegt zu seyn.

LXXV.

Von den Finanzen seit der ersten Ständeversammlung bis auf die Gegenwart.

Unter den dargestellten Verhältnissen eröffnete sich die erste sechsjährige Periode der Verwaltung nach der Einführung der neuen Staatsverfassung.

Die Regierung unterließ nicht, die Quellen des Nationalreichthums durch die Ablösung von ungefähr 54000 Lehen, durch Verwandlung leibfälliger und freystiftiger Güter in freyeigne und den Zehenten in jährliche bestimmte Abgaben, Ablösung der Frohnden, Verbesserungsbauten in den Salinen und Bergwerken, durch Erbauung neuer Straßen, deren in 4 Jahren 40½ Stundenlängen angelegt worden sind, und dem Reichsabschiede gemäß durch größere Unterstützung der Anstalten für Bildung und Erziehung, für Landeskultur und Gewerbe und endlich durch Verminderung der Durchgangs- und Ausgangszölle zu erweitern. Sie verminderte die Erhebungskosten, besonders bey der Lotterie durch Einziehung entbehrlicher Stellen und Verminderung der Provisionen, hob die Tantieme der Forstbeamten auf, leitete die Vereinfachung in der Verwaltung der Stempelgefälle und bey der Redaction des Regierungsblattes ein, verschaffte dem Rechnungsstocke größere Sicherheit durch den Betrieb der Liquidation der Domänenrenten, machte die Einleitung zur Vereinfachung der Rechnungen besonders durch Anlegung der Gefällbücher und schärfte die Maßregeln der Comptabilität.

Bey der Schuldentilgungsanstalt insbesondere wurde die Administration sehr vereinfacht durch die Aufhebung sämmtlicher 11 Liquidations-Commissionen, zweyer Specialkassen und der Depositen-Commission im Untermaynkreise, und durch die Umwandlung vieler auf bestimmte

Eigenthümer lautenden Obligationen in Schuldbriefe, welche auf den Besitzer (au porteur) gestellt sind. Ungeachtet des Anfangs geringer durch das Gesetz vom 22. July 1819 bestimmten Tilgungsfondes und der großen Leistungen, welche die Schuldentilgungsanstalt zu erfüllen hatte, und ungeachtet der Nothwendigkeit, ihre Fonds Anfangs zu den dringendsten Zahlungen, nämlich zu den Rückständen, ohne Auswahl der höchst verzinslichen Posten, zu verwenden, war dieselbe durch das ausgezeichnete Vertrauen, das sie genoß, und durch ihre ausserordentlichen Mittel, besonders durch die neuen von Privaten, Gemeinden und Stiftungen zuströmenden Anlehen und durch die Aushülfe mit den Staatsgüterkaufschillingen und Ablösungsgeldern in den Stand gesetzt, weit mehrere als die im Zahlungsetat zugesicherten Zahlungen zu leisten. Es sind nämlich vom 1. Oct. 1818 bis zum 1. Oct. 1824 neben der Berichtigung der Pensioneh bey der Hauptschuldentilgungsanstalt 546,566 fl. $9\frac{1}{8}$ kr., und bey jener des Untermaynkreises 1,081,226 fl. 51 kr., somit im Ganzen 1,627,793 fl. $\frac{1}{8}$ kr. durch baare Zahlung getilgt, alle über 5 pCt. verzinsliche Kapitalien zurückbezahlt, die Zurückzahlungen an dürftige Gläubiger erhöhet, die Schulden aus ehemaligen Personal- und Staatsverhältnissen des Ueberrheins, wegen welchen der König selbst oft zudringlich angegangen worden war, zur Liquidation und durch neue in jährlichen Fristen zahlbare Schuldbriefe berichtiget, die verpfändeten Theile des Hausschatzes ausgelößt, seit dem J. $18\frac{18}{19}$ an $6\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ procentigen Kapitalien 8,841,521 fl. 8 kr. aus dem Schuldenstande entfernt, dadurch 192,389 fl. 36 kr. an Zinsen erspart, bedeutende Activen und ein solches Vertrauen erworben worden, daß, wie die Beylage LXXVIII zeigt, die Staatspapiere, welche im J. 1818 und noch am Schlusse des ersten Landtags auf 61 pCt. und höchstens 81 pCt. standen, gegenwärtig zum mindesten über 90 pCt., meistens aber über dem Nennwerth, und, was noch vorzüglicher ist, ausser der Gewalt der Agiotage stehen, und es ist von besonderem Werthe, daß dieses Ergebniß der Ge-

schäftsführung der Schuldentilgungsanstalt ohne Zuhülfe-nahme irgend einer ausserordentlichen Operation ganz auf dem Wege des ruhigen Fortschreitens in der Ausführung des gesetzlichen Tilgungsplanes mittelst geräuschloser Benützung des Zutrauens in die Rechtlichkeit und gute Gründung der durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Anstalt bewirkt wurde.

Bey diesen Leistungen ist der Stand der Finanzen gegen das Ende der ersten Periode desto auffallender. Am 1. Oct. 1824 betrug die gesammte Staatsschuld 110,781,640 fl. 23$\frac{3}{8}$ kr., also um 5,041,267 fl. 3$\frac{1}{8}$ kr. mehr als am 1. Oct. 1818. Die Beylage Nro. LXXIX. giebt eine Uebersicht des Passiv- und Activstandes der beyden Schuldentilgungsanstalten und des Zinsfußes der Schulden.

Die Einnahmen für den laufenden Dienst haben in den vier ersten Jahren der ersten Finanzperiode im Durchschnitte jährlich 31,132,744 fl. 26 kr., dagegen die Ausgaben 31,727,708 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. betragen. Für die ganze erste Finanzperiode sowohl als für die Zeit vor derselben nahm man einen augenblicklichen Ausfall an, der vorläufig auf 6,400,000 fl. angeschlagen wurde, und für die zweite Finanzperiode fürchtete man einen jährlichen Ausfall von 3,170,923 fl. — die Beylage Nro. LXXX. enthält die Zusammenstellung der Resultate aus den Generalfinanzrechnungen für die Jahre 18$\frac{19}{20}$ — 18$\frac{23}{24}$ sammt der Vergleichung der Rechnungsdurchschnitte mit dem Budget der ersten Finanzperiode und die Beylage Nro. LXXXI. enthält das Budget für die zweite Finanzperiode.

Die Mehrung der Schulden, welche sich ungeachtet der Leistungen der Schuldentilgungsanstalt ergab, wird wohl erklärbar, wenn man erwägt, daß dieselbe vom J. 18$\frac{19}{20}$ an nicht nur die neueren Depositen mit 2 pCt. verzinsen, 2,800,000 fl. jährlicher Pensionen, und an neu eingewiesenen Schulden 7,088,964 fl. 31 kr., worunter der Betrag der 2 Kreditvota blos bis 18$\frac{22}{23}$ mit 6,504,490 fl. 36$\frac{1}{4}$ kr., übernehmen mußte und nebst dem durch die im J. 1819 in voller Größe unbekannten Schulden aus älteren Rechtstiteln im Betrage von 8,869,713 fl. 9$\frac{3}{4}$ kr.

überrascht wurde, welcher schon am 1. Oct. 1818, zwar noch nicht in Buch und Rechnung gestellt, doch in der That schon vorhanden war.

Das Deficit der Finanzkasse im Dienste für die Zeit vor der ersten Finanzperiode rührt von dem Umstande her, daß die Einnahmsrückstände aus dieser Zeit zum laufenden Dienste der ersten Finanzperiode gezogen worden waren, dagegen der zur Deckung der Ausgabsrückstände zur Verfügung gestellte Kredit von 3 Millionen schon im J. $18\frac{22}{23}$ um 1,914,935 fl. 33 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. durch das wirkliche Bedürfniß überstiegen war. Der laufende Dienst der ersten Finanzperiode schloß am letzten September 1823 mit einem augenblicklichen Ausfalle von 396,681 fl. $25\frac{3}{4}$ kr. ab. Für das Jahr $18\frac{23}{24}$ zeigte der Bücherabschluß abermal einen Ausfall von 2,433,919 fl. und jener für $18\frac{24}{25}$ wurde augenblicklich und ohne Einrechnung der Verlagskapitalien auf 2,339,689 fl., dagegen der Betrag der disponiblen Activausstände auf 5—600,000 fl. angeschlagen.

Kein Wunder: die Abgaben, welche im Laufe der ersten Finanzperiode entweder, wie z. B. Markt- und Standgelder, Herbst- und Maysteuern, Accisse, Mehl- und Fleischaufschlag den Gemeinden zugewiesen, oder auf den Antrag der Stände erlassen wurden, wie die Straßenbausimpeln im Untermaynkreise, die dopelte Gewerbssteuer der Stadt Würzburg, ein Theil der Gewerb- und Patentsteuer im Rheinkreise, der 6 kr. Beyschlag, das besondere Familienschutzgeld, die Zugviehsteuer, ein Theil der Grundsteuer im Untermaynkreise, ein Theil der Thür- und Fenstersteuer im Rheinkreise u. s. w. betragen über: 1,800,000 fl. jährlich, die der Staatskasse entgiengen. Die Zollgefälle sind durch Umstände, welche größtentheils ausser der Macht der Staatsgewalt liegen, im Durchschnitte jährlich um 566,291 fl. 9 kr. unter dem Voranschlage geblieben. Der Ausfall an den Getreidrenten war zwar in Ansehung des laufenden Dienstes durch das Kreditvotum gedeckt, aber der Betrag desselben mehrte die Staats-

schuld und die geringen Getreidpreise hatten auch einen Ausfall in den Geldgefällen aus Oekonomien zur Folge. Durch die Anlegung von Getreidmagazinen, mit welcher man dem fast allgemeinen Begehren nachgegeben hatte, häufte man gewissermassen einen kostbaren sich selbst aufzehrenden Staatsschatz, und entzog dem laufenden Dienste eine nicht unbedeutende Summe. Ihm entgieng auch der Werth der Holzvorräthe, welcher von dem Betrage der Forstgefälle in den jüngsten Jahren abgesetzt wurde. Die Beyträge anderer Staaten zu den Pensionen und zur Schuldentilgung verminderten sich Vertragsgemäß von Jahr zu Jahr, und der Ertrag der Münze fiel wegen der Verminderung des Ausmünzgeschäftes auf Nichts herab.

Auf der anderen Seite schien die Gegenwart verurtheilt zu seyn, die Vergangenheit mit sich fortschleppen, neben den Kosten der gegenwärtigen Verwaltung noch jene einer todten bestreiten zu müssen. Die auf der Finanzkasse zurückgebliebenen Pensionen, im Finanzgesetze auf 1,436,500 fl. angenommen, waren bis auf 2,432,000 fl. gestiegen, welcher Mehrbetrag von 995,500 fl. jedoch nur zum Theile von neuen durch die Regierung verfügten Pensionen (86,008 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr.) größtentheils von Transferirungen schon bestandener Pensionen aus anderen Etats (461,720 fl. 1 $\frac{1}{4}$ kr.) und von dem Umstande herrührte, daß durch das Gesetz vom 22. July 1819 auf die Pensionskasse der Schuldentilgungsanstalt nicht alle ausserordentliche Pensionen, sondern nur 2,800,000 fl. überwiesen worden und 471,089 fl. 9 $\frac{1}{4}$ kr. ohne Deckung dem ordentlichen Dienste zur Last geblieben sind. Auch größere Vorsorge für nützliche Anstalten hatte die Ausgaben über den Voranschlag vermehrt. So wurden auf den Straßen- und Wasserbau im Durchschnitte jährlich 51,214 fl. 46 kr. über den Voranschlag, für die Verbesserung der Berg- und Hüttenwerke der ganze Betrag derselben diesseits des Rheins verwendet. Die jährlichen Unterstützungen, welche den Universitäten und Schulen, den Wittwen und Waisen protestantischer

Geistlichen, und dem Landgestüte mit Zustimmung der Stände ausgesetzt waren, betrugen jährlich 87,000 fl. und die bessere Dotirung der Gendarmerie, die Ständeversammlung, die Militär-Commission bei der Bundesversammlung, die Synoden, vertrags- oder vergleichsgemäße Entschädigungen und endlich die Ausstattung der drei königlichen Prinzessinnen erfoderten Kosten, für welche im ersten Finanzgesetze keine Mittel angewiesen waren, und der Regierung fehlte es an der kräftig zusammen wirkenden Einheit zur Bewerkstellung durchgreifender, von Härte wie von rücksichtsvoller Weichheit gleich entfernten Ersparungen, welche der Zustand der Finanzen ernstlich gebot.

Indessen würde das Deficit aus der ersten Finanzperiode und aus der Zeit vor derselben wohl zum größten Theile gedeckt werden, wenn das ganze ungeschmälerte Activvermögen aus derselben Zeit, nämlich alle Verlagskapitalien, baaren Geldvorräthe, Activausstände, die baarem Gelde gleich zu achtenden Papiere, Staatskasseneffeckte und Johanniterordenskapitalien, und sämmtliche Materialvorräthe an Getreid sowohl in den gewöhnlichen als in den sogenannten Reservemagazinen, an Wein, Holz und sämmtlichen Artikeln in den Salinen, Berg- und Hüttenwerken, in den Straf- und Zwangsarbeitshäusern, in der Porzellanfabrik, und andern Fabriken u. s. w., hiezu verwendet werden könnten, und wir glauben vermuthen zu dürfen, daß es gänzlich hätte gedeckt werden können, wenn dem Finanzdienste die vollständige Summe der französischen Contributionsgelder zur Verfügung gestellt worden wäre.

Die meisten von den angeführten Ursachen des Ausfalles vor und in der ersten Finanzperiode haben auch denjenigen, welcher in der 2ten bevorstand, herbeigeführt. Es kam aber noch dazu, daß nun die Aktivausstände aus der Vorzeit, mit denen im ersten Finanzgesetze eine Deckung von einer halben Million jährlich verschafft war, nicht mehr zu Gebote standen, ein neuer Kredit bey der Schuldentilgunsanstalt zur Deckung des Ausfalles wegen

der fortdauernden niedrigen Getreidpreise allzubedenklich, bey den Salineneinkünften durch das Gedeihen der Salinen in Wirtemberg und Baden eine Verminderung zu fürchten und die Verwaltung noch immer auf einen kostspieligen Fuß angelegt war.

Bey dem zweiten Finanzgesetze befolgte man daher im Wesentlichen dasselbe Verfahren, wie bey dem ersten; vermied aber die Fehler desselben.

Man trennte die Vergangenheit, deren Lasten die vorzüglichste Ursache des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben waren, ganz von dem laufenden Dienste; bewilligte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten jener einen vorläufigen Kredit von 6,400,000 fl., reinigte sämmtliche Civil- und Militäretats für den activen Dienst von den Pensionen und wies dieselben, einschlüßig jener der Universitäten, 32,000 fl. an Stiftungspensionen und 150,000 fl. an Ruhegehältern, welche zur Erleichterung des activen Dienstes noch vor dem Eintritte der zweiten Finanzperiode angewiesen werden durften, im Gesammtbetrage von 3,422,000 fl., und nebst dem alle bereits von der Pensionskasse der Schuldentilgungsanstalt bestrittene Pensionen sammt allen sich ergebenden auf Gesetzen, Verordnungen oder Urtheilssprüchen beruhenden Mehrungen an denselben, so wie die den Wittwen und Waisen zukommende Antheile an den Stammpensionen einer besonderen Pensionsamortisationskasse bey der Schuldentilgungsanstalt zu, welche mit den erforderlichen Fonds dotirt wurde, beschränkte die Kosten der Verwaltung und dadurch, ungeachtet der reichlicheren Unterstützung nützlicher Anstalten, die Staatsausgaben, und setzte diese auf 29,126,600 fl., die Einnahmen auf 29,132,260 fl. und dadurch ein gehöriges Verhältniß zwischen beyden fest.

LXXVI.

Betrachtungen über die bayerischen Finanzen und Staatsschulden überhaupt.

Seit dem Regierungsantritte des Königes Maximilian sind die Staatseinnahmen um mehr als das dreifache vermehrt worden. Auch die Staatsausgaben und die Staatsschulden sind in demselben Maße gewachsen und demnach auch die Staatskräfte, da die Einnahmen ein Zeichen dieser und nur dann zu rechtfertigen sind, wenn ihnen nothwendige oder nützliche Ausgaben für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber stehen. Ohne diese zweckmäßige Verwendung, ohne die Gerechtigkeit in der Erhebung der Einnahmen, und ohne die Rücksicht, wie dieselben auf den Nationalreichthum wirken und die erhobenen Summen wieder in die verschiedenen Volksklassen und Gegenden des Reiches zurückfliessen, wäre die Finanzkunst nichts weiter, als ein schlechtes räuberisches Gewerbe.

Die Theorie, wie die Revolution, baut sich neue Staaten und bestimmt blos die Beyträge der Staatsbürger nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und ihres Vermögens, zahlbar in gewissen Zeiträumen und Quoten; aber der Staatswirth kann die Früchte der Vergangenheit nicht ohne weiters über Bord werfen; er muß die Quellen, welche der Lauf der Zeit vom Ursprunge des Staats an allmählig eröffnet hat und welche oft weniger der Theorie als jenen ursprünglichen Verhältnissen entsprechen, benützen, reinigen, erweitern und veredeln.

Unter den Staatseinnahmen des Königreiches Bayern fließt der geringste Theil in bestimmten Größen und Zeitabschnitten in die öffentlichen Kassen, Unsicherheit der Verwaltung und Unregelmäßigkeit des Geldumlaufes sind die nächsten nachtheiligen Folgen davon.

Unter den Einnahmen sind 100,000 fl., welche fortwährend an eine unglückliche Diplomatie und an erlittenes Unrecht erinnern; ferner 1,190,000 fl. aus dem Lotto, welches die Häuslichkeit, die vorzüglichste Quelle nicht blos des Nationaleinkommens, sondern der sittlichen Ordnung, bedroht. Die Belästigung des Handels, um aus demselben durch Zölle eine Einnahme zu ziehen und der dieser Quelle des Nationalreichthums dadurch zugehende Nachtheil wird unter gewissen Umständen und Bedingungen und innerhalb gewisser Gränzen ausgeglichen durch den Gewinn für die inländische Industrie; aber diese und jenen zugleich zu Grunde zu richten, scheinen die Durchgangs- und Ausgangszölle erfunden zu seyn.

Daß die meisten Abgaben sowohl aus öffentlichen als privatrechtlichen Titeln auf dem unbeweglichen Eigenthume liegen, dagegen das bewegliche sich demselben meistens entziehet und daß daher die Production weit mehr als die Consumtion, der Fleiß mehr als der Luxus belastet ist, dient besonders unter den übrigen ungünstigen Umständen dazu, nicht nur den Muth der Produzenten niederzuschlagen, die inländische Production ausser Verhältniß mit jener anderer Länder zu setzen und die Urquelle der Nationalindustrie zu verstopfen, sondern auch eine widernatürliche Abneigung gegen den Grundbesitz zu verbreiten und eine vorzügliche Grundlage der Vaterlandsliebe zu zerstören.

Aus Domänen und Regalien fließen gegen $\frac{11}{29}$ und aus directen und indirecten Abgaben gegen $\frac{17}{29}$ der Staatseinnahmen; jene, mehr als zureichend zu den Bedürfnissen des Hofes und des Heeres, erhebt die Regierung so unabhängig wie ein Eigenthümer aus dem Titel des Eigenthumes und der Landeshoheit. Aber diese Unabhängigkeit wird sehr beschränkt durch das Schwanken, welchen diese Gefälle wegen der Wandelbarkeit der Getreidpreise ausgesetzt sind. Derselben Unsicherheit in Ansehung des Ertrages sind die indirecten Auflagen und unter ihnen am meisten die Zollgefälle unterworfen. Die directen

und indirecten Auflagen stehen unter dem Einflusse der Reichsstände, ohne deren auf 6 Jahre dauernde Bewilligung keine directen Steuern erhoben und keine indirecten Abgaben verändert werden dürfen. Insoweit unter den Einnahmen aus Regalien wie z. B. bey der Post und den Salinen indirecte Auflagen enthalten sind, geht auch auf diese im Falle einer Veränderung das Mitwirkungsrecht der Reichsstände. So ist in den verschiedenen Titeln der Einnahme eine glückliche Vermischung und ein regelmäßiges Verhältniß zwischen der Ungebundenheit der Regierung und der Freyheit des Volkes gesetzt, und daß keine öffentliche Einnahme auch aus den Domänen zu anderen als zu öffentlichen und zwar genau nur zu den speziell bezeichneten Zwecken verwendet werden, dafür ist in der Verfassungsurkunde und in den Finanzgesetzen Vorsehung getroffen und Bürgschaft gegeben.

Von den sämmtlichen Bruttoeinnahmen erfordern die Erhebungs- und Verwaltungskosten im Durchschnitte $11\frac{1}{2}$ pCt. oder ungefähr den 9ten Theil. Am höchsten sind dieselben bey den Berg- und Hüttenämtern wegen des Aufwandes zu Verbesserungen, nämlich 74 pCt.; aber auch bey der Post betragen sie 67 pCt.; von den Forst- und Jagdgefällen 46 pCt. und zwar eingerechnet 21 pCt. für Betriebs- Verlags- und durchlaufende Posten, von den Zollgefällen 35 pCt., von den landgerichtlichen Taxen, eingeschlossen die rentamtlichen Tantiemen $28\frac{1}{6}$ pCt. und von den Taxen überhaupt im Durchschnitte $9\frac{1}{2}$ pCt., von den Fabriken $15\frac{4}{10}$ pCt., bey der Redaction des Regierungsblattes 13 pCt., bey den Brauereyen $7\frac{5}{10}$ pCt., bey der Stempelverwaltung 7 pCt., von den rentämtlichen Gefällen überhaupt im Durchschnitte $5\frac{1}{2}$ pCt., von den directen Steuern allein $4\frac{2}{3}$ pCt. und von den Malzaufschlagsgefällen 5 pCt. — die Nachlässe betragen im Durchschnitte $1\frac{1}{6}$ pCt. — Hiebey sind unter die Verwaltungs- und Betriebskosten die bedeutenden Pensionen aufgenommen, welche auf den besonderen Administrationen liegen. Da dieselben vom J. $18\frac{11}{12}$ an meistens auf den

Pensionsetat übertragen worden sind, so müssen sich die Erhebungskosten schon darum in der Zukunft bedeutend mindern.

Von der Nettoeinnahme sind etwas über $\frac{3}{29}$ für das königliche Haus, nicht ganz $\frac{3}{29}$ für Besoldungen der nicht zu den Erhebungsämtern und Administrationen gehörigen Stellen, über $\frac{7}{29}$ für die Anstalten zur Vertheidigung des Vaterlandes, nicht ganz $\frac{7}{29}$ für alle übrigen Staatsanstalten z. B. Bauwesen, Kataster, Kultus ($\frac{1}{29}$) Erziehung und Bildung, Rechtspflege (nicht ganz $\frac{2}{29}$) u. s. w. und über $\frac{8}{29}$ für die Staatsschuldentilgungsanstalt, — für den königlichen Hof, das Heer und das Schuldenwesen zusammen gegen $\frac{2}{3}$ des ganzen Staatseinkommens bestimmt. Die Verwaltung ist noch zu luxuriös und der S t a a t allenthalben i n d e r R e g i e r u n g zu sichtbar. Von den Einnahmen fließt ein großer Theil durch die Staatskassen nicht mehr in die Kreise zurück, da der größte Theil der Anstalten in einem Punkte centralisirt ist. Die Centralisirung aller Ausgaben ohne Unterscheidung, ob sie für Anstalten, welche allen Theilen des Reiches gemeinsam sind oder nur bestimmten Bezirken und Kreisen dienen, ist dem repräsentativen System zuwider. Diesem ist gemäß, die Anstalten, welche den besonderen Zwecken einer Gemeinde, eines Bezirkes oder eines Kreises dienen, von den dem ganzen Königreiche gemeinsamen Anstalten zu unterscheiden und sie nicht bis zur obersten Staatsgewalt hinauf zu ziehen, sondern der eignen Selbstthätigkeit der betheiligten, zur Selbstständigkeit erhobenen, Gemeinden, Bezirke oder Kreise zu überlassen. Ohne Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit derselben würde aber diese Ausscheidung ein Mittel, die Lasten des Volkes zu erhöhen, die Verbindlichkeiten der Regierung zu vermindern, und ein wesentliches Stück der öffentlichen Freyheit, das Steuerbewilligungsrecht großentheils zu umgehen.

Die Schuldentilgungsanstalt theilt sich in zwei gesonderte Anstalten, nämlich in die Hauptschuldentilgungsanstalt für die sechs älteren Kreise und in jene für den

Untermaynkreis. Die von mancher Seite in Anregung gebrachte Aufhebung dieser würde, ohne die Geschäfte zu vereinfachen, den Rechten der Gläubiger und daher auch dem Kredite widersprechen. Ihre Verbindlichkeit besteht in der Verzinsung und allmählichen Tilgung einer Schuld von 6,746,342 fl. 2 $\frac{3}{4}$ kr. Kapital und Zahlung von 66,156 fl. 49 kr. Zinsrückständen. Der Zinsfuß ist im Durchschnitte (S. Beylage LXXIX.) 4 $\frac{3}{10}$ pCt. Die laufenden Zinsen und Administrationskosten nehmen 293,000 fl. in Anspruch. Die Dotation der Anstalt besteht aus besonderen Schuldentilgungssteuern, in den Malzaufschlagsgefällen im Untermaynkreise, zusammen in 400,000 fl. und in den aus dem eigenthümlichen Vermögen der Anstalt (am 1. Oct. 1824 584,035 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr.) fließenden Renten: zu 24,000 fl. also im Ganzen in 424,000 fl. Diese Dotation gewährt ihr einen Ueberschuß von 131,000 fl. also von mehr als 1 $\frac{3}{4}$ pCt. zur Kapitalientilgung.

Die Verbindlichkeit der Hauptschuldentilgungsanstalt besteht in 1) der Verzinsung einer Kapitalschuld von 103,157,859 fl. 9 $\frac{5}{8}$ kr., von welcher nach der Beylage LXXIX. $\frac{3}{9}$ zu 6 pCt, beynahe $\frac{5}{9}$ zu 4 pCt, $\frac{1}{9}$ unter 4 pCt. verzinslich und ganz unverzinslich sind, der mittlere Zinsfuß sich auf 4 $\frac{1}{10}$ pCt. und der Betrag der Jahreszinse auf 4,204,562 fl. 58 kr. berechnet, 2) in der allmähligen Tilgung der Kapitalschuld von 103,157,859 fl 9 $\frac{5}{8}$ kr. und der Berichtigung der Zinsrückstände von 811,382 fl. 21 kr. 3) in der Unterstützung der bey ihr errichteten Pensionsamortisationskasse, welche 5,238,000 fl. an jährlichen Pensionen zu übernehmen hat, mit ihrem Kredite.

Die Dotation der Zinskasse besteht aus den Malzaufschlagsgefällen der 6 älteren Kreise (4,400,000 fl.), der Rente aus der königlichen Bank zu Nürnberg (5,000 fl.), den eigenen Gefällen aus dem in Immobilien, und großentheils nicht realisirbaren Activkapitalien bestehenden auf 16,906,384 fl. 47 $\frac{3}{8}$ kr. angeschlagenen Activvermögen (182,630 fl.), im Ganzen aus 4,587,630 fl.,

schäftsführung der Schuldentilgungsanstalt ohne Zuhülfenahme irgend einer ausserordentlichen Operation ganz auf dem Wege des ruhigen Fortschreitens in der Ausführung des gesetzlichen Tilgungsplanes mittelst geräuschloser Benützung des Zutrauens in die Rechtlichkeit und gute Gründung der durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Anstalt bewirkt wurde.

Bey diesen Leistungen ist der Stand der Finanzen gegen das Ende der ersten Periode desto auffallender. Am 1. Oct. 1824 betrug die gesammte Staatsschuld 110,781,640 fl. $23\frac{3}{8}$ kr., also um 5,041,267 fl. $3\frac{1}{8}$ kr. mehr als am 1. Oct. 1818. Die Beylage Nro. LXXIX. giebt eine Uebersicht des Passiv- und Activstandes der beyden Schuldentilgungsanstalten und des Zinsfußes der Schulden.

Die Einnahmen für den laufenden Dienst haben in den vier ersten Jahren der ersten Finanzperiode im Durchschnitte jährlich 31,132,744 fl. 26 kr., dagegen die Ausgaben 31,727,708 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. betragen. Für die ganze erste Finanzperiode sowohl als für die Zeit vor derselben nahm man einen augenblicklichen Ausfall an, der vorläufig auf 6,400,000 fl. angeschlagen wurde, und für die zweite Finanzperiode fürchtete man einen jährlichen Ausfall von 3,170,923 fl. — die Beylage Nro. LXXX. enthält die Zusammenstellung der Resultate aus den Generalfinanzrechnungen für die Jahre 18$\frac{19}{20}$ — 18$\frac{23}{24}$ sammt der Vergleichung der Rechnungsdurchschnitte mit dem Budget der ersten Finanzperiode und die Beylage Nro. LXXXI. enthält das Budget für die zweite Finanzperiode.

Die Mehrung der Schulden, welche sich ungeachtet der Leistungen der Schuldentilgungsanstalt ergab, wird wohl erklärbar, wenn man erwägt, daß dieselbe vom J. 18$\frac{19}{20}$ an nicht nur die neueren Depositen mit 2 pCt. verzinsen, 2,800,000 fl. jährlicher Pensionen, und an neu eingewiesenen Schulden 7,088,964 fl. 31 kr., worunter der Betrag der 2 Kreditvota blos bis 18$\frac{22}{23}$ mit 6,504,490 fl. $36\frac{1}{4}$ kr., übernehmen mußte und nebst dem durch die im J. 1819 in voller Größe unbekannten Schulden aus älteren Rechtstiteln im Betrage von 8,869,713 fl. $9\frac{7}{8}$ kr.

überrascht wurde, welcher schon am 1. Oct. 1818, zwar noch nicht in Buch und Rechnung gestellt, doch in der That schon vorhanden war.

Das Deficit der Finanzkasse im Dienste für die Zeit vor der ersten Finanzperiode rührt von dem Umstande her, daß die Einnahmsrückstände aus dieser Zeit zum laufenden Dienste der ersten Finanzperiode gezogen worden waren, dagegen der zur Deckung der Ausgabsrückstände zur Verfügung gestellte Kredit von 3 Millionen schon im J. $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ um 1,914,935 fl. 33 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. durch das wirkliche Bedürfniß überstiegen war. Der laufende Dienst der ersten Finanzperiode schloß am letzten September 1823 mit einem augenblicklichen Ausfalle von 396,681 fl. $25\frac{3}{4}$ kr. ab. Für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ zeigte der Bücherabschluß abermal einen Ausfall von 2,433,919 fl. und jener für $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ wurde augenblicklich und ohne Einrechnung der Verlagskapitalien auf 2,339,689 fl., dagegen der Betrag der disponiblen Activausstände auf 5 — 600,000 fl. angeschlagen.

Kein Wunder: die Abgaben, welche im Laufe der ersten Finanzperiode entweder, wie z. B. Markt- und Standgelder, Herbst- und Maysteuern, Accisse, Mehl- und Fleischaufschlag den Gemeinden zugewiesen, oder auf den Antrag der Stände erlassen wurden, wie die Straßenbausimpeln im Untermaynkreise, die dopelte Gewerbssteuer der Stadt Würzburg, ein Theil der Gewerb- und Patentsteuer im Rheinkreise, der 6 kr. Beyschlag, das besondere Familienschutzgeld, die Zugviehsteuer, ein Theil der Grundsteuer im Untermaynkreise, ein Theil der Thür- und Fenstersteuer im Rheinkreise u. s. w. betragen über: 1,800,000 fl. jährlich, die der Staatskasse entgiengen. Die Zollgefälle sind durch Umstände, welche größtentheils ausser der Macht der Staatsgewalt liegen, im Durchschnitte jährlich um 566,291 fl. 9 kr. unter dem Voranschlage geblieben. Der Ausfall an den Getreidrenten war zwar in Ansehung des laufenden Dienstes durch das Kreditvotum gedeckt, aber der Betrag desselben mehrte die Staats-

schuld und die geringen Getreidpreise hatten auch einen Ausfall in den Geldgefällen aus Oekonomien zur Folge. Durch die Anlegung von Getreidmagazinen, mit welcher man dem fast allgemeinen Begehren nachgegeben hatte, häufte man gewissermassen einen kostbaren sich selbst aufzehrenden Staatsschatz, und entzog dem laufenden Dienste eine nicht unbedeutende Summe. Ihm entgieng auch der Werth der Holzvorräthe, welcher von dem Betrage der Forstgefälle in den jüngsten Jahren abgesetzt wurde. Die Beyträge anderer Staaten zu den Pensionen und zur Schuldentilgung verminderten sich Vertragsgemäß von Jahr zu Jahr, und der Ertrag der Münze fiel wegen der Verminderung des Ausmünzgeschäftes auf Nichts herab.

Auf der anderen Seite schien die Gegenwart verurtheilt zu seyn, die Vergangenheit mit sich fortschleppen, neben den Kosten der gegenwärtigen Verwaltung noch jene einer todten bestreiten zu müssen. Die auf der Finanzkasse zurückgebliebenen Pensionen, im Finanzgesetze auf 1,436,500 fl. angenommen, waren bis auf 2,432,000 fl. gestiegen, welcher Mehrbetrag von 995,500 fl. jedoch nur zum Theile von neuen durch die Regierung verfügten Pensionen (86,008 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr.) größtentheils von Transferirungen schon bestandener Pensionen aus anderen Etats (461,720 fl. 1 $\frac{1}{4}$ kr.) und von dem Umstande herrührte, daß durch das Gesetz vom 22. July 1819 auf die Pensionskasse der Schuldentilgungsanstalt nicht alle ausserordentliche Pensionen, sondern nur 2,800,000 fl. überwiesen worden und 471,089 fl. 9 $\frac{1}{4}$ kr. ohne Deckung dem ordentlichen Dienste zur Last geblieben sind. Auch größere Vorsorge für nützliche Anstalten hatte die Ausgaben über den Voranschlag vermehrt. So wurden auf den Straßen- und Wasserbau im Durchschnitte jährlich 51,214 fl. 46 kr. über den Voranschlag, für die Verbesserung der Berg- und Hüttenwerke der ganze Betrag derselben diesseits des Rheins verwendet. Die jährlichen Unterstützungen, welche den Universitäten und Schulen, den Wittwen und Waisen protestantischer

Geistlichen, und dem Landgestüte mit Zustimmung der Stände ausgesetzt waren, betrugen jährlich 87,000 fl. und die bessere Dotirung der Gendarmerie, die Ständeversammlung, die Militär-Commission bei der Bundesversammlung, die Synoden, vertrags- oder vergleichsgemäße Entschädigungen und endlich die Ausstattung der drei königlichen Prinzessinnen erfoderten Kosten, für welche im ersten Finanzgesetze keine Mittel angewiesen waren, und der Regierung fehlte es an der kräftig zusammen wirkenden Einheit zur Bewerkstellung durchgreifender, von Härte wie von rücksichtsvoller Weichheit gleich entfernten Ersparungen, welche der Zustand der Finanzen ernstlich gebot.

Indessen würde das Deficit aus der ersten Finanzperiode und aus der Zeit vor derselben wohl zum größten Theile gedeckt werden, wenn das ganze ungeschmälerte Activvermögen aus derselben Zeit, nämlich alle Verlagskapitalien, baaren Geldvorräthe, Activausstände, die baarem Gelde gleich zu achtenden Papiere, Staatskasseneffeckte und Johanniterordenskapitalien, und sämmtliche Materialvorräthe an Getreid sowohl in den gewöhnlichen als in den sogenannten Reservemagazinen, an Wein, Holz und sämmtlichen Artikeln in den Salinen, Berg- und Hüttenwerken, in den Straf- und Zwangsarbeitshäusern, in der Porzellanfabrik, und andern Fabriken u. s. w., hiezu verwendet werden könnten, und wir glauben vermuthen zu dürfen, daß es gänzlich hätte gedeckt werden können, wenn dem Finanzdienste die vollständige Summe der französischen Contributionsgelder zur Verfügung gestellt worden wäre.

Die meisten von den angeführten Ursachen des Ausfalles vor und in der ersten Finanzperiode haben auch denjenigen, welcher in der 2ten bevorstand, herbeigeführt. Es kam aber noch dazu, daß nun die Aktivausstände aus der Vorzeit, mit denen im ersten Finanzgesetze eine Deckung von einer halben Million jährlich verschafft war, nicht mehr zu Gebote standen, ein neuer Kredit bey der Schuldentilgunsanstalt zur Deckung des Ausfalles wegen

der fortdauernden niedrigen Getreidpreise allzubedenklich, bey den Salineneinkünften durch das Gedeihen der Salinen in Wirtemberg und Baden eine Verminderung zu fürchten und die Verwaltung noch immer auf einen kostspieligen Fuß angelegt war.

Bey dem zweiten Finanzgesetze befolgte man daher im Wesentlichen dasselbe Verfahren, wie bey dem ersten; vermied aber die Fehler desselben.

Man trennte die Vergangenheit, deren Lasten die vorzüglichste Ursache des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben waren, ganz von dem laufenden Dienste; bewilligte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten jener einen vorläufigen Kredit von 6,400,000 fl., reinigte sämmtliche Civil- und Militäretats für den activen Dienst von den Pensionen und wies dieselben, einschlüßig jener der Universitäten, 32,000 fl. an Stiftungspensionen und 150,000 fl. an Ruhegehältern, welche zur Erleichterung des activen Dienstes noch vor dem Eintritte der zweiten Finanzperiode angewiesen werden durften, im Gesammtbetrage von 3,422,000 fl., und nebst dem alle bereits von der Pensionskasse der Schuldentilgungsanstalt bestrittene Pensionen sammt allen sich ergebenden auf Gesetzen, Verordnungen oder Urtheilssprüchen beruhenden Mehrungen an denselben, so wie die den Wittwen und Waisen zukommende Antheile an den Stammpensionen einer besonderen Pensionsamortisationskasse bey der Schuldentilgungsanstalt zu, welche mit den erforderlichen Fonds dotirt wurde, beschränkte die Kosten der Verwaltung und dadurch, ungeachtet der reichlicheren Unterstützung nützlicher Anstalten, die Staatsausgaben, und setzte diese auf 29,126,600 fl., die Einnahmen auf 29,132,260 fl. und dadurch ein gehöriges Verhältniß zwischen beyden fest.

LXXVI.

Betrachtungen über die bayerischen Finanzen und Staatsschulden überhaupt.

Seit dem Regierungsantritte des Königes Maximilian sind die Staatseinnahmen um mehr als das dreifache vermehrt worden. Auch die Staatsausgaben und die Staatsschulden sind in demselben Maße gewachsen und demnach auch die Staatskräfte, da die Einnahmen ein Zeichen dieser und nur dann zu rechtfertigen sind, wenn ihnen nothwendige oder nützliche Ausgaben für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber stehen. Ohne diese zweckmäßige Verwendung, ohne die Gerechtigkeit in der Erhebung der Einnahmen, und ohne die Rücksicht, wie dieselben auf den Nationalreichthum wirken und die erhobenen Summen wieder in die verschiedenen Volksklassen und Gegenden des Reiches zurückfließen, wäre die Finanzkunst nichts weiter, als ein schlechtes räuberisches Gewerbe.

Die Theorie, wie die Revolution, baut sich neue Staaten und bestimmt blos die Beyträge der Staatsbürger nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und ihres Vermögens, zahlbar in gewissen Zeiträumen und Quoten; aber der Staatswirth kann die Früchte der Vergangenheit nicht ohne weiters über Bord werfen; er muß die Quellen, welche der Lauf der Zeit vom Ursprunge des Staats an allmählig eröffnet hat und welche oft weniger der Theorie als jenen ursprünglichen Verhältnissen entsprechen, benützen, reinigen, erweitern und veredeln.

Unter den Staatseinnahmen des Königreiches Bayern fließt der geringste Theil in bestimmten Größen und Zeitabschnitten in die öffentlichen Kassen, Unsicherheit der Verwaltung und Unregelmäßigkeit des Geldumlaufes sind die nächsten nachtheiligen Folgen davon.

Unter den Einnahmen sind 100,000 fl., welche fortwährend an eine unglückliche Diplomatie und an erlittenes Unrecht erinnern; ferner 1,190,000 fl. aus dem Lotto, welches die Häuslichkeit, die vorzüglichste Quelle nicht blos des Nationaleinkommens, sondern der sittlichen Ordnung, bedroht. Die Belästigung des Handels, um aus demselben durch Zölle eine Einnahme zu ziehen und der dieser Quelle des Nationalreichthums dadurch zugehende Nachtheil wird unter gewissen Umständen und Bedingungen und innerhalb gewisser Gränzen ausgeglichen durch den Gewinn für die inländische Industrie; aber diese und jenen zugleich zu Grunde zu richten, scheinen die Durchgangs- und Ausgangszölle erfunden zu seyn.

Daß die meisten Abgaben sowohl aus öffentlichen als privatrechtlichen Titeln auf dem unbeweglichen Eigenthume liegen, dagegen das bewegliche sich demselben meistens entziehet und daß daher die Production weit mehr als die Consumtion, der Fleiß mehr als der Luxus belastet ist, dient besonders unter den übrigen ungünstigen Umständen dazu, nicht nur den Muth der Produzenten niederzuschlagen, die inländische Production ausser Verhältniß mit jener anderer Länder zu setzen und die Urquelle der Nationalindustrie zu verstopfen, sondern auch eine widernatürliche Abneigung gegen den Grundbesitz zu verbreiten und eine vorzügliche Grundlage der Vaterlandsliebe zu zerstören.

Aus Domänen und Regalien fließen gegen $\frac{11}{29}$ und aus directen und indirecten Abgaben gegen $\frac{17}{29}$ der Staatseinnahmen; jene, mehr als zureichend zu den Bedürfnissen des Hofes und des Heeres, erhebt die Regierung so unabhängig wie ein Eigenthümer aus dem Titel des Eigenthumes und der Landeshoheit. Aber diese Unabhängigkeit wird sehr beschränkt durch das Schwanken, welchen diese Gefälle wegen der Wandelbarkeit der Getreidpreise ausgesetzt sind. Derselben Unsicherheit in Ansehung des Ertrages sind die indirecten Auflagen und unter ihnen am meisten die Zollgefälle unterworfen. Die directen

und indirecten Auflagen stehen unter dem Einflusse der Reichsstände, ohne deren auf 6 Jahre dauernde Bewilligung keine direkten Steuern erhoben und keine indirecten Abgaben verändert werden dürfen. Insoweit unter den Einnahmen aus Regalien wie z. B. bey der Post und den Salinen indirecte Auflagen enthalten sind, geht auch auf diese im Falle einer Veränderung das Mitwirkungsrecht der Reichsstände. So ist in den verschiedenen Titeln der Einnahme eine glückliche Vermischung und ein regelmäßiges Verhältniß zwischen der Ungebundenheit der Regierung und der Freyheit des Volkes gesetzt, und daß keine öffentliche Einnahme auch aus den Domänen zu anderen als zu öffentlichen und zwar genau nur zu den speziell bezeichneten Zwecken verwendet werden, dafür ist in der Verfassungsurkunde und in den Finanzgesetzen Vorsehung getroffen und Bürgschaft gegeben.

Von den sämmtlichen Bruttoeinnahmen erfordern die Erhebungs- und Verwaltungskosten im Durchschnitte $11\frac{1}{2}$ pCt. oder ungefähr den 9ten Theil. Am höchsten sind dieselben bey den Berg- und Hüttenämtern wegen des Aufwandes zu Verbesserungen, nämlich 74 pCt.; aber auch bey der Post betragen sie 67 pCt.; von den Forst- und Jagdgefällen 46 pCt. und zwar eingerechnet 21 pCt. für Betriebs- Verlags- und durchlaufende Posten, von den Zollgefällen 35 pCt., von den landgerichtlichen Taxen, eingeschlossen die rentamtlichen Tantiemen $28\frac{1}{6}$ pCt. und von den Taxen überhaupt im Durchschnitte $9\frac{1}{2}$ pCt., von den Fabriken $15\frac{4}{10}$ pCt., bey der Redaction des Regierungsblattes 13 pCt., bey den Brauereyen $7\frac{5}{10}$ pCt., bey der Stempelverwaltung 7 pCt., von den rentämtlichen Gefällen überhaupt im Durchschnitte $5\frac{1}{2}$ pCt., von den directen Steuern allein $4\frac{2}{3}$ pCt. und von den Malzaufschlagsgefällen 5 pCt. — die Nachlässe betragen im Durchschnitte $1\frac{1}{6}$ pCt. — Hiebey sind unter die Verwaltungs- und Betriebskosten die bedeutenden Pensionen aufgenommen, welche auf den besonderen Administrationen liegen. Da dieselben vom J. $18\frac{15}{16}$ an meistens auf den

Pensionsetat übertragen worden sind, so müssen sich die Erhebungskosten schon darum in der Zukunft bedeutend mindern.

Von der Nettoeinnahme sind etwas über $\frac{3}{29}$ für das königliche Haus, nicht ganz $\frac{3}{29}$ für Besoldungen der nicht zu den Erhebungsämtern und Administrationen gehörigen Stellen, über $\frac{7}{29}$ für die Anstalten zur Vertheidigung des Vaterlandes, nicht ganz $\frac{7}{29}$ für alle übrigen Staatsanstalten z. B. Bauwesen, Kataster, Kultus ($\frac{1}{29}$) Erziehung und Bildung, Rechtspflege (nicht ganz $\frac{2}{29}$) u. s. w. und über $\frac{8}{29}$ für die Staatsschuldentilgungsanstalt, — für den königlichen Hof, das Heer und das Schuldenwesen zusammen gegen $\frac{2}{3}$ des ganzen Staatseinkommens bestimmt. Die Verwaltung ist noch zu luxuriös und der Staat allenthalben in der Regierung zu sichtbar. Von den Einnahmen fließt ein großer Theil durch die Staatskassen nicht mehr in die Kreise zurück, da der größte Theil der Anstalten in einem Punkte centralisirt ist. Die Centralisirung aller Ausgaben ohne Unterscheidung, ob sie für Anstalten, welche allen Theilen des Reiches gemeinsam sind oder nur bestimmten Bezirken und Kreisen dienen, ist dem repräsentativen System zuwider. Diesem ist gemäß, die Anstalten, welche den besonderen Zwecken einer Gemeinde, eines Bezirkes oder eines Kreises dienen, von den dem ganzen Königreiche gemeinsamen Anstalten zu unterscheiden und sie nicht bis zur obersten Staatsgewalt hinauf zu ziehen, sondern der eignen Selbstthätigkeit der betheiligten, zur Selbstständigkeit erhobenen, Gemeinden, Bezirke oder Kreise zu überlassen. Ohne Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit derselben würde aber diese Ausscheidung ein Mittel, die Lasten des Volkes zu erhöhen, die Verbindlichkeiten der Regierung zu vermindern, und ein wesentliches Stück der öffentlichen Freyheit, das Steuerbewilligungsrecht großentheils zu umgehen.

Die Schuldentilgungsanstalt theilt sich in zwei gesonderte Anstalten, nämlich in die Hauptschuldentilgungsanstalt für die sechs älteren Kreise und in jene für den

Untermaynkreis. Die von mancher Seite in Anregung gebrachte Aufhebung dieser würde, ohne die Geschäfte zu vereinfachen, den Rechten der Gläubiger und daher auch dem Kredite widersprechen. Ihre Verbindlichkeit besteht in der Verzinsung und allmählichen Tilgung einer Schuld von 6,746,342 fl. 2 $\frac{3}{4}$ kr. Kapital und Zahlung von 66,156 fl. 49 kr. Zinsrückständen. Der Zinsfuß ist im Durchschnitte (S. Beylage LXXIX.) 4 $\frac{3}{40}$ pCt. Die laufenden Zinsen und Administrationskosten nehmen 293,000 fl. in Anspruch. Die Dotation der Anstalt besteht aus besonderen Schuldentilgungssteuern, in den Malzaufschlagsgefällen im Untermaynkreise, zusammen in 400,000 fl. und in den aus dem eigenthümlichen Vermögen der Anstalt (am 1. Oct. 1824 584,035 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr.) fließenden Renten: zu 24,000 fl. also im Ganzen in 424,000 fl. Diese Dotation gewährt ihr einen Ueberschuß von 131,000 fl. also von mehr als 1 $\frac{3}{4}$ pCt. zur Kapitalientilgung.

Die Verbindlichkeit der Hauptschuldentilgungsanstalt besteht in 1) der Verzinsung einer Kapitalschuld von 103,157,859 fl. 9 $\frac{5}{8}$ kr., von welcher nach der Beylage LXXIX. $\frac{3}{9}$ zu 6 pCt, beynahe $\frac{5}{9}$ zu 4 pCt, $\frac{1}{9}$ unter 4 pCt. verzinslich und ganz unverzinslich sind, der mittlere Zinsfuß sich auf 4 $\frac{1}{20}$ pCt. und der Betrag der Jahreszinse auf 4,204,562 fl. 58 kr. berechnet, 2) in der allmähligen Tilgung der Kapitalschuld von 103,157,859 fl 9 $\frac{5}{8}$ kr. und der Berichtigung der Zinsrückstände von 811,382 fl. 21 kr. 3) in der Unterstützung der bey ihr errichteten Pensionsamortisationskasse, welche 5,238,000 fl. an jährlichen Pensionen zu übernehmen hat, mit ihrem Kredite.

Die Dotation der Zinskasse besteht aus den Malzaufschlagsgefällen der 6 älteren Kreise (4,400,000 fl.), der Rente aus der königlichen Bank zu Nürnberg (5,000 fl.), den eigenen Gefällen aus dem in Immobilien, und großentheils nicht realisirbaren Activkapitalien bestehenden auf 16,906,384 fl. 47 $\frac{3}{8}$ kr. angeschlagenen Activvermögen (182,630 fl.), im Ganzen aus 4,587,630 fl.,

welche nach der Bestreitung der Zinsen und Administrationskosten einen Ueberschuß von 59,510 fl. zur Kapitalstilgung gewährt.

Die Dotation der Tilgungskasse besteht aus diesem Ueberschusse der Zinskasse (59,510 fl.), aus den Stempelgefällen (700,000 fl.), aus einem bestimmten jährlichen Beytrag aus den Lottogefällen (150,000 fl.) und aus eigenthümlichen Gefällen der Anstalt (48,900 fl.), zusammen, aus 958,410 fl., ungerechnet die Aushülfe durch Anlehen aus den Staatsgüterkaufschillingen, Ablösungskapitalien, Militärfonds, Amtsbürgschaften, Depositen u. s. w.

Die Pensionsamortisationskasse ist mit 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, mit dem Ueberschusse der Stempelgefälle über 700,000 fl., wenigstens zu 192,000 fl. und einem Zuschusse von 708,000 fl. aus der Staatskasse, im Ganzen mit 2,700,000 fl. dotirt. Die Dotation der Schuldentilgungsanstalten und der Pensionsamortisationskasse aus den Staatskassen beträgt daher im Ganzen 8,355,000 fl. und mit Hinzurechnung der Renten aus eigenen Mitteln 8,610,530 fl.

Jene Verbindlichkeiten und diese Mittel gegen einander gehalten, kann man die Schwäche und Stärke der bayerischen Schuldentilgungsanstalt wohl beurtheilen. Der Irrwahn, Staatsschulden überhaupt als ein Nationalglück zu betrachten, ist allmählig verschwunden mit der verzweifelten Lage, in welcher die Finanzen der meisten Staaten waren und gegen welche derselbe als Trost zu dienen schien. Auch der Vortheil der Vermehrung des Nummerärs durch die Staatspapiere ist nicht hoch anzuschlagen, da ein wirklicher Mangel an baarem Gelde von selbst durch andere Geldzeichen ersetzt und eben der Gebrauch der Staatspapiere, wenn er statt des Metallgeldes einträte, das baare Geld entbehrlich machen und aus dem Lande treiben würde. Der Papierhandel, der von größeren Staatsschuldentilgungsanstalten fast untrennbar ist, reizt die Spekulanten, lieber einen mühelosen und lastenfreyen Gewinn aus Staatspapieren als

Vortheil aus einer mit Anstrengung und Aufwand verbundenen Anlegung seiner Gelder in besteuerten Landgütern und Gewerben zu erwarten, und selbst die Privaten, Gemeinden und Stiftungen, welche nicht den Gewinn aus dem Papierhändel, sondern nur lastenfreye Sicherheit ihrer Kapitalien suchen, finden in dem Kredite der Schuldentilgungsanstalt die Aufforderung, sie dieser, statt dem Grundeigenthum und der Industrie, zuzuwenden.

Die Bemerkung, daß die jährlichen Zinsen der Staatsschuld den Betrag der Domänenrenten bey weitem nicht erreichen (sie verhalten sich ungefähr wie 3 : 5) ist zwar beruhigend im Verhältnisse eines Privatmannes, welcher ein fast zur Hälfte schuldenfreyes Vermögen hat, aber in Beziehung auf Bayern ist sie unerheblich, eines Theils, weil ein Volk ausser den Domänen noch andere bedeutende Kräfte besitzt, und andern Theils, weil die Domänen nicht das Unterpfand und der Fond für die Schuldentilgungsanstalt sind. Wie beruhigend indessen die Verhältnisse der Staatsschuldentilgungsanstalt auch immer sind, so übersteigen doch die ihr zugewiesenen Gefälle den Ertrag aller directen Steuern, welche daher, wäre Bayern seiner Schuldenlast ledig, entbehrt werden könnten.

Das vorzüglichste Hinderniß einer wirksameren Fortschreitung der Schuldentilgungsanstalt war bisher, ungeachtet einer reichen Dotation, die Ungewißheit der Größe ihrer Verbindlichkeiten.

Nicht eine große Dotation allein ist die Stärke einer Schuldentilgungsanstalt; sie bedarf vor Allem endliche Festsetzung der Masse der Staatsschuld mit einer auch nur mäßigen Dotation ohne Furcht vor einer schon wieder im Hinterhalte drohenden Mehrung oder vor der Nothwendigkeit, ihre Fonds zu anderen Verbindlichkeiten und die mühesam errungenen Früchte zur Aushülfe des laufenden Dienstes hingeben zu müssen. Die bayerische Schuldentilgungsanstalt ist seit der urspрüglichen Ueberweisung der Staatsschuld an dieselbe mit einer ungeheuren Summe älterer und neuerer Schulden, deren Größe

man bey der Festsetzung ihrer Dotation nicht ahnete, belastet und beynahe von ihrem Anbeginne an im Drange der Umstände als die Vermittlerin für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes gebraucht und von Zeit zu Zeit zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben benützt worden. Selbst seit der Einführung der repräsentativen Verfassung vermehrte sich die Schuldenmasse durch die Einweisungen der Schulden aus älteren Rechtstiteln, durch die Kreditvota, die Getreidschuld, die Schulden der Peräquationskasse u. s. w. in einem Maße, daß es schien, die Vergangenheit erstehe aus den Gräbern und die Schuldentilgungsanstalt sey zur Strafe des Sisyphus oder der Danaiden verurtheilt. Noch liegt das Buch offen: der Schuldentilgungsanstalt für den Untermaynkreis steht die Uebernahme der Schulden der dortigen in dem Jahre 1817 errichteten Kreishülfskasse, der Hauptschuldentilgungsanstalt die förmliche Uebernahme eines Theils der Rheinpfälzischen Schuld Lit. D, und die Aufnahme neuer Anlehen für die Pensionsamortisationskasse ob, deren Hauptverbindlichkeit bey einer Dotation von 2,700,000 fl., im ersten Jahre 5,238,000 fl. beträgt.

Die Aufkündbarkeit des größten Theiles der Staatsschuld scheint der Verwaltung nicht den ruhigen ungestörten Fortgang der Tilgung zu gestatten, welcher bey den französischen Renten durch allmähligen nach den Mitteln der Kasse bemessenen Aufkauf so leicht möglich ist, und man erblickt in der Größe der schwebenden Schuld Gefahren für die Anstalt.

Allein die Vermittelung der Bedürfnisse für den laufenden Dienst durch die Schuldentilgungsanstalt war unausweichbare Nothwendigkeit. Ohne diese Hülfe wäre es Bayern unmöglich gewesen, sich zu erhalten, und gar sich zu dem politischen Range zu erheben, auf welchem es steht und den Umfang des Gebietes und die Bevölkerung zu erwerben, welche es gegenwärtig umfaßt. Die Staatsschulden sind ein Theil der Anstrengungen, welcher auf unsere Nachkommenschaft übertragen wird, für

Vor-

Vortheile, welche auch für sie erworben sind und Lasten, welche zum größten Theile auf jenen Erwerbungen ruhen. Ueber die Hälfte der Staatsschuld haftete schon auf den an die Krone Bayern gekommenen Ländern. Diese Last wird allmählig vorübergehen; der Gewinn der politischen Macht und Unabhängigkeit ist bleibend. Gegen ihn wäre auch eine weit größere Schuld kein zu großes Opfer.

Die Ungewißheit der Schuldengröße naht sich ihrem Ende durch den Ablauf der Fristen, welche die Gesetze vom 1. Juny 1822 und 11. Sept. 1825 zur Anmeldung älterer Forderungen gesetzt haben und die bewirkte Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben im laufenden Dienste sichert die Schuldentilgungsanstalt vor neuen Lasten.

Ein großer Vorzug ist die hinreichende Dotation der Schuldentilgungsanstalt durch bestimmte ausgeschiedene Gefälle, deren ausschließende Verwendung für die Zwecke der Anstalt einer besonderen Administration unter Mitwirkung der ständischen Commissäre übergeben und durch die Verfassungsurkunde gesichert ist, so, daß man nicht zu fürchten hat, dieselben möchten mit anderen Gefällen vermenget zu anderen Bedürfnissen verwendet werden.

Auf dieser Sicherheit des Schuldentilgungsfondes beruht vorzüglich das öffentliche Vertrauen, die Grundlage der Wirksamkeit der Schuldentilgungsanstalt. Sie hat zwar die Pensionsamortisationskasse mit ihrem Kredite zu unterstützen; aber ihre Dotation ist doch von dieser Kasse gegenwärtig ganz unabhängig und darum fest, und obgleich die Dotation der Pensionskasse in den ersten Jahren zur Bezahlung der Pensionen nicht hinreicht, so ist sie doch bey einem wahrscheinlichen jährlichen Heimfalle einer Pensionssumme von 300,000 fl. im Durchschnitte zulänglich, um in 21 Jahren von allen übernommenen Pensionen und allen Anlehen, deren Aufnahme in der ersten Zeit nothwendig ist, befreyt zu seyn.

Der Kapitaltilgungsfond der Hauptschuldentilgungs-

anstalt ist zwar im Anfang nur 958,410 fl.; aber die Zinsenersparniß nach dem Durchschnitte der nächsten 6 Jahre hinzugefügt, beträgt derselbe (ohne Rücksicht auf nachträgliche Schuldeneinweisungen) schon für die zweyte Finanzperiode im Durchschnitte jährlich eine Million Gulden und im sechsten Jahre zum mindesten über 1,200,000 fl., also nach Abzug der Activen 1 pCt. der Staatsschuld und wird in wenigen Jahren das in dem ursprünglichen Schuldentilgungsgesetze bestimmte Maximum von 1,550,000 fl. übersteigen.

Die Aufkündbarkeit der Staatsschuld, die zugesicherten Verloosungen und Heimzahlungen in bestimmten Fristen sind allerdings lästiger, als die Tilgung mittelst allmähligen Aufkaufs unaufkündbarer Renten; sie sind die vorzüglichste Ursache, daß die der Tilgungskasse im Laufe dieser Finanzperiode obliegenden Leistungen das Einkommen derselben aus der ordentlichen Dotation übersteigen; allein durch die ihr ausserdem zur Verfügung gestellten Mittel, die Anlehen aus Staatsgüterkaufschillingen, Ablösungsgeldern, Militärfends, Depositen und Amtscautionen ist es derselben nicht nur leicht, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern auch das Tilgungsgeschäft noch weiter auszudehnen.

Uebrigens ist der größte Theil der Staatsschuld nicht nach Belieben aufkündbar, sondern gesetzlich zahlbar, wenn die Reihe nach dem den Mitteln entsprechenden Tilgungsplane sie trifft. Die Gefahr der schwebenden Schuld insbesondere ist nur scheinbar, weil der größte Theil der bayerischen Staatspapiere in festen Händen ist und von mehr als $\frac{2}{5}$, im Untermaynkreise ungefähr $\frac{2}{3}$ der Staatsschuld die Stiftungen und Gemeinden Gläubiger sind und besonders die neuen aufkündbaren Obligationen durchaus im Eigenthume von Stiftungen, königlichen Kassen und solchen Privaten sind, welche mit Staatspapieren keinen Handel treiben, weil ferner die einzelnen Obligationen für neue Anlehen nicht auf große Summen und nicht au porteur, sondern auf bestimmte Namen gestellet sind, daher um so weniger in den Handel kommen

können, als die Kassen angewiesen sind, im Falle der Cession den Schuldbrief durch Zurückzahlung des Anlehens einzulösen, und weil endlich selbst in dem schlimmsten Falle, daß zwecklose Intriguen oder Umstände die gleichzeitige Aufkündigung einer bedeutenden Masse herbeyführen würden, die Schuldentilgungskasse durch ihren beträchtlichen Reservefond der Gefahr begegnen könnte. Eben der Umstand, daß von einem so großen Theile der Staatsschuld Gemeinden und Stiftungen die Gläubiger sind, ist für die Anstalt vortheilhaft; indem jene dadurch dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Schuldentilgungsanstalt genauer verwebt sind. Schnelle Zurückzahlung würde diese Anlehen unter den gegenwärtigen Umständen schwerlich dem Grundbesitze und den Gewerben, sondern wahrscheinlich unmittelbar oder auf Umwegen ausländischen Anstalten zuführen.

Aus diesen erhellt, daß die Schuldentilgungsanstalt den hohen Kredit verdienet, welchen sie durch eine redliche Verwaltung und durch die Bürgschaften der Verfassungsurkunde erworben hat, und in welchem wieder, noch mehr als in ihrer Dotation, eben ihre vorzüglichste Kraft besteht.

LXXVII.

Von den Staatsgütern.

Die Quelle der ordentlichen Staatseinnahmen sind die Staatsgüter.

Zum Staatsgute gehören sämmtliche Bestandtheile des Landes, an Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit Zubehör, alle öffentlichen Anstalten und Gebäude; auch alle Erwerbungen aus öffentlichen oder Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Hauptlinie des königlichen Hauses oder in Nebenlinien geschehen,

wenn der erste Erwerber darüber nicht verfüget hat, kommen in den Erbgang und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen. Zum Staatsgute gehören ferner an beweglichen Vermögen alle Archive, von denen die verschiedenen Abtheilungen des Reichsarchivs allein 2,689,754 Urkunden und Aktenbände enthalten, alle Registraturen, alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehre gehört, alle Einrichtungen der Hofkapellen und der Hofämter, alles was zur Einrichtung oder Zierde der königlichen Schlösser dient, alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, der königliche Hausschatz, der ohne Rücksicht auf Kunst- oder historischen Werth sehr gering angeschlagen auf 2,792,000 fl. geschätzt ist, alle Vorräthe an Geld, Kapitalien und Materialien, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen, so wie Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

Die Verwaltung der Staatsgüter ist 212 allgemeinen und einigen besonderen Rentämtern, im Rheinkreise unter der Controle von 4 Domäneninspectoren und 3 Domänenverificatoren und die obere Leitung der Verwaltung den Finanzkammern der 8 Kreisregierungen unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums übertragen. Die jährliche Einnahme aus dem Staatseigenthume (ohne die Regalien) beträgt nach dem 4 jährigen Durchschnitte 7,637,289 fl. 18⅛ kr., und nach dem Voranschlage für die zweyte Finanzperiode: 7,256,300 fl.

Die Staatswirthschaftslehrer sind unter sich uneinig über die Vortheile und Nachtheile der Domänen. „Die „Einnahmen aus denselben, sagen sie, scheinen keinem ein„zelnen Unterthanen etwas zu kosten, und sind dennoch „der bürgerlichen Gesellschaft am schädlichsten; denn die „Verwaltung der Domänen ist die theuerste, und führt „zur Beeinträchtigung der Nahrungszweige der Unter„thanen, in deren Händen sie weit erträglicher seyn „würden.“

Allein kein Staatswirth wird so thöricht seyn, ohne Ersatz die Domänen überhaupt aufzugeben, welche unläugbar die Regierung in den Stand setzen, das Vermögen

der Unterthanen mehr zu schonen. Einzelne Arten der Domänen, welche der Vorwurf theurer Verwaltung und nachtheiligen Einwirkung auf die bürgerlichen Gewerbe trifft, wird eine verständige Regierung gegen hinlänglichen Ersatz zu veräussern suchen; aber die Möglichkeit hängt von der Nachfrage kaufslustiger Kapitalisten, so wie der grössere Ertrag der Domänen in Privathänden grösstentheils von dem Maße der Bevölkerung ab. Was sollte auch nur in rein staatswirthschaftlichen Rücksichten die Veräusserung aller Staatsgüter an Private in einem Staate nützen, welcher noch einen so großen Ueberfluß an Land über das Bedürfniß der Bevölkerung besitzt? — Der höchste Grad der Bevölkerung und eine gänzliche Vertheilung alles Grundeigenthums unter dieselbe wäre in wirthschaftlicher Beziehung ohne Zweifel das beste Verhältniß; allein die Vertheilung des Eigenthums hängt nicht von willkührlichen Bestimmungen, sondern von den ursprünglichen Verhältnissen bey der ersten Niederlassung und ihrer Entwickelung ab und ist so wichtig, daß dieselbe das Meiste in der bürgerlichen Gesellschaft, ja grösstentheils selbst die Staatsform bestimmt. Diese ist, wie die Vertheilung des Eigenthums selbst, und zwar zugleich mit ihr, etwas Gegebenes.

Die Macht nämlich, welche das Gesetz verleiht, ist nur eine formelle: Blos auf den Buchstaben des Gesetzes und eine geschriebene Verfassung gegründet ist sie eine wirkliche nur in so ferne, als das Gesetz eine moralische Kraft in sich schließt oder als sie zum Besitze führt. Es ist wunderbar, wie Völker Jahrhunderte lang einem Buchstaben, einigen Strichen schwarzer Farbe auf Papier unterthan sind; allein die magische Kraft des Gesetzes liegt tiefer: die wirkliche freye Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt besteht in der Anerkennung der Ueberlegenheiten aller Art.

Von der rohesten, der physischen Ueberlegenheit durch körperliche Stärke ist nicht die Rede; sie führt zur Unterjochung und Sclaverey, nicht zur bürgerlichen Gesellschaft; sie ist die Grundlage der Gewalt in Despotien.

Die moralische Ueberlegenheit gründet sich auf die höchsten Einsichten und Tugenden. Die Gewalt, welche sie verleiht, ist der menschlichen Würde und dem Ideale der Republik entsprechend; aber Talente und Tugenden sind nicht erblicher Natur. Eine erbliche Gewalt muß auf einem erblichen Grunde, auf Dingen ruhen, welche vererbt werden können; sie muß also fundirt seyn durch Besitz und ist es am dauerndsten durch denjenigen Besitz, welcher selbst der festeste ist, durch Grundbesitz.

Die Macht der Patrimonial- und Feudalmonarchie beruht blos auf diesem Grunde; die monarchische Gewalt in der repräsentativen Monarchie, welche die Erblichkeit der Patrimonialmonarchie und die Rechte des Menschen in der Republik in sich vereint, ist auf das Gesetz, überlegnen Besitz und moralische Ueberlegenheit zugleich gegründet.

In der Regel, — ausserordentliche Fälle ausgenommen, in welchen ein ausserordentlicher Geist über alles Gewöhnliche hinwegschreitet, — richtet sich die Vertheilung des Einflusses in der bürgerlichen Gesellschaft auf die Dauer nach der Vertheilung des Eigenthumes, was auch die Staatsverfassung bestimmen mag. Ein Land, in welchem das Eigenthum unter die ganze Bevölkerung ohne merkliche Ungleichheiten und so vertheilt ist, daß auch nicht eine Familie überwiegend großes Eigenthum besitzt, ist seiner Anlage nach demokratisch. Dagegen sind in der Regel die Nichteigenthümer von den Eigenthümern abhängig, so wie überhaupt ein Jeder von denjenigen, welchen er seine Erhaltung verdankt. Der Grundbesitz ist nach dem Zeugnisse der Geschichte die Quelle der meisten Erbherrschaften. Die Patrimonialherrschaft war an sich nur der Inbegriff der Eigenthumsrechte der großen Eigenthümer, in deren Vereine der Besitzer des überlegensten Eigenthumes die Leitung und Oberherrschaft gewann. Sein Ansehen und seine Gewalt hingen von der Erhaltung seines Eigenthumes ab, auf welches sie sich gründeten und es war unmöglich, daß ein Nichteigenthümer den Eigenthümern gebot. In Ansehung der gemein-

samen Angelegenheiten war der Herrscher an die Mitwirkung der übrigen Eigenthümer gebunden; aber in Ansehung seines Eigenthumes hatte er, wie jeder Eigenthümer unbeschränkte Macht. Dagegen war an der Verbindlichkeit jener zu Beyträgen für die Verwaltung seines Eigenthumes so wenig zu denken, daß vielmehr er als Eigenthümer alle Kosten der Verwaltung selbst zu tragen und für seine Leute zu sorgen hatte.

Durch die Verspliterung der Domänen würde daher die Regierung das vorzüglichste Mittel der erblichen Herrschaft verlieren. Auf der anderen Seite aber würde der Domänenbesitz der Nationalfreyheit furchtbar werden, wenn er so anwachsen würde, daß er den Fürsten in den Stand setzte, alle anderen Hülfsmittel des Volkes zu entbehren, und wenn er darüber nicht blos zu öffentlichen durch das Gesetz bestimmten Zwecken, sondern nach Willkühr und zu Privatabsichten verfügen könnte.

Welche Gewalt muß ein Fürst blos durch den Besitz des größten Theils der Forsten und des Getreides haben; da man durch Holz und Brod allein ein Volk in Abhängigkeit halten kann! Kammergüter, im Privatbesitze des Fürsten, bestimmt zu dessen Unterhaltung und frey von den öffentlichen Lasten unter einer von der Staatsverwaltung gesonderten Kameralverwaltung führen leicht zu fiscalischen Maßregeln, machen den Fürsten zu einem Privat-Grundherrn und verbinden ihn mit den übrigen Grundherren, Vexationen des Feudalismus beyzubehalten und der Verbreitung der Freiheit des Eigenthums entgegen zu seyn.

Die öffentliche Freyheit fordert daher eine Mäßigung der auf den Grundbesitz gestützten Gewalt.

Ihretwegen muß man wünschen, daß die Domänen nicht so ausgedehnt seyen, daß die Steuern entbehrlich werden und vorsorgen, daß sie nicht willkührlich zu Privatzwecken verwendet, sondern daß die Renten aus denselben als öffentliche Einnahmen von der öffentlichen Verwaltung zu den öffentlichen in dem Gesetze bestimmten Zwecken verwendet werden, und daß die steigende Bevöl-

kerung weder in der Erwerbung eines Eigenthumes, noch in der Befreyung des Eigenthumes von den Lasten des sogenannten Obereigenthumes gehindert sey. Das Recht, ein freyes Eigenthum zu erwerben, ist ein vorzüglicher Theil der bürgerlichen Freyheit. Dahin geht zu aller Zeit das Streben der Menschen; es ist gleichsam der Faden in der Staatengeschichte und die Unklugheit, dasselbe aufzuhalten, hat zu Revolutionen geführt.

Der Wohlstand des sogenannten dritten Standes seit dem Aufblühen des Handels, die Unzulänglichkeit der Domänengefälle zu den erhöheten Staatsbedürfnissen und besonders die anwachsende Größe der Staatsschulden, für welche jene keinen genügenden Kredit verschaffen konnten, die Vermehrung der Zahl der freyen Eigenthümer, die Hülfe, welche die Fürsten den Völkern in den Zeiten der Noth verdankten, die Verbreitung der Ideen über Landeshoheit und über den Zweck der Regierung, erzeugten in den meisten Staaten die Form der neuen repräsentativen Verfassungen und eine Mäßigung der unbeschränkten fürstlichen Gewalt, auch in Ansehung der Domänen.

Die Aufgabe der Regierungen in repräsentativen Staaten in Ansehung der Domänen ist: einerseits die Privaten an die Erwerbung des freyen Eigenthumes besonders an der Ablösung der grundherrlichen, zins-, zehent- und gerichtsherrlichen Lasten wenigstens nicht zu hindern; andererseits aber den Fonds, welchen die Domänen bilden, zu erhalten, kein Staatsgut zu veräußern als gegen vollen Ersatz durch eine eben so sichere und eben so reiche Rente und daher die Ablösungssummen nicht zu verzehren, sondern alsbald wieder anzulegen durch den Ankauf anderer zweckmäßiger Domänen und Grundrenten, wozu der immerwährende Wechsel des Besitzes und der Besitzer gewiß Gelegenheit bietet.

So wird die Regierung die zwey großen Grundsätze: Beförderung der Freyheit des Eigenthumes und Erhaltung des Staatsgutes vereinigen.

In Bayern bestand ursprünglich das Staatsgut

theils aus eigentlichen Familiengütern der königlichen Familie, theils aus den mit und wegen der herzoglichen und gräflichen Würde verliehenen, oder durch die Mittel des Volkes erworbenen Gütern und Renten. Sie machten ohne Unterschied nach einer Reihe von Haus- und Staatsgesetzen, ein untheilbares Fideicommiß mit dem Rechte der Erstgeburt aus, welches auch auf alle künftige Erwerbungen gieng. Auf demselben lagen alle Ausgaben, sowohl des Hofes, als der Regierung. Landesveräusserungen und Veräusserungen der Hoheit, wodurch die Integrität des Landes litt, erforderten der alten Verfassung gemäß, die Einwilligung der Landstände; aber in der Verfügung über ihre eigene Güter, waren die Landesfürsten nur durch das Fideicommißgesetz beschränkt, welches Veräusserungen nur ausnahmsweise und gegen völligen Ersatz zuließ.

Urkundlich gebührte den Ständen hierin kein Einspruchsrecht. Was jedoch aus Staatsmitteln erworben worden, wurde schon unter der alten Verfassung von den Ständen und Staatsrechtslehrern als Staatsgut im strengen Sinne in Anspruch genommen, und selbst auf die Erhaltung der Privatgüter der Landesfürsten konnten jene mittelbar wirken, wenn sie um Kammergutsbesserungen oder Steuern angesprochen wurden.

Als daher das Familienfideicommiß des königlichen Hauses durch das Fideicommißgesetz vom 20. Oct. 1804 zum Staatsfideicommisse und dadurch auch das Privateigenthum der königlichen Familie zum Staatsgute erklärt wurde, wäre der Nachtheil für dieselbe sehr groß gewesen, wenn damit nicht zugleich die Bestimmung der Unveräusserlichkeit verbunden gewesen wäre; er ist aber nur scheinbar, so lange diese Bestimmung aufrecht erhalten wird. Denn indem die königliche Familie dem Staate ihr Eigenthum hingab, dessen Renten bey weitem nicht hingereicht haben würden, die Bedürfnisse des Hofes und der Regierung zu befriedigen und die Schulden zu decken, behielt sie einerseits nichts desto minder das Recht, zu ihrem Bedarfe und zu öffent-

lichen Zwecken über die Gefälle aus dem Staatseigenthume zu verfügen und alle Verwaltungsbeamte zu ernennen und gewann auf der anderen Seite durch das Einwerfen ihrer Güter in das gemeinsame Staatsvermögen, an diesem und an dem Vermögen der Unterthanen einen weit größeren Fond zur Deckung der Schulden und zur Befriedigung der Bedürfnisse des Hofes und der Regierung.

Zwar ist das Recht der Besteuerung in der neuesten Zeit durch die Staatsverfassung beschränkt, aber die Bestimmungen des Hausgesetzes vom J. 1804 über das Staatsgut sind durch dieselbe im wesentlichen bestätiget worden. Sie läßt gleichfalls Veräusserungen nur ausnahmsweise und nur unter der Bedingung zu, daß die Kaufschillinge zu neuen Erwerbungen, welche die verlorne Rente ersetzen, verwendet und bis dahin, — aber nur vorläufig und vorübergehend — bey der Staatsschuldentilgungsanstalt gegen Zahlung von 4 pCt. Zinsen an die Staatskasse angelegt werden.

Diese gesetzliche Bestimmung ist der erblichen Gewalt, so wie die andere, daß die Domänengefälle unausgeschieden von den übrigen Staatseinnahmen nur zu den in den Finanzgesetzen bezeichneten öffentlichen Zwecken verwendet werden dürfen, der öffentlichen Freyheit gemäß. Mangelhaft aber ist — wie schon dargestellt worden — die periodische, nur auf sechs Jahre dauernde ständische Bewilligung der Summen für die Bedürfnisse des Königes und der königlichen Familie.

Das unbewegliche volle Staatseigenthum, bestehend aus Forsten, Oekonomien, einzelnen Grundstücken, Brauereyen, anderen Gewerben und Fabriken und Gebäuden, gewährt nach dem 4 jährigen Rechnungsdurchschnitte (18½⅔) einen Reinertrag von 2,459,972 fl. 27⅜ kr und nach dem Voranschlage für die zweite Finanzperiode 2,456,300 fl.

LXXVIII.

Insbesondere von den Staatsforsten.

Die Staatsforsten umfassen eine Fläche von 2,502,329 bayrischen Tagwerken (S. Beylage XXXIII. Band I.) wovon jedoch beyläufig 200,000 Tagwerke dem Dienste der Salinen gewidmet sind.

Wegen ihrer Entfernung von grösseren Staatswaldungen und ihrer darum kostspieligen Verwaltung sind 140,469 Tagwerke zur Veräusserung bestimmt; dieselbe ist in 4 Jahren in Ansehung von 24,997 Tagw. 30 Dezim. bereits bewirkt und daraus bey einem Schätzungswerthe von 905,378 fl. 36½ kr. ein Erlöß von 1,090,484 fl. 23 kr. erzielt, dagegen ein Theil dieser Kaufschillinge zur Erwerbung anderer gut gelegenen Waldungen verwendet und eine Fläche von beyläufig 24,000 Morgen in 4 Jahren aufgeforstet worden.

Ohngefähr ⅛ der Staatsforsten sind vermessen und in Plan gelegt; die ältern Vermessungen bedürfen aber der inzwischen eingetretenen Veränderungen wegen, manche Berichtigungen. Der Fortgang der Vermessungen zum Behufe der Besteuerung dient auch der Forstverwaltung; mit ihnen können die Forstdetailmessungen zum Zwecke der speziellen Betriebsregulirungen gleichen Schritt halten.

Spezielle Betriebsregulirungen setzen natürlich eine allgemeine voraus und die Einleitung zu dieser war erst möglich, nachdem aus den manichfaltigsten Forstverwaltungen der einzelnen ehemals selbstständigen Landestheile, eine allgemeine Forstbezirkseintheilung und äussere Forstdiensteseinrichtung gebildet und dadurch Einheit und Uebereinstimmung in den formellen und materiellen Theil der Forstverwaltung gebracht worden war.

Die förmliche Forsttaxation ist zwar bey weitem nicht vollendet; jedoch sind in den meisten Kreisen die

wichtigsten Forsten meistens und zwar zum Theile schon in früherer Zeit taxirt. Mögen auch die Erfahrungen und die eingetretenen Abweichungen in der Bewirthschaftung zur Einwendung gegen diese, auf künstliche Berechnungen beruhenden Taxationen gebraucht werden, so gewähren diese dennoch brauchbare Anhaltspunkte, und die neue Forstdiensteseinrichtung geht darauf, daß die Forstbeamten die ihnen zur Pflege anvertrauten Staatswaldungen nach bestimmten Normen selbst zu taxiren haben.

Wo die förmliche Taxation nicht vollendet ist, ist demungeachtet die Forstverwaltung nicht regellos und zufällig; sondern die Festsetzung des Materialetats beruht auf dem Gutachten der mit den Forstbezirken genau bekannten Forstbeamten und Inspectoren über den Flächenraum, und über das Alter und nachhaltige Materialergebniß der Bestände nach den verschiedenen Altersklassen.

Ohngefähr $\frac{5}{6}$ aller Staatswaldungen stehen auf Hochwaldbetrieb, $\frac{1}{6}$ auf Mittel- und Niederwaldbetrieb. Der Materialertrag — mit Ausschluß der Salinenwaldungen — ist für die zweyte Finanzperiode auf 1,084,144 Normalklafter, sohin auf 1 Tagwerk des bestockten Waldbodens ein mittlerer Holzertrag von $\frac{1}{2}$ Klafter angenommen worden.

Allein für diese Holzmasse fließt der Finanzkasse nicht der volle Werth zu; indem auf den Staatswaldungen große Lasten haften. Denn abgesehen von den ganz oder zum Theile unentgeltlichen Holzabgaben an Beschädigte durch Brand oder anderes Unglück und von der theilweisen freywilligen Minderung der Holzpreise, welche z. B. im Rheinkreise gegen 24 bis 38 pCt. beträgt, sind die Staatswaldungen mit beträchtlichen Forstservituten belastet. Die Liquidation derselben ist zwar im Gange, jedoch bey weitem nicht vollendet; aber schon bisher hat die Ablösung eines Theiles dieser Rechte, welche auch der Berechtigte nach der Verordnung vom 18. Januar 1805 durch Ueberlassung des Eigenthumes von 1 Tagwerk Waldes im guten Zustande, von $1\frac{1}{2}$ Tagwerk mittlerer Güte und von 2 Tagwerken im schlechten

Zustande für ein Klafter Rechtholz fordern kann, bedeutende Waldflächen gekostet; was als nationalwirthschaftlicher Gewinn nur dann zu betrachten ist, wenn die in das Privateigenthum übergegangenen Waldungen von den Besitzern in gutem Stande erhalten oder in cultivirten Ackergrund verwandelt würden.

Die Holzabgaben an die Berechtigten betragen gegen 170,000 bayerische Klafter; nebstdem müssen jährlich 168,500 Klafter um vertragsgemäße geringere, weit unter der vollen Forsttaxe stehende Preise abgegeben werden, so daß ohngefährt 650,000 Klafter jährlich theils um die volle Forsttaxe, theils Versteigerungsweise abgegeben werden.

Aber die Forstwirthschaft der Regierung ist nicht bloße Holzwirthschaft. Die Nutzungen, welche die Waldungen durch Pachterey, Waide, Streu u. s. w. bieten, sind nicht unbeträchtlich und die beyden letzteren dienen zur großen Unterstützung der Landwirthschaft. Die Anforderung dieser an die Forsten ist jedoch, besonders seitdem die Urbarmachung sich mehr verbreitet, aber die Fütterungs- und Düngungsmethode sich nicht sehr verändert hat, sehr übertrieben, weshalb die Forstwirthschaft in immerwährendem Streite mit der Landwirthschaft ist, um das in vielen Gegenden des Reichs sehr geschwächte Waldproductions-Vermögen gegen übertriebene oder unzweckmäßige Waldwaide und Streunutzung zu schützen.

Die rohen Einnahmen an Forstgefällen (ohne jene aus den Salinenwaldungen, ohne Anschlag der unentgeltlichen Abgaben und mit Anschlag des Werthes der Abgaben an Forstberechtigte nur nach den Gegenreichnissen, welche sie zu leisten haben) betragen nach dem vierjährigen Durchschnitte (18$\frac{1}{2}\frac{2}{3}$) 3,560,903 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr., also bedeutend weniger, als in früherer Zeit, wo der Antheil der Forstbeamten an dem Rohgeldertrag noch wirkte; (s. Band I. Beylage XXXIII.); jene aus Jagdgefällen, ohne jene aus den königlichen Reservejagden, belaufen sich auf 94,162 fl. 7$\frac{3}{4}$ kr., also die rohen Einnahmen aus den

Forst- und Jagdgefällen zusammen auf 3,655,065 fl. 55 kr.

Der große Betrag der Jagdgefälle ist kein erfreuliches Zeichen für die Landwirthschaft, für welche die gesetzliche Verbindlichkeit des Jagdbesitzers zum Wildschadensersatze nur ein unangenehmes und oft unzulängliches Schutzmittel ist.

Nach dem vierjährigen Rechnungsdurchschnitte ($18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$) ist der Reinertrag der Forstgefälle nach Abzug der Verwaltungskosten 1,671,466 fl. 23 kr. (jedoch ohne den Werth der Holzvorräthe), jener der Jagdgefälle 82,079 fl. 30 kr. Die Abzüge bestehen in Passivreichnissen (nach dem vierjährigen Durchschnitte 8,309 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.), Unterstützung des Forstlehrinstitutes zu Aschaffenburg (4776 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.), Jagdregie (12,082 fl. 30 kr.), Forstregie und Betriebskosten (683,007 fl. 47 kr.), und Besoldungen (881,889 fl. 14 kr.) Das Personale, welches für den Jagd- und Forstdienst zugleich bestellt ist, besteht nach der neuesten Organisation aus 109 Forstmeistern 563 Revierförstern und 1040 Individuen zum Schutze, so daß im Durchschnitte auf 1507 Tagwerke Forsten ein Forstschutzindividuum, auf 4292 Tagw. ein Revierförster und auf 22168 Tagwerke ein Forstmeister mit mäßigen Besoldungen treffen.

Mehrere Forstämter und Reviere waren jedoch schon gemäß der Bezirkseintheilung blos provisorisch, bis zur Vollziehung des projectirten Verkaufes mehrerer zerstreut liegender kleinerer Waldungen; und wenn auch nicht die Anzahl der Schutzindividuen, doch die Anzahl der Betriebsbeamten und noch mehr die in der neuesten Zeit vermehrten übertrieben formellen und schriftlichen Geschäfte derselben, dürften wohl einer Verminderung unterliegen.

Im Durchschnitte werden die Kosten der Verwaltung auf 27 Kreuzer vom Tagwerke angeschlagen und der Reinertrag eines Tagwerkes beyläufig im Isarkreis im Durchschnitte auf 16 kr. (anderen amtlichen Notizen zufolge gar $34\frac{3}{4}$ kr.), im Unterdonaukreise auf 35 kr., im Regenkreise auf 49 kr., im Rezatkreise auf 52 kr., im Untermaynkreise und im Rheinkreise

auf 1 fl. 11 kr., im Obermaynkreise auf 1 fl. 14 kr. und im Ganzen auf 43½ kr. vom Tagwerke.

Privatbesitzer haben sich gerühmt, daß ein Morgen ihrer Privatwaldungen an Streu allein mehr ertrage und haben darum zum Verkaufe aller Staatswaldungen gerathen, von welchem sie dem Staate nach dem Verhältnisse der bisherigen Verkäufe einen Erlöß von 100,541,600 fl. und dadurch neben etwa 600,000 fl. an jährlichen Steuern eine 4procentige Rente von 4,021,000 fl. versprechen. Allein sie haben übersehen, daß bey der Berechnung des Ertrages, der Werth der Holz- und Streuabgaben an Berechtigte, die Weidrechte derselben, u. s. w. nicht in Ansatz gebracht sind, daß dagegen die Besoldungen nicht zwischen der Forst- und Jagdverwaltung getheilt, sondern der ersteren ganz zur Last gerechnet sind, daß der Staat zwar auch Waldungen besitzt, von denen das Tagwerk 6 — 7 fl. nachhaltig erträgt, daß aber in dem Durchschnitt auch der Ertrag derjenigen Gebirgsforsten begriffen ist, deren Flächenraum zum großen Theile große Felsenmassen einnehmen und aus denen das Holz nur mit der größten Anstrengung herausgebracht wird, daß daher daselbst der Preis des Holzes an sich sehr gering seyn muß, daß aber der Arbeitsgewinn und die Unterstützung, welche der Industrie zugeht, unschätzbar sind und daß, wenn auch wirklich die Berechnung des gehofften Kaufschillings aus den Staatswaldungen schon eben deshalb nicht ganz eitel wäre, weil aus solchen Gebirgs- und anderen großen Waldungen wohl nicht der gleiche Erlöß wie aus kleineren, den Privaten wohl gelegenen Waldungen in mehr bevölkerten Gegenden zu erwarten ist, die Regierung noch durch andere Gründe als den Ertrag bestimmt werden muß, den Besitz der Forsten nicht aufzugeben.

LXXIX.

Von den Staatsgebäuden, Oekonomien und Musterwirthschaften, Gewerben, Fabriken und Perlenfischereyen.

Die Anzahl der Gebäude, welche zum Staatsgute gehören, belief sich, wie die beyliegende aus den Baukatastern gezogene Uebersicht nachweiset, (s. Beylage Nro. LXXXII.) auf 5240, darunter sind beyläufig 900 Zehentscheunen und 250 Getreidkasten, vielleicht auch mehrere Gebäude enthalten, in Ansehung deren dem Staate zwar die Bauverbindlichkeit, aber nicht das Eigenthum zusteht, wie z. B. Kirchen und Pfarrgebäude neu dotirter Pfarreyen, Schulen u. dgl.; jedoch sind auch viele Nebengebäude mit ihren Hauptgebäuden nur unter einer Nummer vorgetragen und die Saatsgebäude im Untermaynkreise und im Rheinkreise sind wegen Mangels vollständiger Kataster in das Verzeichniß nicht aufgenommen worden. Die Zahl aller einzelnen Civilgebäude des Staats in sämmtlichen Kreisen mag nahe an 9000 betragen, wovon der bey weitem kleinste Theil im Rheinkreise liegt. Die große Anzahl in den übrigen Kreisen ist nicht planmäßig, sondern durch die Vereinigung einer Menge kleiner Staaten, Ordensstifts- und Klösterbesitzungen erwachsen. Im Rheinkreise hat die Revolution den Staat des Besitzes der meisten Gebäude und der Unterhaltungskosten überhoben; dort sind keine Residenzgebäude säcularisirter Fürsten, keine ehemaligen Abteyen anderer Klöster und Stiftsgebäude, keine Schulen, Pfarrhäuser und keine Kirchen ausser der Domkirche auf Kosten des Aerars; dort sind keine Zehentstädel, Getreidkästen und Getreidmagazine u. s. w., welche eine nach Art einer Privatwirthschaft geführte mit Getreid-

Wein-

Wein- und anderem Naturalienhandel verbundene Domänenverwaltung mit sich bringt; leichter finden dort die Beamten in den mehr bevölkerten Gegenden gegen Miethe passende Wohnungen und alle Localitäten für die Kreisbehörden und Anstalten, welche in den übrigen Kreisen aus der Staatskasse bestritten werden, werden dort aus Kreisfonds hergestellt und unterhalten.

Der Schätzungswerth sämmtlicher Staatsgebäude in den sechs älteren Kreisen ist in den Katastern auf 26,399,742 fl. angegeben, worunter jedoch wahrscheinlich der Bauwerth, nicht der Kaufswerth, verstanden ist. Der Ertrag beschränkt sich größtentheils auf den Ausschlag der Beamtenwohnungen, welcher im Durchschnitte nicht einmal auf 200,000 fl. jährlich steigt; allein von einem großen Theile der Gebäude, nämlich von jenen, welche dem Dienste des königlichen Hofes, den Amtslocalitäten, der Aufbewahrung von Sammlungen, Vorräthen u. dgl. oder Oekonomien und Gewerben gewidmet sind, wird ein Ertrag gar nicht in Rechnung gestellt. Die Bauausgaben haben nach dem vierjährigen Durchschnitte ($18\frac{1}{2}\frac{9}{3}$) 849,456 fl. betragen, wovon die Hofbauten 254,252 fl., also beyläufig $\frac{1}{3}$ aller Baukosten, die übrigen Landbauten 595204 fl. in Anspruch genommen haben, obgleich die Anzahl der unter der Hofbauintendanz stehenden Gebäude sich auf 123, jener der übrigen, freylich an Größe mit jenen nicht zu vergleichenden auf 5117 belauft. Die Kosten der Unterhaltung der letzteren haben im Durchschnitte 464,199 fl. betragen und man darf nicht verhehlen, daß der Zustand derselben nur mittelmäßig, zuweilen schlecht ist.

Schon aus diesem ergiebt sich, daß die Staatsgebäude nicht als Quellen eines Einkommens, sondern vielmehr als eine bedeutende Last zu betrachten sind, deren man sich durch thunliche Verkäufe so viel als möglich zu entledigen bereits begonnen hat. Die Veräusserung eines großen Theils der Staatsgebäude ist aber des öffentlichen Dienstes und besonders der Getreid- und Weingefälleverwaltung wegen unthunlich und kann, selbst

insoweit sie ausführbar ist, ohne Verschleuderung des Staatsgutes nur allmälig und nach den Umständen vollzogen werden; doch wird die Baulast des Staats schon durch die Veräusserung der Zehentscheunen, welche die raschfortschreitende Umwandlung der Zehenten entbehrlich macht und besonders die Aufhebung der freyen Amtswohnungen in Fällen neuer Anstellungen wenigstens in den Städten und größeren Orten sehr vermindert werden.

Aus der Art des gegenwärtigen Gebietes des Königreiches Bayern durch die Vereinigung einer Menge kleiner Herrschaften, Kloster- und Stiftsgüter, ist auch die bedeutende Anzahl großer und kleiner Oekonomien, einzelner Grundstücke, der Brauereyen und übrigen Gewerbe und Fabriken zu erklären, welche im Besitze des Staates sind und deren Reinertrag nach dem 4jährigen Rechnungsdurchschnitte 533,500 fl. beträgt.

Unter denselben befinden sich die Staatsgüter: Fürstenried, Weihenstephan und Schleißheim, welche zu Musterwirthschaften dienen. Sie umfassen, einschlüssig der Waldungen, Moore und Haiden, 9824 Tagwerke 10 Dezimalen, deren Grundkapitalwerth, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand auf 214,216 fl. angegeben wird. Der reine Ertrag ist einige 20,000 fl., (nach der Rechnung für 18 1/2 2/0 23,676 fl. 40 1/4 kr.) welcher jedoch nach den Bestimmungen bei der ursprünglichen Gründung zur weiteren Verbesserung der Güter verwendet werden darf. Dennoch hat die thätige und einsichtsvolle Güteradministration nach dem 4jährigen Durchschnitte jährlich 2146 fl. Ueberschuß an die Staatskasse geliefert und nebst den Steuern, Beyträgen für Cultus-, Erziehungs- und Medizinalanstalten die Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt (7800 fl.) bestritten, welche zu Schleißheim besteht.

Es mag zweifelhaft seyn, ob es räthlich sey, daß ein Staat aus öffentlichen Mitteln große Güter ankaufe, um Musterwirthschaften zu begründen. Ein freyer Eigenthümer, welcher nicht durch Lasten niedergedrückt

und des ungehinderten Absatzes der Erzeugnisse sicher ist, sucht und findet die Verbesserung seiner Wirthschaft als sein eigenes Interesse; allein die genannten Güter sind schon in früherer Zeit von Landesfürsten (Schleisheim vom Kurfürsten Ferdinand Maria, Fürstenried vom Kurfürsten Max Emanuel) als Privatgüter erworben und zu Musterwirthschaften bestimmt worden. Die Regierung hat in der neuesten Zeit dieselben nur für den ursprünglichen Zweck erhalten und ohne Zuschuß aus der Staatskasse, selbst mit Gewinn für diese, verbessert. Der Nutzen derselben für die Landwirthschaft durch Veredlung der Schaafzucht aus der vortrefflichen Stammschäferey zu Weihenstephan und Schleisheim, Verbreitung guter Hornvieharten, zweckmäßiger Ackergeräthe, durch die Anwendung der Grundsätze der rationellen Landwirthschaft und besonders durch die Bildung verständiger Oekonomieverwalter und Baumeister, welche aus der Anstalt bereits hervorgegangen sind, ist unläugbar, und selbst auf die Menge der gewöhnlichen Bauern muß allmählig die Lehre und noch mehr das Beyspiel, welche von dort ausgehen, wirken, wenn nicht die Last der Abgaben, besonders jener von dem unfreyen Eigenthume, ihren Fleiß und ihren Geist darniederdrückt. So lange aber diese üblen Verhältnisse des Bauernstandes dauern ist Lehre und Beyspiel für ihn, wie selbst die nächsten Umgebungen der Staatsgüter in Vergleichung mit den Gegenden im Rheinkreise und mehreren Gauen im Untermayn- und Obermaynkreise zeigen, im Allgemeinen vergebens.

Neben diesen Musterwirthschaften und jener zu Waldbrun bei Würzburg, welche zunächst auf die Veredlung der Schaafzucht gerichtet ist, besizt der Staat noch eine Menge von kleineren Oekonomien, einzelnen Grundstücken, Fischereyen u. dgl., welche von den kleinen Staaten, Stiftern, Klöstern und Ordens-Commanden herrühren, in deren Rechte Bayern eingetreten ist. Sie sind bestimmt, nach Thunlichkeit veräussert zu werden und bis dahin verpachtet oder wo besondere Um-

stände eintreten, in eigner Verwaltung. Diese, für einen Privaten besser, als für eine Regierung passende Verwaltung, hat sich in der Regel als sehr unvortheilhaft bewiesen; denn obgleich der Rohertrag aller Oekonomien, (mit Ausschluß der Musterwirthschaften) in 4 Jahren 1,459,082 fl. betragen hat, so ist doch nur die Summe von 999,451 fl. oder auf ein Jahr im Durchschnitte die Summe von 249,863 fl. als Reinertrag geblieben, weil die Verwaltungs- und Betriebskosten der Oekonomien in eigener Regie die Einnahmen im Ganzen bedeutend überstiegen. Hiebei sind jedoch die Vorräthe des Hofkelleramtes in Würzburg (im Werthe 107,809 fl.) nicht in Anschlag gebracht, welche aus Weinen von den besten Lagen bestehend, bestimmt sind, dem Bedürfnisse des Hofes zu dienen und im Auslande den Ruf der würzburger Weine zu erhalten.

Einträglicher für die Staatskasse sind die Brauereyen. Der Staat besitzt deren, nachdem 6 in der ersten Finanzperiode verkauft worden, noch 11, wovon 4 auf Regie betrieben werden und 7 verpachtet sind. In der ersten Finanzperiode haben die Brauhäuser nach dem 4jährigen Durchschnitte einen jährlichen Reinertrag von 55,447 fl. 35 ½ kr. geliefert, welcher zum größeren Theile aus den auf Regie betriebenen Brauereyen floß.

Die übrigen Gewerbe, welche der Staat besitzt, bestehen neben denjenigen, welche in den Zwangs- und Strafarbeitshäusern betrieben werden, in der Glashütte zu Schleichach im Untermaynkreise, in der Melissengeistfabrik zu Regensburg und in der Perlenfischerey, welche im Obermaynkreise in den Rentämtern Gefres, Hof und Wunsiedel, im Regenkreise in den Rentämtern Neunburg, Barbing und Walderbach und im Unterdonaukreise in den Rentämtern Regen, Grafenau und Wolfstein, nicht der Rente halber sondern eben nur um bayerische Perlen zu besitzen, betrieben wird. Sie liefert jährlich einige schöne Perlen für Seine Majestät den König; die übrigen werden verkauft. Der Erlös ist aber sehr

unbedeutend und die Perlenfischerey erfodert im Ganzen eine jährliche Zubuße von 1303 fl.

Es ist nur eine Stimme darüber, daß es im Allgemeinen besser sey, wenn die Regierung mit Gewerben, welche von Privaten betrieben werden können, sich nicht befasse; da sie durch ihren Betrieb die Gewerbtreibenden seltener aufmuntert, als durch Privilegien, welche sie sich beilegt und selbst durch ihre Konkurrenz drückt, und in Ansehung der Zölle, Gewerbserlaubnisse und überhaupt in Ansehung der Gesetzgebung über das Gewerbewesen nur gar leicht versucht wird, den Standpunkt des Gesetzgebers und der Regierung zu verlassen und auf die Stelle des betheiligten und allzuängstlichen Gewerbtreibenden herabzusteigen.

LXXX.

Staatsobereigenthumsgefälle und Gerichtsherrliche Gefälle.

Um mehr als das Doppelte übersteigt den Ertrag des vollen Staatseigenthums jener aus dem Staatsobereigenthume (im Durchschnitte 5,326,419 fl. 10 $\frac{3}{8}$ kr. oder nach Abrechnung einiger fremdartiger unter diesem Titel vorgetragener Einnahmegattungen 4,828,425 fl. 5 $\frac{3}{8}$ kr.). Besser bezeichnet das Finanzgesetz diese Gefälle als lehen-, grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle; denn die Rechtstitel, auf welchen dieselben beruhen, sind nicht nur 1) das Staatsobereigenthum über bestimmte Güter, deren nutzbares Eigenthum gegen gewisse Abgaben Privaten, Gemeinden oder Stiftungen zusteht und 2) das lehenherrliche Obereigenthum, sondern auch 3) das dingliche Recht von Grundstücken, wovon Privaten das volle Eigenthum zusteht, einen Zins zu erheben, 4) das Zehentrecht und 5) die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Alle Formen des Obereigenthumes und des nutzbaren Eigenthumes, wie sie bereits (Band I. S. 156) aufgezählt worden sind, kommen im Verhältniß des Staats als Grundherren zu den Besitzern des nutzbaren Eigenthumes vor, nämlich: Freystift, Neustift, Leibrecht und am häufigsten Erbrecht. Die freistiftigen, neustiftigen und leibrechtbaren Güter sind meistens von den Klöstern an den Staat gekommen. Die Besitzer erbrechtsbarer Güter haben nicht erst, seitdem die Kaduzität durch die Verfassungsurkunde aufgehoben worden ist, sondern schon seit der durch den Freyherrn von Kreitmayr verfaßten Gesetzgebung des Kurfürsten Maximilian Joseph III., wenn auch ein sehr belastetes, doch ein wahres und ausschließendes Eigenthum erhalten; indem diese Gesetzgebung den sogenannten Obereigenthümern und Grundherren nur eine privilegirte Hypothek für ihre Foderungen zuschreibt, sie also aus Miteigenthümern nur zu Hypothekargläubigern gemacht hat. Insofern das Hauptmerkmal der Revolutionen in der durchgängigen oder fast allgemeinen Veränderung der Besitzer besteht, ist in keinem andern Staate eine friedliche Revolution so unmerkbar und zu so großem Vortheile bewirkt worden, als jene durch die angeführte Gesetzgebung: und eben der Umstand, daß die Bestimmung derselben nicht als Neuerung aufgefallen ist, ist ein Beweis, daß schon nach der damaligen allgemeinen Ansicht des Volkes und der Rechtsgelehrten der Grundherr nicht sowohl Eigenthümer als Gläubiger gewesen sey.

Wenn auch der Titel Grundherr und Obereigenthümer geblieben ist, so besteht doch das Recht desselben nur in der verhypothecirten Foderung bestimmter, bedunger oder herkömmlicher Gefälle, (Handlohn, Abfarthshandlohn, Anstandshandlohn, Sterbhandlohn, Willegelder u. s. w.) welche sowohl in Ansehung der Zeit des Anfalls als in Ansehung der Quote nach den verschiedenen Observanzen sehr verschieden sind. So wird z. B. im ehemaligen Herzogthume Bayern das Handlohn vom ganzen unbeweglichen Gute ohne Ausnahme bezahlt; da-

gegen ist im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth die Erbportion der Kinder handlohnsfrey. Im ehemaligen Fürstenthume Bamberg ist dieses auch der Fall; aber hier wird die Erbportion aus dem ganzen Nachlasse, dort aus dem handlohnbaren Gute berechnet. Daher kann im bambergischen ein handlohnbares Gut durch mehrere Generationen in einer Familie forterben, ohne daß ein einziger Handlohn davon anfällt, wogegen im Bayreuthischen bei jedem Erbfalle sich eines ergeben muß, weil daselbst auch das einzige Kind, obgleich alleiniger Erbe, das halbe Handlohn entrichten muß. Im ehemaligen Herzogthume Bayern zahlen die Wittwen Willegelder für die Erlaubniß, das Gut fortzubewirthschaften bis zur Uebernahme durch einen Sohn; im Bayreuthischen und Bambergischen dürfen sie bis zur Volljährigkeit des jüngsten Sohnes frey forthausen. Das Sterbhandlohn wird seiner Natur nach nur bey Sterbfällen entrichtet; im Bayreuthischen giebt es aber Gütergattungen, wo der Vater, welcher ein Gut an einen Sohn übergiebt, wenn er es über 15 Jahre besessen hat, sich einen Abtrag nach dem Verhältnisse der Zeit gefallen lassen muß. Im Oberdonaukreise ist in Ansehung leibfälliger Güter streitig, ob der Leibherr oder der Leibrechtler als Gemeindeglied zu betrachten, folglich ob jener oder dieser bei den sehr bedeutenden Gemeinheitstheilungen einen Antheil fodern könne? — Die Handlohnsquoten sind sehr ungleich, doch gewöhnlich 5 oder 10 vom Hundert des Werthes, zum Theile gleich für alle Objecte, also relativ sehr ungleich. Im Unterdonaukreise giebt es sogenannte gefreyte Erbrechte, welche in Veränderungsfällen einen fixirten Handlohn von 1 bis 9 Kreuzer entrichten, und einige bezahlen darneben noch in Sterbfällen 3 Pfennige vom Gulden des Werthes. Für die Grundgerechtigkeitsbriefe wird an einigen Orten eine sehr unbedeutende, an andern gar keine Taxe erhoben; aber im Unterdonaukreise ist sie so beträchtlich, daß sie allein 7000 bis 8000 fl. jährlich einträgt.

Diese Verschiedenheit der Handlohnsobservanzen

herrscht nicht blos unter den verschiedenen Kreisen, sondern auch in einem und demselben Kreise, in einem und demselben Rentamte, in einer und derselben Gemeinde; da oft in einem Dorfe mehrere Klöster, Stifter und Landesherren, deren Rechte an den Staat gekommen, also 3 bis 5 verschiedene Grundherrschaften waren, welche sich in dem Verhältnisse zu den Besitzern des nutzbaren Eigenthumes durch verschiedene Observanzen auszeichneten. Es ist die größte Schwierigkeit, die Menge dieser abweichenden Observanzen, durch welche die Domänenverwaltung so verwickelt wird, auf eine gemeinsame Regel zubringen. Das erste zu diesem Ende sollte die Sammlung derselben seyn, welche die Regierung noch nicht besitzt, eine allzugenaue Berechnung würde aber die Aufstellung allgemeiner Normen für die Umwandlung und Ablösung der sogenannten Obereigenthumsgefälle unmöglich machen.

Die grundherrlichen Gefälle haben, eingeschlossen die gerichtsherrlichen, nach dem Durchschnitte von 4 Jahren, 3,472,812 fl. 31 kr. ertragen.

Die gerichtsherrlichen Gefälle allein betragen ohne den Anschlag der Frohnden beyläufig 245000 fl. Sie beruhen nicht auf dem Titel des Eigenthums, auch nicht auf dem Titel der landesfürstlichen, sondern auf jenem der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Da aber nunmehr alle Gerichtsbarkeit der Verfassung gemäß vom Könige ausgeht und da alle Unterthanen für den Schutz, welchen der Staat zu geben, und für die Gerichtsbarkeit, welche er zu üben schuldig ist, Steuern und Gerichtstaxen zahlen, so wird mit Recht Zweifel über die Billigkeit dieser Abgaben erhoben. Die formelle Rechtmäßigkeit haben sie durch das Finanzgesetz erhalten.

LXXXI.

Von den Lehen.

Eine zahlreiche Gattung des sogenannten getheilten Staatseigenthums besteht aus den Lehen.

In den Zeiten, in welchen die Staatsgewalt den Gehorsam der Menschen noch nicht so straff anzog und besonders den Kriegsdienst des Volkes nur zu bestimmten nationalen Zwecken und in bestimmten Fällen fodern konnte, schien es den Fürsten nicht nur dienlich, sich ein überall folgsames Heer durch Bezahlung mit dem Genusse von Ländereyen zu verschaffen, sondern dem Wachsthum ihrer Macht überhaupt zusagend, an die Stelle der bürgerlichen Gesellschaft die Lehensverbindung und an die Stelle der Bürger, Vasallen zu setzen, und sie konnten bey der Seltenheit des Geldes und bey der Schwierigkeit, ihre ausgedehnten Güter selbst zu bebauen, sich nebenbey rühmen, ihr Grundkapital dadurch vortheilhaft angelegt zu haben.

Später als bei anderer Kriegsmanier die Lehensöldnerey fast werthlos, die Lehensbesitzer durch die Erblichkeit der Lehengüter aus Dienern unabhängige, nach stets größerer Macht begierige Herren und auf der andern Seite die besondere Treue durch den Gehorsam überflüssig geworden, welche die ausgedehntere Staatsgewalt von den Unterthanen insgemein foderte, verlor das Lehenwesen seine alterthümliche Bedeutung. Man behielt jedoch die alterthümlichen Formen bey; sie dienten zur Vermehrung des fürstlichen Prunkes, und so wie selbst dieser die Macht auf einige Zeit ansehnlich machen kann, so galt ein ausgebreiteter Lehenhof bei Vielen als ein Erforderniß für das fürstliche Ansehen.

In Bayern kann heutzutage die Regierung den verfassungsgemäßen Gehorsam auch von dem freyen Bür-

-ger fodern, verfassungswidrigen auch von dem Vasallen nicht. Darum sind die Lehen in Bayern heutzutage nichts weiter, als Güter, von welchen der Staat bestimmte Renten und im Falle des Aussterbens des beliehenen Geschlechtes den Rückfall zu erwarten hat.

Von den mancherley kleinen Herrschaften, aus denen das Königreich Bayern besteht, rührt eine Menge von Lehenhöfen und Lehen her. Man zählt, bis auf die neueste Zeit, wo die veränderte Art der Staatsverwaltung auch eine andere Behandlung der Lehen mit sich brachte, so viele Lehenhöfe als einzelne Herrschaften, jene der unterworfenen ehemals unmittelbaren Fürsten und Herren und anderer Privaten ungerechnet. Zu denselben gehörten gegen 54000 gemeine Lehen und über 2315 Ritterlehen und mit Einschluß jener im Untermaynkreise über 55000 gemeine Lehen und über 2600 Ritterlehen. Jeder Lehenhof hatte seine besondern Rechte und Gewohnheiten, und da der Staat durch öffentliche und Privatrechtstitel in den Besitz von Privatgütern gekommen war, so war es nichts seltenes, daß Unterthanen ihren Souverän unter ihre Vasallen zählten. Dieses wurde zuerst aufgehoben durch die Verordnung vom 17. April 1807 gegen Entschädigung für die Lehenseinkünfte; dann aber das ganze Lehenwesen im Königreiche neugeregelt durch das Lehenedikt vom 7. July 1808.

Nach diesem Edikte, — das jedoch keine geltende Kraft im Untermaynkreise hat, in welchem noch die Gewohnheiten der dortbestehenden verschiedenen Lehenhöfe z. B. des würzburg-bischöfflichen, würzburg-domkapitelischen, fuldaischen, aschaffenburgischen, hessischen Lehenhofes gelten, — dürfen keine andere Lehen bestehen, als Mannlehen der Krone, welche entweder Thronlehen sind, namentlich die obersten Kronwürden des Reichs und diejenigen großen lehenbaren Herrschaften, mit welchen die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist, oder Kanzleylehen, nämlich lehenbare Landgüter, welche ohne jene

Vorzüge mit gutsherrlichen Gerichten verbunden sind.

Solche Lehen dürfen nicht in freyes Eigenthum umgewandelt werden. Alle übrigen, Ritter- und gemeine Lehen (mit Ausnahme der auf dem Heimfall stehenden) müssen aber in freyes oder bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden gegen Erlegung des 3ten oder 4ten Theiles des Lehenwerths oder gegen Uebernahme eines diesem Verhältnisse entsprechenden ablösbaren Bodenzinses.

Der Zweck dieser Verordnung scheint ein doppelter zu seyn: auf einer Seite Vereinfachung und finanzielle Verbesserung der Verwaltung eines beträchtlichen Theils des Staatsgutes und in staatswirthschaftlicher Rücksicht die Vermehrung des freyen Eigenthums, und auf der anderen Seite die Erhaltung des großen Eigenthums in einem dem fideicommissarischen ähnlichen Verhältnisse.

Es ist schon aus einander gesetzt worden, wie belästigend diese über den Lehenvertrag hinwegfahrenden gesetzlichen Bestimmungen für die Vasallen sind, und auf welche Weise ihren Beschwerden abgeholfen und ohne finanziellen Nachtheil die Freyheit des Eigenthums befördert werden kann. (Band I. S. 212 u. f.) Wir haben daselbst die größeren mit Gerichtsbarkeit verbundenen Lehen von der Umwandlung ausgenommen, weil dieselben zu sehr mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde verwebt sind. So ist z. B. durch dieselbe dem Könige das alte Recht bestätiget, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, welche daher als Fond zur Belohnung ausgezeichneter Dienste und zum Theile als Mittel zur Verleihung der erblichen Reichsrathswürde ohne Schmälerung des Staatsgutes dienen können; so ist ferner die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als Bedingung eben dieser Würde und der Wahlfähigkeit zur Kammer der Abgeordneten in der Klasse der adelichen Gutsbesitzer vorgeschrieben. Allein eben diese Verwebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde ist höchst nachtheilig und eine Aenderung derselben

in dieser Beziehung unausweichbar, damit nicht eine Menge von Verbesserungen unausführbar bleiben.

Die Einverleibung heimgefallener Lehen in das Staatsvermögen würde der Macht der Regierung, welcher die Verwaltung und Benützung derselben, wie aller anderen Staatsgüter, zu öffentlichen Zwecken zusteht, diensamer seyn, als die Verschenkung derselben, wenn sie auch immer an verdienstvolle Männer geschähe.

Der Monarch verliert, wenn er solche Staatsgüter nicht mehr als Lehen verleihen kann, nichts als eines der Mittel, seine Gnade zu bezeugen, deren ihm noch so viele bleiben, und vermehrt dagegen die Domäne um den Werth der heimgefallenen Lehen. Ueberdieß ist es dem Feudalmonarchen gleich, ob die Unterthanen aus Eigennutzen gehorchen, wenn sie nur gehorchen. Er verschafft sich Treue durch Geschenke, Unterthanen durch Vasallen. Das Prinzip der Feudalmonarchie ist: die Ehren, die aber nicht mit der Ehre gleichbedeutend sind. Der Monarch in der repräsentativen Monarchie soll nur Wahrheit und Recht wollen. Er erhält die Treue durch Ueberzeugung und Anerkennung, — durch freye Unterwerfung unter das Gesetz, — durch Tugend. Die Tugend aber, welche das Prinzip nicht minder der repräsentativen Monarchie als der Republik ist, ist uneigennützig. Der grüne Kranz der Griechen ist unvergänglicher als alle Lehen, und Schweppermanns zwey Eyer rühmlicher als alle Dotationen der neuen Zeit.

Die Umwandlung der Lehen ohne Gerichtsbarkeit, sowohl der gemeinen Lehen als der Ritterlehen, ist ungeachtet der lästigen Ablösungsbedingungen so rasch betrieben worden, daß bloß in den zwey Jahren $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ 51 Ritterlehen und 12895 gemeine Lehen, theils in freyes, theils in bodenzinsiges Eigenthum verwandelt worden sind und daß es gegenwärtig ausser dem Untermaynkreise fast keine gemeine Lehen geben und die Zahl der Ritterlehen theils mit, theils ohne Gerichtsbarkeit noch etwa 1000 betragen wird. Die in den genannten zwey Jahren theils baar, theils in Staatspapieren einge-

gangene, theils als Bodenzinskapital liegen gebliebene Ablösungssumme beträgt 1,053,583 fl. 8 kr. 3 pf., und die gänzliche Lehensablösung, in denselben Verhältnissen und Ergebnissen vollzogen, würde ein Kapital von mehr als 5 Millionen ergeben.

Zwar sind dadurch die Lehengefälle, bestehend aus den Lehenfallsgebühren, Lehentaxen, besonders den Consenstaxen und Lehenpfandgeldern, — die Quellen vieler Beschwerden, — von 42056 fl. auf 29978 fl. 41 kr. herabgesunken; aber wie unverhältnißmäßig groß der Gewinn der Staatskasse aus den Ablösungskapitalien, und wie hart daher die jetzt bestehende Ablösungsbedingniß ist, geht schon daraus hervor, daß die Zinsen der bloß in 2 Jahren erzielten Ablösungskapitalien allein fast die ganze Lehenrente decken.

LXXXII.

Zinsherrliche Gefälle. Zehenten. Naturalgefälle. Nachtheile der Getreidkostenverwaltung, des Getreidhandels der Regierung und der Naturalbesoldungen.

In weit größerem Maaße als die lehenherrlichen Gefälle durch die Lehenseignungen sich verminderten, haben die Einnahmen aus Zinsgütern sich vermehrt. Die Rente aus denselben hat im Jahre $18\frac{12}{28}$ 180421 fl., dagegen im Jahre $18\frac{22}{23}$ 301003 fl. betragen.

Die zinsherrlichen Gefälle sind für die Verwaltung die vortheilhafteste und dem Nationalwohlstand am wenigsten nachtheilige Art der Gutsgefälle, indem die Zeit und Größe der Zahlung bestimmt sind und der Grundeigenthümer für dieselbe ein unaufkündbares, aber von seiner Seite ablösbares Betriebskapital besitzt.

Die Zehenten aller Art, Getreid-, Wein-, Schmalsaat und Blutzehenten, welche der Staat besitzt, gewähren ungeachtet der niedrigen Naturalpreise im Durchschnitte von 4 Jahren einen Reinertrag von 1,676,504 fl. 5 kr. — Dieses ist jedoch ein kleiner Betrag im Verhältnisse zur wirklichen Zehentschuldigkeit, ein noch kleinerer in Vergleichung mit den Plagen, welche er für die Zehentpflichtigen, und mit den Nachtheilen, welche er für die Landwirthschaft mit sich bringt.

Die Renten aus den verschiedenen angeführten Titeln, grund-, zins-, lehen-, gerichts- und zehentherrliche Reichnisse, sind theils ständige, d. h. sie werden in bestimmten Fristen und in unveränderlichen Größen gegeben, theils und zwar größtentheils unständige, d. h. der Anfall und die Größe sind ungewiß und veränderlich. Sie bestehen ferner nicht nur in Geld, sondern auch zum großen Theile in Naturalien; von der ganzen Solleinnahme aus grund-, lehen-, zins-, gerichts- und zehentherrlichen Gefällen sind nach dem Durchschnitte von 4 Jahren 2,181,120 fl. in Geld, und der Werth der Naturalgefälle beträgt bei sehr geringen Preisen: 3,870,641 fl. Die Naturalien bestehen nicht nur in den verschiedenen Getreidgattungen und Weinen; sondern auch in Stroh, Heu und in den verschiedenartigsten Gattungen von Früchten und landwirthschaftlichen Erzeugnissen als: Erbsen, Linsen, Hirsen, Kartoffeln, Hopfen, Wicken, Bohnen, Kraut, Rüben, Zwiebel, Flachs, Hanf, Kälbern, Lämmern, Hühnern, Kapaunen, Gänsen, Fischen, Schmalz, Butter, Käse, Eyern, Zungen, Würsten, Ziegelsteinen und anderen Dingen, welche die Küche und der Haushalt eines Privatmannes bedürfen.

Sämmtliche Abgaben werden unter den manchfaltigsten Benennungen, als z. B. Kanon, Zinse, Stiften, Herbst- und Maysteuern, Gerichtsgelder, Gilten, Frohndgelder, Zinseyer, Hennenbatzen, Schutz- und Verspruchhühner, Schwein- und Ochsenmastgelder, Gänsegeld, Bankdienste, Salzgelder, Weisatlaibe, Zehentlaibbrode, Brodbauerngelder, Jägeratzung, Ehrungen, Handschuh-

gelder, Hochgerichtszinsen, Nachrichtergelder, Henkergelder, Wolfsjagdgelder, Schleifdreyer u. s. w. erhoben; das neue Rechnungsschema enthält 375 solche, in der Beilage Nr. LXXXIII. aufgezählte Gefällgattungen bloß in Geld ohne jene in Naturalien zu rechnen, und es ist gewiß, daß sie daselbst beyweitem nicht alle aufgezählt sind.

In diesen Abgaben ist die Art der Entstehung des Königreiches Bayern sichtbar. Sie waren allerdings das Mittel zur Erleichterung der Vertheilung des ursprünglich in wenigen Händen befindlichen Grundeigenthumes unter die größere Bevölkerung; indem sie bey dem Mangel an Geldkapitalien gleichsam statt des liegengebliebenen Kaufschillinges bedungen waren; aber eben diese ursprüngliche Art der Vertheilung des Grundeigenthums und der daraus hervorgegangenen Grundlasten sind bey dem gegenwärtigen Zustande der Bevölkerung in staatswirthschaftlicher Beziehung höchst nachtheilig (S. Bd. I. S. 156 u. f.); auch ist unverkennbar, daß die Menge dieser Abgaben, welche weniger an eine bürgerliche Gesellschaft und an eine Staatsverwaltung, als an den Privathaushalt eines Feudalgutsherrn erinnern, die Domänenverwaltung sehr unsicher, zusammengesezt und kostspielig machen und eine Menge kleinlicher Geschäfte und Schreibereien veranlassen.

Zur Erhebung eines großen Theiles dieser Gefälle müssen jährliche Zählungen und Aufschreibungen vorgenommen, die Beträge von der Revisionsstelle und der Kreisregierung festgestellt, die Ablösungspreise nach Erholung der Zeugnisse über die Marktpreise bestimmt, da, wo nicht in Geld abgelößt wird, die Reichnisse, z. B. Schmalz, Flachs, Gänse u. s. w. von den königlichen Beamten in Natur erhoben, verkauft, über den Verkauf die Genehmigung der vorgesezten Finanzbehörde erholt und für die Naturalien die Getreidkosten und Geräthe unterhalten werden.

Wie soll ausser dem Rheinkreise, wo einige ständige Zinsen ausgenommen, Gefälle dieser Art nicht bestehen,

bei solchen Verhältnissen, besonders bey dem Mangel einer vollendeten, in der neuesten Zeit wieder eingestellten Liquidation der Domänenrenten Sicherheit und Vereinfachung der Verwaltung und die davon abhängende Abkürzung des Rechnungswesens, wie volle Sicherheit der Comptabilität erreicht werden? —

Ohne Zweifel erheischt das Interesse der Finanzverwaltung nicht minder, als des Nationalwohlstandes, daß die Regierung alle umständigen Geld- und Naturalgefälle auf beständige jährliche Abgaben zurückführe, die Ablösung derselben unter billigen Bedingungen gestatte und die Ablösungskapitalien wieder zum Erwerb' anderer Staatsgüter, besonders großer Forsten und zur Einlösung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit anlege. Die Ablösungsnormen im Allgemeinen sind schon (Band I. S. 195 u. f.) vorgeschlagen worden, und es scheint weder billig, noch zuträglich, daß der Staat seinen Schuldnern härtere Bedingungen setze als Privatgrundherren den ihrigen. Man muß auch erwähnen, daß die Regierung durch die Erklärung vom 8. Februar 1825 und durch die Verordnung vom 13. Febr. 1826 hiezu die Hand geboten und neben der Umwandlung der Lehen besonders das Geschäft der Umwandlung der Zehenten sehr betrieben habe, indem bis zum 1sten Januar 1827 die Zehenten bereits in 9480 Districten ganz und in 551 zum größten Theile in jährliche bestimmte Abgaben verwandelt worden sind. Allein die Forderung des fünf und zwanzigfachen Betrages für die Ablösung und vorzüglich die weit über die gegenwärtigen Preise stehenden, bei der Ablösung der Getreide zur Grundlage dienenden Durchschnittspreise erschweren die Ablösungen. — Für die Fixirung der Handlöhne, welche in den einzelnen Fällen zugegeben und den Unterthanen als eine Wohlthat ohne Nachtheil der Staatskasse gewährt wurde, fehlt es noch an Normen, welche der Schuldner nach der Verfassungsurkunde fodern kann. Die Vollziehung des Lehenediktes hat die Regierung in Ansehung der Ablösung der Ritterlehen suspendirt und das System der Getreidkastenverwaltung und des Getreidhandels der Regierung

scheint

scheint in der neuesten Zeit an der Zahl seiner Gönner und an Ausdehnung zu gewinnen.

Nach der in der Beylage Nr. LXXXIV. enthaltenen Uebersicht hat die Regierung eine Getreideinnahme von 602359⅔ bayerisch. Schäffel. Hievon geht ein ziemlicher Theil durch Schwand und Abgang zu Verlust; ein anderer Theil kommt wegen der Nachlässe in Abzug; ein geringer Theil wird als Saam- und Speisegetreide anlehensweise abgegeben; ein Theil wird an die ständigen Getreidmagazine zur Ergänzung abgeliefert, ein anderer Theil auf Passivreichnisse, und auf Besoldungen und Pensionen verausgabt; ein großer Theil wird um bestimmte, nach den Schrannenpreisen zwischen dem 15. November und 15. Dezember von den Kreisregierungen alljährlich festgesetzten Preisen (Normalpreisen) von den Schuldnern nach ihrer Wahl in Geld abgelößt und der übrige Theil entweder versteigerunsweise oder unter der Hand verkauft.

Trotz der wachsenden Zahl der Freunde dieser Getreidwirthschaft hört der Verfasser nicht auf, der von ihm von je ausgesprochenen Meinung zu seyn, daß die angeblichen Vortheile des Getreidhandels der Regierung durch die Nachtheile desselben bey weitem aufgewogen werden.

„Es ist (so mag man dafür anführen) eine große „Erleichterung für den Landmann, bey einer beynahe „gänzlichen Werthlosigkeit des Getreides, für welches er „fast keinen Käufer findet, damit seine Abgaben bezahlen zu dürfen. Dadurch findet er einen großen Consumenten in der Regierung, welche ihre Getreide zur „Besoldung der Staatsdiener verwenden, Vorräthe für „den Fall der Theurung und der Noth sammeln, in einem solchen Unglücksfalle vortheilhaft auf die Preise „wirken, die Wohlthäterin der Bevölkerung werden, das „Schicksal derselben beherrschen und dadurch ihre Macht „unerschütterlich begründen kann.“

Allein diese Vortheile sind nur scheinbar. Schon im Allgemeinen sind die Beförderung der Freyheit des

Eigenthumes und somit der Ablösung der Grundabgaben auf einer und die Festhaltung an der Getreidwirthschaft und dem Getreidhandel der Regierung auf der andern Seite zwey widersprechende Dinge. Wer die ersteren will, hat das repräsentative System und das System der bürgerlichen Freyheit gewählt, wovon die Freyheit des Eigenthums ein Theil ist, wer die letzteren für eine nutzbare Anstalt hält, muß an den grundherrlichen Verhältnissen und am Feudalsysteme hängen.

Kein Privatgewerbe ist in den Händen der Regierung nachtheiliger, als der Getreidhandel. Der Vortheil, welcher angeblich dem Gutsbesitzer durch Bezahlung eines Theils seiner Abgaben in Naturalien zugeht, würde viel größer für ihn seyn, wenn vorläufig ihm gestattet wäre, die Naturalabgaben um einige Prozente unter den Marktpreisen in Geld abzulösen. Gern gewinnt er diesen Vortheil, welcher auch der Regierung zu Gute kömmt, denn der Verlust durch Abgang und Schwand, die Kosten für den Bau und die Unterhaltung von zahlreichen Getreidkästen, für Tagsgebühren und Reisen der Beamten, Schreiber und Bothen, für Wenden und Putzen der Getreide u. s. w. machen die Getreidkastenverwaltung sehr theuer (10—11 pCt.) und fallen den steuerpflichtigen Unterthanen, also am meisten den Grundbesitzern zur Last. Die Getreidrente ist wegen der Unzuverlässigkeit der Getreidpreise, wie die zwey ersten Finanzperioden leider beweisen, ein vorzügliches Hinderniß der Sicherheit des Budgets. Es ist unmöglich, besonders für die Zeit von sechs Jahren die Getreidpreise mit Gewißheit voraus zu bestimmen; Creditvota, zu deutsch Schulden, oder wenn die Beschränkung der Ausgaben einmal ihre Gränze erreicht hat, Abgabenerhöhungen sind die Folgen, und so muß der Steuerpflichtige, — am meisten der Grundbesitzer, — die sogenannte Wohlthat, Naturalabgaben entrichten zu dürfen, mit theueren Zinsen bezahlen.

Die Regierung ist nur ein scheinbarer Consument

des Getreides; sie muß nun einmal mit Geld wirthschaften, also ihre Getreidrente im Laufe des Jahres und zwar in denjenigen Jahreszeiten, in welchem jede Fruchtgattung Käufer findet, z. B. die Gerste zur Brauzeit, den Haber erst nachdem er zur Fütterung tauglich geworden, in Geld verwandeln, wenn auch die Preise noch so tief stehen. Sie ist dadurch mehr beengt, als die meisten Privatbesitzer; aber eben darum ist sie es, welche die Getreidpreise am meisten herabdrückt. Die kleinen Getreidquantitäten, welche von den einzelnen Abgabenpflichtigen nach ihren Bedürfnissen und Erwägungen einzeln zu Markt gebracht und eben darum nicht nachtheilig auf den Preis wirken würden, werden dem ordentlichen Gange des Verkehrs entzogen, in einer Hand, in jener der Regierung zu einer ungeheuren, beyläufig dem achten Theile der Getreidproduction gleichkommenden Masse gesammelt und dann von derselben innerhalb der kurzen Zeit von ohngefähr 5 Monaten zu Markt gebracht, dessen natürlicher Gang dadurch gestört wird.

Man kann nicht einwenden, daß die Getreidrenten schon von je so groß und dennoch der Einfluß derselben auf den Getreidmarkt nicht nachtheilig gewesen sey; denn das Getreid, welches jetzt auf die Kästen des einen großen Besitzers — der Regierung — geliefert wird, war sonst unter mehr als hundert vertheilt, deren die meisten als Privatbesitzer wirthschafteten und durch ihr übriges Einkommen im Stande waren, höhere Preise abzuwarten.

Die Regierung wirkt daher durch ihren Getreidhandel nicht nur, wie jeder große Eigenthümer, nothwendig zum Nachtheile der kleinen Besitzer, sondern sie hat auch keine Wahl; sie muß die Preise drücken; sie kann nicht auf das Steigen der Getreidpreise wirken, weil sie keine großen Quantitäten Getreides zurücklegen kann, ohne ein Finanzdeficit herbeyzuführen. Die allmählig angehäuften sogenannten ständigen 78 Magazine, welche im Ganzen 129207 bayrische Schäffel Getraides enthalten, haben bisher keine Folge gehabt, als die Vergrößerung

des Ausfalles in der Ersten Finanzperiode und einen Verlust durch Preisdifferenz, Schwand, Verderb, Unterhaltungskosten von nahe ½ Million Gulden, und dennoch würden diese Getreidvorräthe im Nothfalle nicht hinreichen, die Bevölkerung kaum eine Woche lang zu ernähren. Die Naturalbesoldungen, von deren Einfluß man so viel Gutes hofft, müssen dazu führen, die Getreidwirthschaft der Regierung festzuhalten und, so wenig wie dieses, passen auch jene zum gegenwärtigen Systeme der Staatsverfassung. Sie bestanden schon früher und rühren meistens aus der Zeit, wo der Staatsdiener gebrödeter Diener war. Sie betragen beyläufig den 18ten Theil der ganzen Getreideinnahme. In der neuesten Zeit hat man sie noch mehr ausgedehnt und zwar zum Theile so, daß der Besoldete die Wahl hat, semesterweise den bestimmten Besoldungstheil in Natur oder in Geld nach den Normalpreisen zu verlangen, oder so, daß er diese Wahl nicht hat, sondern den in Getreid ausgesprochenen Besoldungstheil niemals in Getreid, sondern immer in Geld nach den Budgetspreisen erhält. Aber wozu sollen diese wahren und fingirten Naturalbesoldungen nützen? Um auf die Sicherheit des Budgets zu wirken, sind die Beträge zu unbedeutend. Wirkliche Naturalbesoldungen über das Bedürfniß der Besoldeten auszudehnen, wäre unbillig; dieses aber ist persönlich und höchst verschieden. Sie werden zu Begünstigungen, Vexationen, zur Getreidmäkeley und zu einer noch verwickelteren Verwaltung und Verrechnung die Gelegenheit geben; aber auf die Getreidpreise nicht vortheilhaft wirken. Dieses würden sie nur dann können, wenn durch dieselben die Anzahl der Consumenten und dadurch der Verbrauch vermehrt würde; allein dadurch, daß die Staatsdiener Getreide von der Regierung erhalten, wird das Bedürfniß der Bevölkerung an Getreid nicht um ein Körnchen vermehrt, sondern vielmehr dem ordentlichen Markte eine große Anzahl von Käufern entzogen oder gar, wenn ihnen die Naturalbesoldung nicht zusagt, unter die Verkäufer gestellt.

Auch in dieser Beziehung stört daher die Regierung durch ihre Getreidwirthschaft den ordentlichen Gang des Marktes. Die größte Getreidabgabe aus den öffentlichen Getreidkasten an Besoldete war jene an das Militär; sie ist aber sowohl von dem Armeeministerium als von dem Finanzministerium gern aufgegeben worden, zum Beweise, daß sie allen Theilen nachtheilig war.

Aus dem bisherigen erhellt, daß die Regierung durch den Getreidhandel nur nachtheilig wirken könne. Sie ist keine Ernährungsanstalt, und wenn sie es je seyn will, gewiß die theuerste. Was sie vor Allem zu thun hat, ist, daß sie den natürlichen Gang des Verkehres nicht störe, und die Umwandlung und Ablösung auch der Naturalabgaben und die Freyheit des Eigenthumes erleichtere. Im Uebrigen kann sie sich auf die Menschen verlassen, daß sie ihr Interesse am besten selber bedenken.

LXXXIII.

Von den Regalien.

Der staatsrechtliche Grund der Regalien ist im Allgemeinen die Pflicht der Regierung, zu deren Erfüllung sie bestimmte Rechte nothwendig hat; ihren historischen Grund aber haben sie in dem Wachsthume der Macht der Regierungen und die sogenannten nutzbaren Regalien, welche vorzugsweise oder nebenbey auf die Erwerbung eines Einkommens gehen, häufig in der Grundherrlichkeit, aus welcher die meisten Erbmonarchien entsprungen sind.

In Bayern war der Inbegriff der nutzbaren Regalien nach dem alten Staatsrechte sehr schwankend, und die Verfassungsurkunde zählt dieselben nirgends auf. Herkömmlich sowohl als nach den Finanzgesetzen, werden dazu gezählt 1) die Salinen und Berg- und Hüttenwerke,

2) die Münze, 3) die Post, 4) das Lotto, und 5) das Gesetzes- und Regierungsblatt.

Der Durchschnittsertrag von diesen sämmtlichen Regalien ist 3,715,729 fl. 5 kr.; der Voranschlag für die zweite Finanzperiode 3,478000 fl. Die Münze hat aufgehört, eine Finanzquelle zu seyn, was sie weiter als durch den Schlagschatz zum Ersatze der Unkosten auch niemals seyn sollte. Der Buchhandel, welchen die Regierung mit dem Gesetzes- und Regierungsblatte treibt, trägt gegen 20000 fl.; würde aber vermuthlich mit weniger Kosten und somit mit mehr Gewinn einer Buchhandlung überlassen werden. Der größte Theil der erwähnten Einnahmen aus Regalien fließt daher aus den Salinen, der Post und dem Lotto. Mit den beyden ersteren sind Auflagen verbunden, welche in den Salzpreisen und in dem Portotarif enthalten sind.

Das Postwesen wird von einer dem Finanzministerium untergeordneten Generaladministration, und unter der Leitung derselben von 4 Oberpostämtern, 9 Postämtern, 18 Postverwaltungen und der erfoderlichen Menge von Postexpeditionen besorgt. Den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke und der Salinen leitet eine gleichfalls dem Finanzministerium untergebene Generaladministration, welcher das Hauptmünzamt, 14 Berg- und Hüttenämter, die Porzellanfabrikinspection, 7 Hauptsalzämter, 7 Salinenforstämter, 28 Salzämter und Oberfactorien und eine Menge Unterfactorien untergeordnet sind.

Das Lotto ist zuerst vom Kaiser und Kurfürsten Karl Albrecht im Jahre 1735 in Bayern eingeführt, dann im Jahre 1773 auf Rechnung der Regierung unter der Leitung einer eigenen Generaladministration übernommen und in der neueren Zeit so ausgedehnt worden, daß eigentlich 3 Lotterien, zu München, Nürnberg und Regensburg, die vereinigte Lottoanstalt ausmachen, deren Geschäfte von der Generaladministration, 4 Filial-Lotto-Büreaus, 3 Lottorevisionen und von einer Menge von Collecteurs, eigentlich Mandataren der Spieler, geführt werden.

Dieses in Bayern eingeführte Lotto ist das sogenannte genuesische Zahlenlotto, wobey 90 Nummern in das Glücksrad gebracht und fünf gezogen werden. Der Einsatz des unbestimmten Auszuges wird, wenn er trifft, funfzehnfach, der unbestimmten Ambe zwey hundert und siebenzigmal, der Terne vier und funfzig hundertmal und der Quaterne sechzigtausendfach bezahlt. Eine Quinterne kann nicht gewonnen werden. (Verordnungen vom 1. October 1769, 12. März 1773, 26. März 1778, 22. April 1799, 14. August 1810.) Nach der Erfahrung und den Regeln der Wahrscheinlichkeit wird angenommen, daß der unbestimmte Auszug nach 18 Ziehungen, die unbestimmte Ambe nach 424, die Terne nach 12420, und die Quaterne nach 546,480 Ziehungen einmal herauskomme. Die Regierung spielt daher mit ihren Unterthanen ein sehr ungleiches Spiel; allein der großen Unwahrscheinlichkeit des Gewinnes ungeachtet, ist doch die Leidenschaftlichkeit für dieses Spiel so sehr verbreitet, daß die Einlagen jährlich drey bis nahe an fünf Millionen Gulden betragen; aber die Regiekosten, besonders die hohen Tantiemen der Collecteurs und des bey der Generaladministration angestellten Personales verschlingen einen so großen Theil der Einnahme, daß der Reinertrag nach dem vierjährigen Durchschnitte nur 1,136,549 fl. beträgt.

Nur eine Stimme herrscht über die Verderblichkeit des Lotto, über die Veruntreuungen und Betrügereyen, zu welchen es verleitet, über den Aberglauben und die Leidenschaften, welche es, wie alle andere verbotene Hazardspiele erregt und nährt, über die Träumereyen und die Sucht, — statt durch Fleiß bescheidenen Wohlstand und Zufriedenheit zu erringen, — durch müheloses Glück schnell reich zu werden, so wie über die Folgen derselben: unbegränzte Lüsternheit, leichtsinniges Wohlleben auf Rechnung des gehofften Gewinnes und nach fehlgeschlagener Hoffnung — Verzweiflung, und über das Unglück, in welches viele Familien durch dieses heillose Spiel gestürzt werden.

Die Regierungen sollen mit dem Unterthanen nicht spielen. Der Staat ist keine Gesellschaft von Hazardspielern, wo die Regierung, noch dazu unter so ungleichen Bedingungen Bank hält. Durch das Lotto werden aber Bettler und liederliches Gesindel gleichsam hoffähig gemacht, indem sie zur Ehre des Spieles mit Fürsten zugelassen werden.

Nichts führt man für das Lotto an, als 1) daß die Finanzen dasselbe bedürfen, deren Zustand, so lange dieses der Fall ist, nicht glücklich zu preisen ist. 2) Daß ohne das inländische Lotto das ausländische gesucht würde, was jedoch eine schlechte Leidenschaft selbst zu nähren nicht rechtfertigen, sondern zur Anwendung zweckmäßiger Mittel dagegen auffodern würde, und 3) daß das Lotto vorzugsweise vor andern Abgaben doch auf dem freyen Willen der Spielenden beruhe. — Auf dem „freyen Willen?" — Nein, sondern auf dem Willen Wahnsinniger, deren Raserey die Regierung, statt zu heilen, erregt und nähret, um — davon Gewinn zu ziehen.

LXXXIV.

Direkte Steuern. Ertrag. Verhältniß der Besteuerung zum Flächenraume und der Bevölkerung in den acht Kreisen. Verschiedenheit der im Königreiche geltenden Steuersysteme.

Wenn die ordentlichen Einnahmen aus den Staatsgütern und Regalien zu den öffentlichen Bedürfnissen unzureichend sind, so müssen ausserordentliche Einnahmen geschaffen werden. Dann tritt für jedes Mitglied der

bürgerlichen Gesellschaft die Pflicht ein, nach seiner Vermöglichkeit zu den öffentlichen Bedürfnissen beyzusteuern und die Staatsverfassung giebt durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände und das demselben vorausgehende Recht der Prüfung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen die Bürgschaft, daß keine Steuer willkührlich und ohne Nothwendigkeit erhoben werde.

Die direkten Steuern betragen im Ganzen nach dem vierjährigen Durchschnitte 8,736,380 fl. und nach dem Voranschlage für die zweyte Finanzperiode 8,270,000 fl. (S. Beylage Nr. LXXXV.) Der seit der ersten Ständeversammlung eingetretene Erlaß an direkten Steuern ist die Ursache dieser Minderung.

Man hat einen Werth darauf gelegt, zu wissen, wie sich der Steuerbetrag nach der Familienzahl und nach Quadratmeilen vertheile, um daraus die Ueberbürdung eines Kreises in Vergleichung mit den anderen zu beweisen. Den Voranschlag von 8,270,000 fl., die Landesfläche zu 1382^{39} Q. M., und die Familienzahl auf 787,818 angenommen, würden im Durchschnitte auf 1 Quadratmeile 5981 fl. $31\frac{1}{8}$ kr. und auf eine Familie 10 fl. $29\frac{1}{8}$ kr. Steuer treffen und nach einer bey der Ständeversammlung im J. 1825 vorgelegten Berechnung, deren Grundlagen aber manchen Einwendungen ausgesetzt sind, indem die Annahme des Flächenraums und der Bevölkerung der einzelnen Kreise des Königreiches von den offiziellen Daten sehr abweicht und auch die nun aufgehobenen Steuerarten in die Berechnung mit aufgenommen worden sind, sollen im Durchschnitte auf den Kopf 2 fl. $33\frac{1}{2}$ kr., auf die Familie 11 fl. $33\frac{1}{4}$ und auf die QMeile 6744 fl. 15 kr., dagegen im Rezatkreise 3 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. auf den Kopf, 12 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. auf die Familie und 10,107 fl. 34 kr. auf die QMeile treffen, indessen im Obermaynkreise nur 9 fl. 37 kr. auf die Familie, und im Isarkreise nur 4619 fl. 43 kr. auf die QMeile kommen. (S. Beylage Nr. LXXXVI.)

Verhältnißmäßig gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an den Staatslasten fließet als Recht und Pflicht

aus der Natur des bürgerlichen Vereines und ist durch die Staatsverfassung ausdrücklich bestätiget. Allein da weder Ausdehnung, noch Familienzahl, sondern die Vermöglichkeit, welche mit jenen nicht gleich ist, der Maßstab für die Besteuerung seyn soll, so können derley Berechnungen für oder gegen die Verhältnißmäßigkeit nicht als Beweis dienen.

Im Allgemeinen liegt jedoch der Beweis der Ungleichheit der Besteuerung der verschiedenen Kreise des Königreiches schon in der Verschiedenheit der noch geltenden Steuersysteme selbst. Denn in den verschiedenen jetzt zum Königreiche Bayern gehörigen Ländern sind die Steuern zu verschiedenen Zeiten nach den abweichendsten Grundsätzen umgelegt worden. Vor der Einführung der gegenwärtigen Steuersysteme wurden blos in den nun zu den sechs älteren Kreisen gehörigen Gegenden unter sechshundert und sieben Benennungen verschiedene directe Steuern erhoben, worunter man allein einhundert und vierzehn verschiedene Grundsteuern zählte.

Gegenwärtig unterscheidet man noch

A) die Steuerverfassung der sechs älteren Kreise,
B) die Steuerverfassung des Untermaynkreises, und
C) die Steuerverfassung des Rheinkreises.

LXXXV.

Die Steuerverfassung der sechs älteren Kreise. Einzelne Steuerarten. Größe der Steuern, sonst und jetzt. Die Grund-Haus- und Dominicalsteuer nach dem sogenannten provisorischen Steuersysteme.

Je größer die Menge und Verschiedenheit der Steuern in den einzelnen Landtheilen war, aus welchen das Königreich Bayern zusammengesetzt wurde, desto mehr überzeugte man sich von der dringenden Nothwendigkeit, Einheit in das System der Staatsabgaben zu bringen und die verschiedenartigsten Institutionen und drückenden Ungleichheiten zu beseitigen, welche auf Einzelne und auf ganze Bezirke drückten, die Verwaltung lähmten und sich jeder eingreifenden gemeinsamen Maßregel entgegenstellten.

Nachdem zuerst durch die Verordnungen vom 7. Juni und 20. November 1807 die alten Steuerbefreyungen aufgehoben und vorläufig gleichsam für den Augenblick (Provisorium momentaneum) diejenigen Besitzungen, welche bis dahin noch gar keine Steuer oder nur ganz willkührliche unverhältnißmäßig kleine Beyträge geleistet hatten, mit ½ pCt. des Werthes belegt worden waren, wurde als Ergebniß der Berathschlagungen über ein allgemeines neues Steuergesetz der Beschluß gefaßt, daß im ganzen Königreiche statt aller bisher bestandenen Steuerarten sechs Arten directer Steuern bestehen sollten, nämlich 1) eine allgemeine Grundsteuer, 2) eine Häusersteuer, 3) eine Dominical- (gutsherrliche Renten-) steuer, 4) eine Gewerbsteuer, 5) eine Familiensteuer und 6) eine Zugviehsteuer, welche das Surrogat des Weg-

geldes vom inländischen gemeinen Verkehre seyn sollte, und im Jahre 1822 wieder aufgehoben worden ist.

Man klagt häufig, daß diese Steuern viel höher als die alten seyen. Allein die Vergleichung in der Beylage Nro. LXXXVII. zeigt, daß die alten Abgaben, an deren Stelle die sechs Steuerarten getreten sind, im letzten Jahre ihrer Erhebung 7,403,251 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr. dagegen die sechs neuen Steuern im Jahre 18$\frac{19}{20}$ 6,494,825 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. also um 908,425 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. weniger betragen haben. Hiebey muß erinnert werden, daß seitdem die Zugviehsteuer erlassen worden ist. Dieses auffallende Ergebniß ist allein ein hinreichender Beweis, daß es der Regierung bey der Einführung eines neuen Steuersystemes nur um Ausgleichung nicht um Steuererhöhung zu thun war, welche sie, im Besitze unbeschränkter Macht, auf einem so langwierigen und kostspieligen Wege zu erwirken nicht nöthig gehabt hätte. Die Klagen aber rühren wohl nicht so sehr von der Vermehrung der directen Steuern an sich her, sondern von der neuen Belastung, welcher einzelne früher von aller Steuer Befreyte, oder von der Erhöhung, welcher andere früher verhältnißmäßig zu gering Besteuerte unterworfen worden sind, ferner von anderen den Unterthanen lästigen Abgaben, welche mit dem gegenwärtigen Steuersysteme nichts gemein haben, besonders die Taxen und grundherrlichen Abgaben, und endlich von der Anwendung des Steuerfußes auf die Gemeindebezirks- und Kreisumlagen, welche in der neueren Zeit häufiger geworden sind, und welche der Steuerpflichtige Unterthan, nur die Größe seiner Lasten ohne Unterschied des Titels bemessend, zu den Steuern rechnet.

In Ansehung der Grundsteuer und der mit ihr zusammenhängenden Haus- und gutsherrlichen Rentensteuer entwickelten sich bald zwey verschiedene Systeme, deren eines das provisorische, das andere das definitive genannt wird.

Darüber war nämlich nur eine Stimme, daß einer allgemein bleibenden Regulirung der Grundsteuer die Ver-

messung der Grundstücke vorausgehen müsse und diese wurde daher auch schon durch eine Verordnung vom 24. Januar 1808 einer besonderen Kommission (Steuervermessungskommission) übertragen. Allein bey der erwähnten Verschiedenheit der Steuersysteme schien das Bedürfniß der Steuerregulirung zu dringend, als daß bis zur Vollendung der Detailvermessung hätte gewartet werden können. Man war daher der Meynung provisorisch etwas thun zu müssen, um wenigstens Einheit der Form in das Ganze zu bringen, die größten Ungleichheiten bey der Besteuerung des Grundvermögens in den verschiedenen Theilen des Reiches in kürzerer Zeit zu beseitigen und daher die Gleichstellung zwar mit Rücksicht auf die Fläche, aber vorläufig ohne Vermessung und zwar so zu erreichen, daß dem Systeme mit der fortschreitenden Vermessung seine Vollendung gegeben werden könnte.

Dem Zwecke gemäß, — dem dringendsten Bedürfnisse bald und vorläufig zu steuern, — begnügte man sich einige als richtig erkannte Grundsätze festzuhalten und dagegen zu verzichten auf jene Vollkommenheit der Methode, welche nur in Folge langjähriger Vorarbeiten langsam zum Ziele führen kann.

Aus diesen Ansichten sind die Grundsätze des provisorischen Steuersystemes hervorgegangen, die in dem königlichen Edikte vom 13. May 1808 zuerst aufgestellt und durch nachfolgende Verordnungen über die Steuerreclamationen und Ausgleichungen entwickelt worden sind.

Sie sind im Wesentlichen folgende:

1) Zur Ausmittelung des reinen Ertrages der Grundstücke und Gebäude (welcher als das Princip der neuen Grundsteuer überhaupt angenommen war und dessen Detailausmittelung nach vorangegangener Vermessung vorerst in einigen Landgerichten des Isarkreises versucht werden sollte) dient der Currentwerth als Grundlage.

2) Unter dem Currentwerth ist nicht der wirk-

liche Preis bey einem bestimmten Verkaufe zu verstehen, sondern er ist der aus den Kaufsfällen einer bestimmten Periode abstrahirte laufende Güterpreis.

3) Er wird ausgemittelt a) durch eigene Fatirung der Besitzer, b) durch eidliche Schätzung gewählter Sachverständiger, c) durch amtliches Gutachten und controllirt durch exceptionsfreye Erwerbspreise in den letzten 20 Jahren.

4) Für jedes Objekt müssen 3 Schätzer seyn, zwei davon aus dem Steuerdistrikte, den sie schätzen, der dritte aus einem der angränzenden Distrikte. Was gesetzlich einen Zeugen verwerflich macht, macht auch einen Schätzer verwerflich.

5) Der Werth jeder Besitzung wird nach ihrem gesammten Inbegriffe, also mit ihrer Belastung im Ganzen ausgesprochen, d. h. sie ist complexual.

6) Unwesentlich ist, daß die Schätzungen den wirklichen Werth erreichen oder ihm nahe kommen; wesentlich ist nur, daß sie verhältnißmäßig sind, — eine Werthsscala bilden.

7) Die localen Schätzungen werden auf den allgemeinen Currentwerth gebracht durch die Anwendung der Gütermittelwerthe. Diese sind die Durchschnittswerthe der mittleren Grundstücke eines Distriktes nach ihren verschiedenen Kulturgattungen. Sie werden zur Erleichterung der Vergleichung auf die Einheit des Maßes (1 Tagwerk) im ungebundenen Zustande zurückgebracht.

8) Die Mittelwerthe werden angewendet mittels Berechnung ausgewählter Probegüter. Diese sollten zu den mittleren Gütern im Distrikte gehören, eine mittlere Dominicalbelastung und einen mittleren festzustellenden Umfang haben. Das ganze Verfahren besteht nämlich darin, Grundstücke der Mittelklasse jeder Gütergattung aufzusuchen, sich von ihrer Größe zu überzeugen, ihren Werth nach dem Mittelwerthe zu berechnen und mit der Summe dieses berechneten Werthes jene der Schätzung zu vergleichen. Da vorausgesetzt wird, daß

die Schätzung gleichförmig sey, so gilt der Schluß von einigen Grundstücken auf die übrigen gleichartigen: wie sich die Schätzung der mittleren Grundstücke zu ihrem Currentwerthe, dem Mittelwerthe, verhält, so verhält sich die Schätzung eines jeden Grundstückes zu seinem Currentwerthe. Die Differenz zwischen beyden heißt: Schätzungsbeyschlag.

9) Nach dem Befunde der Berechnung und nach Erwägung des amtlichen Gutachtens wird die Schätzung entweder richtig erkannt, oder die fehlende Quote dazu gesetzt.

10) Hiebey wurde ursprünglich den ungebundenen Gütern ein höherer Kaufswerth beygelegt, als den gebundenen. Die als gewöhnlich angenommene Differenz war $\frac{1}{3}$. Letztere erhielten daher bey der Feststellung der Steuerkapitale, für welche der Ertragswerth am Ende entscheiden sollte, einen verhältnißmäßigen Beyschlag. Allein die Verordnung vom 15. August 1814 gebot die Absetzung dieses Beyschlages und die Herabsetzung der Steuerkapitalien in demselben Verhältnisse.

11) Einige Arten von Gütern (Rittergüter, Pfarrgüter u. s. w.) werden im Fall erhobener Beschwerde zufolge einer nachträglichen Verordnung vom J. 1815 in Rücksicht auf den gewöhnlich geringeren Betrag, welche sie ihren Besitzern in Vergleichung mit Bauerngütern und ihren Besitzern geben, als abnorm nach besonderen Grundsätzen behandelt. Die Zahl der Tagwerke wird nämlich mit dem Mittelwerthe des belasteten Zustandes multiplizirt, vom Producte $\frac{2}{3}$ und bey Gütern von mehr als 100 Tagwerken $\frac{2}{5}$ wegen des gebundenen Zustandes abgeschlagen, nebstdem die besondere Belastung des Gutes noch einmal abgezogen und wenn es ein Lehen ist, überdies wegen des Lehennexus $\frac{1}{4}$ des Werthes abgesetzt.

12) Die Ausgleichung von einem Steuerdistrikte zum andren, von Landgericht zu Landgericht und von Kreis zu Kreis, geschieht durch die Gütermittelwerthe. Die Schätzer eines Distriktes u. s. w. schätzen einige Güter

aus dem andern (gewöhnlich die berechneten Probegüter); umgekehrt schätzen auch die Schätzer dieses Distriktes einige Güter aus jenem, ein jeder Theil nach den in seinem Distrikte beobachteten Verhältnissen. So schreitet die Abgleichung auch von Landgericht zu Landgericht und von Kreis zu Kreis fort.

13) Der Haussteuer unterliegen die Wohngebäude auf dem Lande nur dann, wenn sie nicht schon im Complexe der Grundsteuer unterworfen sind. Die Gebäude des platten Landes werden nämlich in der Regel, d. i. wenn eine Oekonomie damit verbunden ist, im Complexe nach dem Werthe geschätzt, welchen sie im Wirthschaftsbetriebe haben. Für die Söldengüter ist hiebey ein Anschlag von 50 — 150 fl. gegeben, der für die Schlösser bis auf 2000 fl. steigt.

14) Die Wohngebäude in den Städten und Märkten und sogenannten Trüpfhäuser auf dem Lande (zu welchen nicht über $\frac{1}{8}$ Tagwerk Landes, kein Forstrecht und kein Gemeinderecht gehört) unterliegen der Haussteuer. Auch bey dieser ist nicht der Bauwerth, sondern der Currentwerth die Grundlage. Der geschätzte Currentwerth wird durch die Zusammenstellung der exceptionsfreyen Kaufpreise aus den letzten 20 Jahren controllirt. Hausgärten, welche $\frac{1}{8}$ Tagwerk nicht übersteigen, werden mit den Häusern zusammen geschätzt und mit der Haussteuer, größere Gärten, Gemeinderechte, Forstrechte besonders und mit der Grundsteuer belegt.

15) Die also richtig gestellten oder modificirten Currentwerthe sind die Steuerkapitalien; sie sollen immer mit 5 oder 10 endigen.

16) Die Gegenstände der Dominicalsteuer (s. die Verordnungen vom 14. Januar 1808 und 18. Februar 1814) sind alle grund-, lehen-, zins-, zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle, Forstzinse von Forstberechtigten, Zinse von Ewiggeldkapitalien und die Zinse von Fundationskapitalien, wenn sie die Natur einer bleibenden Reallast oder eines Ewiggeldkapitales haben. Die Renten werden ausgemittelt durch controlirte Fassionen der Berechtigten, stän-

dige

dige Gefälle nach der vertragsmäßigen Schuldigkeit, unständige nach Fractionen angesetzt.

17) Der Werth der verschiedenen Renten wird bestimmt durch Erhebung derselben zu Kapital und zwar der eigentlichen Kornbodenzinse mit 20, der ständigen Geldrenten aller Art mit 18; und aller unständigen Geldrenten, so wie aller, ständigen sowohl als unständigen, Naturalrenten mit 16. Hiebey werden die Getreidrenten mit Einschluß der Kornbodenzinse für jeden Kreis besonders nach bestimmten (S. Verordnung vom 22. Dez. 1811) Normalpreisen angeschlagen, welche für den Weizen 8 bis 12 fl., für Korn 6 bis 9 fl., für Gerste 5 bis 7½ fl., für Haber 3½ bis 4 fl. betragen. Reallasten, welche auf Dominicalrenten haften, nicht aber Verwaltungskosten, werden nach ihrem Kapitalwerthe in Abzug gebracht.

18) Die Steuerkapitalien sind in Ansehung der drey Steuerarten auf einfache Steuergrößen (Steuersimpla) gebracht. Hundert Gulden Kapital geben ein Simplum von 7½ kr. oder ein Simplum ist gleich ⅛ pCt. des Steuerkapitales. Die Beylage Nr. LXXXVIII. enthält eine Reductionstabelle zur Berechnung der Simplen aus den Steuerkapitalien. Gegenwärtig wird das Grundsteuersimplum, so wie das Dominicalsteuersimplum fünffach, das Haussteuersimplum dreyfach erhoben. Dieser Unterschied ist auf die Voraussetzung gegründet, daß es nicht gerecht seyn würde, Häuser und Grundstücke von gleichem Currentwerthe gleich hoch zu besteuern; indem ein Haus in der Regel keine Quelle des Verdienstes ist, und wenn dieses auch der Fall ist, wie z. B. bey einem Gasthofe, dieselbe besonders besteuert wird, sich nach und nach verzehrt und durch die Benützung nicht, wie ein Grundstück besser, sondern schlechter wird. Man konnte daher zur Ausgleichung vom Currentwerthe der Häuser eine Quote abschlagen oder die Anzahl der Simplen vermindern; man wählte das letztere, als das einfachere. Bey der Besteuerung der Dominicalrenten bezweckte man die Aus-

gleichung mit der Grundsteuer mittelst Kapitalisirung der Renten durch geringere Größen.

19) Gegen die festgestellte Steueranlage steht jedem Betheiligten die Reclamation offen. (Verordnung vom 30. September 1811, 15. Januar und 1. Mai 1813, 2. April 1814). Sie wird, da sie nur eine Beschwerde über Ungleichheit in der Besteuerung ist, begründet durch Vergleichung der Besitzungen des Reclamanten mit anderen vor ihm Gewählten. Versehen und Irrthümer müssen ausser dem Wege der Reclamation berichtiget werden.

20) Sie wird vorläufig geprüft durch eine aus Steuergeschwornen bestehende Informationsinstanz und entschieden auf den Grund des Ausspruches eines Schäzüngspremiums, welches die Reclamation prüfet durch Vergleichung der Besitzungen des Reclamanten mit anderen Besitzungen im Distrikte. Er hat Abhülfe anzusprechen, wenn der schiedsrichterliche Ausspruch ihn um wenigstens $\frac{1}{8}$ der Anlage überbürdet hält.

21) Die Reclamation hat unter bestimmten Bedingungen suspensive Kraft. Der Reclamant trägt immer die Kosten der Informationsinstanz, die übrigen Kosten nur dann, wenn seine Reclamation ungegründet ist; im gegentheiligen Falle werden sie der Staatskasse verrechnet.

22) Es finden auch Reclamationen wegen zu niedriger Besteuerung, ex officio, und die Richtigstellung derselben auf dieselbe Weise statt.

23) Die Reclamationen gehen von Bezirk zu Bezirk, von Amt zu Amt.

24) Da eine Steuerabgleichung nicht schneller und sicherer bewirkt wird, als wenn sie gewissermassen zur Sache der Gemeinden gemacht wird, so ist zur Beseitigung der Reclamationen jede Steuergemeinde befugt und aufgefodert, Ungleichheiten in ihrem Bezirke selbst auszugleichen durch Vertheilung der Gesammtanlagsmasse nach freyer Uebereinkunft der Betheiligten. Die Ausgleichung in der Steuergemeinde muß der Berufung auf andere Steuergemeinden vorausgegangen seyn.

Dieses provisorische Steuersystem ist in allen Landestheilen, welche im Jahre 1811 zum Königreiche Bayern gehörten, in den Jahren 1808 bis 1814 also innerhalb 6 Jahren ausgeführt worden. Es besteht gegenwärtig in 7 Landgerichten des Isarkreises (Werdenfels, Berchtesgaden, Reichenhall, Laufen, Tittmoning, Traunstein und Schongau), im ganzen Unterdonau- und Obermaynkreise, und im Rezat-, Oberdonau- und Regenkreise, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Schrobenhausen (im Oberdonaukreise) und Pfaffenberg (im Regenkreise), und der 3 Städte Nürnberg, Augsburg und Regensburg. Die Ausführung desselben hat in den 133 Rentämtern, in denen es besteht: 815,143 fl. gekostet.

LXXXVI.

Grund-, Haus- und Dominicalsteuer nach dem definitiven Steuersysteme. Grundsätze desselben und Ausführung.

Während der Ausführung der provisorischen Steuerregulirung wurde die Detaillandesvermessung von der Vermessungs-Commission fortgesetzt. Dieselbe verband mit der Vermessung zugleich Versuche in den Landgerichten Dachau und München den ursprünglich als Prinzip der Grundsteuer überhaupt anerkannten Reinertrag der einzelnen Grundstücke auszumitteln und darauf die Besteuerung zu gründen. Aber wegen der Schwierigkeiten, auf welche man bey diesen Versuchen stieß, verließ man das Prinzip des Reinertrages und wählte den Rohertrag zur Grundlage der Grundsteuer.

Die Grundsätze, nach welchen die Vermessungs-Commission theils verfuhr, theils verfahren sollte, wurden in

einer kurzen Instruktion vom 13. März 1811, welcher eine zweyte vom 18. April 1811 über die Formirung des Grundsteuerkatasters folgte, angedeutet und als Fortsetzung des Versuches im Großen von der Regierung genehmiget, aber niemals als Gesetz förmlich ausgeschrieben. Die am 13. März 1811 als Steuerkataster-Commission konstituirte ehemalige Steuervermessungs-Commission vollzog das Geschäft der Vermessung und Grundsteuerregulirung nach dem Prinzipe des Rohertrages mit großer Schnelligkeit im ganzen Isarkreise und diese Grundsteuer kam auch successiv, so wie sie ausgemittelt war, zum Vollzuge.

Dadurch hatte man nun, statt des ursprünglich bezweckten einen Steuersystemes, zwey ganz verschiedene Grundsteuersysteme, nämlich ein durch die Detailvermessung zur Vollendung zu bringendes System des Reinertrages, welcher vorläufig annähernd durch den modifizirten Currentwerth ausgemittelt wurde (das sogenannte Steuerprovisorium) und ein gleichzeitig mit der Vermessung durchgeführtes Grundsteuersystem auf der Basis des Rohertrages. Dieses System nannte man später zur Unterscheidung von dem provisorischen das definitive (das Steuerdefinitivum). Es erstreckt sich nicht über alle 6 Steuergattungen, sondern blos über die Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer. Man kennt dieses System nur sehr wenig, wenn man es blos nach den erwähnten Instruktionen vom 13. März und 18. April 1811 kennt. Die einzelnen Grundsätze, welche auf die Entwickelung und Wirksamkeit desselben wesentlichen Einfluß hatten, sind auf besondere Entschließungen und Instructionen der Katastercommission und häufig nur auf die Uebung und gewissermassen auf eine Art von Tradition unter den Mitgliedern und Beamten der Kataster-Commission gegründet. Den Unterthanen wurden sie gesetzlich niemals und selbst dem Finanzministerium erst spät bekannt.

Folgendes sind mit Umgehung des Formellen des Geschäftes die Grundsätze, nach welchen bey der Aus-

führung des definitiven Steuersystemes verfahren worden ist.

1) Die definitive Grundsteuerregulirung setzt durchaus die Vermessung jeder einzelnen Parzelle voraus. Die Messungsarbeiten bestehen nach der Instruction vom 1. April 1808 a) in der Haupttriangulirung, b) in der Ausfüllung des Hauptdreyecknetzes mit Secundärdreyecknetzen, c) in der Auflösung dieser in die Detaildreyeck- oder Flurnetze, d) Eintragung der festen Punkte in die Flurnetze, e) Einmessung des Details in dieselbe. Das Hauptdreyecknetz gründet sich auf die Basis von 74192,[6] bayer. Schuhen, welche bereits im J. 1801 auf Veranlassung des ersten Consuls der Franzosen unter der Leitung des französischen Obersten Bonne zwischen München und Aufkirchen gemessen und deren Genauigkeit durch die im J. 1807 von dem bayerischen Professor Schiegg zwischen Nürnberg und Erlangen bestimmte Basis von 47,273,[44] bayer. Fußen versichert worden ist.

Die Zwischendreyecke gründen sich natürlich auf das Hauptdreyecknetz, binden auf allen Seiten an dasselbe an und erhalten von demselben Sicherheit und Controle.

Zur Aufnahme des Details ist der bayerische Fuß, in 5000 Theile getheilt, als Maßstab vorgeschrieben, für kleinere Städte, Märkte und Flecken der noch einmal so große zu 2500 Theile, und Hauptstädte werden in dem Maßstabe zu $\frac{1}{1000}$ gemessen.

Das ganze Königreich ist von 8000 Fuß zu 8000 Fuß durch Linien, welche mit dem Münchner Meridian und Perpendikel parallel laufen, in Quadrate getheilt, wovon ein jedes 8000 X 8000 = 64,000,000 Quadratfuß oder 1600 bayerische Tagwerke zu 40000 Quadratfuß enthält (s. Band I. Beylage I.). Gerade ein solches Quadrat macht in dem vorgeschriebenen Maßstabe zu $\frac{1}{5000}$ ein gewöhnliches Meßtischblatt aus. Auf jedem solchen Blatte wird das Detaildreyecknetz von dem Trigonometer gezogen und eine angemessene Anzahl fester Punkte — wenigstens 50 — von dem Geometer einge-

zeichnet, dasselbe sodann zur Ausfüllung dem Geodäten übergeben, über dessen Arbeit eine strenge Revision angeordnet ist, und endlich werden die Detailplane und die aus ihnen zusammengesetzten Landgerichtsübersichten auf Stein übergetragen, um die beliebige Anzahl von Abdrücken davon zu nehmen.

Die Vermessung und diese Verfahrungsweise dabey sind jedoch so gewiß nicht eine Eigenthümlichkeit dieses Steuerdefinitivums (des Rohertragssystemes) als die Räthlichkeit, die Vermessung jedem bleibenden Grundsteuersysteme zu Grunde zu legen, vorausgesetzt, und die erwähnte Vermessungsinstruction selbst zu einer Zeit erlassen war, wo man das Rohertragssystem noch gar nicht ergriffen hatte.

2) Der Besteuerungsmaßstab ist der mittlere Rohertrag der Grundstücke. Bey Getreidfrüchten wird jedoch das Saatkorn abgerechnet, auf Bestellungs- und Betriebskosten, auf Local-, Geld- und Werthsverhältnisse durchaus keine Rücksicht genommen. Gärten und Hofräume in den großen Städten (München, Augsburg und Nürnberg) sind aber nach dem Werthe besteuert worden.

3) Da die Erhebung des mittleren Rohertrages bey einem jeden einzelnen Grundstücke durch Erforschung der wirklichen Ernte, und bey Aeckern auch der Aussaat eine endlose Arbeit wäre, so werden Mustergründe aufgestellt, damit die übrigen Grundstücke verglichen und alle Grundstücke klassifizirt. Nur bey den Mustergründen wird der absolute Rohertrag ausgemittelt; bey den übrigen wird das Verhältniß desselben gesucht durch Schätzung nach den in Mustergründen gegebenen Anhaltspunkten.

Mustergründe sollen die in verschiedenen Gegenden eines Landgerichtes ausgewählten Grundstücke seyn, deren Rohertrag mit völliger Zuverläßigkeit ausgemittelt ist, und es sollen deren so viele seyn, daß für jedes Grundstück des Landgerichtes, Anhaltspunkte durch dieselben vorhanden sind.

4) Die Ausmittelung des Rohertrages wird bewirkt

durch die eidliche Angabe des Eigenthümers und controllirt durch die Aussage der Schätzer. Die Bestätigung jener durch diese ist zur Gültigkeit eines Musterplatzes nothwendig.

5) Die Schätzer werden von dem Landgerichte vorgeschlagen, von der Katastercommission bestätigt, müssen redliche, erfahrne, wohlbemittelte, unbescholtene Grundbesitzer, und es dürfen deren nicht über 12 für einen Landgerichtsbezirk seyn.

6) Die physische Beschaffenheit des Bodens, die Tiefe der Ackerkrümme, das Verhältniß ihrer Bestandtheile und die Lage des Grundstückes gelten als leitende Factoren des Rohertrages und daher als Leitfaden bey der Vergleichung der zu klassifizirenden Grundstücke mit den Mustergrundstücken, um von dem Rohertrage dieser auf den Rohertrag jener zu schließen.

7) Um den Getreidertrag der Ackergründe leicht auf eine Einheit zurück zu bringen und in Kornwerth auszudrücken, ist das Verhältniß des relativen Werthes der Getreidgattungen bestimmt und allgemein gleichgesetzt:

1 bayer. Schaff Korn oder Roggen = $\frac{2}{3}$ Schaff oder 4 Metzen Weizen = 1 $\frac{1}{3}$ Schaff oder 8 Metzen Gerste = 2 Schaff oder 12 Metzen Haber.

8) Zur nothwendigen Vergleichung des Ackerertrages mit dem Rohertrage der übrigen Ländereyen und des Rohertrages der Grundstücke aller Art mit den Grundherrlichen und anderen Reallasten wird der Körnerertrag auf Geld zurückgeführt. Hiebey ist der aus dem funfzigjährigen Durchschnitte der Münchner Schranne mit Ausschluß der Theurungsjahre 1772 und 1773 sich ergebende Roggenpreis (7 fl. 56 kr.), jedoch in runder Zahl mit 8 fl. für den bayerischen Schäffel Roggen oder Korn und daher nach dem festgesetzten Verhältnisse der verschiedenen Getreidarten zu einander der Preis von:

12 fl. für den Schäffel Weizen
6 fl. — — Gerste
4 fl. — — Haber

angenommen. Diese Preise oder Anschläge gelten ohne alle weiteren Rücksichten auf locale Marktsverhältnisse für alle Gegenden des Reiches.

9) Der Gesammtgelbertrag einer in der Gegend üblichen Wirthschaftsperiode, getheilt durch die Anzahl der Jahre derselben, giebt den einjährigen Ertrag. Die Früchte der Brache werden als Produkte der Industrie freygelassen.

10) Die Klassification, bey welcher das bayerische Tagwerk (zu 40,000 □') als Normalfläche angenommen ist, ergiebt eine Rohertrags-Scala, deren Klassen den Rohertrag in Kornwerth oder Geld ausdrücken.

Hiebey ist der Rohertrag der Aecker zu Grunde gelegt. Die Ackersklasse I. drückt einen jährlichen Rohertrag von einem Gulden über Abzug der Aussaat = $\frac{1}{8}$ bayr. Schäffel Korns oder anderer auf Korn nach Nro. 7 reduzirten Getreidarten vom bayr. Tagwerke aus.

Diese Klassification steigt in einer arithmetischen Progression, deren Differenz 1 ($\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder 1 fl.) ist und hat keine andere Gränze als diejenige, welche die Natur selbst der Production setzt. (S. die Beylage Nro. LXXXIX.

11) Dieselbe Bedeutung wie bey den Aeckern hat die Klassification bey den Wiesen. Die Klasse I. drückt einen Rohertrag von 1 fl. vom Tagwerk aus. Hiebey ist angenommen, daß $13\frac{1}{3}$ Zentner Heu und Grummet im ganzen Lande und jeder Zeit gleich einem Schäffel Korn und 8 fl. werth seyen. $13\frac{1}{3}$ Zentner Heu und Grummet jährlicher Rohertrag vom bayerischen Tagwerke ist daher = Klasse VIII.

12) Nur die Aecker und, wo Wiesenmuster sich befinden, auch die Wiesen werden nach Mustergründen geschätzt. Die übrigen Grundstücke werden den Aeckern assimilirt, indem man fragt z. B. wie viel Wein u. s. w. erzeugt jährlich das Tagwerk, und welche Quantität Weines u. s. w. wird einem Schäffel Korn gleichgesetzt?

Allein die Verordnungen haben in Ansehung dieser und anderer Wirthsschaftserzeugnisse weder die Mittelpreise, noch das Verhältniß zum Korne festgesetzt.

13) Bey Waldungen soll nicht auf den effectiven Holzbestand Rücksicht genommen werden, sondern auf den Ertrag, welchen der Boden bey gehöriger Bewirthschaftung abwerfen könnte. —

Bey der Ausführung wurde jedoch ein Maximum, das Anfangs die Klasse IV. Ausnahmsweise V. dann Klasse II. war, angenommen.

14) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, dann Steinbrüche erhalten die Klasse der anstoßenden Grundstücke.

15) Die Area der Gebäude, der Hofraum in den Orten, wo keine Miethsteuer statt findet, also auf dem platten Lande sowohl als in den Städten mit Ausnahme der größten (bisher, München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg) sollen mit den besten Aeckern verglichen und nach ihrem Ertrage klassifizirt werden. Bey der Ausführung sind sie in der Regel in die höchste Klasse im Distrikte gesetzt worden.

16) Ebenso sind Gärten mit den besten Aeckern zu vergleichen und nach ihrem Ertrage einzureihen. Ausgenommen hievon sind jedoch Gärten in dem Inneren einer Stadt. Dieselben sollen, wenn sie als Hofräume und Bauplätze für den Eigenthümer wichtiger sind, als wegen ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, einer höheren Steuer fähig seyn, als gemeine Gärten. Der Maßstab der Belegung ist im Gesetze nicht ausgedrückt, sondern der Katastercommission ist überlassen, ein schickliches Verhältniß zur Belegung solcher Gärten mit der Grundsteuer aufzusuchen. Die Uebung ist, daß Gärten, welche innerhalb der Ringmauern derjenigen Städte liegen, wo die Miethsteuer eingeführt ist, mit Ausnahme jener in der Stadt Regensburg (also bisher München mit der Vorstadt Au, Augsburg und Nürnberg), wenn sie nicht zu den Gebäuden gehören, nach ihrem Werthe in dem Maße mit der Grundsteuer belegt werden, daß

aus demselben die Steuer zu $\frac{1}{4}$ pCt. berechnet und auf 5 Simplen vertheilt wird. Gärten ausserhalb der Ringmauern der drey genannten Städte, und alle übrigen Gärten werden nach Musteräckern klassifizirt.

17) Der Rohertrag der Fischwasser wird durch die Fassionen der Eigenthümer, controlirt wo möglich durch die Pachtschillinge, erhoben. Nach der Uebung werden, analog dem Verfahren bey den Musteräckern, bey der zahmen Fischerey von dem fatirten Naturalertrage die Setzlinge als Saamen abgezogen. Der Naturalertrag wird nach Localpreisen zu Geld angeschlagen.

18) Forstrechte, über deren Besteuerung die Verordnungen nichts bestimmt haben, werden üblich nach der Klafterzahl besteuert. Die Klafter ist allgemein zu 2 fl. und Ausnahmsweise in Waldungen wo das Holz schwer auszubringen ist, zu 1 fl. angeschlagen.

19) Da nach dem Prinzipe des Steuerdefinitivums der Rohertrag der Maßstab der Besteuerung ist, so giebt die Klasse des Grundstückes multiplizirt mit der Fläche das Beytragsverhältniß oder die Verhältnißzahl, welche somit den Rohertrag eines Grundstückes anzeigt. Jede Einheit der Verhältnißzahl drückt eben so, wie jede Einheit der Klasse, einen Gulden jährlichen Rohertrages aus. Die Verhältnißzahl wird einzeln für jede durch Gränzen oder Kultur gesonderte Parzelle eines Komplexes besonders ausgemittelt.

20) Von der Verhältnißzahl werden die auf dem steuerbaren Objecte haftenden Grund-, Zins-, Lehen- und gerichtsherrlichen Leistungen, so wie der Fruchtzehent abgezogen und somit die Verhältnißzahl zwischen dem Grundstücke und den darauf haftenden Lasten, eigentlichen Renten aus demselben, nach dem Verhältnisse dieser und des nach ihrer Abrechnung noch übrigen Rohertrages getheilt. Nur der Ueberschuß wird mit der Grundsteuer belegt.

Unbeachtet bleiben hiebey Jagdrechte, Weidrechte, andere Servituten, der Brachzehent, der Schmalsaat-, Grün-, Obst- und Blutzehent u. s. w.

Die Lasten werden nach den für die Dominicalsteuer vorgeschriebenen Normen berechnet, und für jeden Gulden jährliche ständige oder nach jenen Normen auf ständige reduzirte Geld oder zu Geld angeschlagene Naturalabgaben und Leistungen wird ohne Unterschied eine Einheit der Verhältnißzahl abgezogen, so daß die Rusticalsteuer zuweilen zu Null wird.

Für die Abrechnung des Zehents gelten besondere Normen (s. unter 27).

21) Die einfache Steuergröße oder das Steuersimplum ist ein Kreuzer von jedem Gulden des jährlichen Rohertrages oder von jeder Einheit der Verhältnißzahlen. Gegenwärtig werden fünf Simplen Grundsteuer erhoben.

22) Gegen die Klassification finden Reclamationen statt (s. Instruction vom 27. Nov. 1814); sie müssen innerhalb eines Jahres angebracht werden, können niemals gegen die Besteuerungsgrundsätze und gegen die Mustergründe, sondern nur gegen die Factoren der Klassification, nämlich gegen den berechneten Flächeninhalt und gegen die Bonitätsklasse gerichtet seyn; müssen sowohl in Ansehung der Factoren, als in Ansehung des Besteuerungsobjectes einzeln angebracht werden und bezwecken blos die Herabsetzung zu hoch besteuerter Objecte, welche statt findet, wenn dieselben wenigstens um eine Klasse (nach einem Beschluße der Katastercommission vom 6. März 1818, vorher um wenigstens zwei Klassen) zu hoch stehen. Höherung, wegen entdeckter zu niedriger Besteuerung findet in der Regel nicht statt. Jede Reclamation ist nur durch Vergleichung mit den Musterplätzen zu begründen. Die Vergleichung mit anderen Gemeinden oder mit anderen Grundstücken in derselben Gemeinde ist unstatthaft und eine Ungleichheit der Bonitirung in Vergleichung mit denselben berechtiget zu keiner Reclamation. Jede Reclamation ist nur durch Vergleichung mit den Mustergründen zu entscheiden. Herabsetzungen ultra petitum finden nicht statt. Die Untersuchung und Entscheidung geschieht unter der Leitung des Landgerichtes durch ein Compromißgericht, von welchem

nicht appellirt werden kann. Sämmtliche Kosten aller Reclamationsverhandlungen fallen denjenigen Reclamanten zur Last, deren Beschwerden abgewiesen worden.

23) In den Städten, wo die Wohnhäuser zu jeder Zeit eines Miethertrages fähig sind, unterliegen sämmtliche Gebäude (nicht blos Häuser mit den dazu gehörigen Hofräumen, sondern auch Keller, Stallungen, Waarenlager und Werkstätten) ohne Rücksicht, ob sie wirklich vermiethet sind oder nicht, der Haussteuer.

24) Welche Städte in die steuerbare Klasse fallen, bestimmt die zur Vollziehung beauftragte Behörde. Bis jetzt sind nur die Städte München mit der Vorstadt Au, Augsburg, Nürnberg und Regensburg dazu gezählt.

25) Der Besteuerungsmaßstab der Haussteuer ist der fatirte wirkliche Miethertrag oder Anschlag des Selbstbenützers. Die Angaben werden im Zweifelsfalle controlirt durch beeidigte Schätzer, gegen deren Ausspruch halbjährige Reclamationszeit offen ist: Alle 5 Jahre soll eine Revision eintreten.

26) Der jährliche Miethertrag, in Gulden ausgedrückt, bildet als Rohertrag sogleich die Verhältnißzahl. Die einfache Zahlungsgröße (das Steuersimplum) ist, wie bey der Grundsteuer, 1 Kreuzer vom Gulden des Rohertrages. Gegenwärtig werden 3 Simpla erhoben.

27) Der Betrag der auf Häusern ruhenden Dominicallasten wird von dem Miethertrage in Abzug gebracht und die Dominicalrente nach den Grundsätzen der Dominicalsteuer besteuert. Ewiggeldzinse werden als Dominicallasten nicht in Abzug gebracht; es ist jedoch dem Hauseigenthümer überlassen, 5 pCt. des Ewiggeldzinses als Steuerbeytrag seinem Gläubiger abzuziehen.

28) In denjenigen Städten, in welchen die Miethsteuer nicht eingeführt ist, also in allen übrigen ausser den genannten, so wie in den Märkten und auf dem platten Lande wird von sämmtlichen Gebäuden blos die Grundfläche mit der Grundsteuer belegt.

29) Da durch die definitive Steuer der Rohertrag

besteuert wird, so folgerte man, daß derjenige Grundbesitzer, welcher einen Theil des absoluten Rohertrages seiner Grundstücke einem Grund- oder Zehentherrn abgeben muß, nicht den ganzen Rohertrag versteuern dürfe, sondern der entsprechende Theil von diesem versteuert werden müsse. So entstand ohne ein besonderes Gesetz und ohne eine besondere königliche Verordnung die definitive Zehent- und Dominicalsteuer.

30) Der Natural-, Groß- oder Fruchtzehent wird nach der Verhältnißzahl oder dem Rohertrage eines jeden einzelnen zehentbaren Grundstückes durchaus gleich als der zehnte Theil berechnet.

31) Die Zehentsteuer kommt, auch wenn Kondezimatoren bestehen, an der Grundsteuer des belasteten Grundstückes nur in einer Summe in Abzug und wird sodann unter den verschiedenen Zehentherren nach ihren Zehentantheilen vertheilt.

32) Ständige Gefälle werden in der vertragsgemäßen Größe angesetzt, Gutsveränderungsgefälle nach dem letzten wirklichen Anfalle und nur Ausnahmsweise, wo nämlich dieser nicht ausgemittelt werden kann, aus der Rusticalverhältnißzahl nach dem Prozente der Erhebung berechnet. Als Jahresertrag wird bey Erbrecht, Freystift und Neustift $\frac{1}{20}$, bey Leibrechten durchaus $\frac{1}{15}$, bey Beutellehen $\frac{1}{20}$ von der Summe des letzten Haupt- und Nebenfalles, bey umgehenden Familienlehen $\frac{1}{15}$ des letzten Anfalles angenommen.

33) Die Getreide werden in allen Kreisen nach den für die Klassification der Grundstücke bestimmten Preisen zu Geld berechnet, Frohnden nach den übereinstimmenden Fassionen des Berechtigten und Verpflichteten und, wenn sie nicht übereinstimmen, nach dem höheren Anschlage, Forstrechte in dem Maße, in welchem sie bey der Grundsteuer in Ansatz gebracht werden. (S. oben Nro. 18).

34) Jeder Gulden der auf diese Weise berechneten Renten ist ohne Unterschied, wie bey der Rusticalsteuer, eine Einheit der Verhältnißzahl, und ein Kreuzer vom

Gulden die einfache Belegung (das Simplum). Gegenwärtig wird die einfache Belegung fünffach erhoben.

Bis zum Jahre 1814 setzte die Steuerkataster-Commission ihre Arbeiten, die Vermessung zugleich mit der Bonitirung und Katastrirung fort: aber in jenem Jahre wurde beschlossen, die Grundsätze, auf welche das definitive Steuersystem gebaut ist, vorerst einer weiteren Berathung und Erläuterung zu unterwerfen, ehe ihrer Anwendung eine weitere Ausdehnung gegeben würde, und daher durch ein Rescript vom 2. Dezember 1814 verfügt, zwar mit der Anwendung des definitiven Steuersystemes, da wo dieselbe bereits angeordnet war, mit Vorbehalt der allenfalls nöthigen Abänderungen und Modificationen fortzufahren, aber die Bonitirung, Klassification und Katastrirung einzustellen, dagegen das Geschäft der Vermessung, Planlegung und Flächenberechnung ununterbrochen fortzusetzen und zu beschleunigen.

Im Jahre 1825 war, ohne die Arbeiten des topographischen Bureaus hier in Anschlag zu bringen, das Hauptdreyecknetz vollendet, eine Fläche von 776 Quadratmeilen vollständig triangulirt und 662 Quadratmeilen (bis zum J. 1819 nur 450) also über die Hälfte des Flächenraumes der sieben Kreise diesseits des Rheins im Detail vermessen. Die Vermessungen im ganzen Isarkreise und im ganzen Oberdonaukreise, im Rezatkreise jene von sechzehn, im Regenkreise die von dreizehn, im Obermaynkreise von fünf und im Unterdonaukreise gleichfalls von fünf Gerichtsbezirken sind ganz vollendet und beynahe sämmtliche Plane bereits auf Steine übergetragen und nebstdem sind 2141 Gemeindebeschreibungen und 2039 Gemeindegränzregulirungen hergestellt und 793 Grundbücher angelegt. Vollendet ist die Bonitirung und Katastrirung blos in 270 Quadratmeilen und die definitive Besteuerung ist ausgeführt nur in drey und zwanzig Aemtern, nämlich im Isarkreise, mit Ausnahme der sieben Landge-

richte: Werdenfels, Berchtesgaden, Reichenhall, Laufen, Tittmoning, Traunstein und Schongau, im Oberdonaukreise in den drey Aemtern Aichach, Friedberg und Schrobenhausen, im Regenkreise im Landgerichte Wallersdorf und außerdem in den Städten Augsburg, Nürnberg und Regensburg, die Vermessung in den Bezirken, wo die definitive Besteuerung eingeführt ist, hat ergeben:

Gebäude und Gärten . .	78,526	bayr. Tagw.
Aecker	1,731,807	— —
Wiesen	821,644	— —
Waldungen	1,248,888	— —
Oedungen und Weideplätze	176,204	— —
Weiher und Seen . . .	120,412	— —
Wege und Flüsse	50,627	— —
zusammen	4,228,108	bayr. Tagw.
und einschließlich der Stadt München	4,232,666	bayr. Tag-

werke oder nahe an 263 Quadratmeilen (die Quadratmeile zu 16,103 $\frac{6944}{10000}$ bayr. Tagwerken gerechnet).

Die bonitirte Tagwerkszahl beträgt (ausschließlich der Stadt München) 4,052,723 bayr. Tagwerke, welche zusammen aus 1,532,583 Grundstücken oder Parzellen bestehen, so daß im Durchschnitte eine Parzelle $2,^{6}$ bis $2,^{7}$ bayr. Tagwerke groß ist. Die ausgemittelte Verhältnißzahl, also nach den Grundsätzen des definitiven Steuersystemes der jährliche Rohertrag ist:

der Gebäude und Gärten	525,824
Aecker	7,619,001
Wiesen	1,892,592
Waldungen	1,647,785
Oedungen und Weiden	134,540
in Summe	11,819,742 fl.

woraus sich als mittlere Bonitätsklasse und mittlerer Rohertrag ergiebt:

	Mittlere Bonitätsklasse		Rohertrag
für Gebäude und Gärten	6,7	=	6 fl. 42 kr.
Aecker	4,4	=	4 fl. 24 kr.
Wiesen	2,3	=	2 fl. 18 kr.
Waldungen	1,3	=	1 fl. 18 kr.
Oedungen	0,8	=	— 48 kr.

oder da jeder Gulden $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu und Grummet ausdrückt, so ist im Durchschnitte der Ertrag eines Tagwerks Ackers in den drey und zwanzig Aemtern auf 3 Metzen 1 Viertel 1 Sechzehntel Korn und eines Tagwerkes Wiese auf $3\frac{8}{10}$ Zentner Heu und Grummet angenommen. Der absolute Rohertrag an Getreide berechnet sich nach Abzug des Saamens in den drei und zwanzig Landgerichten auf 874394 Schäffel Korn und auf Korn reduzirte andere Getreidsorten, und 4,194,007 Zentner Heu und Grummet, was für die Bevölkerung in den Gegenden, wo das Steuerdefinitivum gilt, bey weitem nicht hinreichend, und sonach eine bedeutende Zufuhr an diesen Lebensmitteln in die getreidreichsten Gegenden, welche zuverläßig eine bedeutende Ausfuhr an Getreid haben, voraussetzen würde.

Das Maximum der mittleren Bonitätsklasse der Aecker hat sich im Amte Erding ergeben mit Klasse $6,^{13}$ d. h. nach der Klassification trägt in diesem Amte im Durchschnitte ein Acker jährlich 4 Metzen 3 Vierlinge, $1\frac{1}{2}$ Sechszehntel Korn. Bemerkenswerth ist, daß die später bearbeiteten Aemter Landshut, Mühldorf, Vilsbiburg und Mollersdorf, wo der Boden notorisch vorzüglich gut ist, tiefer stehen. Das Minimum hat sich im Amte Trostberg mit Klasse $2,^{88}$ d. h. 2 Metz. $2\frac{1}{3}$ Sechzehntel vom Tagwerke ergeben.

Die einfache Größe der Steuern aller drey Gattungen mit Ausschließung jener von den Besitzungen des Staates beträgt nach dem definitiven Steuersysteme in denjenigen Theilen des Königreiches, in welchen es ausgeführt ist, 207,937 fl. $15\frac{1}{8}$ kr. und die jährliche Steuer (nach der ersten Anlage und ohne die Reclamationsresultate) 970,641 fl. $31\frac{3}{8}$ kr., und somit diese um 205,762 fl. 8 kr. weni-

weniger als die Steuer nach dem provisorischen System betragen hatte (s. die Beylage Nro. XC.). An Grundsteuer allein wird um 194,415 fl. 19⅝ kr., also im Durchschnitte beynahe 25 pCt. und in manchen Aemtern bis auf 40 pCt. weniger, als vorher nach dem provisorischen Systeme, von denselben Besitzern bezahlt. Würde aber die provisorische Grundsteuer nach Absetzung der früher zu dem Schätzungswerthe der gebundenen Güter gemachten Beyschläge berechnet, wie sie nun wirklich, da, wo das Provisorium noch gilt, erhoben wird, so würde die Differenz bey der Grundsteuer bis auf wenige hundert Gulden verschwinden.

Die Einführung des definitiven Steuersystemes in den drey und zwanzig Aemtern und vier Städten, in denen es gilt, hat ohne die Vermessung 936,450 fl. und mit derselben 1,876,374 fl. gekostet. Der Durchschnittsbetrag der Kosten für die Vermessung, Bonitirung und Katastrirung wird sehr verschieden angegeben. Hr. Gebhard (das Grundsteuerkataster S. 33) giebt die Kosten der Vermessung allein auf 2420 fl. für die QM. an; hier sind aber blos die Kosten für das Detailnetz, für die Detailmessung und Revision in Anschlag gebracht. Hr. v. Utzschneider nahm früher (Ständeverhandlungen 1822 Beylagen-Band V. S. 423) die Kosten für die Messung mit Einschluß der Flächenberechnung, Revision und Lithographirung auf 12 Kreuzer, dann jene der Bonitirung, mit Einschließung der Liquidirung, Regie, unentgeldlicher Abgabe der Extracte an die Grundbesitzer auf 9 Kreuzer vom Tagwerke, daher die Kosten für Messung, Bonitirung und Katastrirung zusammen auf 21 kr. für das Tagwerk, oder 5600 fl. für die QM., später auf höchstens 24 kr. für das Tagwerk oder 6400 fl. für die QM. an (s. Ständeverhandlungen 1825 B. VIII. S. 54). Ein anderes Mal (Ebendaselbst S. 53 und Beylagen-Band IV. 359) setzt er voraus, daß die Vermessungskosten sammt Regie höchstens 4000 fl. für die QM. betragen können, wogegen das Ministerium dieselben nach dem Ergebnisse aus den letzten sechs Jahren

auf 5485 fl. 30 kr. ansimmt. (S. Ständeverhandlungen von 1825 B. VIII. S. 71).

Ein allgemeiner gleicher Maßstab läßt sich aber nicht angeben, indem die verschiedene Beschaffenheit der Fläche entscheidet. Hochgebirge, große Seen und Waldungen, geringe Anzahl der Parzellen u. s. w. erleichtern die Vermessung; große Zerstückelung des Grundeigenthumes, häufig durchschnittene Flächen, größere Anzahl von Städten und Märkten, wo mehr Detail zu messen und ein größerer Maßstab anzuwenden ist, selbst die größere Entfernung von dem Sitze der Katastercommission, wodurch weitere Reisen und Transporte verursacht werden, erhöhen die Kosten. Im Isarkreise kosteten die Vermessungen allerdings 4000 fl. im Durchschnitte für die QM., also $14\frac{3}{10}$ kr. für das bayerische Tagwerk; allein in der Fläche dieses Kreises sind die großen Seen begriffen, deren Vermessung fast gar nichts kostete, weil sich die Figur derselben aus der Messung und Berechnung der Umgebungen von selbst ergab, und eben so die großen Gebirgswaldungen, übrige Forsten und Moose, deren Kosten nur auf 500—900 fl. für die QM. sich belaufen haben. Während im Landgerichte Berchtesgaden nur 985, im Landgerichte Werdenfels 1350 und selbst im Landgerichte München nur 4497 Parzellen auf die QM. treffen, treffen im Landgerichte Vorchheim 12439 und im Landgerichte Lindau 15472 Parzellen im Durchschnitte auf die QM., und in einer Gegend am Bodensee zählt man 38450 Parzellen auf der Fläche einer QM. Die Fortsetzung der Vermessungen in solchen Gegenden ist die Ursache der höheren Kosten derselben in der neueren Zeit.

Die Kosten der Vermessung von $212\frac{1}{10}$ QM. haben in den sechs letzten Jahren mit Einschließung der Kosten für die Instrumente und für die Lithographirung der Plane 789,861 fl. $45\frac{1}{4}$ kr., also 3726 fl. für die QM. oder $13\frac{2}{10}$ kr. für das bayerische Tagwerk, und mit Hinzurechnung des Antheils an den allgemeinen Kosten für Besoldung und Regie 5017 fl. für die QM. oder $18\frac{7}{10}$ kr.



für das Tagwerk und selbst mit Hinzurechnung der auf jene Fläche treffenden Triangulirungskosten 5485 fl. 30 kr. für die QM. oder 20$\frac{4}{10}$ kr. für das Tagwerk betragen.

Die Vollführung des Definitivums in den sieben Kreisen diesseits des Rheines würde nach des Herrn von Utzschneiders Berechnung im J. 1822 noch 4,448,000 fl. erfodert haben.

Nach dem Anschlage des Finanzministeriums wurde blos die noch übrige Vermessung des ganzen Königreiches im J. 1819, wo noch 932$\frac{3}{5}$ QM. zu vermessen waren, 5,115,777 fl. gekostet haben und hienach, da seitdem bis zum J. 1825 212$\frac{1}{10}$ QM. weiter vermessen worden sind, unter gleichen Verhältnissen jetzt noch 3,952,302 fl. 45 kr. kosten. Würde man für die Messungskosten nur den Durchschnittsbetrag nach dem Ergebnisse der letzten sechs Jahre (5485$\frac{1}{2}$ fl. für die QM.) und den Betrag der Bonitirungskosten nach des Herrn v. Utzschneiders Annahme zu 9 kr. für das Tagwerk oder 2400 fl. für die QM. zu Grunde legen, was bey der zunehmenden Vermehrung der Parzellen in den noch nicht vermessenen Theilen des Königreiches wohl noch zu gering wäre, so würden die Vermessungskosten für 720$\frac{1}{2}$ QM. (einschließlich des Rheinkreises, wovon jedoch ein Theil schon parzellar vermessen ist), 3,952,302 fl. 45 kr. und die Bonitirungskosten für 1112$\frac{3}{5}$ QM. 2,670,240 fl., somit die Gesammtkosten der Einführung des Steuerdefinitivums in sämmtlichen Theilen des Königreiches 6,622,562 fl. 45 kr. oder in runder Summa 6,623,000 fl. betragen und da jährlich nur 238,600 fl. zu Gebote stehen, so kann von allen anderen Umständen abgesehen, das Geschäft erst nach 10 Jahren zur Vollendung gebracht werden.

LXXXVII.

Uebrige Steuerarten nach der Steuerverfassung der sechs älteren Kreise.

Der Unterschied des provisorischen und definitiven Steuersystemes betrifft blos die Grund-, Haus- und Dominicalsteuern, nicht die beyden anderen in den sechs älteren Kreisen geltenden Steuerarten, nämlich: die Gewerbesteuer und die Familiensteuer.

Eine allgemeine Gewerbsteuer wurde zuerst durch das königliche Edict über die provisorische Besteuerung vom 13. May 1808 angeordnet; sie stieg in 8 Klassen von 2 fl. bis 30 fl. und wurde im J. $18\frac{11}{12}$ angelegt. Das königliche Edict vom 15. April 1814 regulirte die Gewerbsteuer neu, nachdem ein Versuch dazu bey der im J. 1813 angeordneten ausserordentlichen Kriegssteuer gemacht worden war:

1) die Gewerbsteuer wird entrichtet von denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb nur eine polizeyliche Konzession berechtiget.

2) Der Werth und Ertrag solcher Gewerbe wird bestimmt theils durch ihre Natur, theils durch die Bevölkerung des Ortes, auf welchen ihr regelmäßiger Betrieb beschränkt ist, theils durch die individuelle Betriebsamkeit des Gewerbtreibenden.

3) Nur die beyden ersteren, nicht die letztere, sind der Gegenstand der Besteuerung oder nur diejenige Verschiedenheit des Betriebes darf berücksichtiget werden, welche auf den Werth des Gewerbrechtes selbst einen Einfluß hat.

4) Nach diesen Grundsätzen sind alle Gewerbe in fünf Hauptklassen getheilt, deren jede wieder in fünf Unterklassen zerfällt (s. die Beylage XCI.). Jene sind die

festen Anhaltspunkte der Klassification; diese sollen den erfoderlichen Spielraum bey der Klassifizirung gewähren.

In der ersten Hauptklasse beträgt die Jahressteuer 30 kr. bis 3 fl., in der zweiten 4 bis 16 fl., in der dritten 20 bis 40 fl., in der vierten 50 bis 100 fl. in der fünften 100 bis 300 fl. Keine Gewerbsgattung steht ausschließend in der höchsten Klasse; die meisten werden in mehrere Klassen eingereiht, z. B. Wechsler in die vierte bis fünfte, Kaufleute, Materialhändler, Spediteure in die dritte bis fünfte, Brauer in die zweite bis fünfte, und zwar in jeder Klasse mit dem Spielraume zwischen den 5 Unterklassen derselben.

5) Der erste Vorschlag zur Einreihung der einzelnen Gewerbe in die entsprechende Klasse steht einem Ausschusse von Gewerbsleuten zu.

6) Dieser Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Vier davon werden von sämmtlichen steuerpflichtigen Gewerbsleuten des Steuerdistriktes ausgewählt. Auf dem Lande müssen zwey davon aus dem Distrikte selbst, zwey aus einem angränzenden Distrikte seyn; in den Städten und größeren Märkten werden vier Mitglieder aus der Stadt oder dem Markte selbst gewählt. Das fünfte Mitglied, den Obmann, wählt der königliche Commissär für den ganzen Amtsbezirk aus den Gewerbtreibenden des Hauptortes desselben.

7) Die nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses sich ergebende Klassification aller einzelnen Gewerbe wird in den Katasterentwurf eingetragen. Den betheiligten Gewerbsleuten ist gestattet, während 8 — 14 Tagen Einsicht davon bey dem Amte zu nehmen und diesem eine schriftliche Vorstellung zu überreichen, wenn sie dafür halten, daß ein Gewerbe nicht in die rechte Klasse eingereihet sey.

8) Nach dem Ablaufe des Termines trägt der Beamte sein eigenes Gutachten in das Kataster ein und übersendet es nebst den Vorstellungen der Gewerbsleute und seinen Bemerkungen zur Genehmigung an die Finanzkammer der Kreisregierung.

9) Es ist gestattet, daß die Genossen eines Gewerbes die sämmtliche Genossen treffende Steuersumme unter sich nach eigenem Einverständnisse umlegen.

10) Die Steuer von den einzelnen Gewerben wird nicht nach Simplen, sondern als die für die Klasse bestimmte ganze Jahressteuer in einem Betrage ausgesprochen.

An die Stelle der manchfaltigsten Personalauflagen war durch die Verordnung vom 25. Nov. 1808 das Familienschutzgeld gesetzt worden, in acht Klassen von 20kr. bis 12fl. Jahresabgabe, bestimmt nach dem Stande der Familienhäupter, welcher nach den steuerbaren Renten und nach dem Erwerbe bemessen wurde.

Das königliche Edict vom 10. Dez. 1814 führte statt des Familienschutzgeldes eine allgemeine Familiensteuer ein; es bezweckt, den Arbeitslohn zu besteuern, welcher durch alle Arten sowohl der freyen, als der gewerbmäßigen Beschäftigung verdient wird. Die Familiensteuer ist daher keine Personalsteuer, sondern eine Erwerbsteuer; sie ergänzt die übrigen direkten Steuern durch die Besteuerung desjenigen Einkommens, welches aus der Arbeit fließt, auch wo kein Grundstück, Haus oder konzessionirtes Gewerbe gleichsam die Werkstätte ist; und indem vorausgesetzt wird, daß die Grundsteuer nur der Landrente, und die Gewerbsteuer nur dem Werthe des Gewerbrechtes entspreche, wird zugleich angenommen, daß auch hier der Arbeitsverdienst noch ein steuerbarer Fond sey.

Nach diesen Grundsätzen hat die Familiensteuer jedes Familienhaupt im Verhältnisse seines Einkommens, jedoch mit Rücksicht auf den schon besteuerten Theil desselben zu entrichten. Als Familienhaupt gilt jede physische Person, welche ein eigenes nicht blos in Allmosen oder Alimenten bestehendes Einkommen hat. Die Familiensteuer wird nach folgenden zehen Hauptklassen und den verschiedenen Unterklassen erhoben:

Erste Klasse: Gemeine Taglöhner und zwar 1) wenn sie nebenbey ein eigenes der Grundsteuer unterworfenes Grundvermögen besitzen, a) Wittwen und ledige Weibspersonen entrichten 10 kr. Jahressteuer, b) Männer 20 kr.; 2) Taglöhner ohne Besitz eines Grundvermögens, a) Wittwen und ledige Weibspersonen 20 kr., b) Männer 40 kr.

Zweyte Klasse: Dienstboten, Gesellen und andere Gewerbsgehülfen, welche bey ihren Dienstherren oder Meistern weder Kost noch Wohnung haben, a) weibliche 20 kr., b) männliche 40 kr.

Dritte Klasse: Freye Gewerbe, d. h. solche, zu deren Ausübung keine polizeiliche Konzession erfoderlich ist und welche also der Gewerbsteuer nicht unterworfen sind: erste Unterklasse 10 kr. Jahressteuer, zweite 20 kr., dritte 40 kr., vierte 1 fl., fünfte 1 fl. 30 kr., sechste 2 fl., siebente 3 fl., achte 4 fl., neunte 6 fl., zehnte 8 fl., eilfte 10 fl., zwölfte 12 fl. Jahressteuer.

Vierte Klasse: Unbesoldete Lehrer, Schreiber und Schriftsteller und Künstler 1 fl. 30 kr.

Fünfte Klasse: Besoldete und ihnen gleich geachtete, d. h. alle diejenigen, welche eine Besoldung, Bestallung, einen Gehalt, eine Pension, Präbende, Appanage, Sustentation, Leibrente, einen Austrag u. dgl. aus irgend einer Staats-, Stiftungs- oder Gemeindekasse, oder auch von Privaten genießen, Pfarrer, Benefiziaten, Schullehrer, Aerzte u. s. w. $\frac{1}{4}$ vom Hunderte oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchschnittsgemäß berechneten reinen Gesammtgeld- und Naturalbezuges.

Sechste Klasse: Kapitalisten, deren Einkommen ausschließend in Zinsen gemeiner Kapitalien besteht und zwar erste Unterklasse 4 fl. Jahressteuer, zweite 6 fl., dritte 8 fl., vierte 10 fl. und fünfte 12 fl. Jahressteuer.

Siebente Klasse: Hauseigenthümer; sie zahlen $\frac{1}{10}$ des Haussteuersimplums als Familiensteuer.

Achte Klasse: Dominicalrentenbesitzer $\frac{2}{10}$ des Dominicalsteuersimplums.

Neunte Klasse: Grundeigenthümer $\frac{4}{10}$ des Grundsteuersimplums.

Zehnte Klasse: Gewerbsberechtigte $\frac{1}{5}$ der Gewerbssteuer.

In den Fällen, wo die Familiensteuer nur als ein Beyschlag der übrigen Steuern erscheint, nämlich bey den vier letzten Klassen wird die Größe der Familiensteuer ohnehin bestimmt durch die übrigen directen Abgaben. In den anderen Fällen werden die Angaben der Betheiligten zu Grunde gelegt und ohne Belästigung controlirt, besonders die Angaben über Besoldungen durch Zeugnisse derjenigen, welche sie zahlen. Freye Gewerbe werden in eine der zwölf Unterklassen der dritten Klasse eingereiht nach dem gemeinschaftlichen Gutachten der Polizey- und Rentbeamten, Verkürzungen durch falsche Angaben mit Erhebung des zehnfachen Betrages neben der Nachholung der Steuern bestraft.

LXXXVIII.

Steuerziele. Steuererhebung im Einzelnen und Gemeindenweise. Steuerbefreyungen.

In früherer Zeit waren die Steuerziele in den jedesmaligen Steuerausschreibungen (Steuermandaten) bestimmt. Sie wechselten nach den Verhältnissen der Zeit und nach dem Drange der Umstände; aber die durch das Steuermandat vom J. $18\frac{1}{1}\frac{2}{8}$ gesetzten Ziele sind durch die Finanzgesetze für die erste und zweite Finanzperiode beständig geworden und können nur durch die Gesetzgebende Gewalt geändert werden. Sie sind folgende vier:

Steuer-ziele	Grund-steuer	Haus-steuer	Dominicalsteuer	Gewerb-steuer	Familien-steuer
30. Nov.	2 Simpla	1 Simplum	1 Simplum	—	
15. Febr.	2 Simpla	1 Simplum	2 Simpla	die Hälfte	
15. April	1 Simplum	1 Simplum	2 Simpla	—	die Steuer von Klasse VII. VIII. und IX.
15. Juli	—	—	—	die Hälfte	die Steuer von allen übrigen Klassen.

Die Steuerzahlungen fangen mit den festgesetzten Zielen an und werden wöchentlich an fünf Zahltagen fortgesetzt, bis jeder einzelne Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Zieles berichtiget hat. Vor dem 30. November sollen Abschlagszahlungen nur Ausnahmsweise angenommen werden; jedem Steuerpflichtigen steht es aber frey, seine ganze Jahresschuldigkeit vorschußweise zu entrichten. Die Steuererhebung geschieht in der Regel im Detail durch die Rentämter, die zugleich Steuerämter sind und die Zahlung eines jeden Steuerpflichtigen besonders in sein Steuerbüchlein quittiren müssen. Da (nach dem Stande vom J. 18$\frac{1}{2}\frac{9}{0}$) die Zahl der Contribuenten für die Grundsteuer und die davon abhängende Familiensteuer in den sechs älteren Kreisen sich auf 478,410, jene der Gefällsteuerpflichtigen auf 16,067, der Gewerbsteuerpflichtigen auf 176,094 und der sogenannten Personalisten d. h. derjenigen Familiensteuerpflichtigen, welche zu einer der genannten Klassen nicht gehören, auf 128,153 belauft, übrigens die Zahl der Steuerpflichtigen überhaupt in einem einzigen Rentamte oft über 6000 steigt, so ist wohl erklärbar, daß ein Rentamt mit der Erhebung eines Steuerzieles im Durchschnitte vier Wochen lang beschäftiget ist.

Die Steuererhebungskosten sind sehr mäßig ($4\frac{2}{3}$ pCt.) und die Steuerausstände waren niemals so gering als seit der Einführung der Verfassungsurkunde; denn alle Ausstände an directen Steuern im ganzen Königreiche betragen ungeachtet der für den Grundbesitzer drückenden

Wohlfeilheit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse überhaupt nicht mehr als Ein pCt. Wir sind weit entfernt, daraus im Widerspruche mit der allgemeinen Behauptung eine bessere Lage der Steuerpflichtigen und besonders der Grundbesitzer beweisen zu wollen, sondern glauben darin ein erfreuliches Zeichen der Wirksamkeit einer geordneten Comptabilität und besonders einer freyen Verfassung zu erblicken, welche macht, daß die Unterthanen und besonders die Grundbesitzer auch unter den mißlichsten ökonomischen Umständen ihre gesetzliche Verbindlichkeiten gegen die bürgerliche Gesellschaft so pünktlich und meistens vor Befriedigung ihrer eigenen zum Theile dringendsten Bedürfnisse erfüllen.

Eine der Ursachen des guten Fortganges der Steuererhebung ist wohl auch diese, daß die Steuerziele, im Verhältnisse zur Detailerhebung betrachtet, für die Beamten und für die Steuerpflichtigen gut gewählt sind. Denn die Eintheilung der Zahlungen in nicht mehr als vier Ziele erleichtert dem Beamten das Geschäft der Detailerhebung; die Revision und Controle können derselben gehörig folgen; die Beytreibung beybringbarer Rückstände kann nachträglich bewirkt, die Nachweisung der uneinbringlichen gegeben, Alles zeitig vor dem Jahresschluße in Ordnung gebracht, der Stand der Steuerkasse, welche acht Wochen vom Anfange des neuen Verwaltungsjahres an (1. Oct.) in der Regel leer bleibt, sicher vor Vermengung alter und neuer Gefälle ruhig von den Beamten und der Regierung abgeschlossen werden.

Die Steuerziele sind auch der augenblicklichen Zahlungsfähigkeit angemessen. Die Grundsteuer wird größtentheils in der Zeit, wo der Landmann seine Erndte schon meistens zum Verkaufe bereitet hat — vom Dezember bis März — der Ueberrest im Frühjahre erhoben. Er versäumt nur drei Tage in einer Zeit, wo er wenig beschäftiget ist. Die Dominicalsteuer fällt in die Zeit, wo die meisten grundherrlichen Gefälle eingegangen und die Naturalien verwerthet sind, die Haussteuer auf die Ziele, an welchen in den meisten Städten die Miethen

bezahlt zu werden pflegen und das Hauptsächlichste ist, daß Raum und billige Nachsicht gegönnt ist.

Auf der anderen Seite ist aber eben das Lästige für Unterthanen und Beamte, daß durch diese in der Regel die Steuer von jedem Einzelnen erhoben wird. Für die Beamten liegt darin die Ursache vieler Arbeiten, für die Unterthanen die Versäumniß ihrer Arbeit und daher der Verlust des Taglohns durch Gänge zu dem oft entfernten Amtssitze und der Grund der Entbehrung der Erleichterung, seine Abgaben in kleineren Beträgen zu zahlen. Der noch größere Nachtheil ist die Störung des Geldumlaufes, indem der größte Theil der Steuersumme in fünf Monaten eingeht und als todter Vorrath für die übrigen sieben Monate in den Staatskassen liegen bleibt.

Gegen diese Nachtheile ist das sicherste Mittel, die Steuersumme aller Glieder einer Gemeinde als Gemeindesteuer zu betrachten und ihr die Erhebung von den einzelnen Gemeindegliedern in monatlichen Zielen zu übertragen. Die Geschäftsführung der Rentämter würde dadurch eine die Comptabilität mehr sichernde Einfachheit erhalten, der Steuerpflichtige Zeit und Kosten der Gänge zum Amtssitze ersparen, durch kleinere Zahlungen an den Gemeindeeinnehmer in kleineren Zielen Erleichterung gewinnen, die Ausgleichung von Steuerbeschwerden unter den Gemeindegliedern befödert, und der vorzüglichste Gewinn eine dem repräsentativen System entsprechende, größere Selbstthätigkeit der Gemeinden seyn.

Diese, nicht blos finanzielle Rücksichten haben die Regierung im J. 1819 zu dem Versuche bewogen, die Steuererhebung durch die Gemeinden auf gesetzlichem Wege zu bewirken. Aber die damalige Ständeversammlung hat die Absicht und die Vorzüge jenes Versuches verkannt. Die in vielen Gemeinden, nämlich in 341 Steuerdistrikten der sechs älteren Kreise schon übliche gemeindenweise Einhebung und Ablieferung der Steuern an das Rentamt ist ein von den Gemeinden selbst freywillig gemachter Versuch, welcher für die Zweckmäßigkeit

und Popularität des Gesetzesentwurfes vom Jahre 1819 zeugt, aber die erwähnten Vortheile nur theilweise gewährt. —

Die Verfassungsurkunde spricht zwar den unzweifelhaften Grundsatz förmlich aus, daß die Verbindlichkeit, zu den Staatslasten verhältnißmäßig beyzutragen, eine allgemeine ist. In der That giebt es jedoch Ausnahmen, indem mehrere Steuerfreiheiten in Ansehung gewisser Personen zugelassen sind. So sind die Häupter der standesherrlichen Familien (von ihrer Befreyung vom Zoll- und Weggelde, von den Taxen und von den meisten Gemeindeumlagen, so wie von der Befreyung der Schlösser, welche sie bewohnen, von Einquartierungslasten nichts zu erwähnen) nach der Beylage IV. zur Verfassungsurkunde frey von allen Personalsteuern, zu welchen die Regierung bisher die Familiensteuer gezählt hat, frey von der Haussteuer in Ansehung der Schlösser, welche sie bewohnen, und nächstdem erhalten sie dafür, daß ihre ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen der Grund-, Haus- und Gefällsteuer unterworfen sind, so lange sie im Besitze derselben bleiben, eine dem dritten Theile des jährlichen Betrages jener Steuern gleich kommende Rente als Entschädigung, was somit einer Befreyung vom dritten Theile aller jener Steuern gleich ist. Besitzer von Rittergütern genießen nach dem provisorischen Grundsteuersysteme die begünstigende Behandlung bey der Werthserhebung sogenannter abnormer Güter eine theilweise Steuerbefreyung. Ihnen sind hierin die Pfarrer in Ansehung ganzer Pfarrgüter gleichgesetzt, welche gleichfalls als sogenannte abnorme Güter behandelt werden. Nebstdem wird für Pfarrer und Benefiziaten, wenn ihr Einkommen den bestimmten standesgemäßen Unterhalt nicht gewährt, die Steuer von der Staatskasse vorgeschossen, also ihnen unter dieser Form in der That eine bedingte und theilweise Steuerfreyheit zugestanden. Der standesgemäße Unterhalt (Congrua), welcher den Geistlichen bleiben soll, ist für katholische Pfarrer auf 600 fl., für Benefiziaten auf 400 fl., für protestantische Geistliche auf die gleichen Summen, wenn

sie aber verheyrathet sind, auf 800 fl. für einen Pfarrer und auf 600 fl. für einen untergeordneten Geistlichen festgesetzt.

Endlich sind Activmilitärpersonen als solche, also nur für ihre Besoldung, frey von der Familiensteuer.

Uebrigens sind mehrere Gegenstände steuerfrey, ohne Rücksicht auf die Person. Diese dinglichen Befreyungen sind im Steuersysteme gegründet. Nur diejenigen Theile des Vermögens sind nämlich der Steuer unterworfen, welche in den Steuergesetzen ausdrücklich genannt sind; daher gehen Mobilien, Luxusartikel u. s. w. ganz, Kapitalien so viel wie ganz frey aus. Von der Grundsteuer sind nach dem provisorischen Steuersysteme sowohl, als nach dem definitiven frey: öffentliche Plätze und Straßen, Leitpfade, Flüsse, Militärübungsplätze, Kirchhöfe u. dgl. Nach dem Definitivum sind Weiderechte und Forstnebennutzungsrechte unbesteuert geblieben. Von der Haussteuer sind frey nach dem Provisorium alle Gebäude, in so ferne sie nicht als besondere selbstständige (zu keinem Gutskomplexe gehörige) Wohngebäude zu betrachten sind, und nach dem Definitivum alle Gebäude ausserhalb der vier großen Städte und innerhalb derselben alle Kirchen, Militärwachthäuser, Gefängnisse, Strafarbeitshäuser u. dgl. Die Dominicalsteuer wird weder nach dem Provisorium, noch nach dem Definitivum von dem Ertrage der gutsherrlichen Gerichtstaxen erhoben und das Definitivum läßt überdies von der Dominical- oder eigentlich Zehentsteuer frey, den Brachzehent, den Blut-, Obst-, Garten- und Schmalsaatzehent. Von der Gewerbsteuer sind frey die unconzessionirten Gewerbe, indem sie blos der Familiensteuer unterliegen, und Ziegeleyen, Kalkbrennereyen und Steinbrüche; indem dieselben blos der Grundsteuer unterworfen sind. Endlich genießen alle Besitzer neuerbauter Häuser und neucultivirter Grundstücke eine zeitweise Steuerfreyheit, nämlich jene von 5, diese von 10 Jahren.

LXXXIX.

Die Steuerverfassungen im Untermaynkreise und zwar A. die wirzburgische Steuerverfassung.

Im Untermaynkreise giebt es so viele Steuerverfassungen als Gebietstheile, aus welchen derselbe zusammengesetzt ist, nämlich A) die wirzburgische, B) die aschaffenburgische, C) die fuldaische, D) die in den Aemtern Alzenau und Miltenberg unter der hessendarmstädtischen Regierung und E) die in dem Amte Steinfeld unter der badischen Regierung eingeführte Steuerverfassung (s. die ausführliche Darstellung in der bayerischen Wochenschrift von Barth, Roth und Rudhart.

Die Steuern im Wirzburgischen sind: 1) die allgemeine Schatzung, 2) die Revenüensteuer der adelichen Gutsbesitzer, 3) die Besoldungssteuer, 4) die Beeten, 5) die Dezimation der Geistlichen und Stiftungen, 6) die Klerikalsteuer, 7) Kammersteuern, 8) besondere Gewerbsabgaben, 9) besondere Gerichtsabgaben und 10) verschiedene Personalauflagen.

1) Die allgemeine Schatzung war ursprünglich eine Anlage des Gesammtvermögens und Erwerbes. Ihre Grundlagen sind die Instructionen vom Jahre 1637 und 1686. Nach denselben sollen zur Schatzung entrichtet werden $\frac{1}{4}$ pCt. des reinen Vermögens. Gegenstände der Besteuerung sind alle Wohn- und Wirthschaftsgebäude, liegende Gründe, Geld- und Naturalgefälle, Zehent, Fischerey, Jagd, Grundgerechtigkeiten, Activen, Vieh und Vorräthe an Getreid und Wein, Gewerbe und Handirungen. Der Maßstab der Besteuerung der Liegenschaf-

ten ist der Currentwerth, für Vieh und Vorräthe ein bestimmter Anschlag. Der Werth der Häuser wird zum Behufe der Besteuerung auf $\frac{1}{3}$ herabgesetzt. Der Currentwerth wird erhoben durch Fatirungen, welche öffentlich vor den Beamten, Schultheisen, Raths- oder Gerichtspersonen und zwey unpartheyischen Bürgern von jedem Orte unter Angabe der Morgenzahl und Gutsklassen vorgenommen werden und durch Taxation mit Rücksicht auf die vor sich gegangenen Käufe. Gewerbe und Handirungen werden nach dem Betriebe angelegt, Beysassen und Taglöhner nach ihrer Nahrung. Das Gutachten der Deputirten entscheidet ohne nähere Anhaltspunkte. Der ausgemittelte Schätzungsbetrag ist die einfache Steuerschuldigkeit (das Simplum). Das Gesammtsimplum der Schatzung aller wirzburgischen Gemeinden war ursprünglich 10390 fl. fränkischer Währung, welche durch das ganze wirzburger Steuerwesen angenommen ist (sie verhält sich zur rheinischen wie 4 : 5); es wurde bey den zeitweisen Steuerrevisionen bald gemindert, bald erhöht, und ist gegenwärtig in Folge der in den J. 1807 — 1809 aufgehobenen Steuerfreyheiten und der Assimilirung der im J. 1810 erworbenen Gebietstheile 15631 fl. 24 kr. 2 pf. fränkische Währung.

Vom J. $18\frac{10}{11}$ an bis $18\frac{17}{18}$ einschließlich wurden jährlich 56 Simplen, gegenwärtig werden $51\frac{1}{2}$ Simplen, nämlich $41\frac{1}{2}$ als ordentliche und 10 zur Schuldentilgungsanstalt des Untermaynkreises erhoben.

Die Steuerentrichtung an den Staat ist nach der wirzburgischen Steuerverfassung Sache der Gemeinden. Jede Gemeinde haftet für den ganzen Betrag ihres Antheiles an der Gesammtsteuerschuldigkeit. Jeder Gemeinde ist die Vertheilung ihres Simplums unter den Gemeindegliedern, sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuerbeträge überlassen. Das Simplum, welches je eine Gemeinde an den Staat zu liefern hatte, (Lieferungssimplum) blieb meistens unverändert; aber die Gemeinden giengen bey der Austheilung desselben unter ihre Glieder von dem Prinzip

einer Vermögenssteuer gänzlich ab. Die meisten legten ihr Simplum auf die Grundstücke, Gebäude und Gewerbe um; manche zogen diese nicht, einige wenige den Viehstand bey; und weil die Grundlagen selbst, worauf das Simplum und die Vertheilung desselben beruhte, ihrer Natur nach veränderlich waren, so mußte die Besteuerung mit dem Laufe der Zeit sehr ungleich werden. Auch erheben die Gemeinden nicht die gleiche Steuergröße, welche sie abliefern; man unterscheidet das Einhebesimplum vom Ablieferungssimplum. Jenes ist der Natur nach in der Regel größer; aber in manchen Gemeinden auch niedriger wegen der Zugänge anfänglich verschwiegener Gegenstände, neuer Kulturen und Ansiedelungen, welche bey der ursprünglichen Anlage nicht beygezogen waren.

Die Gemeinde erhebt durch ihren Gemeindepfleger die Beyträge der Einzelnen gegen Bescheinigung in den in neuerer Zeit eingeführten Quittungsbüchern nach dem Einhebesimplum und zwar monatlich $\frac{1}{12}$ des ganzen Jahresbetrages und bringt die Staatssteuer — $\frac{1}{12}$ des ganzen Jahresbetrages des Ablieferungssimplums — je am 24. eines jeden Monats an das Rentamt gegen Quittung in das Ablieferungsbuch, dessen Auszug zur Belegung der Gemeindeschatzung dient.

Das Amt des Einnehmers wird bald mit einer Tantieme von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt., bald mit einem Aversum von 6 fl. bis 125 fl. nach der Größe der Gemeinden belohnt, ist aber auch zuweilen ein unbezahltes Ehrenamt.

Ausstände und Nachlässe bewilliget den Einzelnen die Gemeinde. Treffen die Gemeinde bedeutende Unglücksfälle, so wird von der Regierung ein Nachlaß im Ganzen bewilliget; die Einzelnen erhalten ihren Antheil daran durch Vertheilung von der Gemeinde. Zwangsmittel leistet das Rentamt ein auf den Grund der von dem Einnehmer übergebenen Rückständeverzeichnisse.

Die Schatzung ist die gemeine Steuer im Würzburgischen. Obgleich sie auf verschiedenen, kaum oder nur bruch-

bruchstückweise bekannten Verordnungen beruht, deren Normen, im Laufe der Zeit grossentheils verlassen und auf sehr verschiedene Weise in der Anwendung abgeändert worden sind, so ist sie doch in der That die einfachste Steuer, die es giebt. Sie ist es aber nur durch den Gemeinsinn, der das Leben der Gemeinden ausmacht, der bey jeder Besteuerung das Vorzüglichste und bey der Unmöglichkeit einer mathematisch unfehlbaren Gleichheit das Endmittel seyn wird, auf welches man bey jeder Peräquation zurückkommen wird.

Die Steuer von Rittergütern, sowohl jene aus der allgemeinen Schatzung als die Revenüensteuer erheben die königlichen Rentämter unmittelbar. Jene wurde in Folge der Verordnung vom 9. Juny 1807 durch Assimilirung angelegt.

2) Die Revenüensteuer wird seit dem J. 1809 erhoben von allen grund- und gutsherrlichen, ständigen und unständigen Gefällen des Adels, Taxen und Sporteln nicht ausgenommen und Forst- und Weiderechte mit eingeschlossen. Die Renten werden von den Berechtigten fatirt nach den Grundbüchern, Heberegistern oder der letzten Jahresrechnung, die unständigen nach Rechnungsdurchschnitten, Handlöhne nach 30jährigen, andere unständige Gefälle nach zehnjährigen, Zehenten nach zwölfjährigen Durchschnitten. Die Früchte werden zu Geld angeschlagen: Weizen zu 12 fl. der bayr. Schäffel, Korn zu 9 fl. 36 kr., Gerste zu 6 fl. 24 kr., Haber zu 5 fl. 12 kr., Heu zu 45 kr. der Zentner, Stroh, langes zu 3 fl. der Schober, kurzes zu 1½ fl., ein wirzburger Fuder (12 Eimer oder 810 bayr. Maße) Zehentwein zu 9 fl., Giltwein zu 60 fl. ohne Unterschied der Lagen. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten, Besoldungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Appanagen und Passivreichnisse werden abgezogen; der bleibende reine Ertrag wird mit 20 kapitalisirt, und das Kapital mit ½ pCt. als Jahressteuer angelegt.

3) Der Besoldungs- und Pensionssteuer

sind unterworfen alle nicht zum Felddienste bestimmte Hof-, Staats- und Militärdiener, Beamte der Stiftungen und der adelichen Gutsbesitzer, alle Pensionirte geistlichen und weltlichen Standes, und alle diejenigen, welche Appanagen und Witthumsgelder von Gütern im Wirzburgischen beziehen. Die Jahressteuer ist $1\frac{1}{2}$ pCt. vom Bruttoeinkommen in Geld und Naturalien. Unständige Einnahmen werden nach dem zehnjährigen Durchschnitte angesetzt.

4) Die Beeten, ursprünglich auf Bitten bewilligte Abgaben, später im Bauernkriege zur Strafe auferlegt und meistens als grundherrliche Abgaben behandelt, bestehen noch als Steuern in mehreren Gemeinden, von denen sie nach üblichem Maßstabe vertheilt und in Aversalbeträgen an die Rentämter bezahlt werden. Sie betragen im Ganzen 22531 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.

5) Die Dezimation der Geistlichen und Stiftungen ist die Abgabe eines Theils des Reinertrages ihrer sämmtlichen Renten nach den Normen vom 18. May 1793 und den neuen Fassionen vom J. 1796. Die Renten sollten nach bestimmten Anschlägen (5 fl. für das Malter Weizen, 3 fl. 45 kr. — Korn, 3 fl. — Gerste, 3 fl. Haber, 1 fl. 15 kr. für einen Eimer Giltwein, 2 fl. 30 kr. für einen Eimer Zehentwein, 8 fl. 54 kr. für die Oekonomierente von einem Morgen Weinberg, 4 — 8 fl. von einem Morgen Feld, 5 — 10 fl. von einem Morgen Wiesen, drey pCt. vom Hundert jeden Kapitales) erhoben, Staats- und Dominicallasten, so wie die Congrua (nämlich für einen Pfarrer 400 fl. in der Stadt, 300 fl. auf dem Lande und für einen Hülfspriester 300 fl. und 150 fl.) abgezogen und als Abgabe $\frac{1}{10}$ des Reinertrages erhoben werden. Spitäler dürfen für jeden Pfründner und Diener 100 — 125 fl. abrechnen. Die Dezimation des bleibenden Ertrages bis 100 fl. besteht in 25 pCt. — bis 200 fl. in 50 pCt., und eines höheren Ertrages in $33\frac{1}{3}$ pCt. Die meisten Pflichtigen haben sich auf bestimmte Abgaben verglichen, welche nach ziemlichen, im J. 1801 den Pfarrern bewilligten Moderationen noch gegenwärtig bestehen.

6) Die Klerikalsteuer (subsidium charitativum) entrichten alle Geistliche und Stiftungen. Ursprünglich war sie eine, nach und nach auf $\frac{1}{10}$ erhöhte Quote des nach mäßigen Anschlägen erhobenen Gesammteinkommens; jetzt ist sie fixirt.

7) Die Kammersteuern kommen nur in einzelnen Orten, z. B. zu Hofheim und Allertshausen vor, wo sie vertragsgemäß auf bestimmten Objecten haften; ihre Natur ist zweifelhaft, da sie wohl mehr zu den grundherrlichen Abgaben als zu den Steuern gehören.

8) In einigen Bezirken werden von den Gewerben, welche ohnehin meistens zu der allgemeinen Schatzung beygezogen worden sind, Gewerbsrecognitionen und andere Abgaben, wie z. B. von den Handelspatenten der Juden erhoben. Aber die in Folge der Verordnung vom 1. April 1809 eingeführte Extragewerbsteuer ist durch den Landtagsabschied vom 22. July 1819 abgeschafft worden.

9) Mit dem Grundbesitze von 177 Gemeinden sind in 14 Landgerichten Centbeyträge, d. i. Beyträge zu den ständigen Kosten der ehemaligen öffentlichen peinlichen Gerichte — Centgerichte — verbunden, die unter den verschiedensten Benennungen, Centhaber, Centbrode, Nachrichtergelder u. s. w. vorkommen, da auch die freyeignen Güter hiezu verbunden sind, so kann diese Abgabe unter die Domänengefälle nicht gezählt worden.

10) Die Personalabgaben sind: a) das Rauchpfund oder Heerdgeld, auch Heerdstättegeld, das von einem jeden, welcher eine eigenthümliche oder gemiethete Wohnung — einen eigenen Rauch — hat, (mit Ausnahme der Beamten) mit einem Pfunde wirzburger Währung = 5 Schillingen. = 30 neuen Pfennigen fränk. oder 13 kr. $1\frac{4}{7}$ pf. rhein., nach jährlich von den Ortsvorständen gefertigten Verzeichnissen zur Michaelis an das Rentamt geliefert werden muß, b) das Schutz- und Beysassengeld, das die christlichen Einwohner, welche keinen eignen Heerd haben und keine ordentlichen Gemeindeglieder sind, zu einem ortsüblichen Betrage jähr-

lich entrichten. c) Personalabgaben der Juden, namentlich: Receptionsgeld (125 fl. 43 kr.) jährliches Judenschutzgeld von 10 — 15 fl. in gutsherrlichen Orten, wo die Gutsherren diese Gelder nach hergebrachtem Maße beziehen, noch für die Staatskasse 2 — 10 fl. von einer Familie; überdies ein jährliches Aversum aus der Landjudenschaftskasse von 2400 fl. 40 kr. aus verschiedenen Titeln, wie Friedensgelder, Botenlohnsbeyträge, Strassenbaugelder, Judenamtsbesoldungsbeyträge, Koscherweingelder, Neujahrgelder, und nebstdem Judenschul- und Begräbnißgelder von 1 fl. 6 kr. bis 85 fl., Actuariatsgebühren, Judenbrautgelder, Todtenzollgelder und andere Abgaben, welche die fiscalische Unduldsamkeit älterer Zeiten erfunden hat.

XC.

B. Die aschaffenburgische Steuerverfassung. C. Die Steuerverfassung der vormals fuldaischen Aemter. D. Die Steuerverfassung der vormals hessischen Aemter. E. Die Steuerverfassung im Amte Steinfeld.

Die Grundsätze der aschaffenburgischen Steuerverfassung sind nur aus Bruchstücken und aus den vorliegenden Ergebnissen bekannt. Die Landessteuer war auch hier ursprünglich eine Vermögenssteuer; aber bey der Anlage der Landesrettungssteuer im Jahre 1628, welche mit den einzelnen nachhelfenden Verbesserungen noch jetzt besteht, waren die Gegenstände der Besteuerung: die Grundstücke und Gebäude, das Vieh, die Gewerbe und die Familien.

Für Gebäude und Grundstücke war der Besteuerungsmaßstab der Currentwerth, von welchem jedoch nur ⅕ für die Klasse der Grundstücke und Gebäude als Verhältnißzahl genommen wurde. Ständige Grundreichnisse nach bestimmten Anschlägen zu Kapital erhöhet, kommen mit ½ des Betrages desselben in Abzug, unständige Abgaben, Zehenten und Frohnden gar nicht. Vom Gulden des so gefundenen Steuerwerthes wird ein Pfennig als Steuersimplum bestimmt.

Die Familiensteuer (Manngeld) wurde für jede Gemeinde im Ganzen, vermuthlich auf den dritten Theil ihrer Gütersteuer bestimmt.

Wie im Wirzburgischen war auch hier von jeher die Aufbringung der zugetheilten Steuersumme die Sache der Gemeinden, die bey der Vertheilung der Gemeindesimplen unter die einzelnen Glieder der Gemeinde mit der ungebundensten Freyheit nach den verschiedensten Grundsätzen verfuhren. Die Grundsteuer wurde von den meisten Gemeinden im Detail, von einigen aber im Komplexe angelegt. Bey der Detailanlage sind die Grundstücke in der Regel in Klassen getheilt, die Steuerkapitale oder vielmehr Verhältnißzahlen äusserst niedrig (z. B. für Aecker 14 fl. bis 1 fl., Wiesen 24 fl. bis 3 fl.), die Quotisation zwischen 16 kr. bis 27 kr. vierteljährig von 100 fl., im Ganzen sehr verschieden, je nachdem eine Gemeinde mehr oder weniger von ihrem Gesammtsimplum auf die Grundstücke gelegt hat. Bey einigen Gemeinden sind blos die Wiesen besteuert und die Aecker frey; ganz frey sind allenthalben die Privatwaldungen, ebenso die Häuser in den meisten kleineren Landgemeinden, ausgenommen in sieben, welche sie nach verschiedenen Klassen und Normen, höchstens jedoch mit 20 kr. Simplum besteuern. Die Viehsteuer ist nur von einigen wenigen Gemeinden in den Landgerichten Lohr und Klingenberg beybehalten worden; in dem ersteren ist sie den Besitzungen beygeschlagen, in dem letzteren beträgt das Simplum 7½ kr. für ein paar Ochsen; 2½ kr. für eine Kuh. Die Gewerbsteuer haben blos die Städte und

die meisten größeren Landgemeinden beybehalten, man weiß nicht mehr, nach welcher Kapitalsanlage. Die Größe des Simplums für die einzelnen Gewerbe ist in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden, von 1½ kr. bis 12 kr. steigend. Ebenso verschieden von Gemeinde zu Gemeinde ist das Familien- oder Manngeld, das Simplum von 2 bis 12 kr. für das Familienhaupt; aber in jeder Gemeinde ist der Satz gleich für jedes Familienhaupt, ohne Rücksicht auf Vermögen.

Diese Grundsätze gelten bey den sogenannten Altbesteuerten. Sie heißen so zum Unterschiede der Neubesteuerten, nämlich der ehemals befreyten Adelichen, Standesherren und Domänenbesitzer, welche seit dem J. 1760 zu ausserordentlichen und seit der Verordnung vom 18. July 1809 auch zu den ordentlichen Steuern beygezogen worden sind.

Alle vormals freye Güter, Häuser und übrige Gebäulichkeiten, Fabrikgebäude mit eingeschlossen, werden zur Koncurrenz gezogen nach dem Schatzungsfuße des Ortes wo sie liegen, Waldungen mit Zuziehung der Förster geschätzt, grundherrliche Reichnisse nicht blos zu ⅓, sondern nach dem ganzen Betrage abgezogen, ständige Reichnisse nach ihrem vertragsgemäßen Betrage, Zehenten nach zehnjährigem Durchschnitte unter Abzug der Lasten und Erhebungskosten, Naturalien nach bestimmten Preisen, nämlich 4 fl. 24 kr. ⅓ pf. das Malter (ca. ⅔ bayr. Schäffel) Weizen, 3 fl. 33 kr. 3⅓ pf. das Malter Korn, 2 fl. 46 kr. 1⅓ pf. das Malter Gerste und 2 fl. das Malter Haber angeschlagen. Der ausgemittelte reine Ertrag ist das Steuerkapital, das Steuersimplum ein Pfennig vom Gulden desselben.

Das Gesammtsteuersimplum des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg beträgt 7398 fl. 33½ kr. Gegenwärtig werden funfzehn Simplen für den ordentlichen Finanzdienst und fünf für die Schuldentilgungskasse des Untermaynkreises, im Ganzen also zwanzig Simplen erhoben.

Die Erhebungsweise ist neu geregelt durch die Ver-

ordnungen vom 25. Jul. 1808 und 15. Nov. 1809, ähnlich jener im Wirzburgischen, eigenthümlich aber, daß die einzelnen Gemeindeglieder ihre Beyträge zu bestimmten, durch die Glocke verkündeten Sitzungen des Gemeindekassenvorstandes bringen, welcher aus dem Ortsvorstande und dem Gemeindepfleger besteht und ermächtiget ist, an säumige Zahler drei Stunden nach dem Zeichen durch die Glocke den Gemeindediener zur Mahnung gegen Mahngebühr abzuordnen, nach vergeblicher Mahnung gegen dieselbe mit Pfändung zu verfahren und in Unglücksfällen Fristen, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus, zu bewilligen.

Neben der allgemeinen Steuer bestehen im Aschaffenburgischen, wie im Wirzburgischen, noch mehrere Arten besonderer Abgaben, wie z. B. Beeten, Gewerbsconzessionsgelder, Landreitergage und besonders die Personalabgaben, mit denen auch hier die Juden die Dultung bezahlen müssen.

Die Fuldaer Steuerverfassung, die in den Rentamtsbezirken Hammelburg, Motten und Römershag gilt, beruhet auf den Grundsätzen, welche bey der ersten Anlage der Fuldaer Steuern im Jahre 1708, bey der Renovation im J. 1740 und bey der Besteuerung der früher befreyeten Güter im J. 1810 beobachtet worden sind.

Die Gegenstände der Besteuerung sind liegende Güter, grundherrliche Renten, Gewerbe und Familien. Das Prinzip der Besteuerung der Grundstücke und Häuser ist der Currentwerth. Die Schätzung ist complexual und, einige Gemeinden ausgenommen, ohne Rücksicht auf die auf dem Gute haftenden Lasten; sie wurde bey der Steuerrenovation im J. 1740 vollführt von zweyen oder mehreren Gerichtsschöffen jedes Amtes für das ganze Amt oder für einen Theil desselben und von dreyen Gemeindemännern aus jedem Dorfe für das Dorf, wo sie wohnen.

Im Jahr 1810 bey der Anlage der früher befreyten Güter geschah die Schätzung durch Schätzmänner, deren einer von dem Beamten aus einer benachbarten in

gleichartigen landwirthschaftlichen Verhältnissen stehenden Gemeinde, einer von der besteuerten Gemeinde, wo die bisher befreyten Güter lagen und einer von den Besitzern dieser Güter gewählt wurde. Die Güter wurden in Klassen gelegt, neu besteuerte Güter durch ausgewählte bereits besteuerte Güter (Normalgüter) angeglichen. Die Einwerthung der Waldungen geschah durch technische Klassification der Reviere nach der Holzart, Umtriebszeit, Beschaffenheit des Bodens und Bestand. Der Kapitals-Anschlag steigt von 2 fl. bis 80 fl. für den Morgen.

Zur Besteuerung der Dominicalrenten wurden die jährlichen Zinsen und Gilten aufgenommen und die Naturalien in den verschiedenen Aemtern nach dem neunjährigen Rechnungsdurchschnitte aus den Jahren 1740 bis 1749 angeschlagen; $\frac{1}{2}$ des mit 20 erhöhten Jahresbetrages ist das Steuerkapital.

Das Steuersimplum ist durchaus $3\frac{3}{4}$ kr. von 100 fl. des Steuerkapitales.

Gewerbe, welche auf Häusern und Gütern haften, wurden mit denselben geschätzt und besteuert. Die Anlagsnorm von persönlichen Gewerben ist nicht mehr bekannt. Jede Gemeinde übernahm — man weiß nicht, nach welchem Vertheilungsmaßstabe — ein gewisses Simplum für Gewerbssteuer, Nahrungssteuer genannt. Bey den meisten Gemeinden läßt sich dieselbe von der Grundsteuer nicht ausscheiden. Auf dem Lande wird sie nicht von den Gewerbtreibenden, sondern als ein Theil der Grundsteuer eingebracht, und in der Stadt Hammelburg wird ein Theil des Gesammtsimplums als besondere Nahrungssteuer, aber eben sowohl von Grundbesitzern als von Gewerbtreibenden erhoben. Auch jene zahlen sie nicht nach dem Maßstabe der Grundsteuer; die Sätze sind nach Klassen bestimmt von 3 Pfennigen bis 6 Kreuzer für das Simplum. Häcker zahlen z. B. 3 hl., mit Gespann versehene Bauern $4\frac{1}{2}$ kr., Gewerbtreibende $1\frac{1}{2}$ bis 6 kr. als Simplum der Nahrungssteuer.

Gegenwärtig werden in den ehemals Fuldaischen

Aemtern jährlich im Ganzen $51\frac{1}{2}$ Steuersimpla eingebracht, nämlich 33 für den ordentlichen Dienst und $18\frac{1}{2}$ für die Schuldentilgungsanstalt des Untermaynkreises. Das Simplum des ganzen Bezirkes ist 903 fl. 1 kr.

Die Steuern werden in zwölf Monatsraten eingebracht. Die Erhebung geschieht in jeder Gemeinde durch einen bestellten mit 1 pCt. bezahlten Gemeindeeinnehmer. Jede Gemeinde haftet für den ganzen Betrag ihres Gesammtsimpluns und genießt die etwaigen Ueberschüsse über dasselbe.

Neben den genannten allgemeinen Steuern besteht noch das Beysassengeld von christlichen Einwohnern, welche keine Häuser haben, nämlich 1 fl. von dem Manne und eben soviel von der Frau. Die besonderen Abgaben der Juden haben, seitdem dieselben das Bürgerrecht und die Befreyung von besonderen jüdischen Abgaben von dem damaligen Großherzoge von Frankfurt um 6000 fl. erkauft haben, meistens aufgehört; in drei Orten des (neuerlich mit dem Rentamte Hilders vereinigten) Rentamtes Motten besteht aber noch das Judenschutzgeld von 3 bis 5 bis 6 fl. und im Rentamte Römershag die Judenschätzung, 16 bis 17 kr. in Simplo für alle Juden im ganzen Amte.

In den ehemals hessendarmstädtischen Aemtern Alzenau und Miltenberg gilt die auf der Verordnung vom 1. Oct. 1806 und den Instruktionen vom 10. August 1807, 2. Oct. 1813 und 30. Oct. 1815 beruhende hessische Steuerverfassung. Sie ist auf vorläufige Beseitigung zu auffallender Ungleichheiten gerichtet, ein Provisorium, welches nach beabsichtigter allgemeiner Landesvermessung durch ein definitives Steuersystem ersetzt werden sollte.

Die Gegenstände der Besteuerung sind: Gebäude, Grundstücke, Dominicalrenten, der Erwerb, das umlaufende Kapital und das Vieh.

Der Reinertrag ist das Besteuerungsprinzip. Der ausgemittelte Jahresertrag ist die Anlagsnorm, jedoch so, daß, um die verschiedenen Gegenstände der Besteuerung

in ein gleiches Verhältniß zu setzen, eine Abgleichung statt findet. Der modifizirte Reinertrag bildet die Verhältnißzahl oder das Steuerkapital.

Für Gebäude, Hofräume und Gärten wird der Reinertrag durch den Currentwerth in der Art ausgemittelt, daß daraus 4 pCt., bey Mühlen und Hammerwerken $3\frac{1}{3}$ pCt., als Verhältnißzahl oder Steuerkapital angenommen werden.

Der Ertrag der Grundstücke wird einzeln ausgemittelt unter der Leitung der Steuerrectificatoren durch Klassificatoren und landesherrliche Güter- und Waldschätzungscommissäre. Die Klassificatoren sind Sachverständige, gewählt aus den benachbarten Ortschaften. Jede Gattung von Grundstücken einer Flur wird zuerst in 3 bis 4 Bonitätsklassen abgetheilt, aus jeder Klasse ein Probemorgen gewählt und sowohl dessen Rohertrag als dessen Reinertrag geschätzt. Hiebey ist die Productionsfähigkeit des Bodens und der ortsübliche Kulturgrad — nicht die individuelle Industrie des Besitzers — zu berücksichtigen, der rohe Fruchtertrag nach der Wirthschaftsperiode zu schätzen, nach fixen Preisen zu Geld zu berechnen und durch Abrechnung der Bestellungs- und Erndtekosten der Reinertrag herzustellen. Der Zehent kommt sogleich mit in Rechnung, das Stroh bleibt aus der Einnahme, der Dünger aus der Ausgabe weg.

Nach der Feststellung des Ertrages der Mustergründe einer Flur werden sämmtliche Grundstücke von den Klassificatoren in die geeigneten Klassen eingereiht. Die Klasse zeigt den Reinertrag eines jeden an. Die Vergleichung der Resultate von Flur zu Flur ist nicht vorgeschrieben. Das Product des Flächenraumes eines Grundstückes multiplizirt mit dem Ertrage eines Morgens derjenigen Klasse, in welche dasselbe gesetzt worden ist, heißt sein Rauhsteuerkapital. Es theilt sich in die reine Steuerverhältnißzahl des Grundstückes und jene der Dominicalrechte, welche so wie die Zehentbelastung bereits bey der Reinertragsberechnung abgerechnet ist, besonders in Abzug kommen. Zu dem Ende werden alle grundherrlichen Lasten

auf bestimmte einzelne Grundstücke umgelegt (unterpfändet).

Die der Besteuerung unterliegenden Dominicalrechte sind: der Zehent, sämmtliche jährliche Geld- und Naturalreichnisse, Jagd-, Schäferey- und Fischereyrechte, Flußfahrtgelder, Holzbezüge. Die Besteuerung der Gutsveränderungsgefälle und Frohnden, so wie die dem Nutzeigenthümer gebührende Abrechnung dieser Lasten bey der Grundsteuer, bleibt vorläufig ausgesetzt. Der Ertrag des Jagdrechtes wird nach dem Umfange des Jagdbezirkes — häufig mit 2 pf. für den Morgen — jener der Schäferey, Fischerey, Flußfahrtgelder und Holzbezüge nach Fatirung und Schätzung angesetzt, aber den Verpflichteten eine Abrechnung dafür bei der Grundsteuer nicht gestattet. Ständige Reichnisse werden nach ihrer vertragsgemäßen jährlichen Größe, die Naturalien nach fixen Geldanschlägen von dem Rauhsteuerkapitale des belasteten Grundstückes in Abzug gebracht und die Steuer geht im gleichen Maße auf den Rentenbesitzer über. Der Zehentertrag wird zugleich bey der Ausmittelung des Rohertrages der Grundstücke abgerechnet und ergiebt sich für die ganze Zehentflur durch Multiplikation mit der in jeder Kulturart und Klasse zehentbaren Morgenzahl. Neben den Zehentkosten wird $\frac{1}{3}$ als Verlust beym Sammeln in Abzug gebracht. Der Blutzehent wird vom Berechtigten nach dem Durchschnittsertrage versteuert, ohne daß dem Belasteten dafür etwas abgerechnet wird.

Der Erwerbsteuer sind unterworfen der Verdienst durch Handarbeit, Feldbau, Handwerksbeschäftigung und höhere Gewerbsindustrie. Weil vorausgesetzt wird, daß die Grundsteuer blos die Landrente treffe, so wird hier auch der Arbeitsgewinn des Grundbesitzers noch besonders besteuert. Die Steuerkapitale steigen von 60 fl. bis 500 fl. Wittwen und unverheyrathete Weibspersonen, welche auf ihren Namen ein Geschäft treiben, versteuren nur die Hälfte des sonst gesetzlichen Steuerkapitales. Taglöhner, Dienstboten und Gesellen, welche als Unterthanen aufgenommen sind, versteuern ein Erwerbs-

kapital von 40 fl., Landwirthe von 60 fl. Wenn Güter in Pacht oder Verwaltung hingegeben sind, so ist der Eigenthümer von der Erwerbssteuer frey, dagegen zahlt der Pächter dieselbe nach einem Kapitale von 60 fl., der Verwalter nach 40 fl. Die Handwerker in größeren Städten steuern in drei nach dem Arbeitsverdienste bemessenen Klassen nach einem Steuerkapitale von 112½ fl. bis 100 fl. bis 75 fl.; in Landstädten und Dörfern gleichfalls in drei Klassen von 100 fl. bis 87½ fl. bis 62½ fl. Nebstdem wird dem Meister für jeden Gesellen, auch wenn dieser schon die Erwerbssteuer zahlt, ⅖ des Steuerkapitales zugelegt. Höhere Gewerbsindustrie, wozu Fabriken, Brauereyen, Brandweinbrennereyen, Apotheken, Handelschaft ohne Rücksicht auf Ausdehnung des Betriebes gezählt werden, erhalten ein Steuerkapital, welches sich zu dem einem Geschäftsführer gewöhnlich zukommenden Lohne wie 1 : 1⅓ verhält, jedoch wird hier von einem Beyschlage für Gehülfen Umgang genommen und das Steuerkapital niemals über 500 und in der Regel nicht unter 60 gesetzt.

Bey den eigentlichen Gewerben wird nebstdem noch besonders das **Betriebskapital** besteuert, wozu Vorräthe, Materialien und größere Maschinen, in so ferne sie nicht mit dem Immobiliare versteuert worden sind, nicht aber baares Geld und Activforderungen gehören. Die Größe wird nach der Notorität angenommen, nöthigenfalls von Sachverständigen geschätzt; 2 pCt. vom Betrage der Schätzung sind das Steuerkapital. Das Betriebskapital bleibt jedoch ganz ausser Ansatz, wenn es unter 200 fl. beträgt.

Das Kapital für die **Viehsteuer** ist in bestimmten Sätzen ausgesprochen, nämlich 6 fl. 15 kr. Steuerkapital für ein Pferd, 5 fl. für einen Ochsen, 3 fl. 45 kr. für eine Kuh oder für einen Stier, 2 fl. 30 kr. für einen Esel, 2 fl. 30 kr. für 10 Stück Schaafe, 1 fl. 52½ kr. für eine Ziege.

Alle Steuerkapitale bey den sämmtlichen Steuergattungen sind die **Ortssteuerkapitale** in den Ae-

tern Miltenberg und Alzenau. Sie betragen im Ganzen 690,961 fl. 30 kr.; sie sollen den jährlichen Ertrag im Verhältnisse zu einer gleichnamigen Grundrente ausdrücken. Da aber nur einige Landestheile im hessischen Gebiete und darunter die genannten 2 Aemter neu besteuert sind, in den übrigen die alte Steuer beybehalten wurde, so wurden die Ortssteuerkapitale auf eine gleichnamige Größe — das Landessteuerkapital — zurückgeführt. Die Ortssteuerkapitale der nun bayrischen Aemter Miltenberg und Alzenau verhält sich zu dem Landessteuerkapitale wie 5:2 und betragen somit auf dieses reduzirt: 276,384$\frac{2}{3}$ fl. Das Steuersimplum ist 1 Kreuzer vom Landessteuerkapitale. Gegenwärtig wird es zweyfach zur Schuldentilgungskasse des Untermaynkreises und zwölffach für den laufenden Dienst, im Ganzen vierzehnfach durch besondere vom Staate bestellte Steuereinnehmer im Detail erhoben.

Im Amte Steinfeld, das im J. 1819 von Baden an Bayern gekommen, besteht die in den Jahren 1810 bis 1815 im ersteren Lande eingeführte (badenische) Steuerverfassung. Die Steuern sind: 1) die Grundsteuer und 2) die Erwerbsteuer. Die erstere begreift in sich die Steuer von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, letztere die Steuer von eigentlichen Gewerben, von dem Betriebe der Landwirthschaft und von der Handarbeit.

Das Besteuerungsprinzip ist allgemein die Ertragsfähigkeit der Objecte. Die Ertragsfähigkeit liegender Güter wird aus dem Currentwerthe derselben abgenommen. Die Grundstücke werden nach vorläufiger Angabe ihres Flächenraumes auf den Grund von Urkunden und erfoderlichen Falls nach Berichtigung derselben durch Schätzung nach dem Augenmaße oder Abschneidung einzeln, in höchstens sechs Klassen eingereiht. Zugleich werden aus allen Güterkäufen in den Jahren 1780 bis 1789, und 1800 bis 1809 blos numerisch die Durchschnittspreise eines Tagwerkes in jeder der angenommenen Klassen berechnet. Der Durchschnittspreis, wel-

cher sich für eine jede Klasse ergiebt, wird als Currentwerth für ein Tagwerk der treffenden Klasse angenommen, wenn nicht die Schätzer Gründe für eine Abweichung vorbringen. Da bey den Kaufpreisen Rücksicht auf die auf den Grundstücken haftenden Lasten genommen wird; die Grundstücke aber zum Behufe der Steuer lastenfrey, mit Ausnahme der Zehenten, Forst- und Weiderechte, eingewerthet werden, so müssen die Kaufpreise um das Kapital jener Lasten erhöht werden. In Ermangelung hinlänglicher Kaufpreise werden die Taxen durch Vergleichung mit ähnlichen Grundstücken benachbarter Markungen, und, wo auch dieses unthunlich ist, durch Berechnung des Reinertrages gesucht, der mit fünf und zwanzig, und bey Waldungen mit funfzehn kapitalisirt wird.

Die Haussteuer wird entrichtet von allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Die Steuerkapitale sind die aus den Käufen in den Jahren 1800 bis 1809 gezogenen Currentwerthe. Wo es an hinreichenden Kaufpreisen fehlt, wird die Taxe durch Vergleichung mit Häusern in benachbarten, in gleichen Verhältnissen stehenden Orten, und wenn auch dieses unthunlich ist, nach dem Localbauwerthe erhoben. Einzeln liegende Wohn-, Fabrik- und Oekonomiegebäude werden nicht nach dem Bauwerthe, sondern nach den besonderen Verhältnissen, welche auf ihren Werth Einfluß haben, Hofräume, kleine Plätzchen und Gärtchen bey den Häusern, nicht über $\frac{1}{32}$ Morgen groß, mit den Häusern geschätzt, größere Gärten aber besonders eingewerthet und in die höchste Klasse der Markung gesetzt.

Auch der Taxe der Häuser wird das Kapital der darauf haftenden Lasten beygeschlagen.

Der Gefällsteuer sind unterworfen alle ständige Geld- und Naturalreichnisse, Zehenten, Frohnden, Holz- und Weiderechte. Frey sind der Blut-, Honig- und Wachszehent und alle unständigen Gefälle. Die Zehenten werden nach dem Naturalertrage aus den Jahren 1800 bis 1809, Frohnden nach einem billigen Durch-

schnitte der letzten zehn Jahre nach Abzug $\frac{1}{6}$, Weidrechte nach der Stückzahl des Weideviehes angesetzt, die Preise der Naturalien nach Localpreisen in Geld angeschlagen. Der Ertrag der Zehenten, des Erbpachts und Holzgenusses wird mit 25, jener von Zinsen mit 20, und jener anderer Gefälle und Rechte mit 18 zu Kapital erhoben.

Das Kapital aller der Steuer unterworfenen Gefälle mit Ausnahme der Zehenten, Holz- und Weiderechte, welche schon bey der Werthserhebung der Grundstücke abgezogen werden, wird dem Grund- und Hauseigenthümer abgeschrieben und bildet das Steuerkapital des Gefällberechtigten. Regiekosten kommen von dem Gefällsteuerkapitale nicht in Abzug; aber bey Zehenten bleibt das Stroh aus der Ertragsberechnung hinweg, überdies werden dem Zehentberechtigten 10 pCt. und bey dem Weinzehent 15 pCt. vom Ertrage abgerechnet und nebstdem die darauf haftenden Baulasten nach bestimmten Anschlägen und die Kosten für die Haltung des Faselviehes abgezogen. Die Güter und Häuserschätzungen geschehen durch Sachverständige, werden den Gemeinden zur Erinnerung vorgelegt, dann mit Rücksicht auf diese von einer für jeden Bezirk (von 25000 bis 40000 Seelen) aufgestellten Revisionsversammlung geprüft, die Taxen vom Steuerdepartement festgesetzt und die Klassen und Steuerkapitale jedem Eigenthümer bekannt gemacht.

Die Erwerbsteuer wird entrichtet vom Betriebe eigentlicher Gewerbe, der Landwirthschaft und Handarbeit und zwar wird dabey besteuert: 1) der persönliche Verdienst (der Arbeitsgewinn) und 2) das Betriebskapital. Jener kommt theils mit, theils ohne Rücksicht auf den Wohnort nach zehn Klassen, welche von 800 bis 6000 fl. Steuerkapital steigen, dieses in funfzehn Klassen, welche von 300 bis 20000 fl. Steuerkapital steigen, zur Anlage. Betriebskapitale unter 400 fl. Werth und Betriebskapitale der Landwirthe als solcher überhaupt bleiben frey, und diese kommen auch in Ansehung ihres Arbeitsgewinnes durchaus in die unterste Klasse, Wittwen

und andere Frauenspersonen zahlen, wenn sie in eine höhere, als in die erste Klasse kommen, nur $\frac{3}{5}$ des ordentlichen Satzes. Gegenwärtig werden sowohl vom Grund- als vom Erwerbsteuerkapitale zwanzig Kreuzer von jedem 100 fl. als ordentliche Steuer, und 9 kr. von jedem 100 fl. des Steuerkapitales als Schuldentilgungssteuer jährlich entrichtet.

XCI.

F. Die Steuerverfassung im Rheinkreise.

Der Rheinkreis hat wieder seine besondere, meistens aus der Zeit der französischen Regierung herrührende Steuerverfassung. Die directen Steuern daselbst sind: die Grundsteuer von Grundstücken, Gebäuden und Grundrenten, die Thür- und Fenstersteuer, die Gewerbsteuer, und die Personal- und Mobiliarsteuer.

Die Grundsteuer ist im Rheinkreise eine Vertheilungssteuer, d. h. dem Rheinkreise, sonst den Departements, aus deren Theilen es zusammengesetzt ist, wird durch das Gesetz ein Steuercontingent aufgelegt, wovon jede Gemeinde ihren Theil übernimmt, welcher unter den Gemeindegliedern vertheilt wird.

Der Reinertag sollte schon bey der ersten Anlage im J. 1790 und bey allen Versuchen und Verbesserungen, welche seit derselben bis zum J. 1808 gemacht wurden, der Maßstab seyn; aber die verschiedenen in den verschiedenen Departements, aus dessen Theilen der Rheinkreis zusammengesetzt ist, angewendeten und nicht ganz vollführten Verfahrungsarten sind Ursache, daß die Grundsteuer in diesem einzigen Kreise nach vier verschiedenen Normen auf die Gemeinden und gleichfalls nach

vier

vier verschiedenen Normen in den Gemeinden vertheilt wird. Nämlich bey der ersten Anlage im J. 1790 nach der Instruction vom 22. Nov. 1790 brachte es der Drang der Umstände mit sich, daß man sich blos mit der Ermäßigung im Großen begnügte und die Detailvermessung weder zu erwarten die Muse, noch zu vollführen die Mittel hatte. Den Departements wurden ihre Steuerkontingente zugewiesen, den Bezirken und Gemeinden ihre Quoten, sie unter die Gemeindeglieder zu vertheilen. Nach jenen allgemeinen Grundlagen sind die Steuern noch auf diejenigen 92 Gemeinden vertheilt, welche zu den ehemaligen Rhein- und Moseldepartements gehörten.

Man hatte bey jener ersten Zutheilung unterlassen, von der Erhebung des Werths oder Reinertrags der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde, also von einer Grundlage auszugehen, von welcher man zur Kenntniß des Reinertrages des Gesammtbesitzthumes einer Gemeinde sodann aller Gemeinden eines Bezirks und endlich aller Bezirke des Departements aufsteigend gelangen konnte.

Im Jahr 1798 suchte man, das Fehlende nachträglich zu ergänzen, indem alle einzelne Grundbesitzungen von den Eigenthümern verzeichnet, nach Größe und Kaufswerth, gemäß den Preisen aus den J. 1790 bis 1798 fatirt, die Werthsdeclarationen von 5 Steuervertheilern aus der Gemeinde geprüft und der ausgemittelte Currentwerth als Steuervertheilungsmaßstab festgestellt, sodann die Abgleichung der Gesammtsteuerkapitale der Gemeinden eines Kantons und endlich die Abgleichung der Gesammtsteuerkapitale der Kantone bewirkt werden sollte.

Nach diesen Normen ist die Steuer vertheilt auf die (611) Gemeinden der vormaligen Departements Donnersberg und Saar, jedoch mit der Modification, daß seit dem J. 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ auf den Antrag des Landrathes den zu den genannten Departements gehörig gewesenen Gemeinden $\frac{1}{3}$ des Steuerkontingentes abgenommen und den Gemeinden in den ehemaligen Departements der Mosel und des Niederrheins zugelegt wurde, weil man an-

nahm, daß die Steuer in den letzteren bedeutend niedriger stehe.

Die Vertheilung des Steuerkontingentes der Gemeinden unter die Gemeindeglieder geschieht nach den damals erhobenen Werthsdeclarationen nur noch in neunzehn Gemeinden.

Das Gesetz vom 23. Nov. 1798 ordnete die Einführung einer allgemeinen neuen Grundsteuerverfassung an mit Beybehaltung des Prinzipes des Reinertrages, der von jedem einzelnen Objecte gesucht und durch dessen Zusammensetzung für das ganze Reich der Totalertrag ausgemittelt werden sollte, nach dessen Verhältniß die Steuer zu vertheilen sey.

Zur Vollziehung wurde jede Gemeindeflur in Gewanne (Sectionen) abgetheilt; alle Grundstücke wurden einzeln mit der Bemerkung des Flächenraumes und der Kulturart in die Gewannenverzeichnisse (Sectionslisten) eingetragen, sodann, nach den drei gewöhnlichen Kulturarten unterschieden und nach der Bonität in die entsprechenden Klassen eingereihet. Für jede Klasse und Kulturart wurde hierauf der Reinertrag eines Morgens berechnet. Der Reinertrag eines Tagwerkes der entsprechenden Klasse mit der Größe einer einzelnen Parzelle sollte von selbst ihren Reinertrag ergeben.

Die Resultate dieses Verfahrens dienten als Maßstab zur Vertheilung des Contingents einer Gemeinde unter die Gemeindeglieder und dienen noch als solcher in 570 Gemeinden; aber zur Steuervertheilung unter die Gemeinden wurden sie wegen der aus der Verschiedenheit der Ertragsberechnung fließenden Ungleichheiten nicht benützt; die Steuervertheilung unter die Gemeinden blieb die alte.

In den Jahren 1802 und 1803 wurde, sowohl um die Steuercontingente der Departements und Gemeinden auf ein gerechtes Verhältniß zu bringen, als auch für die Steuervertheilung in den Gemeinden die Vollführung eines allgemeinen Katasters versucht, welcher auf **Vermessung der Fluren nach Gewannen**, über-

gens auf die im J. 1798 übliche Methode der Klassification und Probemorgenberechnung gegründet war.

Das Steuercontingent von 63 Gemeinden wurde nach dem Ergebnisse dieser Methode vertheilt; dann aber die weitere Anwendung derselben für unzweckmäßig gefunden und die Gewannenmessung als unzulänglich eingestellt.

Nach so vielen Versuchen kam es endlich dazu, daß das jüngste Gesetz über die Grundsteuer vom 27. Jan. 1808 die Detailvermessung als Vorbedingung und den Reinertrag als Prinzip der Besteuerung vorschrieb. Für die Grundstücke jeder Flur werden Klassen, fünf für die Aecker, drei bis fünf für andere Kulturarten bestimmt. Aus jeder Kulturart und Klasse wird ein Mustergrund aufgestellt, dessen Rohertrag mit Rücksicht auf natürliche Bodengüte, ortsübliche Kultur, Fruchtwechsel und die Localpreise des nächsten Marktes nach einem funfzehnjährigen Durchschnitte, von welchem die Transportkosten zum Markte in Abzug kommen, ausgemittelt und dessen Reinertrag durch Abzug des für die Gemeinde überhaupt ermäßigten Kulturaufwandes und durch Theilung mit der Zahl der Umtriebsjahre berechnet.

Mit den Mustergründen werden alle einzelnen Parzellen ohne Rücksicht auf individuelle Kultur verglichen und in Klassen eingereiht. Die Pachtungen und Kaufpreise dienen den Schätzern zur Controle der Ertragsberechnungen. Die Besteuerung wird definitiv erst wenn sie in jeder Gemeinde exceptionsfrey gestellt ist und die Gemeinden unter sich ausgeglichen sind.

Nach diesem Systeme ist die Grundsteuer nur in 51 Gemeinden des Rheinkreises durchgeführt und vertheilt; aber die Detailvermessung wird fortgesetzt. Es versteht sich, daß bey so großer Verschiedenheit des Verfahrens vom Jahre 1790 bis 1814 sowohl die Localsteuerkapitale der Gemeinden, als die Erhebungsprocente sehr verschieden sind.

Die Steuer von Gebäuden gilt im Rheinkreise als ein Theil der Grundsteuer. Die successiven Veränderungen im Systeme dieser fanden daher Anwendung

auch auf jene. Die ersten Reinertragsermäßigungen und dann die Werthsdeclarationen sind auch die Grundlage der Haussteuervertheilung. Nach dem Gesetze vom 27. Jan. 1808 wird der Ertrag der Grundfläche aller Gebäude nach dem Maßstabe der höchsten Ackerklasse der Gemeinde festgesetzt. Blose Oekonomiegebäude und Hofräume werden blos nach diesem Grundflächenertrage besteuert, Wohn- und Fabrikgebäude, Keller u. dgl. nach dem Miethertrage. Dieser wird erhoben aus dem zehnjährigen Durchschnitte der wirklichen oder geschätzten Miethpreise nach Abzug $\frac{1}{4}$ für die Unterhaltungskosten und des Ertrages der Grundfläche. In kleineren Landgemeinden werden die Wohngebäude klassifizirt nach höchstens zehn Klassen und der Ertrag nach Klassen ermäßigt.

Für Grundgefälle kann der Grundbesitzer dem Berechtigten einen verhältnißmäßigen, nur auf $\frac{1}{5}$ des Gefälles fixirten, Abzug machen, wogegen dieselben bey der Grundsteuer unberücksichtiget bleiben, welche der Grundeigenthümer allein zu zahlen hat. Die Gefällsteuer, welche eigentlich der Gefällberechtigte durch jenen bezahlt, beträgt daher 20 Procent des Gefälles.

Steuerfrey bleiben die öffentlichen Plätze, Strassen, Flüsse, Bäche, Seen, Festungswerke, Staatswaldungen, Krongüter, die zum öffentlichen Dienste und zu frommen Zwecken bestimmten Gebäude, Schul- und Pfarrhäuser, die dem öffentlichen Dienste gewidmeten Gärten und Baumschulen u. s. w. Wegen Urbarmachung und verbesserter Kultur darf die Steuer nicht erhöht werden in 10 bis 30 Jahren.

Die Thür- und Fenstersteuer wird gegenwärtig nach der Verordnung vom 16. Oct. 1817 erhoben. Ohne Unterschied der Bevölkerung des Orts wird bezahlt 20 kr. für ein Einfahrtsthor, 10 kr. für eine Thür oder ein Fenster, und wenn ein Haus nur eine Thür und ein Fenster hat, 5 kr.

Die Gewerb- und Patentsteuer wird nach zwey Tarifen erhoben, in welchen sämmtliche Gewerbe mit Beysetzung der Jahressteuer aufgeführt sind. Der

eine Tarif enthält diejenigen Gewerbe, auf deren Betrieb die örtliche Bevölkerung keinen Einfluß hat und deren Gewinn größtentheils durch das Betriebskapital bedingt ist. Er spricht in 15 Abtheilungen die Gewerbsteuer von 1½ fl. bis 150 fl. aus; der Steuersatz richtet sich hieben nach der Zahl der Maschinen. Der zweyte Tarif enthält die Gewerbe, deren Umtrieb durch die örtliche Nachfrage beschränkt ist und spricht die Jahressteuer in acht Klassen von 32 kr. bis 30 fl. aus, deren jede vier Unterabtheilungen hat, nach der Bevölkerung a) unter 1500, b) bis 3000, c) bis 5000 und d) über 5000 Seelen. Bey diesen Gewerben wird für jeden Gewerbsgehilfen ein Beyschlag von ¼ der ursprünglichen Steuer gemacht.

Die Einreihung in die Steuern geschieht durch die Lösung eines Patentes für das ganze Jahr; sie wird in zwölf monatlichen Raten entrichtet.

Die Personal- und Mobilarsteuer, deren Grundlage das Gesetz vom 23. Dec. 1798 ist, ist eine Vertheilungssteuer nach zusammengesetzten Normen. Das Steuercontingent des Rheinkreises von beyden Steuern zusammen für die Staatskasse besteht in 150,000 fl. — Die Personalsteuer beträgt den Preis dreyer Taglohne, somit, weil der Taglohn jetzt auf 30 kr. angenommen ist, 1 fl. 30 kr., welche jeder in einer Gemeinde des Rheinkreises Ansäßige, ohne Unterschied des Standes entrichten muß. Der Landrath theilt jeder Gemeinde ihr Contingent zu; dieses besteht in dem Betrage des dreyfachen Taglohns (1 fl. 30 kr.) multiplizirt mit dem sechsten Theile der Bevölkerung der Gemeinde. Was nach dieser Vertheilung noch übrig bleibt, wird als Mobilarsteuer behandelt und vom Landrathe unter die Gemeinden vertheilt und zwar ⅓ nach der Bevölkerung, ⅔ nach dem Maße der Gewerbsteuer.

Nicht derselbe Maßstab gilt für die Erhebung in der Gemeinde. Diese erhebt von jedem Personalsteuerpflichtigen ohne Rücksicht auf ihr Personalsteuercontingent 1 fl. 30 kr.; bringt sie damit mehr auf, als ihr Contingent beträgt, so schlägt sie um so viel weniger Mobiliar-

steuer aus. Der Maßstab für diese in der Gemeinde ist der Miethzins von Wohnungen; dabey bleiben Staatsdiener, welche blos von ihrer Besoldung leben, frey und wenn sie noch ein eigenes Vermögen haben, so zahlen sie nur ¾ der Mobiliarsteuer; aber ehelose Männer, über 30 Jahre alt, müssen die Hälfte des eigentlichen Miethsteuerbetrages mehr (also eine Hagenstolzensteuer) entrichten. Demnach ist von einer Mobiliarsteuer, wo das Mobiliare nirgends der directe Maßstab ist, nur die von der ersten Zutheilung herrührende Benennung übrig.

XCII.

Betrachtungen über die verschiedenen Steuersysteme in Bayern, besonders über das provisorische und über das definitive Steuersystem.

Der hauptsächlichste Mangel des Steuerwesens im Königreiche Bayern ist die von der Zusammensetzung desselben aus so vielen kleinen Ländern und von den allmähligen Verbesserungsversuchen übrig gebliebene Verschiedenheit der Steuersysteme. Wie weit entfernt ist man noch von der Ausführung des der Verfassung gemäßen Grundsatzes der verhältnißmäßig gleichen Belastung aller Staatsbürger, da in einem Kreise allein 4 bis 5 verschiedene wieder mit mehreren Modificationen versehene Steuersysteme gelten und selbst unter den verschiedenen Gemeinden, unter welchen ein Steuersystem durch das Gesetz eingeführt ist, die größten Manchfaltigkeiten obwalten, welche durch die denselben überlassene Abgleichung unter

sich erzeugt worden sind! — Zwar ist es eben diese Selbstregierung der Gemeinden, welche die Ungleichheiten am erträglichsten macht und in der That am besten unter den Einzelnen ausgleicht, somit dem Zwecke der Besteuerung, den Unterthanen, der Regierung selbst und der Gemeindeverfassung zusagt; aber die Erhaltung der Gleichheit fodert, daß die Gemeinden hiebey an bestimmte Normen und an das System gebunden seyen.

Am empfindlichsten sind die Ungleichheiten aus persönlichen Rücksichten. Gänzliche Steuerbefreyungen sind dem Befreyten selbst nachtheilig; indem er in dem Augenblicke, wo er aufhört, an den Lasten des gemeinen Wesens Theil zu nehmen, von demselben geschieden und gleichsam durch die That seines Bürgerrechtes verlustig wird. Das Privilegium schließt allzeit die Nichtprivilegirten von den Privilegirten, aber auch nach seiner Natur diese vom gemeinen Wesen aus. Auch weiß man, daß Steuerbefreyungen unwirthschaftlich sind, indem sie dazu zwingen, die Staatskräfte ungleich anzuziehen, einen Theil unbenützt zu lassen und eben darum den anderen durch unverhältnißmäßige Anstrengung zu erschöpfen. Befreyungen, selbst nur theilweise Befreyungen sind unzweifelhaft dem allgemeinen Rechte zuwider, welches will, daß Niemand wegen seiner Würde oder wegen seines geringen Vermögens von der Steuer befreyet sey, sondern jeder nach dem Maße seiner Kräfte zu den allgemeinen Lasten beytrage. Aber einzelne Befreyungen und Begünstigungen in Bayern, namentlich jene der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren beruhen auf positiven staatsrechtlichen Verhältnissen.

Der Grundsatz, daß ein Jeder nach seinem Vermögen zur Bestreitung der öffentlichen Lasten beytrage, ist leicht ausgesprochen und nicht in Zweifel gezogen; allein die Anwendung desselben und die Art, die Vermöglichkeit zu bestimmen, ist es eben, woran die Weisheit der Theoretiker gemeiniglich scheitert.

Jedes Steuersystem bezweckt, nach dem Verhältnisse des Vermögens zu besteuern und in diesem Sinne eine

Vermögensteuer zu seyn; aber die Methode, das Vermögen im Ganzen und gleichsam in Bausch und Bogen zu besteuern, sonst besonders in mehreren Reichsstädten üblich, ist doch allenthaben im Königreiche Bayern verdrängt worden durch die Methode, das Vermögen sowohl mittelst der directen Besteuerung seiner vorzüglichsten und am leichtesten zu controlirenden Theile, nämlich Grundstücke und Erwerbe, als mittelst indirecter Abgaben von den übrigen, zu den öffentlichen Lasten beyzuziehen. So sind die ursprünglichen Vermögenssteuern im Untermaynkreise von den Gemeinden selbst nicht nach dem Vermögen im Ganzen, sondern meistens nach dem unbeweglichen Besitzthume und nach dem Erwerbe umgelegt, also in der That in Grund-, Haus- und Erwerbsteuern verwandelt worden.

Eben die unverhältnißmäßige Belastung des unbeweglichen Eigenthumes — besonders und weit mehr als durch die eigentliche Landessteuer, fühlbar durch die Gemeindebezirks- und Kreisumlagen, auf welche der Steuerfuß gemeiniglich angewendet wird — ist der geringen indirecten Belastung der Geldkapitalisten und der Besitzer von Luxussachen gegenüber ein Hauptmangel der bestehenden Steuersysteme. Es ist natürlich, daß ein Besitz, zu welchem ohnehin schon die Genußlust reizet und welcher den öffentlichen Lasten ganz oder größtentheils entgeht, gesucht, und daß dagegen der Besitz von liegenden Gütern, der selbst dem Fleiße nur ein mäßiges Einkommen, oft kaum den Arbeitslohn gewährt und auf den dennoch fast alle Lasten gehäuft sind, gemieden wird. Wenn die Kriegszeiten selbst für den Gutsbesitzer Jammer bringen, so sind sie für den Geldkapitalisten und besonders den Staatspapierhändler die Gelegenheit reicherer Ernten. Bey uns ist mehr die Production, als der Genuß besteuert, da es wirthschaftlich wäre, diesen mehr zu besteuern, weil er direct nichts hervorbringt und weniger lästig, weil man sich die Steuerlast durch Entbehrung erleichtern kann. Unsere Steuersysteme greifen daher den Nationalwohlstand bey der Quelle an.

Für die Grundsteuer insbesondere stellt die Theorie gar leicht den Reinertrag als Grundlage auf; aber die Schwierigkeit bey der Vollziehung besteht in der Ausmittelung desselben. Mehrere Steuersysteme haben statt vieler auf willkührliche Annahmen gegründeter Berechnungen den Currentwerth als Repräsentanten genommen; allein der Currentwerth bezeichnet eben nicht den Ertragswerth und die Zahlungsfähigkeit. Als blos numerisches Ergebniß aus dem Durchschnitte mehrerer Käufe wäre er nicht frey von allen Zufälligkeiten, welche den Kaufpreis bedingen, und als Abstract von diesem, was er nach dem provisorischen Steuersysteme seyn soll, ist dessen Begriff, und somit die Grundlage des ganzen Systemes sehr unbestimmt und schwankend. Das Verfahren, den Currentwerth auf den Ertragswerth zu bringen, läßt sich bey dem Provisorium unter keine bestimmte Formel stellen; eben so arbiträr ist die Ausmittelung der Gütermittelwerthe, die Anwendung derselben und die Komplexualschätzung der Güter.

Daher sind die bey dem Provisorium angewendeten Grundsätze und das bey demselben beobachtete Verfahren zwar zu einem provisorischen Systeme dienlich, und man muß nicht vergessen, daß zunächst nur ein solches dazumal beabsichtiget und binnen wenigen Jahren mit dem Erfolge erreicht wurde, daß an die Stelle von 114 verschiedenen Grundsteuern eine einzige getreten ist. Allein für ein definitives Steuersystem wären weder die Grundsätze, noch größtentheils die Methode des Provisoriums genügend. Für dieses und die Gleichheit der Besteuerung war übrigens schon der Umstand nachtheilig, daß es nicht von einer, sondern von mehreren Behörden ausgeführt wurde, ohne daß die obere Behörde die Verschiedenheit aller Einzelnheiten in der Ausführung hätte entdecken können; nicht zu erwähnen, daß die Bezeichnung des Steuerverhältnisses in Steuerkapitalien und selbst die Benennung: Provisorium, welche die Veränderung im Hintergrunde ankündigte, nicht empfehlend schien und die Unwissenheit auch die Last der Zeit dem Systeme zuschob.

Vorsichtiger hatte sich das Steuerdefinitivum angekündiget. Schon der Name ist empfehlend, da er endlich nach den Lasten momentaner und provisorischer Besteuerungen einen festen Zustand zusichert. Die Detailvermessung, Katastrirung und Lithographirung der Plane, häufig als das Wesen dieses Steuerdefinitivums betrachtet, geben dem Besitzer ein deutliches Bild aller einzelnen besteuerten Grundstücke seines Besitzthumes; und am meisten empfahl sich das Definitivum, daß es bey seiner Einführung im Isarkreise nur ein Simplum foderte und allmählig auf 5 Simpla stieg, in einer Zeit, wo das Provisorium allgemein sechs Simpla in Anspruch nahm.

Dieses sind die vorzüglichsten Umstände, welche das Definitivum bey der Menge empfehlen, und besonders in den Bezirken, welche sich durch das Provisorium für überbürdet halten, oder welche an andere, wo das Definitivum gilt, angränzen, dasselbe zum Gegenstande der fast allgemeinen Sehnsucht machen. Allein diese Verhältnisse sind theils blos zufällig, da die Steuersumme nicht von dem Steuersysteme, sondern von den Staatsbedürfnissen abhängt und eine allgemeine Herabsetzung in Folge des Systems bey unverminderten Bedürfnissen eine allgemeine Vermehrung der Steuersimplen zur Folge haben würde, theils sind sie Eigenschaften nicht blos des geltenden Definitivums, sondern eines jeden guten definitiven Steuersystemes überhaupt.

Ein eigenthümlicher Vorzug des bestehenden definitiven Grundsteuersystemes ist die Zugrundlegung des Roh-ertrages. Die Theorie sucht nicht mit Unrecht nach dem Reinertrage; aber bis sie sichere Verhältnißzahlen ausgemittelt hat, welche für die Unkosten von dem Rohertrage in Abzug kommen sollen, ist es sicherer, allenthalben gar nichts abzusetzen. Am Ende kommt es doch auf die Verhältnißmäßigkeit, also darauf an, daß bey allen steuerbaren Gegenständen das gleiche bestimmte Verhältniß zu Grunde gelegt werde, und die Gefahr des Irrthumes ist desto häufiger und größer, je mehr Factoren zur Berechnung gezogen werden.

Allein so wie das definitive Steuersystem in Bayern überhaupt auf keinem Gesetze, sondern nur auf einer sehr allgemeinen und unzulänglichen Instruction beruhet, so ist auch insbesondere das Prinzip nicht bestimmt genug ausgesprochen; indem bald die Ertragsfähigkeit bey mittleren Bewirthschaftung, bald der wirkliche Ertag als Grundlage bezeichnet ist; noch auch ist dasselbe gleichförmig durchgeführt; indem bey Getreidfrüchten das Stroh ausser Ansatz gelassen, das Saatkorn und diesem analog bey der zahmen Fischerey der Werth der Setzlinge, bey anderen Nutzungsarten aber für Bestellungskosten nichts abgezogen und bey der Besteuerung der Gärten innerhalb der Ringmauern der Städte München, Augsburg und Nürnberg der Werth zu Grunde gelegt wird.

Daß bey der Berechnung des Ackerertrages die Brachfrüchte ausser Ansatz bleiben, dient als Lohn zur Aufmunterung der Industrie. Da aber die ortsübliche Rotation als Basis der Berechnung gebraucht werden soll, welcher Lohn wird den Grundbesitzern in den Gegenden zu Theil, welche sich über die Dreyfelderwirthschaft und über die Brache erhoben haben? Und welches ist die bey dem Wein- und Hopfenbaue zu Grunde zu legende Rotation, wenn Hopfen- und Weingärten nicht als Aecker klassifizirt werden? —

Die Assimilirung anderer Grundstücke mit Aeckern durch die Reduction des Werthes ihrer Erzeugnisse auf den Getreidwerth ist nicht blos gekünstelt und unsicher, sondern führt auch zur ungerechten Besteuerung, weil die Landrente, welche in dem Preise der Früchte enthalten ist, einen desto kleineren Theil desselben ausmacht, je größer die aufgewendete Industrie ist, z. B. beym Wein- und Hopfenbaue. Solche Grundstücke blos nach der Bodengüte als Aecker zu klassifiziren ist, wenigstens nach der Instruction vom 13. März 1811, nicht dem Systeme gemäß.

Die localen Preise der Naturalien würden zwar der Gleichheit der Besteuerung förderlicher zu seyn und auch

die Rücksicht auf die Qualität der Früchte in sich zu schließen scheinen; allein in keinem Kreise giebt es gleiche Marktpreise, oft in einem Amte verschiedene. Eigentlich locale könnte man doch nicht aufstellen; denn wer fände für jeden Ort den gewissen Durchschnitt und wer könnte von den Localpreisen dasjenige abstrahiren, was eben local und sowohl auf die Unkosten, z. B. hohen Kapitalwerth der Grundstücke, hohen Arbeitslohn u. s. w., als auf den Reinertrag von Einfluß ist? — Die Einfachheit der Klassification, eine Wesenheit und ein Vorzug des definitiven Steuersystems, war nur möglich durch die Vermeidung der Verwickelung in solche Einzelnheiten und durch die Festsetzung allgemeiner für das ganze Königreich geltender Fruchtpreise. Aber diese hätten, um Willkühr zu vermeiden nicht blos für die Getreidfrüchte und Heu, sondern für alle, wenigstens die gewöhnlichen Fruchtarten, festgesetzt werden sollen. Wenn sich das Definitivum über das ganze Königreich erstreckt, so wird es in Gegenden kommen, wo der Getreidbau nur Nebensache ist.

Eben den erwähnten Vorzug der Einfachheit erreicht die Klassification, indem sie in einer arithmetischen Progression, deren Differenz = 1 ist, aufsteigt, und diesem wesentlichen Vorzuge mußte die Rücksicht, daß eben der arithmetischen Progression zu Folge, der Abstand einer Klasse von der anderen immer unbedeutender wird, je höher die Klassen steigen, so daß jede Unrichtigkeit bey der Ausführung in den untern Klassen weit wichtiger ist, um so mehr untergeordnet bleiben, als je größer die Differenz, desto leichter der Fehler zu vermeiden ist.

Spezielle Bestimmungen für die Klassification der einzelnen Grundstücke nach den Mustergründen — das schwierigste und beynahe wichtigste bey der Ausführung eines Grundsteuersystemes — fehlen gänzlich. Nur im Allgemeinen ist gesagt, daß die Klassification eines jeden Grundstückes nach den bey den Musterplätzen angenommenen Grundsätzen geschehen soll. Die physische Beschaffenheit des Bodens mit der ortsüblichen Rotation der Wirthschaftsjahre ist somit der Hauptanhaltspunkt; wel-

ches aber die Wirkung jeder Bodenmischung auf die Production, und welches die Klasse für jede Mischung sey? — ist nicht bestimmt, und daher muß den Mangel eines Maßstabes, wonach bey der manchfaltigsten Verschiedenheit dieser äusseren Merkmale die Klassen zu bestimmen sind, der praktische Sinn der Schätzer ersetzen. In diesem Punkte ist daher das Definitivum gewissermassen auf die Methode des Provisoriums zurückgekommen.

Durch die Prüfung der Reclamationen mittelst spezieller Vergleichung mit den Musterplätzen, nicht mit anderen Grundstücken, wird häufig die Harmonie gestört, in welcher die Grundstücke vorher mit ihren Umgebungen standen. Diese Vergleichung ist eine Konsequenz der Theorie, welche voraussetzt, daß die Klassification durchaus richtig nach den Musterplätzen geschehen sey. Aber eben darum müßte eine wahre Konsequenz die Vergleichung mit jedem anderen Grundstücke zulassen, besonders da die Steuerabgleichung sich nach ihrem Zwecke auf alle bezieht und jene die Probe des Systems, der Methode und der Ausführung ist.

Bequem aber eben so fehlerhaft ist ferner, daß Herabsetzungen ultra petitum und Reclamationen ex officio, d. h. Anträge auf Erhöhung so wenig statt finden, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen die Besitzer selbst die Hinaufsetzung verlangten, das Kompromißgericht darauf antrug, und dennoch die Anträge abgewiesen wurden. Hiedurch wird das Definitivum den Besteuerten zwar beliebter; aber die Berichtigung, welche eben so in Hinaufsetzungen als in Herabsetzungen bestehen kann, verfehlt und die Steuerausgleichung aus einer öffentlichen Angelegenheit zur Privatsache gemacht.

Die Besteuerung der Gebäude in der Regel blos nach ihrer Grundfläche und als die besten anstoßenden Aecker beruht auf einer Fiction, welche den Hausbesitzer gegen den Feldbesitzer sehr begünstiget. So ist es Thatsache, daß eine ganze Stadt nicht so viel Steuer von ihren Häusern zahlt, als ein einziger Bauer von seinem Gute.

Daß nur in einigen wenigen Städten, wo der Eigenthümer aus den vermietheten Wohnungen jederzeit eine Rente ziehen kann — sie mögen wirklich vermiethet seyn oder nicht — nicht blos von Wohnhäusern, sondern von Gebäuden überhaupt eine Miethsteuer entrichtet wird, verletzt die Rechtsgleichheit und wenigstens sollten diejenigen Städte, welche der Miethsteuer unterworfen seyn sollen, im Gesetze genannt seyn. Daher rühret die schreyende Ungerechtigkeit zwischen der Besteuerung der Häuser benachbarter Städte, besonders jener Häuser, welche an den Burgfrieden einer der Miethsteuer unterworfenen Stadt gränzen und zwischen welchen oft nichts, als — eine imaginäre Linie der Unterschied ist. So wird für das Gasthaus Nro. 1608 in München 112 fl. Miethsteuer, dagegen für das Gasthaus Nro. 29 zu Landshut 18 kr. 6 Heller Jahressteuer — von dem Hause Nro. 508 in der Vorstadt Au 13 fl. 36 kr. — dagegen von dem Hause Nro. 79 zu Haidhausen, welcher Ort mit Au zusammenhängt, nur 21 kr. 7 hlr. und von mehreren Häusern in München, welche nun zum Burgfrieden gezogen sind, das fünf und vierzigfache, ja zweihundert vierzigfache des Betrages gezahlt, welcher vor ihrer Einrechnung zum Burgfrieden auf sie traf.

Der Grundsatz, daß der Antheil, welchen der Dominicalrentenbesitzer an dem Rohertrage eines Grundstückes nimmt, eben so besteuert wird, als der Antheil, welcher dem Grundbesitzer bleibt, ist der Einfachheit der Methode günstig, setzt aber den Grundbesitzer gegen den Rentenberechtigten in Nachtheil, da jener seine rohe Rente eben so wie dieser versteuern muß, für welchen sie in der That eine reine ist. Diese Ungleichheit ist desto größer, je geringer die Saamenvervielfältigung, also je größer die Aussaat ist, vorzüglich fühlbar bey der Zehentsteuer und am meisten, bey den Zehenten derjenigen Früchte, deren Erzielung den größten Grad der Industrie erfodert, besonders wenn man bedenkt, daß nicht blos die Brachzehenten, sondern auch die Blut-, Obst- und Gartenzehenten, und alle sonstige Servituten als Lasten dem

Grundbesitzer nicht in Abzug kommen und von dem Rentenbesitzer nicht versteuert werden.

Die meisten Mängel, welche man dem Steuerdefinitivum vorwirft, treffen aber nicht sowohl das System als die Vollziehung: Wo in der Welt ist jedoch diese ohne Fehler vor sich gegangen? — Die bedeutendsten sind jedoch hier veranlaßt worden durch die Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit der Instruction, durch die Neuheit der Sache, und zum Theile sind sie selbst durch Uebereilung begangen worden.

Die Mustergründe wurden ausgemittelt für jedes Amt selbstständig ohne Rücksicht auf die Mustergründe der angränzenden oder entfernteren Amtsbezirke: dadurch entbehrte man das Verbindungsmittel für die Gleichheit der Behandlung von Amt zu Amt; aber man hatte ein absolutes Rohertragssystem durchführen wollen. Eben so unabhängig nahmen die Schätzer in den verschiedenen Aemtern die Detailklassification vor; jeder arbeitete für sich. Eben darum ist die Klassification der unmittelbar aneinander stoßenden Grundstücke gleicher Art an den Gränzen verschiedener Landgerichte, z. B. um 3 bis 5 Klassen und somit, da man voraussetzen muß, daß wenigstens im Amtsbezirke gleichförmig verfahren worden, in den verschiedenen Landgerichten verschieden, und zwar zeigt eine genaue Vergleichung, daß gegen das zuerst bearbeitete Amt Dachau alle folgenden Aemter successive tiefer klassifizirt wurden.

Die Ausmittelung der Mustergründe geschah in jedem Amte in der kurzen Zeit von drey bis höchstens acht Tagen. Man begnügte sich häufig, daß die Angabe des Eigenthümers und der Schätzer nur in Ansehung des endlichen Resultates, nämlich im Geldanschlage des Rohertrages übereinstimmten, wenn sie auch in Ansehung der Fruchtgattungen, der Rotationsjahre, der Saamenvervielfältigung nicht zusammentrafen. Ja auch dieses Resultat in Geld stimmt häufig nicht zusammen, sondern differirt oft um mehrere Klassen; dennoch nahm man solche Grundstücke als Mustergrundstücke an und hielt sich

in solchen Fällen in der Regel an die Fassion des Eigenthümers allein. Oefters stimmten die Schätzleute nachträglich der Fatirung des Eigenthümers bey und diese beruhte in Ermangelung von Wirthschaftsbüchern, oder selbst wenn sie vorhanden waren, in Ermangelung der Bemerkung der Aussaat und Ernte für jedes einzelne Grundstück mehr auf einem Meynen, als auf einem Wissen.

Die Musterplätze wurden nicht immer gehörig bezeichnet, so daß Verwechselungen stattfanden und selbst die Taxatoren zuweilen die Mustergründe nicht mehr kannten und dieselben im Laufe der Klassification in eine andere, um zwey bis vier höhere oder tiefere Klasse stellten.

Nicht allenthalben wurde die ortsübliche Rotation bey den Mustergrundstücken beachtet. Es ist häufig ungewiß gelassen, ob in den Angaben über die Ernte bey zehentbaren Aeckern nicht auf den Zehent Rücksicht genommen, oder nur dasjenige, was der Landmann in die Scheune gebracht hat, in Anschlag gebracht ist? In den zuerst bonitirten Aemtern wurden die Mustergrundstücke in der Regel vor der Vermessung ausgemittelt und man begnügte sich Anfangs, den Flächeninhalt nach der blosen Angabe der Eigenthümer und nach dem Ergebnisse der Abschreitung zu bestimmen. Erst von der Bonitirung im Amte Weilheim anfangend wurde die Berechnung der Klassen der Mustergrundstücke auf förmliche Vermessung gegründet, ohne daß jedoch sofort der Plan gefertiget wurde. Der Flächenraum der Mustergrundstücke nach dieser Vermessung ist daher von dem im Kataster angenommenen sehr häufig und nicht selten sehr bedeutend verschieden.

Bey Musteräckern derselben Klasse sollte nach dem Bonitirungsprinzipe die Saamenvervielfältigung gleich seyn; sie ist aber bey den gewählten Musteräckern derselben Klasse oft um drey- bis fünf- und sechsfach verschieden und es giebt Mustergründe niedriger Klassen, bey welchen nach den der Klassification zur Basis dienenden Angaben die Saamenvervielfältigung weit größer ist, als

als bey Musteräckern, welche um mehrere Klassen höher gestellt worden sind.

Die die Musteräcker zunächst umgebenden Grundstücke sollten, da in der Regel die Bodenlage so plötzlich sich nicht verändert, in der Regel gleiche Klassen haben; sie sind aber häufig bedeutend, z. B. um fünf selbst um neun Klassen, von den Mustergründen verschieden klassificirt.

Für manche Kulturarten sind gar keine Mustergrundstücke, für Wiesen nur wenige, ja in den Aemtern Dachau und München gar keine Musterwiesen aufgesucht worden. Nach der Instruction vom 13. März 1811 sollten so viel Mustergrundstücke aufgesucht werden, bis für jedes Grundstück des Landgerichtsbezirkes Anhaltspunkte vorhanden sind; allein in den drey und zwanzig Landgerichten, in welchen das definitive Steuersystem eingeführt ist, sind nicht mehr als neun und neunzig Aecker- und ein und vierzig Wiesenmustergrundstücke, also zusammen hundert und vierzig Mustergrundstücke ausgemittelt worden, und da sämmtliche der definitiven Grundsteuer unterworfene Grundstücke in 1,532,583 einzelnen Parzellen, zusammen von einem Flächenraume von 4,052,714 bayr. Tagwerken bestehen, so treffen auf ein Mustergrundstück im Durchschnitte 10,947 Parzellen und 28,948 Tagwerke; ja im Landgerichte Miesbach treffen auf ein Mustergrundstück 16,098 Parzellen und 60,938 Tagwerke, und im Landgerichte Rosenheim 19,395 Parzellen und 46,404 Tagwerke, d. h. der Rohertrag dieser großen Anzahl von Grundstücken soll durch Vergleichung ihrer äußeren Merkmale mit denen eines einzigen Mustergrundstückes bestimmt werden. Bey weiten nicht für alle Klassen sind Mustergrundstücke ausgemittelt worden. Von den ausgemittelten Musteräckern ist die höchste Klasse XII, von den Wiesen die Klasse XIV, und es ist bemerkenswerth, daß im Landgerichte Erding für die Musteräcker die Klasse X, und in den besten Gegenden des Landgerichtes Mühldorf gar die Klasse VIII die höchste ist, da man doch in dem Landgerichte München Musterplätze der zehnten und zwölften Klasse aufgestellt hat.

In den Landgerichten **Dachau** und **München** sind die Mustergrundstücke am besten auf dem ganzen Amtsbezirk vertheilt; dagegen liegen sie in anderen Aemtern, besonders **Weilheim**, **Tölz**, **Miesbach** und **Ebersberg** an der äussersten Amtsgränze oder in kleinen Entfernungen beysammen, so daß der größte Theil des Amtsbezirkes ohne Mustergrundstücke ist.

Von den gewählten Mustergrundstücken haben 52 eine Größe unter einem bayerischen Tagwerke, 51 eine Größe von 1 bis nicht ganz 2 Tagwerken, 13 die Größe von 2 bis nicht ganz 3 Tagwerken und 24 haben die Größe von 3 bis 13, ja 57—58 Tagwerken. Bey den Mustergrundstücken von größerer Fläche wurden kleinere Ausschnitte von etwa 1 Tagwerk gemacht, deren Klassifizirung jene des ganzen Mustergrundstückes bestimmte. Es ist aber nicht gewiß, daß ein so ausgedehntes Grundstück durchaus gleiche Bodengüte habe, so wie auf der anderen Seite kleine nur einige Tagwerksdezimalen enthaltende Grundstücke keinen zuverläßigen Maßstab für größere Grundstücke abgeben.

Alle diese Umstände sind geeignet genug, gegen die juridische und ökonomische Glaubwürdigkeit der Mustergrundstücke — die Basis der Klassification — Zweifel zu erregen.

Die Klassification der einzelnen Grundstücke nach den aufgestellten Mustergrundstücken, d. h. die Vergleichung von 1,532,583 Parzellen mit denselben ist im Ganzen in 120¾ Monaten im Durchschnitte von 3 Schätzungs-Sectionen vollendet worden; somit sind von einer Section im Durchschnitte und Regentage unabgerechnet an einem Tage 140 bis 150 Parzellen begangen, größtentheils durch Einschlagung in den Boden untersucht, mit den Mustergrundstücken verglichen und klassifizirt worden. Diese Schnelligkeit ist um so auffallender, je schwieriger bey der geringen Anzahl der Mustergrundstücke, bey dem gänzlichen Mangel derselben für mehrere vorkommende Klassen und bey dem Abgange spezieller Instructionen die Vergleichung seyn mußte. Die Schätzer hielten sich häufig

ohne wirkliche Ausmittelung des Rohertrages aller einzelnen Grundstücke mittelst Vergleichung mit jenem der Mustergrundstücke, an die Klassenabstufung lediglich als an eine Beytragsabstufung, so daß ihnen die Klassen die in Simplo vom bayerischen Tagwerke zu zahlenden Kreuzer ausdrückten und sie sich die Frage beantworteten, wie viele Kreuzer das Tagwerk dieses oder jenes Grundstückes nach seiner Bodengüte, Lage und sonstigen ökonomischen Nutzungsverhältnissen zur einfachen Steuer zu zahlen habe? — Durch diesen practischen Sinn der Schätzleute wurde die Klassification etwas ganz anderes; aber, wenn diese Verfahrungsweise allgemein gleichförmig geworden wäre, gewiß nichts schlechteres, als was sie ursprünglich nach dem Systeme hatte seyn sollen.

Für die Waldungen nahm man, anstatt dieselben nach der Instruction vom 13. März 1811 den Aeckern zu assimiliren und zu dem Ende einen mittleren Holzpreis zur Vergleichung mit dem Getreide aufzusuchen, ohne nähere Begründung eine Klasse als Maximum an, welches in den vier zuerst bearbeiteten Aemtern die Klasse IV. und Ausnahmsweise die Klasse V., später aber, ohne jedoch die frühere Klassification in jenen vier Aemtern zu ändern, die Klasse II. war. Bey geringeren Waldungen gieng man selbst zur Klasse I. und unter dieselbe auf die Bruchklassen I^a, I^b, I^c, I^d herab.

Es war Grundsatz, Gärten, Hofräume und Bauplätze, welche nicht zu einem der Miethsteuer unterworfenen Hause gehören, in den Städten, wo die Miethsteuer eingeführt ist, nach dem Werthe zu besteuern; allein in Ansehung der Gärten in der Stadt Regensburg, wo die Miethsteuer angelegt ist, machte man doch eine Ausnahme. Auch in den übrigen Städten, wo die Miethsteuer eingeführt ist, beschränkte man die Anwendung des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Werthe auf diejenigen Gärten, Bauplätze und Hofräume, welche innerhalb der großentheils zerstörten Ringmauern jener Städte liegen. Dadurch und weil man aus dem Kaufwerthe das Steuerkapital bildete, wovon $\frac{1}{4}$ pCt. in

5 Simpla vertheilt die Steuer ist, sind die größten Ungleichheiten entstanden. In München z. B. steht ein Tagwerk des besten Gartens oder Bauplatzes ausserhalb der ehemaligen Ringmauer höchstens in der dreyzehnten Klasse und der daran stoßende innerhalb der ehemaligen Ringmauer, selbst wenn er von jenem blos durch eine ideale Linie getrennt und eigentlich nur ein Grundstück, von jenem durch nichts verschieden oder selbst im Ertrage geringer ist, als jener, unabänderlich in der achtzigsten Klasse, und in Augsburg ist das mittlere Besteuerungsverhältniß der Gärten innerhalb zu jenen ausserhalb der Stadt wie 50 : 11⅓.

Sehr verschieden war das Verfahren bey der Besteuerung der Alpen. Zuletzt unterschied man die Alpenwaldungen und die Alpenlichten. Jene wurden wie Waldungen überhaupt behandelt. Für diese oder eigentlich für die Alpenweide wurde eine besondere Alpenweidesteuer angelegt nach der Zahl und Gattung des Viehes, der Auftriebszeit, und nach dem hieraus berechneten Futterbedarf, nach dem allgemeinen Heupreise zu 36 kr. für den Zentner angeschlagen; allein anstatt nach dem Prinzipe des Definitivums von jedem Gulden jährlichen Ertrages 1 kr. als Steuersimplum festzusetzen, wurde wegen der mit der Alpenweide verbundenen Lasten und Unglücksfälle das so berechnete Simplum gleich als ganze Jahressteuer angenommen und nur der Gleichförmigkeit wegen in 5 Simpla getheilt.

Von der Besteuerung anderer Weiderechte ausser der Alpenweide, Anfangs auch von der Besteuerung der Jagden, wurde Umgang genommen. Die Steuer von Forstrechten wurde nicht als ein Theil der Grundsteuer behandelt, sondern sie wurden nach der Klafterzahl besteuert, Anfangs theils unter Zugrundlegung verschiedener Localpreise, theils nach dem allgemeinen Preise von 4 fl. für die Klafter (also mit 4 kr. Steuersimplum) später nach dem allgemeinen Preise von 2 fl. in die Steuer gelegt, und es kömmt vor, daß die für das Forstrecht hienach treffende Dominicalsteuer größer ist, als die nach

der Klassifikation des belasteten Waldes zu zahlende Grundsteuer. Forstnebennutzungen sind unbesteuert, aber auch bey den Besteuerungen der Waldungen als Last für den Eigenthümer ohne Berücksichtigung geblieben.

Auch der Behandlung des formellen Theiles des Geschäftes (der Anlegung des Katasters) macht man den Vorwurf der Uebereilung. Der Besitzstand wurde häufig, statt auf dem Felde, im Zimmer liquidirt. Der Liquidation der Dominicalverhältnisse fehlen zur juridischen Giltigkeit die legalen Formen und die Kataster sind nach langjährigen einseitigen Correcturen weit entfernt, fehlerfrey zu seyn.

Den angeführten Mängeln des Steuerwesens im Königreiche Bayern muß durch ein allgemeines Steuersystem abgeholfen werden, welches nicht blos das unbewegliche Eigenthum und die grund- und gutsherrlichen Renten, sondern alle Arten des Erwerbes umfaßt und durch die verhältnißmäßige Beyziehung mehrerer bisher ganz oder größtentheiles befreyten Arten des Einkommens die Vertheilung der Staatslasten gerechter, darum erträglicher und vorzüglich dem Grundbesitzer leichter macht.

In Ansehung der Grundsteuer bleibt wohl nichts übrig, als das definitive Steuersystem allgemein durchzuführen; allein die Grundsätze desselben müssen gesetzlich und bestimmt ausgesprochen, modifizirt und die bey der Vollziehung bisher begangenen Fehler vermieden und verbessert werden. Die natürliche Bodengüte wird für die Besteuerung der Grundstücke immer die natürlichste Grundlage seyn und, da es zweckmäßig scheint, von der gewöhnlichsten Kulturart — den Aeckern — auszugehen, wird die nach der Schätzung Geschworner — controlirt durch den wirklichen Rohertrag bey mittlerer Bewirthschaftung — angenommene Saamenvervielfältigung der passendste Maßstab für dieselbe und somit für die Klassification der Aecker seyn. Man umgeht gekünstelte Berechnungen, wenn man auch andere Grundstücke so behandelt, als wären sie Aecker. Ist aber überhaupt eine Stufenfolge für die Bonität der Grundstücke

aufgestellt, welche das Verhältniß der Belegung bezeichnet, so finden die Schätzer auch ohne formelle Berechnung das rechte Verhältniß von Grundstück zu Grundstück, wenn man in jeder Gemeinde bey den schlechtesten Grundstücken beginnt, zu den besseren und besten fortschreitet, die Klassen zwischen den Gemeinden abgleicht und sie endlich nach festen in allen Theilen des Königreiches gleichförmig bestimmten Anhaltspunkten berichtiget. Auf diese relative Schätzung kommen die Schätzleute bey der Vollführung aller Grundsteuersysteme zurück und ihre Richtigkeit ist auch in der That der wesentliche Vorzug einer Steuerperäquation.

Welches definitive Grundsteuersystem aber auch eingeführt werden mag, immer wird die Detailvermessung hiezu erfoderlich und die Ausführung vor 10 Jahren nicht wohl zu erwarten seyn. Wollte man das neue Grundsteuersystem sogleich allenthalben auch in den noch nicht vermessenen Landestheilen etwa unter Annahme der Größe der Grundstücke nach älteren Schätzungen oder vorzunehmenden Abschreitungen anwenden, so würde man, da die Verhätnißzahl zur Steuerbelegung das Product aus der Fläche und Bonität seyn muß und somit die Vermessung Berichtigungen nach sich ziehen wird, ein neues Provisorium erhalten, dessen Ausführung die Zeit von mehreren Jahren und etwa an Kosten eine Million Gulden erfordern würde.

Zweckmäßiger scheint es, das definitive Steuersystem allmählig, so wie die Vermessung und Bonitirung fortschreitet, zur Anwendung zu bringen. Allein in diesem Falle würde es schwer seyn, das wetteifernde durch Hoffnung auf Erleichterung hervorgerufene Begehren der verschiedenen Kreise zu befriedigen und nothwendig den allenfallsigen Ausfall entweder durch andere Mittel oder durch Ersparungen zu decken. Endlich wäre auch unvermeidlich, daß, besonders wenn das bestehende Definitivum modifizirt oder wenigstens in Ansehung der bey der bisherigen Ausführung untergelaufenen Fehler verbessert würde, die Anzahl der verschiedenen Steuersysteme, somit die Ungleichheit

der Besteuerung in den nächsten 10 Jahren vermehrt würde, und wer weiß, ob man nach deren Ablauf nicht wieder Verbesserungen und Berichtigungen vornehmen zu müssen glaubt? —

Wie dem auch sey, bis zum Ablaufe dieser Zeit kann die dringende Prüfung der Beschwerden über die Ungleichheit der verschiedenen Kreise nicht aufgeschoben bleiben; denselben wird nach Befund abgeholfen werden müssen durch eine beyläufige Abgleichung unter den Kreisen, deren sodann jeder die ihm zugetheilte Steuersumme mit Zuziehung der Landräthe unter den Gemeinden, so wie jede Gemeinde ihren Antheil unter ihren Gliedern auszutheilen haben wird.

XCIII.

Indirecte Abgaben. Der Malzaufschlag. Der Weinaufschlag und die übrigen Consumtionsauflagen.

Die verschiedenen Arten der directen Steuer treffen bey weitem nicht das ganze Vermögen; ein großer Theil des Nationalvermögens, das bewegliche entgeht der directen Besteuerung. Würde man daher bey dieser stehen bleiben, so würde der Antheil der Lasten, welche das bewegliche Eigenthum zu tragen hat, auf das unbewegliche gewälzt werden. Dieses Mißverhältniß zu vermeiden, sind die Consumtionsauflagen ein zweckmäßiges Mittel und eigentlich ein Supplement der Steuern. Indem sich die Auflage nach dem Maße des Genusses und des Aufwandes richtet, trifft sie den von den Steuern freygebliebenen, gleichsam unsichtbaren Theil des Vermögens aller Art, weil in der Regel der Aufwand sich nach

dem Vermögen richtet, in einem billigen Verhältnisse, und je höher in einem Lande die industrielle Production und die Consumtion im Verhältnisse gegen die Agrikultur steigt, desto mehr wird die Finanzgewalt auf Consumtionsauflagen angewiesen seyn. Die vorzügliche Kraft dieser besteht in der Wahl einiger weniger allgemeiner aber nicht streng unentbehrlicher Genußmittel, welche desto vollständiger und schneller sich in der allgemeinen Genußmasse ausgleichen und desto sicherer jeden Zweig des unsichtbaren Besteuerungsstoffes treffen.

Die Auflagen, welche das Finanzgesetz unter den indirecten Abgaben aufzählt, sind in Bayern die Zölle, der Malzaufschlag, der Weinaufschlag und einige andere Consumtionsauflagen, der Stempel und die Taxen und Sporteln. Der jährliche Ertrag der indirecten Abgaben nach dem vierjährigen Durchschnitte belauft sich auf 9,150,967 fl. 39½ kr.

Von den Zöllen ist schon ausführlich gehandelt worden (s. Band II. S. 265—310); bey ihnen herrschen neben den finanziellen Rücksichten auch industrielle.

Die vorzüglichste Verbrauchsauflage in Bayern ist der Aufschlag. Für die zweite Finanzperiode ist der reine Ertrag sämmtlicher Aufschlagsgefälle auf 4,620,000 fl., jener der Malzaufschlagsgefälle allein auf 4,600,000 fl. angeschlagen; diese sind gesetzlich für die Schuldentilgungsanstalt bestimmt.

Schon auf dem Landtage vom Jahre 1542 wurde der erste Bieraufschlag in Bayern eingeführt und auf dem Landtage vom J. 1577 allgemein gemacht. Der Bierzwang d. h. die Verbindlichkeit, nur von gewissen Brauhäusern das Bier zu nehmen, begünstigte Vergleiche (Compositionen) über jährliche Aversa, welche statt des Bieraufschlages gezahlt, aber in der Folge der Zeit der Staatseinnahme sehr nachtheilig wurden. Die Aufhebung des Bierzwanges, welche den Betrieb der Bräuereyen ganz und gar änderte und von den wechselnden Verhältnissen der Industrie abhängiger machte, so wie die Aufhebung der alten Landschaft änderten beynahe die

ganze frühere Erhebung des Bieraufschlages, an dessen Stelle sodann der Malzaufschlag trat (s. die Verordnungen vom 24. Sept. 1806, 28. July 1807, 22. July 1809 und 11. Febr. 1811).

Er wird von allem gemalzten, zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- und Germsieden bestimmten Getreide entrichtet, wenn es zum Schroten gegeben wird, und zwar 5 fl. vom bayerischen Schäffel eingesprengten Malzes. Je für die Hälfte des für das braune Bier bestimmten Malzes findet eine Nachborge vom ersten bis zum dritten und vom zweyten bis zum vierten Quartale, durchaus aber, der Fall eines unverschuldeten Unglückes ausgenommen, kein Nachlaß statt. Controlmittel sind: a) der bey den Aufschlagseinnahmen des Bezirkes zu erholende Erlaubnißschein (Polete) zum Brechen des Malzes, welcher das Malzquantum, das gebrochen werden soll, die Mühle, wo es gebrochen werden soll, den Tag, für den er allein giltig und den Namen des Malzeigenthümers enthält, b) die eidliche Verpflichtung der Müller, c) die Nachmessung und die Bezeugung des Maßes durch dieselben — auf der Polete, d) die Quartalmahlanzeigen, die Aufschlagsquittungsbücher der Bräuer und die Brechregister der Müller, e) das Nachmessen des Malzes auf der Mühle durch die Aufschlagseinnehmer und f) die Visitation der Mühlen, Bräuhäuser und Keller durch dieselben.

Aufschlagsdefraudationen sind im ersten Falle mit 100 Reichsthaler, im zweyten mit 200, im dritten mit 300 Reichsthaler nebst öffentlicher Bekanntmachung und im vierten Falle mit dem Verluste des Gewerbes, der Gebrauch einer heimlichen Malzmühle mit 300 Reichsthlr. und Abbrechung der Mühle verpönt. Die Judicatur steht in der ersten Instanz den königlichen Kreisaufschlagämtern, in zweyter den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in der dritten der königlichen Staatsrathscommission zu. Die Verwaltung ist in jedem Kreise einem Aufschlagamte anvertraut, welchem die nöthige Anzahl von Einnehmern untergeben ist, und wel-

ches die Gefälle unmittelbar zur Staatsschuldentilgungskasse einsendet. Die obere Leitung der Verwaltung steht den Finanzkammern der kön. Kreisregierungen zu und jährlich sendet das Finanzministerium 4 Inspectoren zur Visitation sowohl der Oberämter und Einnehmereyen, als der Bräuereyen und Mühlen in die Kreise. Die Oberaufsicht der Finanzkammern ist jedoch meistens nur formell und die Untersuchungen der Inspectoren sind zu sehr an eine bestimmte Zeit gebunden, vorbereitet und unterbrochen.

Zweckmäßiger würde wohl die Leitung der Verwaltung aller indirecten Auflagen einer Generaladministration der indirekten Auflagen anvertraut.

Der größte Vorzug dieser Auflage ist die Wahl eines rohen Stoffes, welcher zu dem allgemeinsten Getränke gebraucht wird. So bedeutend dieselbe ist, so leicht gleicht sie sich in der allgemeinen Genußmasse aus, und ergänzt dadurch immerwährend die Zahlungsfähigkeit. Das beynahe alljährliche Wachsthum der Aufschlagsgefälle ist hiefür und für die Richtigkeit der Wahl des Besteuerungsgegenstandes das sicherste Zeugniß.

Ein großer Vorzug ist die Wohlfeilheit der Erhebung dieser Auflage; da dieselbe nur 5 pCt. kostet, so ist sie nicht nur wohlfeiler als die Erhebung jeder anderen Art indirecter Abgaben, die in der Regel als zu kostbar bekannt sind, sondern auch wohlfeiler als die Erhebung der meisten anderen Arten von Staatseinnahmen überhaupt.

Mängel aber sind: die Unbestimmtheit der Verordnungen in Ansehung der Frage über den Versuch und die Vollendung einer Defraudation, über die Behandlung des zufälligen Malzübermaßes und über den Beweis, besonders über die Zulässigkeit eines künstlichen Beweises durch die Biervorräthe — ferner die Unbestimmtheit der Verordnungen über die Frist, binnen welcher der Müller das Malzquantum auf der Polete bezeugen muß, — der zu lange für die Zurückgabe derselben bestimmte Termin — der Mißbrauch des Eides — die Unbestimmtheit der Formen und Gränzen der Visitatio-

nen — die arbiträren Strafen — die Unverhältnißmäßigkeit des Strafmaßes bey größeren Defraudationen und in Wiederholungsfällen, und die Judicatur der Verwaltungsstellen.

Eine neue Aufschlagsordnung würde diese Mängel, aber auch die Wagniß des unnöthigen Experimentirens mit den Grundlagen einer so wohlfeilen, so reichen und zu so wichtigen Zwecken bestimmten Auflage, und mit den Elementen ihrer Verwaltung vermeiden müssen.

Nebst dem Malzaufschlage giebt es im Königreiche Bayern noch zwanzig andere Consumtionsauflagen; sie sind: 1) der Weinaufschlag, 2) der Guldenzoll, 3) die Umgelder von Wein- und anderen Schenken, 4) die Accise von der Schildwirthschaft, 5) die Accise von der Häckerwirthschaft, 6) der Vogtzoll, 7) der Häckerzoll, 8) die Accise von der Koscherschenke, 9) die Accise von Trauben- und Obstwein, 10) die Additionalaccise, 11) die besonderen Producte von der Additionalaccise, 12) das Weinohmgeld, 13) Weinniederlagsgelder, 14) die Fleischaccise, 15) die Essigaccise, 16) Brandweinaccise, dann Ohm- und Kesselgeld, 17) die Oelaccise, 18) die Accise von Brandweinschenken, 19) die Fruchtaccise, und 20) die Holzaccise.

Diese verschiedenen Auflagen gelten nur in einzelnen Theilen des Königreiches. Der Weinaufschlag wird in verschiedenen Gegenden der sechs älteren Kreise nach sehr verschiedenen Normen erhoben; im ehemaligen Fürstenthume Bamberg 25 kr. vom Eimer, — in Altbayern 45 kr. vom Eimer, zum Theil eine Composition oder ein Bergschilling von 2 fl. vom Tagwerke eines Weinbergs — in dem ehemals primatischen Amte Stauf von Regensburger Bürgern 10 schwarze Pfennige oder 2 kr. 6 hl. vom Münchner Eimer, von den Klöstern 1 Schilling schwarzer Münze oder 8 kr. 4 hl. vom Eimer — im ehemals primatischen Amte Wörth 10 kr. vom Eimer — im Amte Weiler 3 fl. 3½ kr. vom Fuder. In Lindau hat nicht nur jeder Weinbauer und Consument ein Einlaggeld zu 5 kr. vom Eimer, und der

Weinhändler überdies ein besonderes Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder, sondern auch jeder Wirth und jeder andere Private ein Ausschenkgeld von 2 Maßen vom Eimer zu geben.

Alle übrige genannte Auflagen kommen nur im Untermaynkreise vor. Im Wirzburgischen haben nicht nur die Gast-, Schenk-, Tafern- und Häckerwirthe von jedem Eimer ihres Weinverschleißes 54 kr. Accise und Umgeld zu entrichten, sondern es wird daselbst auch von allen jenen Weinen, welche aus einer Gemeinde in eine andere verfahren werden, der sogenannte Guldenzoll mit 1 fl. 52½ kr. vom Fuder und zwar so oft entrichtet, als diese Ortswechselung eintritt.

Eben so wird im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg vom inländischen Weine eine Hauptaccise und eine Additionalaccise erhoben, welche zusammen in der Stadt Aschaffenburg 4 fl. 30 kr. und auf dem Lande 3 fl. 30 kr. vom Ohme betragen.

Diese Accise und der Guldenzoll sind unter den genannten Auflagen noch die bedeutendsten, aber auch lästigsten. Der eigentliche Weinaufschlag giebt einen Ertrag von nur 2000 bis 2500 fl.; alle zwanzig Auflagen zusammen werfen nicht mehr als 48,922 Bruttoertrag und nach Abzug von mehr als 20 pCt. Erhebungskosten, 38,438 fl. Reinertrag ab. Mehrere der genannten Abgaben ertragen nur einige Gulden wie z. B. die Umgelder von Weinschenken 22 fl. 15 kr., der Häckerzoll 23 fl. 30 kr., die Essigaccise 19 fl. 43 kr., die Weinniederlagsgelder 22 fl. 47 kr., die Fleischaccise, welche aber eigentlich ein Bankzins zu seyn scheint, indem Fleisch- und Getreidaufschläge im Allgemeinen nur von Gemeinden zur Deckung ihrer Bedürfnisse erhoben werden, 6 fl. 39 kr. und die Holzaccise gar nur 41 kr. Dieses im Verhältnisse der Anzahl der Auflagen und der damit verbundenen Plagen unbedeutende Einkommen und selbst die Wahl der Gegenstände der Auflage, besonders des Holzes, und ihre große Anzahl und Verschiedenheit zeigen hinlänglich von der Unzweckmäßigkeit derselben.

XCIV.

Stempel. Taxen und Sporteln. Einregistrirungsgebühren und übrige Gebühren im Rheinkreise.

Die öffentlichen Anstalten der Rechtspflege und Verwaltung sollten nicht als eine Finanzquelle behandelt, noch von denen, welche die Hülfe derselben zu suchen gezwungen sind, verlangt werden, daß sie die sämmtlichen Kosten dieser Anstalten tragen, indem dieselben für alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt sind, welche sie möglicher Weise gebrauchen können und dafür auch die ordentlichen Steuern entrichten. Es ist aber nicht unbillig, daß diejenigen, welche öffentliche Handlungen der Justiz oder der Verwaltung wirklich in Anspruch nehmen, noch einen besonderen diesem Gebrauche angemessenen Beytrag zu den Kosten derselben leisten. In Bayern werden diese Beyträge erhoben durch den Stempel, die Taxen und Sporteln, Einregistrirungs- und andere Gebühren.

Den Stempel hat der Kurfürst Max Emanuel im J. 1690 das erstemal in Bayern mit Umgehung der Einwilligung der Landstände eingeführt. Heutzutage wird er in den sieben Kreisen diesseits des Rheines nach der Verordnung vom 18. Dezember 1812 und den darauf gefolgten Erläuterungen und nach dem Gesetze vom 11. September 1825 erhoben.

In allen Verhandlungen vor einer öffentlichen Behörde in Privatangelegenheiten muß das Stempelpapier gebraucht werden, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich im Gesetze bewilliget ist. Der Stempel ist entweder der Klassenstempel oder der Gradationsstempel.

Der erstere, in zwölf Klassen von 3 kr. bis 200 fl. aufsteigend, richtet sich nicht nach dem Werthe, sondern nach der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung der Schriften. Der letztere tritt bey allen Urkunden ein, welche auf einen bestimmten Geldwerth lauten, und zwar bey einem Werthe von 1 bis 49 fl. zu 3 kr., von 50 bis 99 fl. zu 6 kr., von 100 bis 299 fl. zu 15 kr., von 300 bis 499 fl. zu 30 kr., von 500 bis 999 fl. zu 1 fl. und so mit jedem 500 fl. (vor dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 nur mit jedem 1000 fl.) um 1 fl. steigend.

Nebstdem bestehen noch: ein besonderer Kalenderstempel von 2 bis 12 kr., ein Spielkartenstempel von 4 und 8 kr.; ferner seit dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 ein Kollateralerbschaftsstempel von ¼ bis 5 pCt. vom Betrage der Erbschaften und der Legate, dessen Ertrag jedoch durch die umgreifenden Ausnahmen zu einer unbedeutenden Summe herabgemindert wird, und endlich der auch im Rheinkreise zur Anwendung kommende Stempel auf Lottoeinlagscheine von 2 pf. bis 6 kr. und auf Loose bey Ausspielgeschäften zu 10 pCt. vom Preise des Looses.

Das Gebot, daß alle Urkunden und Schriften in der Regel gleich Anfangs auf das Stempelpapier geschrieben werden müssen und demselben nicht nachträglich blos beygeheftet werden dürfen, die Aufhebung der sieben Kreissiegelämter und die Errichtung eines einzigen mit dem Hauptmünzamte vereinigten Stempelamtes in München, welches für die sieben Kreise diesseits des Rheines das Stempelpapier zu verfertigen, und selbst oder durch Verleger (nun die sieben Aufschlagsämter, welche die königl. Rentbeamten und andere Individuen zu Commissionären haben) zu verschleißen hat, die Einsetzung der ordentlichen unmittelbaren Gerichte anstatt der Administrativbehörden in die Judicatur über Uebertretungen der Stempelordnung und geschärftere Anwendung derselben sind die Folgen des jüngsten Gesetzes vom 11. Sept. 1825.

Im Rheinkreise wird der Stempel durch ein besonderes Stempelamt dem Papiere aufgedrückt und debi-

tirt. Er wird angewendet nach den Gesetzen vom 9ten Vendemiaire VI. und 13. Brumaire VII. und nach der königlichen Verordnung vom 30. Oct. 1817. Der Stempel ist dort entweder 1) der Dimensionsstempel, der sich nach der Größe des Papieres richtet, wovon es drey Formate giebt, nämlich das kleine mit dem Stempel zu 7 resp. 14 kr., das mittlere mit dem Stempel zu 21 kr. und das große mit dem Stempel zu 28 resp. 42 kr., oder 2) der verhältnißmäßige (Gradations-) Stempel, welcher sich nach dem Verhältnisse der auf dem Papiere auszudrückenden Summe richtet und zwar zu 15 kr. für Urkunden, welche einen Werth bis auf 500 fl. ausdrücken und 15 kr. für jede weitere 500 fl.

Der Dimensionsstempel ist schwarz, der Gradationsstempel trocken aufgedrückt. Bey dem ersteren ist die Zahl der Zeilen, welche auf einer Seite und die Zahl der Sylben, welche auf einer Zeile stehen dürfen, gesetzlich beschränkt.

Den Tarif enthält die Beylage Nro. XCII. Durch die Verordnung vom 30. Oct. 1817 ist der deutsche Münzfuß auf den Tarif angewendet worden, aber mit Abrundung in höhere Summen. Man darf, wo der Stempel zu gebrauchen ist, nur auf Stempelpapier schreiben. Auch die im Auslande gefertigten Urkunden und Schriften müssen, bevor im Rheinkreise von denselben gerichtlich oder aussergerichtlich Gebrauch gemacht wird, gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelgebühr bey einem königlichen Rentamte für Stempel visirt werden. Nur ausdrückliche Stempelbefreyungen finden statt und deren sind sehr wenige; einige sind erst durch neuere Verordnungen unter der bayerischen Regierung zu Gunsten der Gemeinden und Stiftungen wie z. B. durch die Verordnung vom 16. May 1823 und das Rescript vom 5. Febr. 1826 eingetreten.

Der Ertrag der Stempelgefälle im ganzen Königreiche ist nach dem vierjährigen Durchschnitte etwas über 612000 fl.; davon jener der Stempelgefälle im Rheinkreise allein 124,000 fl.

Für die zweyte Finanzperiode ist derselbe auf 892000 fl. und mit Einnrechnung des Lottostempels von 150000 fl. auf 1,042,000 fl. in Anschlag gesetzt. Diese Mehrung verspricht man sich als die Wirkung der Vereinfachung der Verwaltung, der strengeren Anwendung und der durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 eingeführten und erhöhten Gebühren.

Das Finanzgesetz zählt zu den indirecten Abgaben die Taxen und Sporteln, obgleich dieselben direct von denjenigen erhoben werden, welche sie zu treffen bestimmt sind.

Sie werden nach den verschiedensten Normen erhoben; denn es bestehen im Königreiche 38 Taxordnungen, nämlich: 1) die sogenannte provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 mit ihren zahlreichen nachträglichen Erläuterungen. Sie gilt nur für die Handlungen der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit und sollte nur vorläufig der auffallendsten Ungleichheit in den verschiedenen Taxordnungen der einzelnen Landestheile abhelfen; allein die Ungleichheit blieb zum großen Theile, sowohl weil die angekündigte Bekanntmachung der Taxordnung für die streitigen Rechtsgegenstände unterblieb, als auch weil die verschiedenen Gesetze und Uebungen der später mit Bayern vereinigten Länder zu den alten hinzukamen. 2) die altbayerische Taxordnung vom 29. Jan. 1735 für streitige Rechtsgegenstände. 3) Die neuburgische Taxordnung vom 10. Jan. 1760 und 4) die oberpfälzische Taxordnung vom 22. Dez. 1749, welche beyde der altbayerischen, jedoch mit einiger Milderung der Sätze, nachgebildet sind. 5) Die passauische Hofrathstaxordnung. 6) Die allgemeine Taxordnung für die Herrschaftsgerichte des Hochstifts Passau vom 1. Dezember 1659. 7) Die Taxordnung der Stadt-, Probst- und Ilygerichte Passau vom J. 1702. 8) bis 13) Die speziellen Taxordnungen für die passauischen Gerichte Wegscheid, Obernzell, Oberhaus, Jandelsbrunn, Thurnau, Wildenrana, Riedenburg, Fürstenegg, Leoprechting und

Wald-

Waldkirchen. 14) Die salzburger und 15) die berchtesgadenische Taxordnung. 16) In den Städten München und Landshut besondere Taxnormen für einzelne bestimmte Handlungen. 17) die eichstädtische Kanzleyordnung vom J. 1691. 18) Die von der Landesdirection in Schwaben erlassene Taxordnung vom J. 1804. 19) Die Wechselgerichtstaxordnungen für Memmingen und Augsburg. 20) Die in der Ordnung für die Communen im Herzogthume Wirtemberg vom J. 1758 enthaltene Taxordnung. 21) Das Taxregulativ für das Hospital und Landamt Nördlingen. 22) Die Taxordnung für das Limpurg Speckfeldische Amt Einersheim vom 22. Sept. 1785. 23) Die Taxordnungen der Fürstenthümer Oettingen vom J. 1789. 24) Die Tax-, Sporteln- und Gerichtsgebührenordnung für die Aemter des deutschen Ordens vom J. 1789. 25) Das gräflich pappenheimische Taxregulativ vom J. 1797. 26) Die Castellische Amtstaxordnung vom J. 1808, sämmtlich (von 2—26) blos in Ansehung streitiger Rechtsgegenstände. Ferner für alle Handlungen sowohl der streitigen als der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit und für alle öffentlichen Verhandlungen überhaupt. 27) Die Taxordnung für das ehemalige Grosherzogthum Wirzburg vom 4. Jan. 1812. 28) Die fürstlich fuldaische Taxordnung (die sogenannte constantinische Sportelordnung) vom J. 1719. 29) Die der fuldaischen Prioritätsordnung vom J. 1758 beygefügten Taxreglements. 30) Die grosherzoglich frankfurtische Verordnung vom 19. Dez. 1812. (subsidiarisch). 31) Die Besoldungsnoten der aschaffenburgischen Beamten, welche die Sporteln früher als Theil ihres Gehaltes nach herkömmlichen Sätzen bezogen. 32) Die im Bezirke des Patrimonialgerichts Eschau im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg herkömmlichen alten Taxregulative. 33) Die fürstlich leiningische Taxordnung jedoch mit einer Moderation aller Sätze um $\frac{1}{3}$. 34) Die alten Besoldungsnoten der ehemals Maynzischen Beamten im Landgerichtsbezirk

Alzenau. 35) Die Gesetze über die Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise. 36) Jene über die Gerichtsschreibereygebühren daselbst. 37) Jene über die Hypothekengebühren, und 38) jene über die Gebühren in Polizey-, Zuchtpolizey- und Kriminalsachen im Rheinkreise.

Hiebey sind die Normen für die sogenannten geheimen Kanzleytaxen (wegen Anstellungen, Privilegien, Concessionen u. s. w.) vom J. 1759, für die Lehentaxen vom J. 1809, die verschiedenartigsten Uebungen in Ansehung der forstpolizeylichen Taxen, die Vorschriften in Ansehung anderer besonderen Taxen, jene über die Diäten und Gebühren der Beamten, Schreiber und Bothen, und über die Honorare der Notare und Advocaten nicht gezählt, und der Verfasser wagt die Bürgschaft nicht zu übernehmen, daß ausser den verzeichneten Taxordnungen nicht allenfalls noch eine oder die andere gelte.

In manchen Gegenden giebt es gar kein Gesetz, nach welchem die Taxen erhoben werden, als die Uebung und die Aufschreibungen der Beamten, welchen die Sporteln als Theil der Besoldung angewiesen waren. Es giebt Landgerichte, wo wegen ihrer Zusammensetzung aus verschiedenen Gebietstheilen zugleich fünf Taxordnungen gelten, und andere, wo die Behörden selbst zweifelhaft sind, welche Taxordnungen zur Anwendung kommen müssen.

Der reine Ertrag der sämmtlichen Taxen und Sporteln — nach dem vierjährigen Rechnungsdurchschnitte 2,046,532 fl. 24¾ kr. im ganzen Königreiche — ist daher in Folge der Verschiedenheit der Normen, nach welchen sie erhoben werden, in den verschiedenen Kreisen sehr ungleich.

Indessen er im Isarkreise . .	283,632 fl.
— — Oberdonaukreise	230,745 fl.
— — Rezatkreise . .	341,945 fl.
und im Rheinkreise gar	498,971 fl.
beträgt, belauft er sich im Untermaynkreise nur auf	165,123 fl.

Die Taxordnungen aus der neueren Zeit zeichnen sich in Vergleichung mit den älteren durch höhere Sätze aus und in fast sämmtlichen Taxordnungen sind die Handlungen der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit und verhältnißmäßig höher taxirt, als eigentliche gerichtliche Acte in Rechtsstreiten. In beyden Beziehungen macht die wirzburger Taxordnung eine Ausnahme, deren Sätze für Acte der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt von 12 kr. bis höchstens 3 fl. steigen; nur für die Bestätigung adelicher Fideicommisse ist die Taxe von 11 fl. bestimmt und in Lehen- und Gnadensachen betragen sie 2 kr. bis 130 fl. oder 2 bis 5 pCt. des Werthes.

Die sogenannte provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810, deren Anwendung auf Gegenstände der freywilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Bayern am ausgebreitetesten ist, hat theils bestimmte Sätze, deren höchster 4 fl. ist, theils solche, welche sich (für Schätzungen, Inventuren, Rechnungsstellungen für die über Verträge zu errichtenden Urkunden) nach dem Werthe richten und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ und höchstens $1\frac{2}{3}$ pCt. desselben betragen. Eigenthümlich ist dieser Taxordnung, daß über Verträge, welche unbewegliche Sachen betreffen, die Urkunde so vielmal ausgefertiget und eben so vielmal die Taxe erlegt werden muß, als Partheyen sind, daß bey der Taxirung der Vertragsurkunden nach dem Werthe des Gegenstandes die auf demselben haftenden Schulden nicht, und bey Berechnung der Inventarstaxen nur in dem Falle abgezogen werden, wenn das Vermögen sich über 5000 fl. belauft, sowie, daß die Taxe für Schätzungen und Inventuren bey einem Vermögen bis auf 500 fl. einen Kreuzer vom Gulden, von dem weiteren Vermögensbetrage über 500 fl. bis 2500 fl. $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden, und von demjenigen, welches sich über 2500 fl. belauft, nur $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden beträgt und daß ebenso für Vertragsurkunden die Taxe mit $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Gulden der Summe des Vertragsgegenstandes erhoben wird, wenn diese nicht über 2000 fl. beträgt, dagegen, wenn sie über 2000 fl. beträgt, nur mit $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden bezahlt wird.

Alle Taxen werden in den sieben Kreisen diesseits des Rheines von den Behörden, bey welchen die Verhandlungen vor sich gegangen sind, somit auch die Gerichtstaxen von den Gerichten selbst festgesetzt, erhoben, monatlich an die Rentämter abgeliefert und mit diesen vierteljährig die Abrechnungen gepflogen. Die Gerichte sind daher in Ansehung der Taxen besondere Rentämter, und in dieser Beziehung den Finanzstellen untergeordnet. Die Expeditions- und Taxämter der Appellationsgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte Ister Klasse, und die Protocollisten der Kreis- und Stadtgerichte IIter Klasse erhalten für die Erhebung und Verrechnung der bey den Gerichten anfallenden Taxen 1 pCt. der Einnahme; die Landgerichte eine Belohnung, welche im Untermaynkreise in 20 krn. für jede der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfene Familie, und nebstdem in $\frac{1}{3}$ Zulage zur Unterhaltung des Schreiberpersonales besteht, und in den übrigen Kreisen diesseits des Rheins beträgt die Belohnung der Landgerichte für die Erhebung der Taxen seit dem 16. Jun. 1809, bis wohin den Landgerichten allenthalben dieselbe Belohnung gegeben wurde, vorläufig den 5ten Theil aller Taxen, welche dem Aerare verrechnet werden und nebstdem $\frac{1}{15}$ zur Unterhaltung der Schreiber, im Ganzen also 16 kr. vom Gulden oder $26\frac{2}{3}$ pCt.

Die Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise werden nach den Gesetzen vom 22. Frimaire VII und 27. Ventose IX erhoben, welchen, so einfach sie scheinen, dennoch bereits vierzehn starke Bände voll Instructionen gefolgt sind. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Acte und Besitzveränderungen, welche denselben unterworfen sind, entweder fixe oder proportionelle. Die proportionelle Gebühr tritt ein für Obligationen, Schuldbefreyungen, Verurtheilungen, Collocationen, Liquidationen und für alle Transmissionen von Eigenthum, oder Nießbrauch von beweglichen und unbeweglichen Gütern durch Acte unter Lebenden oder auf den Todesfall; sie richtet sich nach dem Werthe. Die fixe Gebühr

tritt ein bey allen Acten, sie seyen gerichtliche oder aussergerichtliche, welche zu den ebengenannten nicht gehören. Die fixe Gebühr steigt von 25 Centimen (nun 7 kr.) bis auf 25 Franken (nun 11 fl. 40 kr.), die proportionelle von 25 Centimen bis zu 5 Franken von einem Werthe von 100 Franken (nun 15 kr. bis 5 fl. von 100 fl.). Die Verordnung vom 30. Oct. 1817 hat den deutschen Münzfuß auf den Tarif angewendet, aber durch die Annahme des Franken auf 28 kr. und durch die Berechnung nach den Werthsbeträgen je von 10 zu 10 fl., auch wenn volle 10 nicht vorhanden sind, die Gebühren erhöht; (S. die Beylage Nr. XCIII.) dagegen sind durch nachträgliche Verordnungen und neuere Gesetze, z. B. durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 (Art. 11. 34. 35. 36.) und durch die Verordnungen vom 5. Januar, 14. Februar und 30. März 1826 mehrere Sätze gemildert oder gänzliche Befreyungen bewilliget worden. Schon nach dem ursprünglichen Gesetze vom 22. Frimaire VII. sind die Auszüge und Abschriften oder Expeditionen von den Acten, welche auf den Concepten oder Originalien einregistrirt werden müssen, frey von der Einregistrungsgebühr; aber von denjenigen gerichtlichen Acten, wo die Einregistrirung nur auf den Expeditionen geschehen muß, wird jede Expedition einregistrirt und jede unterliegt der fixen Gebühr. In bestimmten Fällen unterliegt nur die erste Expedition der proportionellen, jede der übrigen der fixen Gebühr. Die Gebühren sind vor der Einregistrirung zu entrichten. Die Termine für dieselbe sind nach der Natur des Acte und der Entfernung der Betheiligten genau bestimmt. Auf die Versäumung derselben stehen Geldstrafen und von einer nicht einregistrirten Urkunde kann von den Behörden kein Gebrauch gemacht werden. Gegen Versäumung und Unterschleif der Gebühren sind alle formellen Vorsichtsmaßregeln angeordnet; die Anfoderung aber verjährt theils in 2, theils in 5 Jahren.

Von den Einregistrirungsgebühren sind die besonderen Hypothekengebühren unterschieden. Mit

der Hypothekenbewahrung sind nämlich gewisse in den französischen Civilgesetzen bestimmte Förmlichkeiten verbunden, auf deren jede zum Besten der Staatskasse Gebühren gelegt sind, welche von den Hypothekenbewahrern gegen bestimmte Prozente (Remisen) für die Regie des Enregistrements (das einschlägige Rentamt) erhoben werden, sie gründen sich auf die Gesetze vom 21. Ventose VII und 6. Prairial VIII und werden entrichtet für die Einschreibung der Hypothekschulden in das Hypothekenbuch mit 1 für 1000 des Kapitales jeder neuen Schuldfoderung und für die Transscription der Acten, welche eine Wechselung eines unbeweglichen Gutes nach sich ziehen, mit 1½ Procent des ganzen Preises der Wechselung, so wie er bey der Registrirung regulirt worden.

In streitigen Rechtsgegenständen sind die Gerichtsschreibereygebühren nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII zu entrichten und zwar (S. Beylage Nr. XCIV. 1) Gebühren für die Eintragung der Rechtssache auf die Rolle; Gebühren für die Abfassung und Abschreibung bestimmter Acte (Redactions- und Transscriptionsgebühren) und 3) Expeditionsgebühren von Urtheilen und anderen Acten. Hiebey ist die Anzahl der Zeilen, welche eine Seite und der Sylben, welche eine Zeile enthalten muß, vorgeschrieben. Der Greffier des Gerichts erhebt die Gebühren, bezieht dafür einen bestimmten Antheil (Remisen) und rechnet je am ersten jeden Monats mit dem Einnehmer der Einregistrirungsgebühren (dem Rentamte) ab.

Alle Gerichtskosten in Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalgerichtskosten schießt die Regie des Enregistrements vor und verschafft sich den Wiederersatz derjenigen, welche die Staatskasse nicht zu bezahlen hat, von den Schuldnern. Das Decret vom 18. Jun. 1811 setzt den Tarif dieser Kosten und Gebühren fest und das Decret vom 7. April 1813 mäßiget dieselben.

Neben den Gebühren, welche in die Staatskasse fließen, sind noch zu bezahlen: die Salarien, Honorare und Gebühren, welche die Friedensrichter, Gerichtsschrei-

der, Anwälte und Gerichtsboten, nach den Gesetzen vom 21. Ventose und 21. und 22. Prairial VII, 16. Febr. 1807 und 4. Oct. 1825, jene, welche die Hypothekenbewahrer nach dem Gesetze vom 21. Ventose VII. dem Decrete vom 21. Sept. 1810 und der Verordnung vom 13. Dezember 1817 und jene, welche die Notäre zu Folge der Verordnung vom 9. April 1822 theils nach Verhältniß des Werthes, theils nach der auf ein Geschäft verwendeten Zeit, theils ohne Rücksicht auf jenen oder diese nach bestimmten Sätzen zu fodern haben.

Sieht man so die verschiedenen Taxordnungen, das Chaos der zerstreuten Vorschriften und die Unzahl der nachträglichen Erläuterungen vor sich, so muß man sich wundern, wie manchfaltig gewunden und verschlungen durch die Finanzkunst die ursprünglich einfachen Verhältnisse und Bedingungen sind, unter denen sich die Menschen über das Eigenthum gegenseitig auseinander setzen! Die große Verschiedenheit der Taxordnungen ist nicht nur dem Grundsatze der gleichheitlichen Belastung und der Gerechtigkeit, sondern auch der Einfachheit der Verwaltung zuwider und erschweret die Anwendung. Die verschiedenen Taxordnungen sind sehr unbestimmt und werden von verschiedenen Aemtern höchst verschieden angewendet. Es ist Thatsache, daß selbst im Falle einer Anfrage die Kreisregierungen häufig vorerst Erkundigungen über die Art der Uebung in den verschiedenen Aemtern einziehen, und es können Fälle vorkommen, in welchen ein Unterthan um beträchtliche Summen übernommen wird, ohne daß er oder der Beamte eine Ahnung hat, jener, daß er Unrecht erlitten, dieser, daß er Unrecht gethan habe. Welche Sicherheit der Unterthanen gegen willkührliche Abgabenerhebung läßt sich bey dieser Unbestimmtheit der Gesetze oder gar bey dem Umstande erwarten, daß diese zum Theile unbekannt oder gar nicht vorhanden und an deren Stelle nichts als die Uebung der Beamten getreten ist, welche meistens kein anderer Grundsatz als ihr Vortheil, nicht der Unterthanen Wohl und Gerechtigkeit, eingeführt und befestiget hat. Eine hohe Abgabe

ist lästig, eine willkührliche ungerecht, und mit der Freyheit unverträglich. —

Man muß in der That den Scharfsinn bewundern, mit welchem die Finanzen dem menschlichen Verkehre gefolgt sind, um von demselben Vortheile zu ziehen. Das Taxwesen im Rheinkreise übertrifft in dieser Beziehung das aller anderen Gegenden und die vielfachen Förmlichkeiten der dortigen Civilgesetzgebung sind überaus auf das fiscalische Interesse berechnet. Auch in der Manchfaltigkeit der Gebühren und der Unbestimmtheit der Grundsätze für die Anwendung steht dasselbe seiner scheinbaren Einfachheit und Bestimmtheit ungeachtet keinem anderen nach; es trifft den Streitsüchtigen, denjenigen, welcher die Hülfe der Gerichte suchen muß, wie nicht minder jeden, der über sein Eigenthum und seine Rechte gerichtlich oder aussergerichtlich eine Bestimmung trifft.

Den Taxordnungen der älteren Kreise liegt gar kein festes Prinzip zu Grunde. Weder die Mühe und der Zeitaufwand, welche eine obrigkeitliche Handlung erfordert, noch auch durchaus der Werth des Gegenstandes derselben dienen zum Maßstab der Taxe. Es scheint nur darauf anzukommen, der Staatskasse am sichersten die größte Einnahme zu verschaffen. Die Taxe trifft daher weniger die vermeidlichen Handlungen, als unausweichliche. Alle gerichtlichen Handlungen eines vieljährigen durch Streitsucht entsponnenen Prozesses, er mag wenige Gulden oder hunderttausende betreffen, kosten nicht so viel, als die in einer halben Stunde vollzogene Aufnahme eines einzigen Vertrages friedfertiger Bürger nach der provisorischen Taxordnung. Die Sätze, besonders dieser, sind sehr unverhältnißmäßig, weil, je reicher Jemand ist, desto weniger er verhältnißmäßig zu zahlen hat. Am schwersten werden die kleinen Gutsbesitzer, deren Vermögen nicht über 5000 fl. steigt, getroffen, weil dieselben auch für die Schulden die Taxen bezahlen müssen. Und wann trifft sie diese Last? — Eben wo sie Geld und Unterstützung am dringendsten bedürfen, wo sie durch eine Cession von

einem drängenden Gläubiger befreyt werden könnten, wo sie sich häuslich niederlassen, ein Gut übernehmen, oder ein Gewerbe begründen wollen. Diese Last ist noch drückender wegen der Ungleichheit, welche das Gesetz und die Staatsverfassung selbst zuläßt, durch die Befreyung der sogenannten Siegelmäßigen von den Taxen der freywilligen Gerichtsbarkeit. Die Summen, welche die Gebühren im Rheinkreise ertragen, kommen dem Ertrage der Taxen in drey anderen Kreisen nahe, aber sie können, auf die ganze Bevölkerung vertheilt, nicht drückender seyn, als die Taxen, welche in den anderen Kreisen nur von einem Theile der Bevölkerung erhoben werden und zwar nicht nur, weil die Anzahl der Contribuenten größer ist, sondern auch vorzüglich wegen des unvertilgbaren Gefühles der Unbilligkeit der Ungleichheit. Das Mißverhältniß besteht aber nicht blos in der Befreyung der Siegelmäßigen von den Taxen der freywilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch in dem Rechte der Patrimonialgerichtsherren, selbst die Taxen von ihren Mitbürgern, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, eben so wie der Staat, für sich zu erheben.

In älteren Zeiten zahlte man dem Gerichtsherrn nur unwandelbar bestimmte gerichtsherrliche Abgaben in Natur oder Geld. Die Gerichtssporteln waren theils unbedeutend, theils ganz unbekannt. In der neueren Zeit, in welcher soviel von den Opfern erzählt wird, die der Adel gebracht, dauern alle jene Abgaben fort und erheben die adelichen Gerichtsherrn, deren Gerichtsbarkeit häufig sehr ausgedehnt worden, auch die Auflage, welche die Staatsgewalt in der Form von Gerichts- und Polizeytaxen angeordnet hat, und üben dadurch das Regale, ihre Mitunterthanen zu besteuern. In dem Ertrage der Taxen von 2,046,532 fl. $24\frac{3}{4}$ kr. sind daher diejenigen nicht enthalten, welche die Unterthanen des Königs an ihre adelichen Mitunterthanen, die Patrimonialgerichtsherren, zu entrichten haben. —

Durch die dargestellten Mängel ist den Bedrückungen der Unterthanen durch Beamte, Schreiber und Bothen

und mancherlei Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet, deren Spur zu entdecken die angeordneten Controlen durch Sportelregister, Quittungsbücher, Bemerkungen der Taxen auf den Acten und selbst Visitationen besonders bey der Art der Erhebung der Taxen keine zureichenden Mittel sind.

Ueber die Nachtheile dieser Erhebungsart und vorzüglich des Antheils der Landrichter an dem Ertrage derselben (Tantieme) ist in Bayern nur eine Stimme. Die hohen Erhebungskosten, welche für die Landgerichte $26\frac{2}{3}$ pCt. und überdies für die Rentämter $1\frac{1}{2}$ pCt. im Ganzen also $28\frac{1}{6}$ pCt. betragen, sind der geringste Nachtheil; wichtiger ist, daß die Landgerichte, welche bey der Unbestimmtheit der Gesetze und Taxnormen so großen, die Unterthanen drückenden Einfluß auf den Anfall der Taxen haben, zu Betheiligten bey dem hohen Ertrage derselben gemacht sind, daß der finanzielle Eifer der Landrichter dem Vertrauen auf ihren richterlichen Eifer entgegensteht, daß dieselben durch die Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Taxen entweder ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden oder jenes Geschäft und mit ihm die Unterthanen ihren Schreibern in die Hände geben müssen und endlich daß die Personen der Richter nicht mehr völlig unabhängig sind, wenn sie zugleich Finanzbeamte sind.

Faßt man alle diese Gebrechen und Nachtheile zusammen, so kann man nicht zweifelhaft seyn, daß das Taxwesen nach dem Lotto der übelste Theil der bayerischen Finanzen ist. Die Mittel zur Abhülfe sind: die Aufhebung der Tantieme der Landrichter und der Erhebung der Gebühren durch die Gerichte überhaupt, die gesetzliche Einführung einer allgemeinen auf bestimmten einfachen und billigen Sätzen beruhenden Taxordnung, endlich nach dem Beyspiele anderer Staaten (s. Kurhessische Verordnung vom 30. Nov. 1822) die Vereinigung der Taxen mit dem Stempel oder besser: die Erhebung aller Taxen durch den Stempel anstatt der manchfaltigen bisher üblichen Formen und Titel.

XCV.

Die innere Verwaltung. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Verwaltungsbehörden. Verbindung der Justizpflege mit der inneren Verwaltung. Kosten dieser.

Die Pflege des Landes, die Abhaltung und Entfernung widriger Naturereignisse, der Schutz gegen Störung durch Willkühr und die Unterstützung der Entwickelung des geselligen Zustandes, alle Angelegenheiten, welche sich nicht zunächst auf die Rechtsverhältnisse zu anderen Staaten, auf das Kriegswesen, die Justiz und die Finanzen beziehen, welche also die innere Sicherheit, Armenanstalten, Polizeygefängnisse, Zwangsarbeitshäuser, Gesundheitsanstalten, Kultus, Erziehung, Sittlichkeit, die Presse, Niederlassungen und Ansäßigmachungen, Landeskultur, Gewerbs- und Handelspolizey, die Oberaufsicht auf das Gemeinde- und Stiftungswesen u. s. w. betreffen, werden in Bayern unter den Gegenständen der inneren Verwaltung begriffen.

Bey der Betrachtung der inneren Verwaltung muß man zu den Gemeinden zurückgehen. Das Edict über ihre Verfassung und Verwaltung vom 17. May 1818 ist dadurch die Grundlage der repräsentativen Verfassung geworden, daß es die inneren Angelegenheiten zunächst zur eigenen Angelegenheit der Gemeinden gemacht und denselben formelle Selbstständigkeit und das Recht der Selbstregierung unter der Aufsicht der königlichen Behörden zurückgegeben hat.

Von den 8184 Gemeinden, aus welchen das Königreich Bayern besteht, (s. Band I. Beylage VIII und XXII.) üben die Städte und größeren Märkte in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jenes Recht durch ihre von ihnen gewählten Gemeindeobrigkeiten, nämlich durch einen bürgerlichen Magistrat, durch die Gemeindebevollmächtigten und durch Distriktsvorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind, und die Ruralgemeinden durch einen aus dem Gemeindevorstande, dem Gemeindepfleger, dem Stiftungspfleger und aus 3 bis 5 Gemeindebevollmächtigten bestehenden, durch freye Wahl gebildeten Gemeindeausschuß. Man zählt in den Kreisen diesseits des Rheines 283 Gemeinden mit städtischer Verfassung und 7147 Ruralgemeinden.

In den 754 Gemeinden des Rheinkreises ist diese Verfassung vor der Hand noch nicht angewendet (s. die Verordnung vom 30. Dezember 1818 im Amtsblatte des Rheinkreises vom J. 1819 S. 15), sondern die besondere, dort schon früher bestandene Gemeindeverfassung und Verwaltung beybehalten worden. Diese, obgleich in den Zeiten der Republik entsprungen, ist besonders durch die consularischen und kaiserlichen Decrete weit monarchischer, als die Gemeindeverfassung in den übrigen Kreisen des Königreiches. Den Gemeinden stehen zwar Bürgermeister vor, welchen Adjuncte und Gemeinderäthe bey- und Gemeindeeinnehmer untergeordnet sind; aber sie werden von den Gemeindegliedern nicht gewählt, sondern auf bloßen Vorschlag von der Regierung ernannt und entlassen. Sie sind durchaus Beamte der Regierung, nicht der Gemeinde, und führen ihr Amt allein auf eigene Verantwortlichkeit. Die Thätigkeit des Gemeinderathes ist auf die Controle zunächst bey der Rechnungsabhör und auf die Vorschläge zu den Gemeindedienſten — das Amt des Bürgermeisters durch die Vorbehalte der oberen Regierungsbehörden sehr beschränkt. Diese Verwaltung ist ihrer Natur nach einer größeren Schnellkraft fähig, als jene in den sieben älteren Kreisen, aber auf Kosten der Selbstständigkeit der Gemeinden; sie

ist mehr im Einklange mit dem Herrschaftssysteme des Machthabers, der sie schuf, als mit dem Systeme der repräsentativen Verfassung, das auf die Freiheit der Gemeinden gegründet ist.

Wohl häufig klagt man über die Unfähigkeit vieler Ortsvorstände und über die Verwaltung der Magistrate in den Gemeinden diesseits des Rheins. Allein abgesehen davon, daß die Klagen über die Verwaltung der königlichen Landgerichte und der Patrimonialgerichte wohl nicht seltener und schwerlich weniger gegründet sind, darf man nicht vergessen, daß die Ursachen jener Mängel, in so weit sie in der That bestehen, zum Theile in der Manier der Gesetzgebung liegen, die, anstatt unbedingt dem Rechte und der freyen Concurrenz, so vieles dem Gutdünken der Obrigkeiten anheimstellt, und daß andern Theils aber in der ehemaligen Bevormundung einer Gesellschaft von Menschen, deren jeder Einzelne für sich als großjährig galt, der Grund der Ungeschicklichkeit mancher Ortsvorstände in den ihnen neuen Geschäften seyn mag. Die gesetzgemäße Freyheit ist immerhin das sicherste Mittel der Aufklärung in bürgerlichen Angelegenheiten. Wird ja noch heutzutage die Aufsicht, welche die Regierung über die Gemeinden ausübt, eine Kuratel der Staatspolizey genannt (§. 121 des Edicts vom 12. May 1818).

Diese wird geübt von dem königl. Staatsministerium des Innern als oberste Landespflege und unter dessen Leitung von den 8 Kreisregierungen (Kammern des Innern) durch 205 Landgerichte und (im Rheinkreise) 12 Landcommissariate und in Ansehung der einem standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichte unterworfenen Gemeinden durch 1089 standes- und gutsherrliche Gerichte, nämlich durch 54 Herrschaftsgerichte, 312 Patrimonialgerichte erster und 723 Patrimonialgerichte zweyter Klasse. Eine allgemeine Uebersicht der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichte nach Kreisen enthält die Beylage Nro. XCV; allein der daselbst angegebene Stand wird durch die eben angeordnete nochmalige Prüfung mehrere Veränderungen erleiden; auch enthält er die gegen-

wärtig ruhenden Patrimonialgerichte, deren Anzahl sehr beträchtlich ist (z. B. im Oberdonaukreise allein 69). In standesherrlichen geschlossenen Besitzungen mit einer Bevölkerung von wenigstens 14000 Seelen darf von Standesherren auch eine zweyte, jedoch der einschlägigen Kreisregierung untergeordnete Instanz für Polizey- und Justizgegenstände unter dem Namen Regierungs- und Justizkanzley errichtet werden. Es sind deren gegenwärtig 3 im Königreiche.

In Ansehung der Localpolizey sind die Magistrate und Gemeindeausschüsse als Regierungsbeamte (§. 67 des Gemeinde-Edictes) den königlichen Behörden und zwar die Magistrate in den Städten erster Klasse, d. h. mit einer Bevölkerung von 2000 Familien und darüber den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet; jedoch steht es dem Könige frey, in jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfodern, nach Gutbefinden entweder für beständig oder zeitweise eigene Commissäre (Stadtcommissäre) zu bestellen, deren Verhältniß zu den Magistraten, die jenen ertheilte besondere Instruction bestimmt. Durch dieselbe kann den Stadtcommissären mehr oder minder von der Gewalt der Kreisregierungen, aber keine Gewalt, welche diese selbst nicht besitzen, übertragen und den Gemeinden nichts von den durch das Gesetz ihnen bewilligten Rechten entzogen werden.

In Ansehung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung ist der Magistrat Beamte der Gemeinde, steht aber auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht der einschlägigen Kreisregierung.

In allen Städten der zweyten Klasse, d. h. mit einer Bevölkerung von 500 bis 2000 Familien, wo keine Stadtcommissäre bestellt sind, und in Städten und Märkten dritter Klasse, d. h. welche eine Bevölkerung unter 500 Familien haben, ist der Magistrat zunächst der Aufsicht des Untergerichtes untergeordnet, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt. Es ist verbunden und berechtiget, über die Amtsführung des Magistrates Erinnerungen, und wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige dar-

über an die vorgesetzte Kreisregierung zu machen, in dringenden Fällen selbst vorläufige Verfügung zu treffen.

Der Gemeindeausschuß in Landgemeinden ist der Aufsicht des Landgerichtes oder des gutsherrlichen Gerichtes, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt, untergeordnet und verbunden, innerhalb der gesetzlichen Gränzen dessen Befehle und Aufträge zu vollziehen; allein in Ansehung der Gemeindeverwaltung und der Ortsstiftungsverwaltung ist er demselben nur in demjenigen Verhältnisse untergeben, in welchem die Magistrate zur Kreisregierung stehen. Die Gemeinden bedürfen nämlich die Genehmigung zu Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.; zur Annahme von Fundationen, womit Lasten verbunden sind, zur Verwandlung der Regie bedeutender Oeconomiegüter oder Rechte in Verpachtung und umgekehrt, zu Verpachtungen an Magistratsglieder oder deren nahe Anverwandte und Verschwägerte, und zu deren Theilnahme an der Verwaltung, zu bedeutenden Neubauten, Passivanlehen über 2000 fl., zur Ausleihung von Activkapitalien über 1000 fl. oder überhaupt an Magistratsglieder oder andere Theilnehmer an der Verwaltung oder nahe Anverwandte und Verschwägerte dieser oder jener, zu Vorschüssen von einer Stiftung an die andere, wenn sie auf längere Zeit als auf das laufende Verwaltungsjahr gemacht werden, zur Führung eines Rechtsstreites und zur Anordnung neuer Gemeindeumlagen und Gemeindedienste.

Die Magistrate, Gemeindeausschüsse und die standes- und gutsherrlichen Gerichte müssen die Polizey nach den Landesgesetzen und königlichen Verordnungen ausüben. Den Herrschaftsgerichten steht die Distrikts- und Localpolizey in den standes- oder gutsherrlichen Besitzungen in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen zu, wie den königlichen Landgerichten. Auch in administrativcontentiosen Gegenständen sind sie wie die Landgerichte die erste Instanz, jedoch darf sich der Gutsherr nicht einmischen.

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizey beschränkt und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Landgerichtes. Geldstrafen über 10 fl., Arreste über drey Tage können sie nicht verhängen, ohne die vor der Bekanntmachung des Polizeyerkenntnisses erholte Bestätigung des Landgerichtes. Ueberdies sind von ihrem Wirkungskreise ausgenommen und der Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizeyübertretungen, wo es erst des Beweises bedarf, alle streitige Polizeygegenstände, Privatgenugthuungen, wenn darüber vom Richter zu erkennen ist, überhaupt alle mehr als örtliche polizeyliche Verfügungen z. B. Distriktsarmenpflege, Medizinalpolizey, Militärconscription, Gegenstände, welche sich auf die Landwehr, das Postwesen, die Straßen u. s. w. beziehen (s. Edikt Beylage VI zur Verfassungsurkunde).

Eine besondere Eigenthümlichkeit in der Organisation der Behörden für die innere Verwaltung ist, daß bey einem Theile derselben, nämlich sowohl den königlichen Landgerichten als den standes- und gutsherrlichen Gerichten und den standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleyen die innere Verwaltung mit der Justizpflege vereiniget ist. In den Städten erster und zweyter Klasse dagegen und bey den königlichen Stellen der oberen Instanz ist die Trennung der Justizpflege von der inneren Verwaltung ausgeführt. Diese entspricht der Natur der Sache und der Theorie, der Einfachheit und Klarheit des Planes im Baue der Staatsverwaltung, den Kräften der Beamten und daher einer sorgfältigeren Geschäftsführung und — da die doppelte Gewalt, die polizeyliche und die richterliche, in einer Hand vereint, an sich eine despotische und desto drückender für den Unterthan ist, je näher sie ihm steht — auch dem Interesse der öffentlichen Freyheit. Diese letzte Rücksicht allein muß schon für die Trennung der Verwaltung von der Justiz entscheiden. Die Unkosten für sämmtliche königliche Behörden der inneren Verwaltung sind, wie die Beylage XCVI unter Ausscheidung der

einzel-

einzelnen Behörden und Kreise näher nachweiset, von der Regierung für die zweyte Finanzperiode auf 1,364,632 fl. 11½ kr. angeschlagen, aber im Finanzgesetze auf 1,240,000 fl., dagegen die Ausgaben für die Anstalten der inneren Verwaltung auf 2,599,150 fl. festgesetzt worden. Der Voranschlag sämmtlicher der Staatskasse zur Last liegender Kosten für den Etat der inneren Verwaltung mit Hinzurechnung der Ausgaben für das Bauwesen beläuft sich nach dem Finanzgesetze auf 6,075,000 fl.

XCVI.

Die Stiftungen. Uebersicht des Stiftungsvermögens, des Gemeindevermögens. Comptabilität über dieselbe. Gemeinde-, Bezirks-, Kreisumlagen. Die Centralverwaltung.

Die angezeigten Ausgaben der Staatskasse sind bey weitem nicht die sämmtlichen Kosten der inneren Verwaltung und der dazu gehörigen Anstalten. Zu den meisten derselben tragen die besonderen Stiftungen und das eigentliche Gemeindevermögen bey, und in Ermangelung dieser Quellen werden die Mittel und Wege durch Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen geschaffen.

Die Stiftungen im Königreiche Bayern besitzen große Reichthümer, welche die Frömmigkeit, Wohlthätigkeit und weise Sorgfalt unserer Voreltern in Zeiten aufgehäuft hat, wo man den Einzelnen und den Gemeinden völlige Freyheit gönnte, ihr eigenes Wohl selbst zu bedenken. Besonders standen die vorzüglichsten Städte Deutschlands, welche nun die schönsten Perlen der bayerischen Krone sind, keiner deutschen Stadt an ächt deutschem Sinne und deutscher Art und besonders in der löblichen Begründung und Bereicherung öffentlicher Anstalten nicht nach. Als in den neueren Zeiten, besonders seit dem Jahre 1806 der Begriff über die monarchische Gewalt und über Souveränität mehr Ausdehnung und der Grundsatz, das Volk von oben herab und nicht anders, als nach den Ansichten der Regierung glücklich zu machen, festeren Boden gewonnen hatten, kam man von selbst darauf (s. die Verordnungen vom 29. Dez. 1806

und 30. Dez. 1807), das Vermögen der Stiftungen als eine besondere Art des Staatsvermögens zu behandeln und „zur Ersparung der Verwaltungskosten, Erzielung der Einheit und dadurch zur Vermehrung der Kräfte" die Centralverwaltung der consolidirten Stiftungen an die Stelle der nicht selten schlaff gewordenen Gemeindeverwaltung zu setzen.

Allein diese Maßregel war in jeder Beziehung, selbst wenn man alles auf die auswärtigen Verhältnisse und auf den Krieg bezog — höchst unglücklich und der öffentlichen Meinung zuwider. Vergeblich sicherte man öffentlich die Trennung von dem Finanzvermögen, die Verwendung zu den bestimmten Stiftungszwecken und die öffentliche Rechnungsablage zu. Das öffentliche Zutrauen war durch die Maßregel selbst erschüttert, bey der man vergessen hatte, alle Weisheit in Ansehung der Stiftungsverwaltung bestehe darin, den Willen und selbst die Laune des Stifters genau und unbedingt als ein Gesetz zu vollziehen, welches er über sein Eigenthum geben konnte. Es war nicht zu erwarten, daß eine Stiftungsverwaltung, welche sich hierüber hinwegsetzte, das Versprechen der öffentlichen Rechnungsablage erfüllen und das Stiftungsvermögen, das sie als eine Art Staatsvermögen bezeichnete, nicht für finanzielle Zwecke in Anspruch nehmen würde, und im J. 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ wurde wirklich dem Versuche, für zwölf Million Gulden an Stiftungsgütern zum Verkaufe zu bringen, nur durch die angesehenste Verwendung und kräftigsten Einsprüche Einhalt gethan. Wie viel die centralisirte Verwaltung den Stiftungen genützt oder geschadet, könnte mit mathematischer Gewißheit erst nach einer auf die Rechnungen gegründeten Vergleichung des Zustandes ihres Vermögens im Jahre 1807 mit jenem im Jahre 1818 angegeben werden. Aber gewiß ist, daß als durch die wohlthätige mit allgemeinem Beyfall und Dank aufgenommene Verordnung vom 6. März 1817 die Verwaltungsform vor dem 1. Oct. 1807 wieder hergestellt und das Localstiftungs-

12 *

vermögen den Gemeinden zurückgegeben worden war, über die durch die Centralverwaltung erlittene Nachtheile allgemeine und laute Klagen erhoben wurden und blos für gemeinsame Regie, Ruhegehalte, Pensionen und centralisirte Ausgaben eine jährliche gemeinsame Last von 190,129 fl. zurückgeblieben ist, welche jährlich durch sehr drückende sogenannte Exigenzbeyträge von den Stiftungen und Gemeinden bestritten werden muß und ungeachtet der im Jahre 1825 bewirkten Uebernahme von 32,000 fl. Stiftungspensionen auf die Pensions-Amortisationskasse des Staates jetzt noch $1\frac{3}{4}$ kr. vom Gulden des Rohertrages (im J. $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ noch 3 kr. vom Gulden) des Stiftungsvermögens in Anspruch nimmt.

Der Untermaynkreis und der Rheinkreis sind von dieser Last frey geblieben, weil die Verordnung vom 1. Oct. 1807 daselbst nicht eingeführt worden, sondern die alte Form der Stiftungsverwaltung unverändert geblieben ist. Das Vermögen der Stiftungen im Untermaynkreise und im Rheinkreise ist noch nicht liquidirt; doch ist gewiß, daß die Stiftungen im Untermaynkreise blos bey der dortigen Schuldentilgungsanstalt 4,217,104 fl. anliegen haben, und somit von beynahe $\frac{2}{3}$ der dortigen Staatsschuld die Gläubiger sind.

In den übrigen sechs Kreisen und dem Administrationsbezirke Schweinfurt beträgt das rentirende Stammvermögen der Stiftungen, welches den Gemeinden zurückgegeben worden ist, ungeachtet der Unbill der Zeit nach dem Stande vom J. 1819 81,348,960 fl. 5 kr. 3 pf. Das Vermögen dieser Stiftungen überhaupt, auch das wandelbare, nicht rentirende, Mobilien und Ausstände mitbegriffen, betrug damals 98,455,417 fl. 41 kr., der Schuldenstand derselben 4,029,200 fl. 40 kr. 3 pf. und die jährlichen Renten beliefen sich auf 3,972,123 fl. 30 kr. $1\frac{1}{4}$ pf. Da ohngefähr $\frac{1}{7}$ des ganzen Vermögens in Liegenschaften und ohngefähr $\frac{4}{7}$ in Kapitalien bestehen, so ist das Interesse der Stiftungen mit dem Interesse der Grundbesitzer und mit der Staatsschuld sehr verbunden.

Unter den Gemeinden aller Kreise besitzen das reichste Stiftungsvermögen die Gemeinden des Oberdonaukreises: 21,708,602 fl. 34 kr. 3 pf., dann jene des Rezatkreises; 20,836,438 fl. 14 kr. 3½ pf. und unter allen Städten des Reiches: München 5,994,371 fl. 47 kr., Nürnberg 5,915,639 fl. 24 kr. 3½ pf. und Augsburg 4,262,468 fl. 47½ kr. und sehr ansehnlich ist auch das Stiftungsvermögen der Städte Bamberg, Vorchheim, Memmingen, Mindelheim, Dinkelsbühl, Nördlingen, Landshut, Landsberg, Erding, Passau, Straubing und a. m.

Die Beylage Nr. XCVII. gewährt eine Uebersicht des Vermögens der Stiftungen in den sechs älteren Kreisen und die derselben beygefügten Specialconspecte von Nro. 1 — 7 eine Uebersicht des Stiftungsvermögens aller einzelnen Administrationsbezirke und Gemeinden in denselben.

Man darf das sämmtliche Vermögen der Gemeinde-Stiftungen mit Hinzurechnung jenes im Untermaynkreise und im Rheinkreise ohne Uebertreibung auf mehr als 112 Millionen Gulden annehmen und bey der durch die Verfassungsurkunde verbürgten Sicherheit und bey dem durch die Verordnungen vom 6. May 1817 und 17. May 1818 — den Grundlagen einer freyen Verfassung wieder belebten Gemeinsinne — die steigende Vermehrung desselben erwarten.

Neben den örtlichen Stiftungen, die den Gemeinden gehören, giebt es aber noch bedeutende Familienstiftungen und allgemeine Stiftungen, z. B. die Militärstiftungen, die drei Universitäten, andere allgemeine Unterrichtsanstalten, vorzüglich reiche Kultus- und Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Vermögen den Gemeinden nicht übergeben worden, in der vorgelegten Uebersicht nicht enthalten ist und auf viele Millionen Gulden steigt.

Das eigentliche Gemeindevermögen, ohne jenes der Stiftungen, beträgt ohne jenes der Gemeinden im Untermaynkreise nach dem Stande vom J. 1819: 16,263,513 fl. 46 kr. Unter dieser Summe

ist nur das rentirende Stammvermögen der Gemeinden verstanden. Wenn man auch das nicht rentirende Vermögen und die Ausstände dazu rechnet, so beläuft sich dasselbe auf: 20,318,230 fl. 36½ kr. und mit Einschluß der Gemeinden im Untermaynkreise und Rheinkreise auf wenigstens 23 Millionen. Die Beylage Nr. XCVIII. weist den Stand des Vermögens, des Schuldenstandes, der Renten und Lasten der Gemeinden nach den verschiedenen Kreisen des Reiches überhaupt nach, und die dazu gehörigen Nebenbeylagen Lit. A bis F enthalten die besonderen Uebersichten in den einzelnen Kreisen. Das reichste Gemeindevermögen besitzen von allen Gemeinden des Reiches die Gemeinden des Rezatkreises (5,554,032 fl. 7 kr. 3 pf.). Wollte man den Antheil der Stimme bey den öffentlichen Angelegenheiten wie jenen in einer Actiengesellschaft nach dem Vermögen bemessen, so stellen auch in dieser Beziehung die Gemeinden, als solche, deren eigentliches Vermögen mit jenem ihrer Stiftungen zusammen, ohne jenes der einzelnen Gemeindeglieder über 135 Millionen beträgt, weit mehr vor als der Adel, der sich von ihnen ausgeschieden hat.

Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden in den sechs älteren Kreisen hat sich im J. 1819 auf 7,244,403 fl. 52 kr. 3¼ pf. belaufen. Ein großer Theil desselben rühret aus alten Zeiten, der größere aus den Kriegen am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts her; dieselben brachten besonders über die Stadt Wirzburg ein bedeutendes Schuldenwesen, welches zu ordnen und zu mindern das Streben und Verdienst des dortigen Magistrates ist. Am glücklichsten waren in dieser Beziehung die ehemaligen deutschen Reichsstädte, deren Schulden auf den Staat übergiengen und für deren Gemeindebedürfnisse durch eine besondere Dotation gesorgt wurde. So betrug der Schuldenstand der Stadt Nürnberg im J. 1819, nachdem die Nürnbergischen Staatsschulden im Betrage von 8,250,340 fl. sammt den hierin nicht begriffenen Zinsrückständen auf die Staatsschuldentilgungsanstalt übernommen worden

waren, nur 750 fl.; jene der Stadt Nördlingen 1242 fl. 8 kr. 2 pf., der Stadt Rothenburg 1472 fl. 55 kr. 3 pf. u. s. w. Allein seitdem nach der Einsetzung der Magistrate an manchen Orten die Gemeindebedürfnisse gewachsen, die Zahl der Besoldeten und die Besoldungen vermehrt und neue nützliche oder glänzende Unternehmungen gemacht worden sind, haben sich im tiefen Frieden die Schulden mancher Städte sehr vermehrt.

Die Comptabilität über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen läßt besonders in Ansehung der Form und Erledigung der Rechnungen noch Vieles zu wünschen übrig. Die jährliche pünktliche Aburtheilung derselben, nur auf ähnliche Weise, wie jene der Finanzrechnungen zu erreichen, wird bey weitem nicht allenthalben vollzogen, und ist auf die Art der Verwaltung selbst von geringem Einfluß. Diese wird von der Nachkommenschaft strenger beurtheilt werden, als von der Gegenwart.

Nebst dem Ertrage des Gemeindevermögens dienen als vorzügliche Mittel zur Bestreitung der Gemeindelasten indirekte Abgaben, nämlich der Getreid- und Fleischaufschlag und vorzüglich ein Zusatz zu dem Malzaufschlage als Localmalzaufschlag. Dieser insbesondere ist von vielen Gemeinden als das beste, zuweilen als unerschöpflich angesehene Mittel für die Schuldentilgung und für mancherley Unternehmungen erbeten worden, beginnt aber die Störung der allgemeinen gleichen Concurenz der Brauereyen, vorzüglich jener auf dem Lande mit den Brauereyen in den Städten zur nachtheiligen Folge zu haben.

In Ermangelung dieser und anderer Hülfsquellen, treten für die Gemeindebedürfnisse Gemeindeumlagen ein, nämlich für Gemeindebauten, Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachten, Feuerlöschgeräthschaften, Strassenbeleuchtung, Unterhalt der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst, Schutzpockenimpfung, Begräbnißorte und Leichenhäuser, Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulbauten, Anschaffungen von Schulbedürfnissen, Zuschüsse zur Unterhaltung von Pfarrern, Schullehrern, Armenpflege, Deckung des Ausfalls von

Gemeindestiftungen, und Verzinsung und Heimzahlung von Gemeindeschulden. Der Steuerfuß ist, wenn ein anderes nicht bestimmt wird, der Maßstab. Für gemeinsame Bedürfnisse mehrerer Gemeinden eines Bezirkes, z. B. zur Herstellung von Strassen- und Wasserbauten, wenn sie durch die Bezirke mehrerer hiezu verbundener Gemeinden gehen, Medicinal- oder Armenanstalten u. s. w. werden Bezirksumlagen und für gemeinsame Bedürfnisse sämmtlicher Gemeinden eines Kreises, z. B. für die Kosten von Gebähr-, Findel- und Irrenhäuser, Militärverpflegung, Kreisstrassenbauten u. s. w. Kreisumlagen erhoben.

Diese neben den Steuern, indirecten Auflagen und grundherrlichen Abgaben, aufzubringenden Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen sind für die Unterthanen eine große Last, sowohl wegen ihrer öftern Wiederkehr und wegen der Größe des Betrages, als wegen der Anwendung des üblichen Maßstabes, nach welchem sie vertheilt werden, wegen der in den sieben Kreisen diesseits des Rheines zugelassenen Befreyungen, wegen der Leichtigkeit, mit der sie angeordnet und wegen der Ungleichheit, mit der sie angewendet werden. Sie betragen zusammen häufig 50 pCt. der Jahressteuer, und im Rheinkreise werden blos für gemeinsame Kreisbedürfnisse von jedem Franken des Steuerprinzipales 54 Centimes als Steuerbeyschläge erhoben. Die Mängel des Steuerfußes als Maßstab für die Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen drücken vorzüglich die Grundbesitzer, weil die Besitzer des beweglichen Eigenthumes und die bloßen Geldkapitalisten sich, wie den Staatslasten, so auch jenen Umlagen entziehen.

Die Anordnung der Gemeindeumlagen setzt zwar in den 7 Kreisen diesseits des Rheins, nicht aber im Rheinkreise die Zustimmung der Gemeinden voraus. Die Distriktsversammlungen und die Mitwirkung der Gemeinden eines Distriktes zu Distriktsumlagen, welche das Gesetz vom 11. Sept. 1825 in den Kreisen diesseits des Rheines angeordnet hat, sind daselbst unbekannt. Dage-

gen vereinigen sich dort zu Anstalten, welche diesseits kümmerlich mit großer Belästigung und daher mit Widerwillen von den einzelnen Gemeinden gegründet und unterhalten werden, zur gegenseitigen Erleichterung, mit größerer Kraft und mit wirksamerem Erfolge, meistens sämmtliche Gemeinden des Kreises, welche der Landrath repräsentirt. In den übrigen sieben Kreisen ist das Volk bis jetzt bey der Anlegung von Kreisumlagen durch keine gewählte Repräsentanten vertreten. Der Grundsatz, daß das Volk keine Abgaben zu zahlen hat, als jene, welche es sich durch seine, freygewählten Vertreter selbst aufgelegt, ist daher noch nicht völlig durchgeführt, und dieser Mangel würde desto empfindlicher seyn, je mehr man die Ausgaben für Zwecke einzelner Kreise von den allgemeinen Staatsbedürfnissen absetzen und sie jenen zuweisen würde. Gegenwärtig ist das Verfahren in dieser Beziehung sehr ungleich. In den Kreisen diesseits des Rheines, werden die meisten Bedürfnisse der Gemeinden von den einzelnen Gemeinden zur großen Last derselben, zuweilen durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten. Seltener sind mehrere Gemeinden eines Bezirkes, noch seltener alle Gemeinden eines Kreises zu einer gemeinsamen Anstalt vereinigt, wodurch diese an Mitteln und Wirksamkeit und die Gemeinden an Erleichterung und Gemeinsinn gewinnen würden. Eine Menge von Anstalten, welche mit Vortheil den Kreisgemeinden näher gelegt würden, werden von der Regierung als allgemeine Staatsanstalten verwaltet und aus der Staatskasse unterhalten, wogegen die Kosten derselben Anstalten im Rheinkreise durch die besonderen, aus den Steuerbeyschlägen sämmtlicher Steuerpflichtigen des Kreises gebildeten Kreisfonds, ohne eine Vergütung dafür durch Minderung der in die Staatskasse fließenden Abgaben zu genießen, bestritten werden.

Die Gesetzgebung kann diese Gebrechen heben und die Lasten der einzelnen Gemeinden erleichtern. Diese haben den Umstand, daß die Staatskasse von Ausgaben befreyet und dieselbe den Gemeinden zugewiesen werden

sollen, nicht zu fürchten; denn da eine stellvertretende Versammlung nicht mehr Abgaben an die Regierung zu bewilligen das Recht und die Pflicht hat, als zur Deckung der von ihr anerkannten Staatsbedürfnisse nothwendig ist, so werden sich die Steuern, welche an die Staatskasse bezahlt werden, in demselben Maße mindern müssen, in welchem die eigentlichen Staatsbedürfnisse durch die Ausscheidung der besonderen Kreis-, Bezirks-, und Gemeindebedürfnisse und durch Zuweisung der Ausgaben dafür an die betheiligten Kreise, Bezirke und Gemeinden vermindert werden.

Allein nicht blos und nicht vorzugsweise die Lasten der Ausgabe, sondern zunächst die Anstalten selbst sollen den Gemeinden, Bezirken und Kreisen als eigene Angelegenheiten zugewiesen, es soll dadurch dem Geiste des repräsentativen Systemes gemäß, der Umkreis der Centralverwaltung vermindert, und dagegen die Selbstthätigkeit und Verwaltung der Gemeinden erweitert, das Leben in den Elementen des gemeinen Wesens erregt und erhalten werden.

Von diesem Geiste ist jedoch noch nicht die Gesetzgebung, noch weniger die Verwaltung des Innern gänzlich durchdrungen. Ueber viele Gegenstände der inneren Verwaltung fehlen bestimmte Gesetze; die bestehenden sind zum Theile aus der Zeit der unbeschränkten Monarchie und dem Systeme der in alle Verhältnisse eingehenden Regierung von oben herab gemäß, dessen man sich schwer entwöhnen kann; sie überlassen das Meiste dem Gutdünken der Beamten, und nach einer ziemlich allgemeinen Irrmeynung sind Polizeymaßregeln an Formen und Gesetze nicht gebunden. Dieser Theil der Staatsverwaltung ist daher der gegenwärtigen Staatsverfassung und der öffentlichen Freyheit noch nicht völlig angepaßt.

XCVII.

Von der Rechtspflege. Uebersicht der verschiedenen im Königreiche Bayern geltenden Gesetzgebungen.

Die Zusammensetzung des Königreichs Bayern aus einer Menge meistens ehemals unmittelbarer deutscher Reichsländer hat eine äusserst große Verschiedenheit der Rechte nach sich gezogen, nach welchen die Rechtspflege verwaltet wird. Es liegt jedoch den verschiedenartigen bürgerlichen Privatrechten, welche in Bayern gelten, etwas Gemeinsames zu Grunde, welches in die größten Manchfaltigkeiten und Modificationen hinüberspielt. Dieses Gemeinsame besteht in den römischen Rechtsbegriffen und in den ursprünglichen germanischen Rechtsnormen. Beyde machen den Typus der verschiedenen bürgerlichen Gesetzgebungen aus.

Die römischen Rechtsbegriffe sind durch äussere Umstände, durch ihre Richtigkeit und selbst durch ihre technische Bezeichnung, welche mit dem Worte zugleich die Sache ganz giebt, in den juristischen Schulen und in der Denkweise der Rechtsgelehrten der ganzen gesitteten Welt so befestiget worden, daß sie wenigstens nach Abziehung des eigentlich römischen und öfters selbst ohne diese Abziehung in die meisten Gesetzgebungen übergegangen und eigentlich zu allgemeinen, glücklicher Weise unvertilgbaren, Rechtsbegriffen geworden sind.

Die germanischen Rechtsnormen sind die Reste des allen germanischen Stämmen gemeinsamen Nationalrechtes, wie es aus dem Gewohnheitsrechte erwachsen

und unter den verschiedensten Spielarten in den Rechtsbüchern und Statutarrechten niedergeschrieben worden ist.

Es ist natürlich, daß auf der gemeinsamen Grundlage des germanischen Rechtes sich so viele Land- und Statutarrechte ausbildeten, als sich selbstständige Communitäten im deutschen Reiche erhoben, und in soferne das Recht nur von unten herauf, vom Volke heraus gebildet, d. h. niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht war, war diese Verschiedenheit unnachtheilig. Sie war wechselweise die Frucht und zugleich das Mittel des Volkslebens, und wie jedes Gewohnheitsrecht, so lange es als solches lebendig ist — dem Volke als sein Eigenthum durchaus bekannt — und klarer als jede von der Regierung bestimmte Rechtsnorm. Als aber in den neueren Zeiten die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern des deutschen Reichs höher stieg und dagegen das Volk weniger vorstellte, das Recht von oben herab gesetzt und die Regierungsgewalt von den meisten Regierungen der verschiedenen Länder durch Bekanntmachung ganzer Bücher von gesetzlichen Vorschriften (Gesetzbüchern) geübt wurde, vollends die alten Communitäten und Landeintheilungen aufgehoben und alle in eine Ländermasse vereiniget wurden, mußte, besonders weil das römische in einer fremden und todten Sprache abgefaßte Recht schon längst in vielen Gegenden das Uebergewicht gewonnen hatte, die Verschiedenheit der Rechte und Gesetze den Richtern lästig, den Unterthanen durch die Ungewißheit des Rechtes nachtheilig und dieses selbst durch die Unverständlichkeit der Gesetzessprache der Menge fremd werden.

In Bayern wurde im Jahre 1813 zur Vermeidung einer unabsehbaren Verwirrung des Rechtes von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs eine genaue Untersuchung darüber angeordnet, welche Gesetze in jedem Gerichtsbezirke und an jedem Orte gelten, und die Verschiedenheit, welche man aufdeckte, ist so groß, daß nicht blos in einem Kreise und in einem Gerichtsbezirke, sondern oft in einem und demselben Dorfe, wo

nämlich die Landeshohheit mehrerer unmittelbaren Reichsstände und Herren gemischt war — verschiedene Gesetze gelten.

Nach jener amtlichen Untersuchung und den seitdem eingetretenen Veränderungen gelten heute noch im Königreiche Bayern folgende bürgerlichen Rechte und Gesetze:

1) Das römische Rechtsbuch (corpus iuris romani).

2) Das canonische Recht.

3) Das protestantische Kirchenrecht.

4) Das deutsche Privatrecht.

5) Der bayerische Civilcodex vom Jahre 1756 nebst den Novellen, besonders dem Hypothekengesetze vom 1. Juny 1822.

6) Das longobardische Lehenrecht.

7) Das bayerische Lehenedict vom 7. July 1808.

8) Das oberpfälzische Landrecht vom J. 1657, soweit dasselbe nicht durch den bayerischen Civilcodex derogirt ist.

9) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom J. 1794 nebst den vom J. 1796 bis zum Tilsiter Frieden (1807) darauf gefolgten Novellen.

10) Die östreichischen Civilgesetze, in so fern als sie in den einzelnen Gebietstheilen zur Zeit der Vereinigung derselben mit dem Königreiche Bayern verbindliche Kraft hatten. Da dieser Zeitpunkt entscheidend ist, so haben nach den 3 verschiedenen Zeitabschnitten, in welchen Gebietsabtretungen von Oestreich an Bayern geschehen sind, nämlich in den Jahren 1806, 1810 und 1816, die verschiedenen in Oestreich in diesen 3 Perioden auf einander gefolgten Gesetze geltende Kraft in den an Bayern gekommenen, vormals östreichischen Landestheilen, namentlich:

a) das östreichische Consuetudinarium oder Motivenbuch vom J. 1550.

b) Die östreichische Landesgerichtsordnung.

c) Der Tractat de iuribus incorporalibus.

d) Die vom Kanzler Quorient veranlaßte Samm-

lung östreichischer Gesetze bis zum J. 1704, Codex austriacus oder Leopoldinus genannt.

e) Die Supplemente hiezu, enthaltend die Gesetze vom J. 1704 bis 1740.

f) Der Theresianische Codex.

g) Die Sammlung östreichischer Verordnungen vom J. 1740 bis 1780.

h) Die Sammlung der östreichischen Gesetze im Justizsache aus der Regierungszeit Joseph II., Leopold II. und Franz II., worunter das Ehepatent vom 16. Jan. 1783, das Erbfolgepatent vom 3. May 1786, die Verordnung wegen der Errichtung der Testamente in Tirol vom J. 1795 zu bemerken sind.

i) Der erste Theil des östreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom J. 1786.

k) Die Gesetzessammlungen von Fredramsdorf, Kropatscheck und dem Freyherrn von Poeck, worunter vorzüglich das Patent über die Intestaterbfolge der Säculargeistlichkeit vom 4. Aug. 1772 zu bemerken ist.

l) Verschiedene Verordnungen, welche den Behörden einzeln mitgetheilt worden sind, insbesondere das Ehepatent vom J. 1808 und

m) das östreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom J. 1811.

11) Das französische Civilgesetzbuch mit den bis zum J. 1814 darauf gefolgten Novellen.

12) Das bamberger Landrecht vom J. 1769, nebst den darauf gefolgten fürstlichen Verordnungen.

13) Das wirzburger Landrecht, nämlich die Ordnung des kaiserlichen Landgerichtes des Herzogthums Franken vom J. 1618, nebst den daraufgefolgten fürstlichen Verordnungen bis zum J. 1802, den kurpfalzbayerischen Verordnungen vom J. 1803 bis 1805 und grosherzoglich wirzburgischen Verordnungen vom J. 1806 bis 1814.

14) Das maynzer Landrecht mit den seit dem J. 1755 erschienenen Novellen.

15) Das fuldaer Landrecht.

16) Die sachsen-coburgischen Landesgesetze.

17) Die sachsen-meiningischen Provinzialgesetze.

18) Das sachsen-gothaische Landrecht.

19) Die brandenburger, culmbacher Constitutionen nebst den confirmirten brandenburgischen Lehensgewohnheiten vom 12. Jul. 1725.

20) Die ansbachischen Provinzialgesetze.

21) Die fürstlich-salzburgischen Landesverordnungen mit den bis zum J. 1810 im Fürstenthume Salzburg eingeführten östreichischen Verordnungen, namentlich dem Ehepatente vom J. 1808.

22) Das rottenburger Landrecht.

23) Die Landesverordnungen des Hochstiftes Augsburg.

24) Jene des Hochstiftes Eichstädt.

25) Die Landesordnung des Stiftes Kempten vom J. 1690 mit den bis zum J. 1802 nachgefolgten Novellen.

26) Die Verordnungen des Stiftes Irrsee.

27) Jene des Stiftes Wettenhausen.

28) Einige großherzoglichhessische Verordnungen.

29) Das Solms'sche Landrecht.

30) Die fürstlichen schwarzenberg'schen Verordnungen.

31) Die fürstlichen hohenlohischen Verordnungen.

32) Die fürstlichen öttingen-wallersteinischen und

33) die fürstlichen öttingen-spielbergischen Verordnungen.

34) Die fürstlichen löwenstein-werthheimischen Verordnungen.

35) Die fürstlichen Meiningischen

36) die fürstlichen Zeiltraunburgischen und

37) die fürstlichen und gräflichen fuggerischen Verordnungen.

38 — 40) Die gräflichen pappenheimischen, castellischen und erbachischen Verordnungen.

41 — 54) Die Stadtrechte von Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, München, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Ulm, Weißenburg und Windsheim.

55) Die augsburger Wechselordnung mit den Novellen.

56) Die bayerische Wechselordnung nebst den Novellen.

57) Das nürnberger Wechsel- und Handelsrecht und

58) das französische Handelsgesetzbuch.

Nebst diesen Gesetzgebungen giebt es eine große Anzahl verschiedener Gewohnheitsrechte, worunter die östreichischen, thurnauischen, ansbachischen, eichstädtischen, wallersteinischen und pappenheimischen, und jene des Amtes Burglengenfeld, des Marktes Erlbach, der Stadt Fürth und der Bambergischen Domprobstey zu bemerken sind.

Für das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten gilt in den sieben Kreisen diesseits des Rheins die bayerische Gerichtsordnung mit den Novellen namentlich jenen vom 22. July 1819 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend und vom 1. Jan. 1822 über die Prioritätsordnung. In demjenigen Theile des Untermaynkreises, welcher ehedem das Großherzogthum Wirzburg ausmachte, haben noch die besondern von der großherzoglichen Regierung erlassene Novellen gesetzliche Kraft. In Wechselsachen tritt überhaupt der in den angeführten Wechselordnungen vorgezeichnete Wechselprozeß ein und im Rheinkreise findet der französische Code de procédure civile Anwendung, mit den Novellen, wovon jene vom 1. Jun. 1822 über die Zwangsveräusserungen von Immobilien und jene vom 11. Sept. 1825 über die Förmlichkeiten bey der Anlegung und Abnahme

nahme gerichtlicher Siegel, dann bey gerichtlichen Vermögenstheilungen und Veräusserungen die neuesten sind.

In Strafsachen gilt für das ganze Königreich, den Rheinkreis ausgenommen, statt der fünf Strafgesetzbücher, welche bis zum J. 1813 zur Anwendung gekommen sind, ein allgemeines Strafgesetzbuch, welches aber durch zahlreiche Novellen modifizirt worden ist. Im Rheinkreise hat der französische Code pénal und der Code d'instruction criminelle, wie sie unter der französischen Regierung eingeführt worden sind, geltende Kraft.

Diese Aufzählung verschiedener Rechte und Gesetze dient allein schon zum Beweise, daß der Bau der Gesetzgebung in Bayern den großen Vorzug der Einheit und Einfachheit entbehre.

XCVIII.

Das äußere System und die Manier der vorzüglichsten in Bayern geltenden Gesetzgebungen, nämlich des römischen Rechtes, des bayerischen Civilcodex, des preußischen Landrechtes, des französischen Civilgesetzbuches und des östreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Quellen des geltenden römischen Rechtes sind die Justinianeischen Rechtsbücher, nämlich

1) ein großes aus funfzig Büchern bestehendes Werk, über das zu Justinians Zeit noch geltende römische Recht, bestehend: in einem offiziellen Auszuge aus den auf ihn gekommenen Schriften (Pandectae),

2) neue systematische Anfangsgründe in vier Büchern zum Unterricht, in Form einer kaiserl. Constitution.

3) Eine aus XII. Büchern bestehende Sammlung kaiserl. Constitutionen (Codex Constitutionum), denen

4) noch neuere Verordnungen (Novellae Constitutiones) nachfolgten.

Diese Rechtsbücher haben zwar eine auf den Rechtsschulen und wahrscheinlich schon im Edicto perpetuo übliche, also gewissermassen blos zufällige und nur historisch erklärbare, aber bey den Römern herkömmliche und geläufige Ordnung, aber die Institutionen ausgenommen, welche in Ansehung des Planes den älteren juristischen Schriften und besonders den Institutionen des Gajus gefolgt sind, — kein äußeres System.

Diese Rechtsbücher sind mit den Gesetzbüchern der neueren Zeit schwer zu vergleichen; sie enthalten nicht blos Justinians Gesetze, sondern die zu seiner Zeit noch geltenden Rechtssätze, wie sie sich aus dem ältesten Gewohnheitsrechte, dem XII Tafelngesetze und den übrigen Volksschlüssen, Senatsbeschlüssen, aus dem prätorischen Edicte, den Constitutionen, Edicten und Rescripten der Kaiser in den Schriften der Rechtsgelehrten entwickelt hatten — die ganze Lebensfrucht des großen Römervolkes selbst.

Eben die Art dieser Entwicklung von einem urspünglich einfachen Fundamente aus, auf welches im Laufe der Römergeschichte nur Stein an Stein gefügt, und das Gebäude vollendet wurde, nicht durch Jemand ausser und über dem Volke stehenden, sondern aus diesem und durch dieses selbst in Folge seiner Verfassung und sodann die größtentheils eben durch die Art der Ausbildung des Rechts begründete Methode der Rechtsgelehrten, nämlich ihre Meisterschaft, die Schlüsselsätze des Rechts aufzustellen, Mathematikern gleich, aus einem gegebenen Satze zu den letzten Folgesätzen zu gelangen und von diesen zu den Schlüsselsätzen zurückzuspringen, sind die großen unerreichten Vorzüge, welche in den auf uns gekommenen Bruchstücken des römischen Rechts zu finden sind.

Die Gesetzbücher der neueren Zeit sind ein weit schwierigeres Unternehmen als Rechtsbücher. Jene sind der Versuch eines oder einiger Rechtsgelehrten, unter der Firma der gesetzgebenden Gewalt, einem Volke in einem Buche auf einmal eine Rechtstheorie als einen vollständigen, alle Verhältnisse umfassenden Rechtszustand und als Rechtsnorm vorzuschreiben, und setzen den Untergang desjenigen Rechtes, welches die Frucht des Volkslebens ist, auf der Seite des Gesetzverfassers, dagegen eine Meisterschaft in der Rechtswissenschaft und eine Ueberlegenheit über sein Zeitalter voraus, welche die Verhältnisse und Bedürfnisse desselben begreift und in seinen Gesetzen die Mittel anordnet, das Volk gleichsam neu zu beleben.

Der bayerische Civilcodex (Codex Maximilianeus bavaricus civilis) ist nicht die Frucht der Ansichten und Bedürfnisse des Volkes, sondern der ausgezeichneten Gelehrsamkeit eines Mannes (des Frhrn. v. Kreitmayer) und der juristischen Schule, zu welcher er sich bekannte, und daher nach Form und Inhalt ein System des damals geltenden gemeinen und Statutarrechtes.

Der alte vierhundertjährige, auf des Kaisers Ludwig Rechtsbuch aufgeführte Bau der Nationalgesetzgebung war dadurch zerstört, oder vielmehr mit der Staatsverfassung zerfallen; aber es ist ein Vorzug des Codex, daß er sich meistens auf die Zusammenfassung des damals gangbaren Rechtes in ein faßliches System in einer bündigen Sprache beschränkt, welches in 4 Theilen (I. Thl. Recht überhaupt und Personenrecht, II. Sachenrecht, III. Erbfolge, IV. Obligationenrecht) an die Ordnung der römischen Institutionen erinnert, aber auch dem eingedrungenen römischen Rechte, welches subsidiarische Kraft behalten hat, die Herrschaft über das nationale einräumt.

Das allgemeine preußische Landrecht läßt die Provinzialgesetze und -Gewohnheiten in Kraft, und tritt selbst nur als subsidiarisches Recht, statt des römischen Rechtes ein. — Bestimmt (wie das Publicationspatent den 20. März 1791 selbst sagt), „unter „Zugrundlegung der älteren Rechte, ihrer Anpassung an „die Zeit- und Sittenverhältnisse und Zurückführung „auf die einfachen Grundsätze der Vernunft und natür„lichen Billigkeit, und gereinigt von römischen Subtili„täten und Förmlichkeiten, nicht blos ein Buch für „Rechtsgelehrte, sondern ein allen gebildeten Unterthanen „verständliches Gesetzbuch zu seyn," umfaßt es nicht nur das Privatrecht mit Einschluß des Lehen- und Handelsrechtes, sondern auch (in Bayern größtentheils derogirte) Bestimmungen über das Staatsrecht, die Strafgesetzgebung und viele polizeyliche Verhältnisse, und befolgt hiebey einen eigenthümlichen Plan. Es besteht nämlich, neben einer Einleitung, aus II Theilen, deren der Iste 23 Titel, der IIte 20 Titel enthält. Die Einlei-

tung redet vom Rechte und den Gesetzen überhaupt. Der Iste Theil handelt vorerst von den Personen und deren Rechten überhaupt (Titel I.), dann von Sachen und deren Rechten überhaupt (Tit. II.), ferner von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten (Tit. III.), von Willenserklärungen (Tit. IV.), von Verträgen (Tit. V.), von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen (Tit. VI.), vom Besitze (Tit. VII.), vom Eigenthum (Tit. VIII.), von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten desselben insbesondere (Tit. IX.), von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums (Tit. X.), von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, die sich auf Verträge gründen (Tit. XI.), von jenen, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen (Tit. XII.), von der Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten (Tit. XIII.), von der Erhaltung des Eigenthums und der Rechte (Tit. XIV.) und von der Verfolgung des Eigenthums (Tit. XV.), von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören (Tit. XVI.), vom gemeinschaftlichen Eigenthume (Tit. XVII.), vom getheilten Eigenthume (Tit. XVIII.), von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt (Tit. XIX.), von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache (Tit. XX.), von dem Rechte zum Gebrauche oder Nützung fremden Eigenthums (Tit. XXI.), Nießbrauch und Pacht von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander (Tit. XXII.) und von Zwangs- oder Banngerechtigkeiten (Tit. XXIII.)

Der IIte Theil beginnt mit den Gesetzen über die Ehe (Tit I.) und handelt sodann von den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder (Tit. II.) und gelegenheitlich von der Erbfolge in auf- und absteigender Linie, ferner von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie (Tit. III.), von gemeinschaftlichen Familienrechten (Tit. IV. namentlich Fideicommissen), von den Rechten der Herrschaften und des Gesindes (Tit. V.), von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insbesondere (Tit. VI.), sodann vom Bauern-

stande (Tit. VII.), Bürgerstande und gelegentlich hier vom Handels- und Wechselrechte (Tit. VIII.) und von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes (Tit. IX.), von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates (Tit. X.), von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften (Tit. XI.), von Schulen (Tit. XII.), von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt (Tit. XIII.), von Staatseinkünften und Fiskalrechten (Tit. XIV.), von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen und Ströme und hier gelegentlich von Zoll- und Postregalien (Tit. XV.) von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen und hier gelegentlich von Jagd- und Bergwerksregalien (Tit. XVI.), von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze der Unterthanen und hier gelegentlich von der Gerichtsbarkeit und den Abfahrtsgeldern (Tit. XVII.) und demnach (Tit. XVIII.) von Vormundschaften und Kuratelen, von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen (Tit. XIX.) und endlich von Verbrechen und deren Strafen (Tit. XX.)

Dieser Plan weicht von dem des römischen Institutionensystems ab, ohne jedoch an Einfachheit zu gewinnen, so wie denn z. B. das Erbrecht in mehr als sechs verschiedene Titel zerstreut, dagegen dingliches und persönliches Recht (jus in re und Obligatio) nicht streng genug geschieden sind.

Die meisten Sätze der Einleitung sind nur doctrinär, auch viele von jenen in den übrigen Theilen des Gesetzbuches; hiebey ist der Typus des römischen Rechtes, so wie es eben aufgefaßt wurde, unverkennbar und selbst die Bezeichnungen des römischen Rechts sind beybehalten, das zu verdrängen, die neue Gesetzgebung bestimmt war.

Das preußische Landrecht begnügt sich nicht, bey den Prinzipien stehen zu bleiben, sondern entwickelt die Folgen und steigt oft beynahe bis zur Casuistik herab; es überläßt um so weniger dem Richter und der Kunst der Juristen, und scheint dadurch den Unterthanen mehr

Sicherheit zu gewähren. Dennoch ist es unmöglich alle Fälle voraus zu sehen und für dieselben Bestimmungen zu treffen.

Das französische Civilgesetzbuch hat in so ferne ein festeres historisches Fundament, als die beyden genannten Gesetzbücher. Denn nicht nur die älteren Ordonanzen sind benützt, und in dasselbe die römischen Rechtsbegriffe, wie sie durch Pothier und Domat in Frankreich gangbar gemacht waren, und das modifizirte ursprünglich germanische Gewohnheitsrecht (droit coutumier) der verschiedenen Gegenden Frankreichs übergegangen, sondern auch eben dasjenige, was neu in demselben ist, ist nicht sowohl eine Erfindung der Rechtsgelehrten, als vielmehr, z. B. die Bestimmung über die Civilstandsregister, Ehe und Ehescheidung und Eigenthum, eine Frucht der Revolution. Durch dieses und die formelle Weise, mit welcher über das Gesetzbuch berathschlagt wurde, ist dasselbe von dem Wechsel der Regierung und Regierungsformen weniger abhängig und für die Franzosen ein wahrhaft nationales Recht.

Der Plan ist einfach. Nach einem Einleitungstitel über die Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen wird im I. Buche in eilf Titeln von dem Personenrecht, im II. Buche in vier Titeln von dem Eigenthume und den Modificationen desselben und im III. Buche in zwanzig Titeln von den verschiedenen Arten, Eigenthum und Rechte zu erwerben, also von der Erbfolge, von Schenkungen, von Obligationen aus Verträgen und unter denselben von den Vermögensverhältnissen unter den Ehegatten, dann von Obligationen ohne Verträge, von Pfändern, von den Hypotheken, von der Ordnung der Gläubiger und endlich von der Verjährung gehandelt.

Das französische Civilgesetzbuch bleibt bey den Grundsätzen stehen, überläßt die Subsumtion und Entwicklung der Folgen den Gerichten. Die Sprache ist, wenn auch nicht meisterhaft, doch bündig, die doctrinelle

Darstellung vermieden; doch sieht man besonders in den Definitionen Pothier und Domat durch.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch folgt gleichfalls einem sehr einfachen Plane, im Wesentlichen nach dem Typus der römischen Institutionen; — der I. Theil handelt von dem Personenrechte, der II. vom Sachenrechte und der III. enthält die beyden gemeinschaftlichen Bestimmungen. — Der I. Theil zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, wovon die erste die dinglichen Rechte, die zweyte die persönlichen Sachenrechte abhandelt.

Diese Bezeichnung ist zwar nicht streng juristisch, doch ist es der Plan, indem unter Sachen alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, (§. 285) also überhaupt ein Object des Rechts, und unter dem persönlichen Sachenrechte die Verbindlichkeit einer Person gegen eine andere zu einer Leistung (§. 859), also eine Obligatio verstanden ist. Nur in einzelnen Fällen sind dingliche und persönliche Rechte im Systeme nicht rein geschieden, wie z. B. die Lehre vom Obereigenthume bey den Bestandverträgen abgehandelt wird.

Mit dem Systeme des französischen Civilgesetzbuches stimmt es besonders darin überein, daß beyde die Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten nicht bey dem Eherechte, sondern davon gesondert, bey den Verträgen behandeln. — Das Gesetzbuch beschränkt sich, die Kasuistik vermeidend, auf Prinzipien. — Die Gewohnheits- und Statutarrechte, welche nicht seit der Bekanntmachung des Gesetzbuches ausdrücklich bestätigt sind, wie das gemeine Recht, sind aufgehoben; aber das meiste im neuen Rechte selbst ist römisch, und dieses in keinem andern Gesetzbuche der neueren Zeit richtiger aufgefaßt und dargestellt, als in diesem.

XCIX.

Kurzer Abriß des inneren Rechtssystemes der vorzüglichsten in Bayern geltenden Civilgesetzgebungen.

Das ganze Familienrecht gieng bey den Römern ursprünglich von der Gewalt des Hausvaters über die Frau, Kinder und Sclaven aus. — Als dieser Grundsatz später sehr modifizirt und die strenge römisch-bürgerliche Ansicht von der natürlichen verdrängt wurde, blieben doch mehrere Folgen desselben in der Gesetzgebung stehen, und giengen selbst in die Gesetzbücher der neueren Zeit über.

Die Ehe war den Römern das natürliche Verhältniß der Geschlechter sittlich gedacht und, unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingung, nicht nur eine rein menschliche, sondern auch eine bürgerliche Anstalt mit rechtlichen Folgen; alle religiöse Ceremonie war blos symbolisch. — Selbst nach der Einführung der christlichen Religion und unter Justinian war dieses nicht anders, weder die Trauung wesentlich, noch die Scheidung unzuläßig.

Erst die Kirchengesetzgebung hat die Ehe als etwas rein-christliches aufgefaßt.

Ihr folgt in Ansehung des reinen Eherechts unbedingt der bayerische Civilcodex, der die Bestimmungen des canonischen Rechts wiederholt, zum Theil auch nur auf dasselbe hinweiset; aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe nichtkatholischer Unterthanen ganz übergeht. Erst neuere Verord-

nungen behandeln die Ehe als eine bürgerliche Anstalt, untersagen den Pfarrern die Trauung ohne vorgängige Erlaubniß der bürgerlichen Obrigkeit, bestimmen über das Trauungsrecht und die Kindererziehung bey gemischten Ehen, über die Wirkungslosigkeit unwiderruflicher Gelübde, über die bürgerliche Auflösung des Ehebandes durch Verurtheilung zur Kettenstrafe und über die Ehe unter Protestanten, für welche übrigens das protestantische Kirchenrecht gilt.

Das allgemeine preußische Landrecht behandelt die Ehe zugleich als ein bürgerliches und als ein kirchliches Verhältniß nach protestantischen Grundsätzen, da der König zugleich oberster Bischof der protestantischen Landeskirche ist.

Auch die Ehe katholischer Unterthanen ist in bürgerlicher Beziehung den Landesgesetzen unterworfen und ihrem Gewissen überlassen, in den von denselben zugelassenen Dispensationsfällen, die Dispensation der geistlichen Oberen nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen. — Die Ehe zur linken Hand ist ausdrücklich angeführt.

Das französische Gesetzbuch sieht in der Ehe nichts, „als ein Geschäft der Natur, welches die „Aufmerksamkeit des Gesetzgebers an sich zog" unbekümmert um die Bestimmung der Kirche über dieselbe. — Sie wird daher von einer bürgerlichen Obrigkeit, nicht von einem Priester geschlossen, und auch in Ansehung des Bandes nicht blos durch den natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod und durch die Ehescheidung aufgelößt, welche entweder aus bestimmten Gründen (Ausschweifung, Mißhandlung, grobe Injurien, infamirende Strafe, Ehebruch der Frau, Ehebruch des Mannes, wenn er seine Concubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten hat), oder nach beyderseitiger beharrlicher Einwilligung unter bestimmten Formen und Bedingungen auch von Katholiken erwirkt werden kann *).

*) Das Gesetz vom 8. May 1816 hat die Ehescheidung aufgehoben, aber es gilt nicht im Rheinkreise.

Daher, obgleich man in diesem Gesetzbuche die im canonischen Rechte und in den übrigen neuern Gesetzbüchern enthaltenen unschicklichen Bestimmungen von den gegenseitigen Rechten der Ehegatten auf ehelichen Beyschlaf nicht findet, wird doch die Ehe durch dasselbe zu einem blos bürgerlichen und profanen Verhältnisse gemacht.

Das östreichische Gesetzbuch behandelt die Ehe als ein kirchliches und zugleich bürgerliches Verhältniß, unterscheidet sich aber vom preußischen Landrechte dadurch, daß jenes in kirchliche Verhältnisse nicht eingreift, sondern vielmehr das Kirchenrecht der verschiedenen Religionstheile zu Grunde legt, und dennoch Mittel festsetzt, das Staatsinteresse zu wahren.

Es nimmt nicht, wie der bayerische Civilcodex blos Beziehung auf das Kirchenrecht, sondern es spricht die für die verschiedenen Religionstheile für die Katholiken, für die anderen, nicht katholischen christlichen Religionsverwandten und für die Juden, geltenden Bestimmungen förmlich aus, welche eben dadurch selbstständige bürgerliche Gesetze sind. Beschwerden wegen verweigerter Trauung nimmt die weltliche Behörde an, und die Anfechtung der Giltigkeit einer Ehe wird nicht, wie im bayerischen Civilcodex von geistlichen, sondern von den weltlichen Gerichten untersucht und entschieden.

Die Trennung der Ehegatten durch beyderseitige Einwilligung scheint das erste Gesetzbuch aus dem französischen entlehnt zu haben, jedoch mit dem Unterschiede, daß mehrere Förmlichkeiten und Beschränkungen hier wegfallen, daß aber auch diese Trennung nur eine zeitliche Scheidung von Tisch und Bett ist. Wirkliche Auflösung des Ehebandes ist nur bey Nichtkatholiken, und diesen nur aus bestimmten wichtigen Ursachen gestattet.

In Ansehung des Vermögens der Ehegatten bewirkt die Ehe nach dem römischen Rechte an sich keine Veränderung oder Gemeinschaft. Jeder Ehegatte bleibt Eigenthümer seines Vermögens; was aber die Frau dem Manne zur Bestreitung der Kosten der Ehe zubringt

(dos), geht in das Eigenthum des Mannes über, jedoch mit Beschränkungen in Ansehung der Veräusserung und mit der Verbindlichkeit zur Zurückgabe nach der Trennung der Ehe, und an der Errungenschaft hat die Frau in der Regel keinen Antheil.

Dieses reine (Dotal-) System hat das östreichische bürgerliche Gesetzbuch angenommen, jedoch modifizirt durch die Morgengabe, die Widerlage und durch das Intestaterbrecht, das es den Ehegatten zugesteht. Die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten läßt es nur Ausnahmsweise in Folge eines Vertrages zu, und verordnet, daß sie nur auf den Todesfall verstanden wird.

Auch der bayerische Civilcodex folgt dem Dotalrechte, aber mit noch mehreren, zum altdeutschen angewandten Eherechte hinneigenden Modificationen; denn nicht nur, daß hier Mahlschatz, Widerlage, Morgengabe und Wittwensitz vorkommen, und der überlebende Ehegatte in jedem Falle Ansprüche auf einen Theil der Verlassenschaft des Verstorbenen hat, ist Hausfahrniß und Errungenschaft gemeinschaftlich. Weiter tritt die Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie ausdrücklich bedungen ist: dagegen ist die allgemeine Gütergemeinschaft — die Grundlage des altdeutschen Haushaltes und nach der Ansicht, daß eine völlige Lebensgemeinschaft auch die Gemeinschaft der Güter nach sich ziehe — die Regel in den meisten im Königreiche Bayern geltenden Statutar- und Gewohnheitsrechten. Nur wo diese Gütergemeinschaft nach den Statutarrechten gilt, ist sie auch vom preußischen Landrechte, das nur subsidiäre Kraft hat, anerkannt; im übrigen aber herrscht, wo das preußische Landrecht gilt, das reine Dotalsystem als Regel. Der Mann heißt nur Nutznießer des von der Frau eingebrachten Vermögens, ohne daß jedoch seine Rechte in dieser Beziehung im wesentlichen geringer sind, als nach den römischen Gesetzen.

Dagegen setzt das französische Civilgesetzbuch die Gütergemeinschaft als Regel fest. Das Dotalsystem ist die Ausnahme und muß ausdrücklich bedungen seyn,

nen zu gelten. Früher waren in Frankreich beyde Systeme herrschend, in manchen Gegenden das römische Recht und das Dotalsystem (pays du droit écrit), in anderen das germanische Gewohnheitsrecht (pays du droit coutumier) und die Gütergemeinschaft. Allgemein ist diese jedoch nur in Ansehung des Mobiliarvermögens. Unbewegliche Güter, welche ein Ehegatte schon vor der Ehe besaß, oder welche während der Ehe ihm ausschliessend geschenkt werden, sind von der Gemeinschaft ausgenommen.

Die elterliche Gewalt ist nach dem römischen Rechte nur eine väterliche Gewalt, welche durch eheliche Zeugung, Annahme an Kindesstatt und Legitimation entsteht. Obgleich ursprünglich eine so unbedingte Gewalt, daß das Hauskind kein Recht haben und kein Eigenthum erwerben konnte, ist sie allmählig auf die milden, zur Erfüllung der Pflicht der Erziehung nothwendigen Rechte zurückgeführt worden. Doch sind manche Folgesätze des alten strengen Systems, z. B. die Unwirksamkeit der Schenkungen des Vaters an die Hauskinder, die Unfähigkeit eines Hauskindes Zeuge bey dem Testamente des Hausvaters zu seyn, die Eigenschaft der Notherben, die Lehre vom eigenthümlichen Vermögen des Hauskindes nach der Verschiedenheit der Erwerbsart (peculium castrense, quasi castrense profectitium et adventitium) stehen geblieben, und die neuen Gesetzbücher haben diese Bestimmungen des justinianeisch-römischen Rechtes mehr oder weniger modifizirt aufgenommen.

Unter diesen Modificationen ist, daß eine väterliche Gewalt, welche nach dem römischen Rechte lebenslänglich gewesen wäre, auch ausser dem Falle der Emancipation und der im römischen Rechte geltenden übrigen Endigungsarten, nach dem bayerischen Civilcodex und dem preußischen Landrechte durch die Absonsonderung der Kinder von der väterlichen Haushaltung, welche nach letzterem mit dem Eintritte der Volljährigkeit, nach ersterem mit dem vollendeten 25. Jahre von den Eltern ohne erhebliche Gründe nicht verweigert wer-

den kann, und nach dem östreichischen Gesetzbuche mit dem Anfange der Volljährigkeit aufhört.

Das französische Gesetzbuch setzt zwar, was sich von selbst versteht, die Pflicht der kindlichen Achtung und Ehrerbietung ausdrücklich als eine lebenslängliche Pflicht gegen Vater und Mutter fest, aber die Rechte der väterlichen Gewalt erlöschen mit der Verheyrathung eines minderjährigen Kindes, und gehen, mit Ausnahme des Rechtes der Einwilligung zur Verheirathung der Kinder, nicht über die Zeit der Minderjährigkeit.

In Ansehung der Rechte des Vaters auf das Vermögen der Kinder enthält der bayerische Civilcodex vollständig die römische Lehre, selbst mit den technischen Bezeichnungen und Distinctionen des Peculiums. Mehreren in Bayern geltenden Statutarrechten zu Folge, welche die allgemeine Gütergemeinschaft aussprechen, wird das von den Kindern erworbene Vermögen in der Regel in die allgemeine Gemeinschaft geworfen. Das preussische Landrecht hat zwar nicht die römischen Ausdrücke, aber doch im wesentlichen die Sache. Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch weicht in Ansehung der Rechte des Vaters über das Vermögen der Kinder und der Lehre über das peculium von dem römischen Rechte ganz ab, indem jenes dem Vater über alles, was die Kinder gesetzmäßig erwerben, während der Dauer der väterlichen Gewalt — in der Regel die Verwaltung und das Recht zugesteht, von den Einkünften des Vermögens, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten, aber ihn verbindlich macht, den Ueberschuß, Falls er nicht gering ist, anzulegen und darüber jährliche Rechnung zu legen.

Das französische Gesetzbuch folgt mit Modificationen der römischen Lehre vom peculium, indem es dem Vater an demjenigen, was die Kinder durch gesonderte Industrie, oder mit der vom Geber gesetzten Bedingung erwerben, daß die Eltern vom Genusse ausgeschlossen seyn sollen — keinen Nießbrauch zugesteht, und den Nießbrauch an dem übrigen Vermögen der Kinder dem

Vater während der Ehe und nach Auflösung derselben dem überlebenden Ehegatten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder etwa früherer Emancipation des Kindes gestattet. Eine diesem Gesetzbuche allein angehörige Eigenthümlichkeit ist, die die Mädchen warnende, aber mehr die Männer als die Kinder schützende Untersagung der Klage wegen Vaterschaft eines unehelichen Kindes.

Die Tutel, bey den Römern ursprünglich eine der väterlichen Gewalt analoge Gewalt, ist nach neuerem römischen Rechte eine Anstalt der Staatspolizey zur Vorsorge für die Minderjährigen.

Als solche ist sie auch in den Gesetzbüchern der neueren Zeit aufgefaßt, welche sämmtlich in Ansehung der Entstehung, Hindernisse und Entschuldigungsgründe gegen die Uebernahme einer Vormundschaft u. s. w. dem römischen Rechte folgen. Aber in allen faßt die in der Regel bis zur Großjährigkeit dauernde Vormundschaft sowohl die Tutel der Unmündigen als die Curatel der Minderjährigen zusammen. Die Volljährigkeit tritt nach dem preußischen Landrechte, wie nach dem römischen Rechte mit Zurücklegung des 25sten, nach dem östreichischen Gesetze mit Zurücklegung des 24sten, nach dem bayerischen und dem französischen Civilgesetzbuche mit Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein. Neuere Verordnungen haben das vollendete 21. Lebensjahr allgemein als den Zeitpunkt des Eintritts der Großjährigkeit für alle Bayern bestimmt.

Daß die Vormundschaftsrechnungen erst nach Beendigung der Vormundschaft gelegt werden, hat mit dem römischen Rechte von den in Bayern geltenden Gesetzen nur das französische Civilgesetzbuch gemein, und auch nach diesem kann der Vormund angehalten werden, während der Vormundschaft alle Jahre einmal Etats über seine Verwaltung zu geben.

Eine Eigenthümlichkeit des östreichischen Vormundschaftsrechts ist die Bestimmung, daß die Obervormundschaft einem Minderjährigen, welcher das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, den reinen Ueberschuß seiner Ein-

künfte zur eigenen freyen Verwaltung überlassen kann, um ihn zur völlig freyen Verwaltung des ganzen Vermögens allmählig vorzubereiten.

Einen gleichen Zweck hat die Emancipation im französischen Rechte, durch welche der Minderjährige einen Theil seines Vermögens zur eigenen freyen Verwaltung erhält. Das Eigenthümliche der französischen Gesetzgebung ist übrigens der unter dem Vorsitze des Friedensrichters aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehende Familienrath, welcher in Vormundschaften theils berathende, theils entscheidende Stimmen hat.

Im Sachenrechte geht nach dem römischen Rechte alles aus von dem absolut- oder vollständig dinglichen Rechte, von dem Rechte der willkührlichen und ausschließenden Behandlung einer Sache, nämlich dem Eigenthume, welches mit dem Klagrechte gegen jeden dritten Besitzer ausgerüstet ist, und von welchem alle andere dinglichen Rechte nur abgeleitete getrennte Theile sind, deren Anzahl von historischen Gründen abhieng. (Servitus, emphyteusis, superficies, pignus).

Der Besitz ist an sich ein bloßes Factum, welchem die positive Gesetzgebung unter gewissen Bedingungen bestimmte rechtliche Folgen (Interdicta et usucapio) beygelegt hat.

Die römische Theorie ist so schulgerecht und musterhaft durchgeführt, daß alle neuere Gesetzgebungen ihr folgen müssen. Das ganze römische Fachwerk und die ganze römische Technik ist in denselben geblieben und einzelne Abweichungen von den Prinzipien des römischen Rechtes sind nur aus der besonderen Ansicht, mit welcher sie von neueren Rechtsgelehrten aufgefaßt worden sind oder aus dem überwiegenden Einflusse deutscher Rechtsverhältnisse oder aus politischen Rücksichten insbesondere auf den Handel und Wandel zu erklären.

So zählet sowohl der bayerische Civilcodex als das östreichische Civilgesetzbuch den Besitz selbst zu den dinglichen Rechten.

Sowohl

Sowohl das preußische Landrecht als das französische Civilgesetzbuch geben nicht unbedingt zu, daß Kauf die Miethe bricht, und beyde Gesetzbücher, sowie das östreichische Civilgesetzbuch beschränken die vorzügliche Aeusserung des Eigenthums, nämlich die Klage gegen den redlichen Besitzer beweglicher Sachen.

Der bayerische Civilcoder, das preußische Landrecht und das östreichische Gesetzbuch enthalten die Eintheilung des Eigenthums in volles und getheiltes, und von diesem alle Formen des nutzbaren Eigenthums, welche sich in dem deutschen Mittelalter entwickelten. Als solche kommen insbesondere im bayerischen Civilcoder neben dem Lehen das Erbrecht, Leibrecht, die Freystift und Neustift vor; aber durch die Bestimmung, daß der Obereigenthümer für seine Forderung eine Hypothek haben soll, ist er doch zu nichts weiter — als zu einem Gläubiger gemacht.

Das preußische und östreichische Gesetzbuch behandeln die Erbpacht- und Erbzinsgüter bey den Bestandsverträgen, und nach dem letzteren giebt ein giltiger Titel zum Erwerbe eines ungetheilten Eigenthums an einer unbeweglichen Sache ohne die Eintragung in die Hypothekenbücher kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht. Dagegen enthält das französische Civilgesetzbuch diejenigen Eintheilungen der Sachen und des Eigenthums nicht, welche aus der Zeit des Lehenwesens und der Privilegien herrühren, namentlich nicht die Obereigenthumsverhältnisse.

Von den Dienstbarkeiten der Grundstücke und Gebäude hat es blos diejenigen beybehalten, welche durch die Annäherung der Menschen erzeugt und unvermeidlich gemacht werden, nämlich die eigentlichen Servituten. Sowohl dieses als die übrigen neuen Gesetzbücher, am meisten das östreichische schließen sich in Ansehung dieser Lehre ziemlich genau an das römische Recht an. Der theoretische Satz, daß Servituten nicht in einer Leistung bestehen, ist von allen anerkannt, aber nur in soweit, daß sie nicht vermuthet, jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Demungeachtet werden im östreichi-

schen Civilgesetzbuche beständige Renten als dingliche Rechte auf einer fremden Sache, und im bayerischen Civilcodex alle Gutslasten, Jagd, Zehentrecht, Frohnden, Servituten ähnlich handelt.

In Ansehung der Hypotheken gilt in den sieben Kreisen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins das Gesetz vom 1. Juny 1822, welches die Specialität der Hypotheken und die Eintragung derselben in öffentliche Hypothekenbücher als wesentliche Grundsätze aufstellt.

Streng von dinglichen Rechten unterscheidet das römische Recht die Rechtsverhältnisse bestimmter Menschen zu einander, in welchen eine einzelne Handlungsweise des einen als der Willkühr des anderen unterworfen gedacht wird (Obligationes). Als Entstehungsgründe nennt dasselbe die Verträge, widerrechtliche Handlungen — und Handlungen, welche den einen oder anderen analog behandelt werden. Die Eintheilung der Verträge im römischen Rechtssysteme (contractus et pacta, nachdem sie mit einer bestimmten Klagformel versehen sind oder nicht, contractus aut verbis, aut literis aut re, und zwar aut nominati aut innominati, aut consensu) gründet sich auf die bey dem Schlusse des Rechtssystems üblichen, symbolischen, und den Anfangspunkt der Giltigkeit bezeichnenden Förmlichkeiten. Sie hat daher blos einen historischen Grund. Aber die römischen Rechtsgrundsätze über die Entstehung, Giltigkeit und Auflösung der Forderungen überhaupt und der Verträge insbesondere, über die subjecte Bedingung, Zeit, Wirkung des bösen Willens, der Fahrläßigkeit, des Zufalls, Irrthums u. s. w. sind so sehr in der Natur des Rechtes und in den obersten Rechtsbegriffen gegründet, daß dieselben als geschriebene Vernunft im wesentlichen wohl auf alle Zeiten und in alle Gesetzbücher übergehen werden. Sie sind daher in den neueren Gesetzgebungen, sogar in der von den Römern auf die neueren juristischen Schulen übergegangenen Denkform und in der technischen Sprache wieder zu erkennen.

Das französische und das östreichische Civilgesetzbuch haben selbst die römische Eintheilung der Verträge zum Theile, der bayerische Civilcodex dieselbe nach der Ansicht der damaligen juristischen Schule ganz aufgenommen. Allein eben diese Ansicht und die Rücksichten auf die sogenannte natürliche Billigkeit oder auf den Verkehr haben Modificationen im Einzelnen veranlaßt. So wird das Recht, welches die römischen und französischen Gesetze dem Verkäufer geben, die Wiederaufhebung eines Verkaufes unbeweglicher Sachen wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes zu fordern, vom preußischen Landrechte bedingt dem Käufer überhaupt, und im östreichischen Civilgesetzbuche beyden Contrahenten bey allen entgeldlichen Verträgen zugestanden. So werden im preußischen Landrechte, im französischen und im östreichischen Civilgesetzbuche, welches letztere die Forderung sogar mit persönlichen Sachenrechten bezeichnet, die Rechte aus Verträgen zuweilen wie dingliche Rechte behandelt, indem z. B. dem Pächter ein Recht auf die Fortdauer seines Rechtes gegen einen neuen Eigenthümer gegeben wird, und nach dem französischen Civilgesetzbuche der Gläubiger bey Obligationen, welche auf ein Geben gehen, durch die bloße Einwilligung der Contrahenten auch ohne Uebergabe und namentlich der Käufer — freylich gegen das Wesen des dinglichen Rechtes nur in Ansehung des Verkäufers — Eigenthümer der Sache wird.

Die neueren Gesetzgebungen sind auch von Förmlichkeiten der Verträge nicht frey. — Dieselben unterscheiden sich aber von den Förmlichkeiten des alten römischen und altgermanischen Rechtes dadurch, daß diese aus dem öffentlichen Leben des Volkes entstandene, den Anfang der Giltigkeit des Rechtsgeschäftes herbeyführende und bezeichnende Symbole sind, dagegen die Förmlichkeiten in den neuen Gesetzgebungen lediglich die Versicherung besserer Ueberlegung und wenigstens nicht minder des fiscalischen Interesses bezwecken.

Der Inbegriff aller dinglichen Rechte und Obligationen eines Menschen (Vermögen) als Einheit gedacht, wird auf den Fall des Todes auf eine andere Person (Erbe) übertragen, welche den Erblasser repräsentirt, d. h. in Ansehung des Vermögens juristisch fortsetzt.

Nach dem römischen Rechte geschieht dieses entweder nach einem letzten Willen, oder durch das Gesetz, und zwar in der Art, daß Niemand nach einem letzten Willen und zugleich nach dem Gesetze, d. h. zugleich nicht nach einem letzten Willen beerbt werden kann. Diese wesentlichen Sätze des römischen Erbrechtes hat der bayerische Civilcodex vollständig angenommen.

Das preußische Landrecht, das französische und das östreichische Civilgesetzbuch erkennen zwar das Prinzip der Repräsentation des Erblassers durch den Erben und der Behandlung des Vermögens als Einheit, aber nicht den dritten römischen Hauptgrundsatz, daß Niemand zugleich aus einem letzten Willen und zugleich nach dem Gesetze beerbt werden kann. Wie dieser Grundsatz in das römische Rechtssystem gekommen ist durch die strenge Interpretation des Wortlautes des XII Tafelngesetzes und durch den Umstand, daß ein Testament ursprünglich selbst ein besonderes Gesetz war, und zwey verschiedene Gesetze so wenig als Ausnahme und Regel zugleich in Anwendung kommen können, so giengen das preußische Landrecht, das französische und das östreichische Civilgesetzbuch von der Ansicht aus, daß, weil das Gesetz dem Erlasser gestattet, über sein Vermögen auf seinen Todesfall zu verfügen, vor allem entscheide, was er gewollt und daher, in so weit er nicht verfügt habe, die gesetzliche Erbfolge zugleich mit und neben seinen testamentarischen Verfügungen eintrete.

Demungeachtet ist das aus jenem römischen Grundsatze fließende Zuwachsrecht sowohl in das preußische Landrecht als in das östreichische bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, in das letztere aber nur zu Gunsten der nicht auf bestimmte Quoten eingesetzten Erben.

Sämmtliche genannten neueren Gesetzbücher fügen den zwey römischen Arten der Erwerbung des Erbrechts noch eine dritte, nämlich jene durch Erbverträge bey, aber das östreichische und das französische Civilgesetzbuch erlauben dieselben blos zwischen Ehegatten. — Wie das römische Recht, so unterscheiden auch der bayer. Civilcodex, das preußische Landrecht und das östreichische bürgerliche Gesetzbuch unter den letzten Willensverordnungen Testamente und Codicille. In jenen ist nach den vier genannten Gesetzgebungen die Behandlung des Vermögens als Einheit und somit die Erbseinsetzung wesentlich. Die Codicille enthalten Verordnungen über einzelne Vermögensrechte.

In Ansehung der äusseren Form macht zwar der bayer. Civilcodex, der dem römischen Rechte folgt, nicht aber das preußische Landrecht und die östreichische Civilgesetzgebung, einen Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen.

Dem französischen Civilgesetzbuche ist der Unterschied zwischen Testament und Codicill gänzlich unbekannt. — Testament bezeichnet nach demselben den letzten Willen des Erblassers in Ansehung seines Vermögens überhaupt. Erbe ist ihm nur der gesetzliche (Intestat-) Erbe. Jeder in einem Testament Eingesetzte heißt nur Legatar, das Legat mag in dem ganzen Vermögen (leg. universel) oder in einer Quote desselben (leg. à titre universel) oder in einer einzelnen Sache oder einem einzelnen Rechte (leg. particulier) bestehen.

Die römischen auf die Volksversammlungen sich beziehenden symbolischen Testamentsförmlichkeiten (7 Zeugen u. s. w.) und die Ausnahme davon (privilegirte Testamente) hat auch der bayer. Civilcodex beybehalten. Nach dem preußischen Landrechte müssen letzte Willen in der Regel obrigkeitlich errichtet werden. Nach dem östreichischen Gesetzbuche werden solenne letzte Willen entweder vor der Obrigkeit oder vor drey Zeugen errichtet; aber eigenhändige Privattestamente sind von allen Förmlichkeiten losgezählt, so daß zur Giltigkeit

selbst die Beysetzung des Jahres, Tages und Ortes, wo der letzte Wille errichtet wurde, nicht erfordert wird. In dieser Beziehung stimmt das östreichische Civilgesetzbuch mit dem französischen überein, welches jedoch die Datirung des eigenhändig geschriebenen Testaments von der Hand des Erblassers fordert, und sonst — einige privilegirte Testamente ausgenommen — nur das Solenne von zweyen Notaren und zwey Zeugen oder einem Notar und 4 Zeugen errichtete Testament kennt; denn auch das sogenannte mystische Testament, dessen Inhalt bis zum Erbfalle geheim bleibt, wird durch einen öffentlichen Act vor wenigstens sechs Zeugen verschlossen und dem Notar übergeben.

Die Förmlichkeiten in dieser Gesetzgebung sind nicht minder groß, wie in der römischen, jedoch waren diese ursprünglich mehr als bloße Sicherheitsmittel.

Den römischen Substitutionen reihen die neueren Gesetzbücher das altdeutsche Institut der Familienfidei-Commisse an, aber die Bestimmungen derselben sind verdrängt durch jene des Edictes, Beylage VII. zur Verf. Urkunde, welches die Bildung von Fideicommissen zu einem Vorrechte des Adels gemacht hat. Aber auch ohne diese Beschränkung würden sie selten seyn, weil sie mit unserer Art der Vermögensvertheilung und unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und Gefühlen nicht übereinstimmen.

Das französische Civilgesetzbuch verbietet die Substitutionen allgemein, nur zu Gunsten der Dotation eines erblichen Titels für einen Prinzen oder ein Familienoberhaupt ist durch spätere Verordnungen vom 30. März und 14. August 1806 eine Ausnahme dieses Verbotes zugelassen.

Die gesetzliche Erbfolge wird sowohl vom justinianeischen römischen Rechte, als von den neueren Gesetzbüchern in der Regel nach der Blutsverwandschaft bestimmt. Einzelne Abweichungen, wodurch sich die verschiedenen Gesetzbücher sowohl in Ansehung der Successionsordnung, als in Ansehung der Vertheilung der Erb-

schaft nach Stämmen oder nach Köpfen unterscheiden, gründen sich auf die verschiedenen Ansichten über die Nähe der Verwandtschaft, welche durch Zeugungen gebildet wird, und über die Repräsentation einer Person durch eine andere.

Diese Verschiedenheit der im Königreiche Bayern geltenden Civilgesetze, wovon hier ein Bild nur in sehr allgemeinen Umrissen gegeben werden kann, und welche zum Theil in einer dem Volke fremden Sprache abgefaßt sind, ist für den Richter sehr unbequem und macht das Recht selbst unsicher. Eine Revision der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts und die Festsetzung und Zusammenstellung dessen, was allgemein gelten soll, in einem Buche nach einem faßlichen Systeme in verständlicher Sprache ist daher ein nützliches, aber auch ein schweres Unternehmen.

Man darf hiebey nicht über das Bestehende hinwegfahren und sich von der Eitelkeit verleiten lassen, auf ganz unbebauten neuen Grund ein neues Rechtssystem zu bauen. Vielmehr muß man sich sowohl in Ansehung des Planes als der Materialien wohl an das herkömmliche, den Rechtsgelehrten eingeübte und einem großen Theile der gebildeten Stände bekannte Rechtssystem anschließen, und so viel möglich selbst die gewohnten Rechtsbegriffe und die technische Bezeichnung beybehalten. Man halte sich frey von der Sucht, dem römischen Rechte zu entgehen. Das römische Rechtssystem hat sich in Ansehung der allgemeinen Rechtsregeln, von welchen man selbst nicht immer das eigentliche Römische abzustreifen gewußt hat, in der Denkweise der Rechtsgelehrten und der Philosophen so befestiget, daß man juristisch fast nur nach der Weise der römischen Rechtsgelehrten denken kann, und statt der Thorheit, eine edle Frucht weg zu werfen, weil sie unser Vaterland nicht erzeugt hat, müßte man vielmehr streben, mit der Kunst der alten römischen Rechtsgelehrten die Hauptsätze des

Privatrechtssystems, wie die Begriffe von Eigenthum, von dinglichen und persönlichen Rechten u. s. w. richtig aufzufassen, zu unterscheiden und mit Gewandtheit die Folgesätze abzuleiten.

Man müßte mit dieser theoretischen Meisterschaft eine genaue Kenntniß der geltenden Rechte verbinden, und besonders das großentheils in den Statutarrechten unter manchfaltigen Spielarten niedergelegte germanische Gewohnheitsrecht, welches noch ein wahrhaft in dem Volke lebendes Recht ist, als Lebensfunken, den eine unverständige Hand leicht austappen kann, sorgfältig aufsuchen, nähren, und im System gebrauchen. Man müßte dasselbe überall auf das öffentliche Leben richten und Mittel suchen, dieses zu pflegen und zu erhöhen, den Verkehr von fiscalischen Formen befreyen, das umfassende Recht: Eigenthum schützen, und das natürliche und unaufhaltsame Streben, dasselbe frey zu machen, den größten Hebel der Thätigkeit eines Volkes, begünstigen, und die Sittenreinheit der Familien bewahren, durch Heilighaltung ihrer Quelle, welche durch Herabziehung unter die bürgerlichen Geschäfte zu etwas profanem gemacht würde; man müßte endlich die öffentlichen Interessen und die Privatverhältnisse nicht nur mit dem Verstande begreifen, sondern mit warmen christlichen und patriotischen Gemüthe umfassen. Wo aber bey jenem schweren Unternehmen dieses nicht beobachtet würde, würde der gegenwärtigen Unbequemlichkeit kaum abgeholfen oder für dieselbe ein weit üblerer Zustand eingetauscht werden.

C.

Kosten der Justizverwaltung. — Justizbehörden in den Kreisen diesseits des Rheins. Competenzverhältnisse. Besonders Vereinigung der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit. — Beyläufige Anzahl der jährlich anhängigen Rechtsgeschäfte. Advocaten. Rechtsgang in Civilsachen.

Die Kosten der Verwaltung der Justiz, jene für das Justizministerium mit eingeschlossen, betragen nach einem vierjährigen Durchschnitte ($18\frac{19}{20}$ — $18\frac{22}{23}$) 1,676,040 fl. $57\frac{1}{4}$ kr. und sind im Budget für die zweyte Finanzperiode, wie die Beylage XCIX. näher nachweiset, auf 1,144,287 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. angeschlagen, aber durch das Finanzgesetz vom 11. September 1825 auf 1,708,000 fl. festgesetzt worden. Hierunter sind jedoch nur diejenigen Kosten, welche aus der Staatskasse bestritten werden, nicht aber der Aufwand, welchen der Rheinkreis für die Gerichtshöfe daselbst macht, noch jener, welchen die Gutsherren für die gutsherrlichen Gerichte zu machen haben, begriffen. — Die Verwaltung der Rechtspflege in den sieben Kreisen diesseits des Rheins ist in Ansehung der Form und des Ganges ganz verschieden von jener im Rheinkreise. Abgesehen von dem besonderen Gerichtsstande, welcher für sogenannte administrativ-contentiöse Sachen, für Aufschlagsdefraudationen, Postreclamationen, Lottogegenstände, für Gegenstände der geistlichen Gerichtsbar-

keit und der Militärgerichtsbarkeit bestimmt ist, wird die Rechtspflege verwaltet von achtzehn Kreis- und Stadtgerichten, welche zugleich die erste Instanz für die in den Landgerichten wohnenden Siegelmäßigen, Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare, und Geistlichen in den ihnen zugewiesenen Bezirken sind, 11 Handels- und Wechselgerichten und einem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte, 205 Landgerichten, 723 Patrimonialgerichten zweyter Klasse, 312 Patrimonialgerichten erster Klasse und 54 Herrschaftsgerichten, also von 235 unmittelbaren königlichen und 1089 gutsherrlichen, im Ganzen 1324 Untergerichten. —

Allen Untergerichten, die Kreis- und Stadtgerichte ausgenommen, ist zugleich die Verwaltung der Polizey übertragen.

Es ist schon erwähnt worden, daß diese Vermengung auf die Justizverwaltung nachtheilig wirke. — Das Justizministerium bezeugt (Jahresbericht vom J. 1819), daß sich die Rechtspflege bey den Kreis- und Stadtgerichten in einem weit besseren Zustande befindet, als bey den übrigen Untergerichten, und betrachtet dieses als die nothwendige Folge der bey den Kreis- und Stadtgerichten bestehenden streng kollegialen Einrichtung und Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten. —

Vom 1. Jänner bis 30. September 1818 sind von sämmtlichen Untergerichten diesseits des Rheins 61,349 Civilprozesse, wovon 28,429 aus dem vorigen, 32,920 aus dem laufenden Jahre, behandelt und davon 36,439 und zwar beyläufig ⅓ durch Erkenntnisse und beyläufig zwey Drittheile durch Vergleiche erledigt worden. Im Durchschnitte kann die Anzahl der in einem Jahre bey sämmtlichen Untergerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins anhängigen Civilprozesse auf 65,000 angenommen werden. Alle Untergerichte — die Patrimonialgerichte zweyter Klasse ausgenommen, indem diese auf die unstreitige Gerichtsbarkeit beschränkt sind — haben die streitige und zugleich die unstreitige Gerichtsbar-

keit zu üben, die Taxgefälle zu erheben und zu verrechnen. — Diese verschiedenartige Beschäftigung zieht die Richter vom eigentlichen Richteramte ab, giebt ihnen eine nachtheilige Macht. Der Unterthan entbehrt großentheils die Freyheit, bey der Aufnahme der wichtigsten öffentlichen Urkunden die Behörde nach seinem Vertrauen zu wählen und ist durch dieses Zwangs- und Bannrecht häufig an einen gutsherrlichen Beamten angewiesen, welcher ihm weder durch seine Wissenschaft, noch durch sein Vermögen Bürgschaft vor Verwickelung in Prozesse oder andere Nachtheile geben kann. Die Anzahl der bey den Untergerichten diesseits des Rheins vom 1. April bis 30. September 1818 behandelten Verlassenschaften beläuft sich auf 9,827, im Durchschnitte auf ohngefähr 18,000 jährlich.

Die Anzahl der in zwey Jahren vom 1. October 1817 bis 30. September 1819 bey sämmtlichen Untergerichten neu bestellten Vormundschaften beträgt 27,795, wovon 23,947 wegen Minderjährigkeit und 3,848 aus anderen Ursachen angeordnet wurden. — Im Durchschnitte mögen jährlich ohngefähr 13,500 Pflegschaften bey sämmtlichen Untergerichten diesseits des Rheins bestellt werden. —

Civilgerichte zweyter Instanz sind in den sieben Kreisen diesseits des Rheins:

a) die sieben Appellationsgerichte, welche jedoch für den Fiscus, für die Glieder des königlichen Hauses in Real- und gemischten Klagen gegen dieselben, und für die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren die erste Instanz bilden;

b) sechs Handels- und Wechselappellationsgerichte und

c) vier Mediatjustizkanzleyen für die königlichen, der Gerichtsbarkeit derjenigen Standesherren, welche die Justizkanzleyen gebildet haben, unterworfene Unterthanen. —

Vom 1. Jänner bis 30. September 1818 wurden

von diesen sämmtlichen Gerichtshöfen zweyter Instanz 5087 Civilrechtsstreite durch Entscheidungen in der Hauptsache, 1435 durch einfache Decrete und 134 durch Vergleiche erlediget. —

Die oberste Instanz für alle Gerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins ist das Oberappellationsgericht des Königreiches. — Die Anzahl der an dasselbe in den drey ersten Quartalen des Jahres 1818 gebrachten Berufungen, Erläuterungs- und Restitutionsgesuche beläuft sich auf 1162, davon wurden 937 durch Erkenntnisse abgethan, wovon 618 die Urtheile der untern Instanzen gänzlich, 118 theilweise bestätigten, 170 gänzlich abänderten und 31 aufhoben. — Seit der Beschränkung der Berufungen durch das Gesetz vom 22. July 1819 hat sich die Anzahl derselben bedeutend vermindert.

Die Berufungen an sämmtliche Gerichte zweyter Instanz mögen sich im Durchschnitte jährlich auf ohngefähr 6000 und jene an das Oberappellationsgericht auf ohngefähr 800 belaufen.

Zur Vertretung bey den Gerichten sind Advocaten bestellt. — Ihre Anzahl belief sich im Jahre 18$\frac{18}{19}$ auf 401, im Jahre 18$\frac{19}{20}$ auf 416 und im Jahre 18$\frac{22}{23}$ auf 386. —

Mehrere Verordnungen (die Gerichtsordnung von 1753, die Advocatenordnung von 1769, die Hofrathsordnung von 1779, die Verordnung vom 16. August 1779, 27. Juny 1808, 28. Febr. 1812, 23. März 1813, 24. März 1816, 22. July 1816) gehen dahin, die Zahl der Advocaten besonders auf dem Lande zu vermindern, durch Begründung einer Advocaten-, Wittwen- und Waisenanstalt, deren Fonds im Jahr 18$\frac{22}{23}$ auf 165,721 fl. 46$\frac{3}{4}$ kr. betragen hat, und deren Einkommen (19,105 fl. 51 kr.) zur Unterstützung von 85 Wittwen und 122 Waisen dient, so wie durch Festsetzung der Advocatentaxen auf einer Seite für die Subsistenz der Advocaten und ihrer Familien zu sorgen; auf der anderen Seite die Unterthanen gegen übermäßige Forderungen zu

schützen, Unwürdigen den Zutritt zur Advokatie zu versagen, oder sie nach fruchtlosen Disciplinarstrafen von derselben auszuschließen, Würdigen die Aussicht zur Auszeichnung und zum Eintritte in den Staatsdienst zu eröffnen und dadurch diesen wichtigen Stand bey Ehren zu erhalten. —

Demohngeachtet ist auf dem Landtage vom Jahr 1819 über die übergroße Zahl der Advocaten auf dem Lande — den Untermaynkreis ausgenommen — über die dadurch genährte Prozeßsucht und über die Verunreinigung des achtbaren Advocatenstandes durch unwürdige Mitglieder laute Klage geführt worden. In der neueren Zeit ist demnach eine ziemliche Anzahl erledigter Advokatenstellen, besonders auf dem Lande, nicht wieder besetzt, und zu den alten Disciplinarverordnungen eine neue vom 28. Jänner 1822 hinzugefügt worden. — Kräftiger würde auch in dieser Beziehung die Einführung der öffentlichen Rechtspflege mit der Staatsprocuratur wirken, wodurch alles schlechte von selbst ausgestoßen, das ausgezeichnete angezogen und der Stand der Advocaten die Pflanzschule für tüchtige Staatsmänner würde. —

Die Vorschriften über die Formen des Rechtsganges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins sind in der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 und in den darauf gefolgten einzelnen neueren Verordnungen (Novellen — 4 Bände) besonders in dem Gesetze vom 22. July 1819 enthalten. —

Die Gerichtsordnung ist ursprünglich aus der schon im Jahre 1520 bekannt gemachten Gerichtsordnung, und dem dieselbe im wesentlichen in sich fassenden bayerischen Landrechte vom Jahre 1616, durch Verschmelzung dreyer Gesetze dieses letzteren (der Gerichtsordnung, des summarischen Prozesses und des Gantprozesses) in ein Gesetzbuch entstanden. — Die Quellen des gemeinen deutschen Prozesses (die römischen und kanonischen Rechte und Reichssatzungen) waren auch

die Quellen jener Gesetze und die Grundsätze des gemeinen, im deutschen Reiche üblichen Prozesses, der Landesverfassung angepaßt und mit mehreren guten Einrichtungen, einzelnen vorzüglichen Bestimmungen und mehreren Abkürzungen in einigen Theilen des Verfahrens, bilden auch die Grundlage des Civilrechtsverfahrens, welches die bayerische Gerichtsordnung vom J. 1753 in XX Kapiteln in einer reichen Kürze vorschreibt. —

Die Eigenthümlichkeiten desselben sind daher:

1) die Durchführung der sogenannten Verhandlungsmaxime, d. i. des Grundsatzes, daß die vor die Civilgerichte zur Entscheidung gebrachten Rechte veräusserlich seyen, der Richter nur die Leitung des Verfahrens nach dem Anbringen der Partheyen, nicht die Befugniß der Untersuchung der gegenseitigen Rechte habe —

2) die Verhandlung der Partheyen ohne Zulassung anderer als ihrer Anwälte in der Regel durch einen Schriftenwechsel in vier Sätzen und hiebey die Nothwendigkeit der Anbringung aller Einreden auf einmal bey Strafe des Verlustes derselben,

3) nach dem Schlusse im Falle des Widerspruches erheblicher Thatumstände ein besonderes Zwischenerkenntniß, und ein darauf folgendes Beweisverfahren und bey diesem geheime Vernehmung der Zeugen nach bestimmten von den Partheyen vorgeschlagenen Artikeln und häufig captiösen Fragstücken,

4) die Leichtigkeit in der Zulassung der Appellationen zur zweyten und der Revision bey einer dritten Instanz,

5) Leichtigkeit in Erweiterung und Wiederholung der Fristen selbst in den ausserordentlichen abgekürzten Prozeßarten, in dem possessorischen, und dem Executivprozesse, und

6) Gelindigkeit und Nachsicht in der Execution; dagegen endlich

7) besonders die Zurückführung der ganzen Verhandlung über Richtigkeit und Vorzug der Forderungen bey einem Concurse der Gläubiger auf drey zum voraus öffentlich bekannt gemachte Termine (Edictstage). —

Das Gesetz vom 22. July 1819 beabsichtigt einige Verbesserungen der Gerichtsordnung, welche mit den bestehenden Gesetzen und mit der Einrichtung der Gerichte im Einklange stehen und zwar vorzüglich durch die Einführung der zum Theile in Sachen von minderem Belange altüblichen protocolarischen Instruction der Prozesse bey einer Tagsfahrt in Anwesenheit der Partheyen oder ihrer Anwälte, durch Erschwerung der Fristverlängerungen und Beschränkung der zuläßigen Termine auf drey, durch Abkürzung des Beweisverfahrens, durch Erschwerung der Appellationen und Abkürzung des Appellationstermines und durch bestimmtere Vorschriften und kürzere Termine für das Executionsverfahren. —

So viele Vorzüge die Rechtspflege ohne Oeffentlichkeit und ohne die damit verbundenen Institutionen besitzen kann, besitzt die bayerische Justizverwaltung. Insbesondere kann der Bayer stolz seyn auf die Unabhängigkeit, mit welcher die Justiz in dem den Gerichten angewiesenen Wirkungskreise in seinem Vaterlande geübt wird.

Aber die Einführung der gänzlichen Trennung der Polizey- und Finanzverwaltungsgeschäfte von der Justiz, die collegiale Verfassung aller Unter- und Obergerichte, die von protocolarischen Verhandlungen sehr verschiedene Mündlichkeit und volle Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche in Verbindung mit durchaus collegialer Verfassung der Gerichtshöfe und mit der Staatsprocuratur nach einem zweckmäßig eingeleiteten Verfahren besonders die Zeugenvernehmung und eine mündliche Schlußverhandlung in öffentlicher Audienz vor dem versammelten Gerichtshofe und vor dem Publicum umfassen muß, scheint der bevorstehenden Gesetzgebung vorbehalten zu seyn.

CI.

Der Justizetat im Rheinkreise. Grundzüge der dortigen Gerichtsverfassung und des Verfahrens in Civilsachen.

Im Rheinkreise besteht der Justizetat aus ein und dreyßig Friedensgerichten, vier Bezirksgerichten, einem Appellationshofe, einer Cassations- und Revisionscommission; einem Generalstaatsprocurator mit zwey substituirten Staatsprocuratoren am Appellationshofe und vier Staatsprocuratoren bey den Bezirksgerichten, sieben und sechzig Gerichtsboten, neun und zwanzig Advocaten, zwey und funfzig Notaren und vier Hypothekenbewahrern.

Die Kosten dieses Etats betragen, ohne die Gefängnißkosten zu 58,000 fl. welche sich auch auf die Polizeygefängnisse beziehen — 140,463 fl. 12 kr., wovon 40,849 fl. aus der Staatskasse beygetragen, und 99,414 fl. 12 kr. aus den besonderen durch Steuerbeyschläge gebildeten Fonds des Rheinkreises bestritten werden. —

Die Anzahl der Civilprozesse bey den sämmtlichen Civilgerichten des Rheinkreises mag jährlich auf 12,000 steigen. — Mit Verlässigkeit kann dieselbe nicht angegeben werden, weil in diesem Kreise die in den übrigen Kreisen angeordnete Controle durch tabellarische Anzeigen nicht angewendet wird. —

„Die dort herrschende Oeffentlichkeit des „gerichtlichen Verfahrens" (sagt der Herr Justizminister in seinem Jahresberichte vom Jahre 1819) „die wachsame Aufsicht der Betheiligten, der Staats„behörde (Staatsprocuratur) und des Publikums, „machen

„machen die Controlirung der Rechtsverwal„tung durch tabellarische Anzeigen über„flüssig."

Die Gerichtsverfassung und das Rechtsverfahren im Rheinkreise ist das französische. — Es gründet sich auf uralte, durch eine Menge von Verordnungen, Constitutionen, Gesetzen und Gewohnheiten eingeführte und ausgebildete Institutionen, und zunächst auf die Vorschriften der Ordonnanz vom Jahre 1667 und dem daraus entsprungenen Code de procédure vom Jahre 1806. —

Die wesentlichen Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Rechtsverfahrens in Civilprozessen sind folgende:

1) Reinheit und Selbstständigkeit der Rechtspflege; daher Trennung der Justiz von der Verwaltung. —

Alle Gegenstände der Verwaltung sind den Gerichten fremd und ausschließend zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehörig; — umgekehrt giebt es aber wie in den übrigen Kreisen Rechtsgegenstände, welche dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte entzogen sind, (administrative Justiz).

2) Beschränkung des Gerichtes auf das eigentliche Rechtsprechen; daher Trennung der streitigen von der sogenannten freywilligen Gerichtsbarkeit und Befreyung des Gerichts von der Instruction des Civilprozesses wie von der Vollstreckung des Urtheils.

Die sogenannte freywillige Gerichtsbarkeit wird durch die Notare geübt, welche Cautionen aufrecht zu machen und die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu beziehen haben, die Führung der Hypothekenbücher liegt den besonderen Hypothekenämtern ob. —

Die Instruction des Prozesses geschieht (wenigstens im ordentlichen Prozesse) ohne Zuthun des Gerichts unter den Anwälten der Partheyen, zwischen welchen die Gerichtsbothen die Mittheilungen unter gerichtlichem Glauben besorgen. — Die Aufsicht auf die Gerichte und die Gerichtsordnung in allen Theilen, die Beobachtung der Gesetze, die Handhabung des Rechtes und Vollziehung

der Urtheile und die Wahrung des öffentlichen Interesse überhaupt steht der Staatsprocuratur zu, diese ist nicht ein Theil des Gerichtes, sondern eine neben demselben stehende und dasselbe bewachende öffentliche Behörde. —

3) Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung, welche keinen privilegirten Gerichtsstand kennt.

4) Collegiale Gerichtsverfassung und

5) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. —

Bey den Friedensgerichten, ursprünglich bestehend aus einem Richter und zwey Beysitzern, welche von und aus dem Volke gewählt, und bestimmt waren, Vermittler und Schiedsmänner zu seyn, leiden die aufgestellten Grundsätze manche Modificationen. Denn gegenwärtig sind die Friedensgerichte besetzt mit einem von der Regierung bestellten und besoldeten Friedensrichter und einem Friedensgerichtsschreiber. Ihr Amt ist nicht nur das Vermittleramt in der Art, daß in der Regel keine Klage von einem ordentlichen Gerichte angenommen werden darf, wenn nicht der Kläger zuvor nachweiset, daß er den Beklagten vor das Vermittleramt geladen habe oder daß beyde Partheyen freywillig vor demselben gewesen seyen, sondern sie sind auch Civilrichter und zwar in erster und letzter Instanz in rein persönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben bis zum Betrage von 50 Franken, und in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung in gleichen Rechtssachen zu einem Werthe über 50 Franken bis 100 Franken. Sie sind nebstdem erste und letzte Instanz bis zum Betrage von 50 Franken — ausserdem vorbehalten die Berufung — über Klagsachen, welche eine schnelle Einschreitung erheischen, oder von kurzer Hand abzuthun sind, z. B. wegen Feldschaden, Gränzenverrückungen, possessorische Klagen überhaupt, Klagen wegen kleiner Reparaturen von verpachteten Immobilien, zwischen Herren und Gesinde, Injurien u. s. w. Den Friedensgerichten sind mehrere Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit übertragen,

z. B. Versieglungen und Entsieglungen in Sterbefällen, Ausstellung der Notorietätsacte bey Heyrathen u. s. w. und in der neueren Zeit ist ihre Competenz durch die ihnen zugewiesene Forstgerichtsbarkeit und durch die Verordnungen über das Hausiren und über das Lotto bedeutend erweitert und die Einfachheit des ursprünglichen Systems gestört worden. — Da deshalb die Besetzung der Stellen mit wissenschaftlich gebildeten Männern nothwendig ist, so hat durch diese Vervielfachung des Wirkungskreises, und selbst durch die dem sogenannten monarchischen Prinzipe mehr angepaßte Art der Ernennung die Wirkung des Vermittleramts gestört. — Im Jahre 18 1/2 2/8 wurden im Ganzen 802 förmliche Vergleiche gestiftet; davon hat ein Friedensrichter allein 138 zu Stande gebracht, über die Hälfte derselben aber nur 5 bis 8 höchstens 20 und einer — gar keinen. —

Der Landrath hat den Antrag gestellt, das Vergleichsamt, aus welchem ehemals so viel Gutes hervorgegangen, wieder in seine frühere Vollkommenheit dadurch zurückzuführen, daß dem Friedensrichter zwey Beysitzer beygegeben würden, welche unter dem Namen Vermittler durch Volkswahlen gewählt wären. Ohne Zweifel ist Vertrauen des Volkes die Seele dieses Amtes.

Das Verfahren in Civilsachen ist entweder das summarische oder das ordentliche. — Jenes ist rein mündlich; der ganze Streit wird ohne Vorverfahren von der Klage an, bis zum Urtheile durch mündliche Rede in öffentlicher Audienz vor dem Gerichte verhandelt und von diesem blos auf den Grund dieser mündlichen Verhandlung ohne einen besonderen Vortrag eines Referenten erkannt. — Dieses Verfahren findet immer vor den Friedensgerichten statt. — Die summarische Prozeßart vor den Bezirksgerichten unterscheidet sich durch die Nothwendigkeit der vorgängigen schriftlichen Ladung, durch den Gerichtsbothen, welche dort umgangen werden kann und durch die Unentbehrlichkeit der Anwälte, welche dort nicht zugelassen werden, ferner durch formellere Behandlung der Incidentpuncte und durch Anhörung des Staatsprocurators.

Das ordentliche Verfahren besteht aus drey Theilen, nämlich: 1) dem schriftlichen instructiven Vorverfahren, welches blos zwischen den Anwälten der Partheyen ohne Zuthun des Gerichts mittels des Gerichtsbothen durch Schriftenwechsel gepflogen wird, nach dessen Schluß sie ihre gegenseitigen Anträge schriftlich bey dem Gerichte übergeben. — Sodann folgen 2) die mündlichen Verhandlungen in der öffentlichen Audienz, wo die Reden und Gegenreden (Plaidiren) der Anwälte beyder Theile nach einander folgen und nach Beendigung derselben der Staatsanwalt das Wort nimmt, wenn der Gegenstand seine amtliche Einmengung fordert. — 3) Nach Beendigung des Plaidirens und den allenfallsigen Anträgen des Staatsanwalts wird das Urtheil sogleich vom Präsidenten öffentlich mit den Entscheidungsgründen ausgesprochen, oder erst nach vorgängiger schleuniger Berathung, zu welcher sich das Gericht auf kurze Zeit aus dem Audienzsaale zurückzieht oder endlich in schwierigen Sachen nach vorgängiger Vertagung zur Berathung ohne oder nach Gutbefinden mit einem schriftlichen Vortrage, welcher aber in öffentlicher Audienz erstattet werden muß. —

So wie der Ausspruch des Erkenntnisses erfolgt ist, ist das Geschäft des Richters beendiget. Das Erkenntniß wird den Partheyen nicht von Amtswegen zugefertiget, sondern von demjenigen erhoben, dem an der Vollziehung desselben liegt. Die Vollziehung geschieht durch die Gerichtsbothen nicht im Namen des Gerichtes, sondern im Namen der vollziehenden Gewalt. —

Das Verfahren in der Appellationsinstanz stimmt im wesentlichen mit jenem vor der ersten Instanz überein; es hat aber die Eigenthümlichkeit, daß auch neues Vorbringen statt hat. —

Eine dritte Instanz giebt es im Rheinkreise nicht; doch besteht eine eigene Behörde, welche berufen ist, die Gesetze gegen die Gerichte selbst zu handhaben und an sich rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte auf Anrufen einer Parthey oder des Staatsprocurators we-

gen Unzuständigkeit des Gerichtes, Ueberschreitung der Gerichtsgewalt, Verletzung bestimmter Förmlichkeiten und ausdrücklichen Widerspruchs gegen das Gesetz wieder aufzuheben, nämlich der Kassationshof. — Er wird seit der Trennung des Rheinkreises von Frankreich vorläufig ersetzt durch eine Commission, welche nach den Verordnungen vom 27. July, 22. August 1815 und 22. September 1820 aus einer Anzahl von Appellationsgerichtsräthen und der Präsidenten der Bezirksgerichte besteht, mit Ausnahme des Präsidenten desjenigen Gerichts, welches das angefochtene Urtheil gefällt hat. — Den Vorsitz führt der Appellationsgerichtspräsident oder Vizepräsident, welcher zu dem Urtheile, gegen welches das Kassationsgesuch gerichtet ist, nicht mitgewirkt hat. —

Das Verfahren ist schriftlich, den Advocaten und Partheyen ist jedoch erlaubt zu plaidiren. — Wird das angefochtene Urtheil kassirt, so wird zugleich ein anderes Gericht genannt, an welches die Rechtssache zu bringen ist, wo sodann ein neues Verfahren beginnt.

CII.

Die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in den sieben Kreisen diesseits des Rheins und besonders im Rheinkreise.

Auch die Strafgesetzgebung in den sieben Kreisen diesseits des Rheins ist von jener im Rheinkreise sehr verschieden. —

In jenen gilt neben den besonderen Verordnungen über den Wilddiebstahl vom Jahre 1806 und über den Zweykampf vom Jahre 1779 allgemein das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 mit den nachgefolgten Novellen, deren die wichtigsten (206) in einer von Privaten veranstalteten Sammlung erschienen sind. —

Das Strafgesetzbuch besteht aus zwey Theilen, wovon der erste von den Verbrechen und Vergehen und deren Strafen, der zweyte von dem Prozesse in Strafsachen handelt. — Es hat blos die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande mit Ausschließung der Polizeyübertretungen; die Bestrafung dieser ist den Polizeybehörden zugewiesen und es besteht in dieser Beziehung zum großen Nachtheile der öffentlichen Freiheit nicht nur Ungewißheit darüber, was gesetzlich verboten sey und was eine bloße Verwaltungsbehörde verbieten könne, sondern auch eine gänzliche Unbestimmtheit der Form der polizeylichen Verhaftungen, der Strafen und des Verfahrens. —

Die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen beruht nach dem Strafgesetzbuche nur in Ansehung der

wegen bloßer Fahrläßigkeit strafbaren Handlungen auf einem inneren Unterscheidungsgrunde; indem der Grundsatz durchgeführt ist, den Fahrläßigen nicht mit den schweren Strafen zu belegen, welche den mit einem positiv rechtswidrigen Willen Handelnden, treffen. Im übrigen beruht die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen auf dem Hauptgrade der auf eine strafbare Handlung gesetzten Strafe — und in der Verschiedenheit der erkennenden Behörde und des Verfahrens. —

Die Verbrechen und Vergehen sind in öffentliche und private abgetheilt. —

Die Criminalstrafen sind

1) Kapitalstrafen, und zwar:
   a) die Todesstrafe, mittelst Hinrichtung durch das Schwert, die eine oft mißglückende Kunstfertigkeit eines Menschen, den andern hinzurichten, erfordert,
   b) die Kettenstrafe mit der Folge des bürgerlichen Todes;
2) Freyheitsstrafen, und zwar:
   a) Zuchthausstrafe, entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte, von 8 bis 20 Jahren,
   b) Strafarbeitsstrafe, von wenigstens 1 bis höchstens 8 Jahren. —

Mit beyden sowohl, als mit der Kettenstrafe läuft die nach drey Graden abgemessene Festungsstrafe gleich, welche das Gericht statt jenen nach Erwägung besonderer Umstände erkennen kann, so daß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, deren Kraft und Herrschaft auf ihrer gleichen Anwendung beruht, Standesverhältnisse auch noch am Verbrecher Berücksichtigung finden. —

3) Ehrenstrafen, nämlich:
   a) Dienstesentsetzung (Kassation),
   b) Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, und
   c) Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter, als rechtlich nothwendige Folge der Verurtheilung in eine Criminalstrafe. —

Die Strafen für Vergehen (Civilstrafen) sind:
1) Freyheitsstrafen,
   a) Gefängniß nicht über zwey Jahre oder nach Umständen Festungsarrest;
2) demüthigende Strafen, nämlich:
   a) einfache Dienstesentlassung (Dimission),
   b) Degradation,
   c) Widerruf und Abbitte, gerichtlicher Verweis;
3) körperliche Züchtigung, und
4) Eigenthumsstrafen.

Einzelne Bestimmungen, z. B. daß verachtender Spott gegen Regierungshandlungen als Majestätsbeleidigung gilt, daß wenn ein untergebener Beamte, welcher auf Befehl seiner Oberen einen Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten begeht, nicht verantwortlich ist, die Art strafbarer Verletzung der Staatsverfassung zu sehr, dagegen der Begriff der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person auf den Fall der gesetzlichen Ausübung ihrer Amtsgewalt nicht beschränkt ist u. a. sind mit dem Wesen der repräsentativen Verfassung nicht im Einklange. —

In Ansehung der Anwendung nicht nur der verschiedenen Strafgattungen, sondern auch der verschiedenen Grade einer Strafgattung zeichnet sich das Strafgesetzbuch durch Aufzählung der verschiedenen Grade, Klassen und Fälle und durch Beschränkung des Ermessens des Richters aus, der jedoch zwischen einem gesetzlich bestimmten Minimum und Maximum eines bestimmten Strafgrades nach den Umständen eines jeden Falles freyen Spielraum hat. —

Es ist wesentlich, daß die Untersuchung von einem andern Gerichte geführt, von einem anderen darüber erkannt wird. — Untergerichte haben weder über Verbrechen noch über Vergehen das Recht der Entscheidung.

Ueber Verbrechen und Vergehen wird nicht von verschiedenen Behörden entschieden. Das Strafgericht in Ansehung der einen wie der anderen ist bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, nur mit dem Unterschiede,

daß es für Vergehen in der Eigenschaft als Civilstrafgericht entscheidet, und als solches aus vier Appellationsgerichtsräthen unter dem Vorsitze eines Präsidenten oder Directors, und für Verbrechen als Criminalgericht aus einem mit sechs Mitgliedern ausschließlich des Vorstandes besetzten Senate desselben Appellationsgerichts besteht. —

Die Untergerichte, welche die Untersuchungen zu führen haben, sind die Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und die Herrschaftsgerichte der Standesherren. —

Patrimonialgerichte, gutsherrliche Herrschaftsgerichte und diejenigen Landgerichte, für deren Bezirk besondere Untersuchungsgerichte bestellt sind, können nicht Untersuchungsgerichte seyn. —

Dieselben Untergerichte haben zugleich die Eigenschaft von Civiluntersuchungsgerichten und von Criminaluntersuchungsgerichten. —

Das Forum für Untersuchungen ist gesetzlich unwandelbar bestimmt. Die Regierung kann ausser dem Standrechte keine besonderen Commissionen anordnen, und die Polizeybehörden müssen jeden wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhafteten binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Untersuchungsgerichte ausliefern. — Von der Zuständigkeit der ordentlichen Untersuchungsgerichte sind die Privilegirten und die Militärpersonen auch wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen ausgenommen. Kein bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden — aber diesem sichernden Grundsatze ist die Ausnahme beygesetzt — „vorbehaltlich der Bestimmungen besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft.“

Das Untersuchungsverfahren ist durchaus schriftlich und heimlich. — Das Untersuchungsgericht leitet dasselbe; ein Richter führt die Untersuchung nicht vor dem versammelten Gerichte, sondern blos mit einem Actuar. Die Form der Protocolle, der Acten und der einzelnen Handlungen ist streng vorgesehen und so viel Vorsicht

gegen Mißhandlung des Angeschuldigten angeordnet, als bey dem Wesen dieses Verfahrens möglich ist. — Es zerfällt in zwey Theile, die Generaluntersuchung und die Spezial- oder Hauptuntersuchung. Der Anfang dieser kann nur in seltenen Fällen höchst wahrscheinlicher Schuld des Angeschuldigten von dem Untergerichte selbst verfügt werden. In der Regel werden die Acten nach dem Schlusse der Generaluntersuchung an das Criminal- oder Civilstrafgericht gesendet, welches entweder auf Ergänzung der Generaluntersuchung, oder auf einstweilige oder gar definitive Aufhebung der Untersuchung oder auf die Spezialuntersuchung erkennt. — Bey dem Verhöre, dessen Gang so genau als möglich vorgeschrieben ist, sind verfängliche Fragen und Zwang verboten, jedoch Ungehorsamsstrafen zuläßig. Die Zeugen werden einzeln in Abwesenheit des Angeschuldigten und der Mitzeugen vernommen. — Doch findet die Confrontation im Falle beharrlichen Läugnens statt. — Privilegirte, wenn sie als Zeugen aufgefordert werden, sind nicht verbunden vor Gericht zu erscheinen, sondern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten genügt nicht die moralische Ueberzeugung, sondern es wird der strengste formelle juristische Beweis erfordert. — Jedoch ist auch der zusammengesetzte Beweis zuläßig und auch aus dem Zusammentreffen tüchtiger Indizien wird Gewißheit angenommen, nur daß in diesem Falle nicht auf die Todesstrafe erkannt werden kann. —

Nach dem Schlusse der Spezialuntersuchung tritt das Vertheidigungsverfahren des Angeschuldigten ein, der selbst oder durch einen Rechtsverständigen, welchem Acteneinsicht und Unterredung mit jenem vergönnt ist, alles was zum Beweise seiner Unschuld oder Minderung seiner Schuld dient, zu Protocoll erklärt und nebstdem schriftlich ausführen kann. —

Sodann erfolgt auf schriftlichen Vortrag im Criminalgerichte, wobey die erhaltenen Beweisstücke u. s. w. abgelesen werden müssen, nach förmlicher Abstimmung, wobey der Vorstand keine Stimme hat, das mit Ent-

scheidungsgründen in bestimmter Form abgefaßte Urtheil. —

Erkenntnisse, wodurch Todes-, Ketten- oder wenigstens 20jährige Zuchthausstrafe verhängt wird, müssen nothwendig dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung in letzter Instanz vorgelegt werden. — Die freywillige Revision kann nicht nur einer Seits der Angeschuldigte, sondern auch anderer Seits der Vorstand des Gerichtes, und bey öffentlichen Verbrechen und Vergehen und, in Ansehung des Kostenpunctes auch bey Privatverbrechen und Vergehen der Fiscus ergreifen. — Das Verfahren bey dem Oberappellationsgerichte besteht blos in Ausführung der Beschwerdegründe gegen das Erkenntniß des Criminalgerichtes und in der Erstattung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung wie in der ersten Instanz. —

Jedes Todesurtheil ist vor der Vollstreckung mit sämmtlichen Acten und Vorträgen zum Justizministerium einzusenden und von diesem dem Könige vorzulegen. — Der König kann eine angefangene Untersuchung nicht hemmen; (§. 4. tit. VIII. der Verfassungsurkunde) aber er hat nach vollendeter Untersuchung und gefälltem Erkenntnisse das Begnadigungsrecht. — Erst nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, wird das Urtheil dem Inquisiten, bey geöffneten Gerichtsthüren verkündet, und in der Regel innerhalb 24 Stunden des Morgens früh vollzogen. — Die Vollstreckung aller Urtheile geschieht durch das Criminalgericht. — Das Verfahren vor den Civilstrafgerichten ist in der Grundlage dem Crimminalverfahren ähnlich, aber durchaus mehr summarisch und weniger förmlich.

Die zweyte Instanz ist ein anderer Senat desselben Appellationsgerichts, aus welchem das Civilstrafgericht erster Instanz gebildet worden. — Er besteht mit Einschluß des Vorstandes aus sieben Mitgliedern und gegen seine Erkenntnisse giebt es kein Rechtsmittel. —

Die Strafgesetzgebung im Rheinkreise beruhet auf dem französischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1810

und der Instruction für das Strafverfahren vom Jahre 1808. — Beyde enthalten nicht nur die Bestimmungen über die Strafen und über das Verfahren gegen eigentliche Verbrechen (crimes) und Vergehen (délits) sondern auch gegen einfache Polizeyübertretungen oder Frevel (contreventions), welche drey Gattungen strafbarer Handlungen nicht nur durch die Strafgattung, sondern vorzüglich durch die Verschiedenheit der Behörden, welche in Ansehung derselben zuständig sind, und durch das Verfahren scharf von einander unterschieden sind. — Indessen in den übrigen Kreisen diesseits des Rheins neben den eigentlichen Strafgerichten auch die Polizeybehörden als bloße Verwaltungsstellen und somit den oberen Verwaltungsbehörden untergeordnet, ohne Richtereid, und ohne richterliche Unabhängigkeit, meistens ohne Strafgesetz und ohne bestimmtes Verfahren, befugt sind, Strafen über die Person und das Eigenthum zu verhängen, geht die im Rheinkreise geltende Strafgesetzgebung von dem Grundsatze aus, daß Niemand wegen irgend einer Uebertretung, auch wegen einer bloßen Polizeyübertretung, mit irgend einer, selbst der geringsten, Strafe an seiner Person oder seinem Vermögen bestraft werden kann, als in Kraft eines nach vorgängigem gesetzlichen förmlichen Verfahren ausgesprochenen Erkenntnisses eines Gerichts. —

Die Criminalstrafen sind 1) die Todesstrafe mittels Enthauptung auf dem Schaffote, 2) öffentliche Zwangsarbeiten, und zwar wenn auf Lebenszeit mit Brandmarkung, 3) Zuchthausstrafen, 4) Verbannung, 5) Pranger, 6) staatsbürgerliche Degradation, d. h. Unfähigkeit öffentliche Aemter zu bekleiden und Geschworner, Sachverständiger, Zeuge, Vormund und Militär zu seyn. —

Die Strafen der Vergehen (délits) sind correctionelle, nämlich correctionelle Einsperrung nicht unter 5 Tage und nicht über 5 Jahre, welche jedoch gegen Rückfällige verdoppelt werden kann, — Geldstrafen über 15 Franken; nebstdem können die Gerichte in bestimmten Fällen die staatsbürgerlichen Rechte ganz oder zum Theile untersagen. —

Frevel sind diejenigen unerlaubten Handlungen, worauf keine höhere Strafe als ein 5tägiges Gefängniß oder eine Geldstrafe von höchstens 15 Franken gesetzt ist. —

Frevel gehören vor das Polizeygericht, d. i. vor das Friedensgericht und gewissermaßen an Orten, wo kein Friedensrichter seinen Sitz hat, vor die Maires. —

Das Polizeygericht steht nicht unter den Verwaltungsbehörden, sondern unter dem Appellationsgerichte. Die Cognition über correctionelle Vergehen gehört vor die correctionellen Gerichte. — Diese sind die Bezirksgerichte. Ueber die Verbrechen (crimes) erkennen die Criminalgerichtshöfe, die ordentlichen (Assissen) und die ausserordentlichen (Spezialgerichte). Die Assissen werden alle drey Monate und sonst so oft als nöthig gehalten. — Sie bestehen aus einem Rathe des Appellationsgerichts als Präsidenten, aus 4 Mitgliedern des Bezirksgerichts, welches am Orte der Assissen seinen Sitz hat, und aus 12 Geschwornen. — Diese Jury wird aus einer Geschwornenliste gebildet, in welche nach den Verordnungen vom 15. Dez. 1818 und 21. July 1820 sämmtliche durch die Urwahlen ausgewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des 2ten Wahlactes zur Ständeversammlung, alle zur Wahl der Ständeversammlung berufenen Wahlmänner und alle Mitglieder der Gemeinderäthe in Städten eingetragen werden. Ausgeschlossen sind jedoch überall die Beamten der königlichen Kreisregierung und und der königl. Landcommissariate. —

Aus dieser Liste fertigt der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60, von welchen der Assissenpräsident 36 für die Session auswählt. — Aus den 36 werden für jeden abzuurtheilenden Criminalfall vor der öffentlichen Audienz zwölf durch das Loos bestimmt. Sowohl der Staatsprocurator als der Angeklagte kann ohne Angabe der Gründe eine gleiche Anzahl Geschworner verwerfen.

Das Spezialgericht muß aus wenigstens acht Richtern zusammengesetzt seyn, welche aus dem richterli-

chen Personale des Assissenhofes und drey Offizieren wenigstens vom Grade eines Hauptmanns bestehen. — Es sind keine Geschworne dabey. Das Spezialgericht spricht zugleich über die That und über die Strafe, ist aber nur über die im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle zu sprechen befugt, z. B. thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen gegen die bewaffnete Macht, Contrebandiren mit Waffen, Mord durch bewaffnete Haufen prämeditirt und ausgeführt u. s. w.

In den drey ersten Quartalen des Jahrs 1818 sind von dem Assissenhofe im Rheinkreise in jedem Quartale 16, also im Ganzen 48 Criminalfälle abgeurtheilt worden. — In Allem standen 73 Angeklagte vor den Geschwornen, und darunter nur wenige schwere Verbrecher; des Mordes waren 2, des Mordversuches und Todschlages 1, und der Nothzucht gleichfalls 2 Individuen angeklagt. — Häufiger war das Verbrechen der Fälschung; bey weitem am häufigsten der Diebstahl, damals in Folge der Theuerung (34) wie denn die Anzahl derselben in den drey ersten Quartalen des Jahres 1817 — auf 48 gestiegen war. — Die Noth dieses Jahres ist noch sichtbarer in den Ergebnissen der zuchtpolizeylichen Rechtspflege; da im Jahr 1817 die von den Bezirksgerichten abgeurtheilten Vergehen auf 2,607 gestiegen waren, worunter 660 Diebstähle und 1,253 geringere Frevel an Holz und eßbaren Gegenständen gezählt wurden. — In den drey ersten Quartalen des Jahres 1818 war die Hauptsumme aller Vergehen nur 1053, darunter 214 Diebstähle, 444 geringere Frevel, 169 Körperverletzungen.

Das Verfahren vor den Polizeygerichten zur Untersuchung und Bestrafung von Freveln ist höchst summarisch. — Der Beklagte wird zu einem der bestimmten Audienztage vor das Polizeygericht geladen; am selben Tage wird mit seiner und in seiner Gegenwart mit der Zeugen- und Gegenzeugenvernehmung öffentlich verfahren, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, welches der Bürgermeister statt des königl. Staats-

procurators vertritt, das Urtheil gesprochen. —

Berufungen finden statt: an das Bezirksgericht nur wenn die Strafe eine Geldstrafe im Betrage (einschlüßig der Entschädigung) von mehr als 5 Franken ist; Kassationsgesuche nur darüber, daß die bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt, oder das Factum keine strafbare Handlung oder ein Strafgesetz irrig darauf angewendet worden sey. —

Das Verfahren in correctionellen Sachen und in Criminalsachen ist theils inquisitorisch, theils accusatorisch. — Dem eigentlichen Verfahren und der Vorgerichtstellung des Angeschuldigten geht nämlich ein vorbereitendes Verfahren voraus; welches rein inquisitorisch, heimlich und schriftlich ist, und dahin gehet, die Gewißheit der That herzustellen, dem muthmaßlichen Thäter nachzuspüren und die erforderlichen Beweise aufzufinden, um denselben in den förmlichen Anklagestand zu versetzen und vor dem erkennenden Gerichte zu überführen. — Diesen Zweck zu erreichen ist die Aufgabe der Gerichtspolizey, deren Chef der Generalstaatsprocurator ist, der die Staatsprocuratoren, Friedensrichter, Maires, Gensd'armen, Forst- und Feldwächter u. s. w. zu seinen Gehilfen hat. —

Die Untersuchung wird von einem Mitgliede des Bezirksgerichts als Untersuchungsrichter blos mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers heimlich und in Criminalsachen nothwendig schriftlich geführt. — Der Gang und die Formen dieser Untersuchung sind ziemlich unbestimmt. —

Wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsprocurator, der ihn bey allen Handlungen begleiten und die ihm angemessen scheinenden Anträge stellen kann, die Sache für vorbereitet halten, und auf den Vortrag jenes vom Bezirksgerichte entschieden worden ist, daß ein correctionelles Vergehen vorhanden, so wird dieselbe von dem correctionellen Gerichte in öffentlicher Audienz durch Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, Vorlesung der als Beweise dienenden Acten

und Urkunden mündlich verhandelt, nach Anhörung der Vertheidigung des Angeschuldigten, der Anträge des Staatsprocurators auf Freysprechung oder Verurtheilung und Bestrafung und der Antwort des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers das Urtheil vom correctionellen Gerichte beschlossen und in der öffentlichen Audienz verkündet. —

In Criminalsachen muß neben der vorbereitenden schriftlichen Untersuchung und der Prüfung durch das Untersuchungsgericht, ob ein eigentliches Verbrechen vorhanden und der Angeschuldigte desselben hinlänglich bezüchtigt sey, ein vom Appellationsgerichte ausgesprochenes Anklageurtheil ergangen seyn, um vor die Assissen gebracht werden zu können. Vor der öffentlichen Verhandlung dieser erhält der Angeklagte das Anklageurtheil, die Anklageschrift des Generalprocurators, Abschriften der Protocolle über die Constatirung des Corpus delicti und der Zeugenverhöre, und auf Begehren auch von allen übrigen Actenstücken, rechtzeitige Kenntniß von den Zeugen, und die Liste der Geschwornen, wovon er Ein Drittel ohne Angabe des Grundes verwerfen kann. —

Das öffentliche Verfahren besteht in der Verhörung des Angeschuldigten und der Zeugen, welcher der Antrag des Staatsprocurators oder Generalprocurators, sodann die Vertheidigung des Angeklagten, die Reassumirung durch den Präsidenten, und die schriftliche Fragestellung an die Geschwornen folgt. —

Diese sprechen nach vorgängiger Berathung in ihrem Berathungszimmer, im Audienzsaale öffentlich nach ihrer Ueberzeugung das: Schuldig oder Nichtschuldig aus, und im ersten Falle wird vom Gerichte die Strafe sogleich erkannt, im zweyten der Angeklagte durch einen Befehl des Präsidenten sogleich freygestellt. —

Berufungen sowohl der Parthey als des Staatsprocurators gehen in correctionellen Sachen an den hiefür bestimmten Senat des Appellationsgerichts, wo ein Referent seinen Vortrag in öffentlicher Audienz erstattet, übrigens das Verfahren jenem in 1ster Instanz analog ist. —

ist. — Das Rechtsmittel der Kassation kann unter denselben Bedingungen wie gegen Erkenntnisse der Polizeygerichte eingelegt werden. —

Gegen den Ausspruch der Geschwornen findet keine Berufung statt; wohl aber müssen, wenn nur die relative und nicht die absolute Majorität der Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärt, auch die Richter des Assisenhofes ihre Stimmen geben, welche sodann mit jenen der Geschwornen zusammen gezählt werden, und wenn die Richter des Assisenhofes der Meynung sind, daß die Geschwornen sich gänzlich geirrt haben, so können sie die Sache bis zur nächsten Assise vor eine andere Jury verweisen. Endlich ist gegen condemnatorische Urtheile das Rechtsmittel der Kassation zuläßig. —

Das Erkenntniß des Assisenhofs wird, wenn das Kassationsgesuch verworfen wird, binnen 24 Stunden nach der Eröffnung des Urtheils des Kassationshofes, und wenn kein Kassationsgesuch eingelegt worden ist, nach Ablauf der dreytägigen Kassationsfrist vollstreckt. —

Das Verfahren bey den Specialhöfen ist jenem vor den Assisen analog, nur erkennt ohne Geschworne über die That und Strafe ein und dasselbe Gericht. —

Der Herr Justizminister rühmt in seinem amtlichen Jahresberichte sehr die Rechtsverwaltung im Rheinkreise überhaupt in Vergleichung mit jener diesseits: „Die unverkennbaren Vorzüge der überrheinischen „Rechtspflege“ — sagt er — „die schnellere Beförde„rung der Criminal- und Civilsachen, die größere Rechts„sicherheit, welche sie den Angeschuldigten, den Bethei„ligten und dem Staate gewährt, liegen nicht in einer „größeren Geschicklichkeit oder einem regeren Diensteifer „der Angestellten, denn hierin stehen die Richter in den „älteren Kreisen des Reichs denen des Rheinkreises „wenigstens gleich, sondern sie sind eine nothwen„dige Folge der Oeffentlichkeit des gericht„lichen Verfahrens“ — und, sollte man beysetzen,

der dazu gehörigen Institutionen — ohne welche die offenen Thüren von selbst wieder zugehen würden. —

Zwar ist das Rechtsverfahren im Rheinkreise überhaupt nicht frey von Mängeln, wie z. B. die Ueberladung des Civilverfahrens mit Formen, die Fiscalität in Ansehung der Taxen, der allzugroße Einfluß zuweilen ungeschickter und habsüchtiger Gerichtsboten, die Unbestimmtheit des heimlichen Vorverfahrens in Criminalsachen u. s. w. sind; allein das Wesen, die gleiche Herrschaft des Gesetzes, die Reinheit der Rechtspflege von fremdartigen Geschäften, die Collegialität der Gerichte, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und in den wichtigsten Angelegenheiten eines Bürgers der thätige Antheil seiner Mitbürger, die genaue Bestimmung der Bedingungen, der Formen, und der Dauer der Verhaftungen, sind die Mittel, die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schützen. — Darin liegt der Zusammenhang der Oeffentlichkeit der Rechtspflege mit repräsentativen Verfassungen, welche, indem sie sich ausbilden, abstoßen, was ihnen widerspricht und anziehen, was ihnen gemäß ist. —

Die öffentliche Rechtspflege ist selbst ein Theil der öffentlichen Freyheit; dieses hat der gemeine Sinn längst erkannt, da noch die Gelehrten über die Vortheile und Nachtheile derselben streiten; — aber die Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege sammt den mit ihr zusammenhängenden Institutionen wird unserem Vaterlande eine ganz veränderte Gestalt geben. —

CIII.

Das Kriegswesen. Festungen. Stehendes Heer. Conscription. Stand des Heeres unter den Kurfürsten: Maximilian Joseph III. und Carl Theodor. Bundescontingent. Formation und Stand des Heeres vom Jahre 1817, 1822, 1826. Kosten des Militäretats. Militärstiftungen. Topographisches Büreau. Gensd'armerie. — Landwehre.

Ein großer Theil der Staatskräfte, welche durch die Verfassung und Verwaltung entwickelt und erhöhet oder verkrüppelt und gelähmt werden können, bezieht sich auf die Vertheidigung des Landes gegen äußere Angriffe. Die Elementarmittel dazu sind die geographischen Verhältnisse und die Bevölkerung.

Wie unvortheilhaft der Umfang, die Lage, Begränzung und geographische Beschaffenheit unseres Vaterlandes in militärischer Hinsicht ist, ist bereits (B. I. S. 6.) erwähnt worden. Auch die Befestigungskunst hat zum Ersatze dieses Mangels noch wenig beygetragen. Von den gegenwärtigen Festungen, nämlich Wirzburg mit Marienberg, Vorchheim, Rosenberg, Rothenberg, Wülzburg, Willibaldsburg bey Eichstädt, Oberhaus bey Passau, Ingolstadt und Landau sind einige nur Bergschlösser, andere, durch ihre Lage wichtig, noch nicht in einem der neueren Kriegskunst entsprechen-

dem Zustande. Die natürliche Basis des Vertheidigungssystems Bayerns scheint immer die Donau zu seyn, die mehrere zur Befestigung dienende Punkte, z. B. Donauwörth, Rain, Ingolstadt, Regensburg und Passau bietet. Die Erbauung einer Hauptlandesfestung an einem derselben oder zweyer auf einen Tagmarsch weit von einander entfernten Festungen scheint mit Recht als ein dringendes Bedürfniß betrachtet zu werden, dessen Befriedigung hindern oder aufhalten eine übel verstandene Sparsamkeit seyn würde. (B. I. S. 6 u. 7.)

Seine vorzüglichste Kraft muß jedoch Bayern in seiner Bevölkerung suchen. Diese bietet ohngefähr 787,000 waffenfähige Männer dar, welche im Falle der höchsten Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen werden können. Aber so räthlich und männlich es ist, daß ein jeder Mann in der Waffenkunst eingeübt und in seinem ganzen Leben derselben nicht ganz entwöhnt wird, so fodern doch im gewöhnlichen Laufe der Dinge mehr die Geschäfte des Friedens als jene des Krieges die arbeitenden Hände, und seitdem der Krieg zu einer ständigen Kunst geworden, sind auch Menschen, welche der Waffenkunst und den damit verwandten Geschäften, wie Wasserbauten, Straßenbauten, Kanalbauten u. s. w. ausschließend ihr ganzes Leben oder mehrere Jahre desselben widmen, d. h. stehende Heere nothwendig. Es ist allerdings wunderbar, wie viel ein begeistertes oder zur Verzweiflung gebrachtes Volk selbst gegen sieggewohnte Heere vollführen kann und insbesondere haben die Bürger vieler Städte des Königreichs in älteren und neueren Zeiten glänzende Beyspiele ihres Heldenmuthes gegeben; aber ausser dem Zustande der Verzweiflung, den man verhüten, nicht voraussetzen muß, und ausser dem Zustande der Begeisterung, in welchem ein Volk nicht immer erhalten werden kann, wird eine von einem stehenden Heere nicht unterstützte Landwehre dem Stoße und den berechneten Bewegungen der Taktik schwerlich lange widerstehen.

Im gewöhnlichen Gange der Dinge darf eine Regierung, um sich über ihre Mittel nicht durch

Ideale zu täuschen, von der Landwehre nicht mehr erwarten, als daß sie sich an das stehende Heer, wie an einen Kern, anschließe und dasselbe besonders im Innern des Landes, z. B. durch Besatzungen, Transporte u. s. w. unterstütze.

Stehende Heere sind zwar so gewiß ein Uebel, als es der Krieg selbst ist; gewiß aber kein so großes, als wenn in jedem Kriegsfalle nicht nur diejenigen, welche für Alle das Kriegswerk übernehmen, sondern die ganze Nation aufgeboten und der Staat auch im Frieden in ein allgemeines Feldlager umgewandelt würde. Die Nationen würden sicherlich bald in die Barbarey des Mittelalters zurückfallen. Die stehenden Heere werden jedoch ein noch größeres Uebel, wenn sie so übermäßig ausgedehnt werden, daß man durch ihre Unterhaltung den Krieg im Frieden über die Kräfte ernähren muß und jener diesen aufzehrt, oder wenn dieselben auf eine solche Art zusammengesetzt sind, daß sie der öffentlichen Freyheit gefährlich werden.

Nach der Verfassungsurkunde (Tit. IX.) ist jeder **Bayer** verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken. Nur 1) Geistliche und 2) die Standesherren für sich und ihre Familien genießen die Befreyung von aller Militärpflichtigkeit und die Söhne adelicher und höherer Staatsdiener können als Kadetten in die Armee treten.

Die Berufung zur Vertheidigung des Vaterlandes ist aber nach bestimmten zweckmäßigen Abstufungen geregelt. „Der Staat hat nämlich zu seiner Vertheidigung „ein **stehendes Heer**, welches auch im Frieden gehö„rig unterhalten werden muß und neben welchem zur „Verstärkung sogenannte **Reservebataillons** und zur „Unterstützung die **Landwehre** bestehen.“ (Verf. Urk. Tit. IX. §. 1 bis 5.)

Es ist ein Grundgesetz, daß das stehende Heer durch die **allgemeine Militärconscription** ergänzt wird (Verf. Urk. Tit. IX. §. 2.). In anderen Staaten ist auf dieselbe durch die willkührliche Gewalt, welche Menschen

gleichsam wie ein leicht ersetzbares Kriegsmateriale in den unersättlichen Kriegsschlund geworfen hat, der vorübergehende Haß der Völker gekehrt worden. Er hätte jedoch nur dem Mißbrauch der Gewalt, nicht jene Anstalt treffen sollen, welche nicht eine Erfindung der Despotie, sondern eben eine Frucht der bürgerlichen Freyheit, der Gleichheit des Gesetzes und der Gerechtigkeit und das einzige Mittel ist, stehende Heere für die bürgerliche Freyheit unschädlich zu machen. Ein aus allen Klassen des Volkes regelmäßig conscribirtes Heer ist immer eine nationale Armee.

In Bayern erstreckt sich nach dem Gesetze vom 29. May 1812 die Militärconscription über alle unverheurathete Bayern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Lebensjahre nach vier Altersklassen, welche von der jüngsten anfangend stufenweise aufgerufen werden.

Alle Jahre bestimmt die Regierung die Zahl der zur Vollzähligmachung der Armee nothwendigen Mannschaft, welche auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnisse der in jedem derselben vorhandenen dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse vertheilt wird. Aus derselben bezeichnet das Loos die zur unmittelbaren Einreihung und überdies die für unvorhergesehene Fälle zur Ergänzung verpflichteten Individuen. Die übrigen Conscribirten der aufgerufenen Altersklassen bilden die Reserve.

Aber eine Eigenthümlichkeit des Gesetzes ist, daß es neben dem strengen Ausspruche der allgemeinen Regel der Militärpflichtigkeit eine Menge von Ausnahmen und Begünstigungen zuläßt, wodurch Jemand entweder gänzlich oder nur vorläufig von der Einreihung befreyet oder an das Ende der Reserve zurückgestellt oder berechtiget wird, einen Ersatzmann stellen zu dürfen oder vor dem Ablaufe der 6jährigen Dienstzeit entlassen zu werden. Diesen Ausnahmen liegt nicht blos die Untauglichkeit zum Dienste wegen Mangels der erfoderlichen Größe (5′ 4″) und wegen Krankheit und körperlicher Gebrechen, zu

Grunde, welche bey der allgemein angeordneten, das Schamgefühl verletzenden, ärztlichen Untersuchung entdeckt werden, oder die Unterstützung alter und gebrechlicher Eltern, besonders solcher, welche schon mehrere Söhne unter den Fahnen verloren haben, sondern auch die Absicht der Begünstigung der Ansäßigmachungen auf Grundbesitz und Gewerbe, des Studiums der Wissenschaften, und der Künste, bestimmter Kunstfertigkeiten und der Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste. Diese scheinbare Billigkeit, für deren Ausdehnung und Begränzung sich kein bindender Grund findet, wird zur Unbilligkeit in Ansehung der Nichtbegünstigten. Sie stört die Gleichheit des Gesetzes und überläßt zu viel dem Gutdünken der Beamten, welches nicht überall mit gleicher Umsicht angewendet wird. Das französische Conscriptionsgesetz gestattet nur wenige Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit, dagegen allgemeine Freyheit zur Stellung eines Ersatzmannes.

Das Loos allein entscheidet. Es ist unpartheyisch; es kann hart, niemals ungerecht seyn. Der freyeste Mensch, dem der willkührliche Ausspruch seines Mitmenschen unerträglich ist, unterwirft sich dem Loose, als seinem Schicksale. Der Arme kann durch dasselbe begünstiget werden, der Reiche für sich einen Ersatzmann stellen. Die auf Gutsübernahmen gegründete Ausnahmen und Entlassungen werden dem Militärdienste meistens blos die Armen und Unbegüterten unterwerfen und passen am allerwenigsten auf den Rheinkreis, dessen bürgerliche Einrichtungen bey der durch die Verordnung vom 26. Jän. 1818 erfolgten Einführung des bayerischen Conscriptionsgesetzes fast gänzlich unberücksichtiget geblieben zu seyn scheinen.

Jene vielfachen Ausnahmen sind aber auch die Ursache, daß von der Bevölkerung, welche in der zur Conscription aufgerufenen Altersklasse steht, beyläufig sechzig Prozent dem Kriegsdienste entgehen. (S. B. I. S. 32. und Beylage Nr. XIX.)

Der Stand des aktiven Heeres hat sich im

Laufe der Zeit nach den politischen Verhältnissen Bayerns vermehrt. Dasselbe bestand unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. aus 8 Infanterieregimentern, 4 Cavallerieregimentern, einer Artilleriebrigade und einem Husarencorps, im Ganzen aus 12204 Mann, und unter dem Kurfürsten Carl Theodor aus 4 Regimentern Grenadiere, 2 Regimentern Feldjäger, 14 Regimentern Füssiliere, 1 Regiment Artillerie, 2 Regimentern Kürassiere, 2 Regimentern Dragoner, 3 Regimentern Cheveauxlegers und aus einem Geniecorps und 2 Compagnien Fuhrwesen, im Ganzen aus 31300 Mann.

Die Verbindlichkeit, welche die bayerische Regierung als Mitglied des deutschen Bundes in Ansehung des Contingentes zu dem Bundesheere eingegangen hat, bestehet in Friedenszeiten 1) in der Unterhaltung eines activen Heeres von 35600 Mann, nämlich 1380 Jägerschützen, 26215 M. Linieninfanterie, 5086 M. Cavallerie, 2563 M. Artillerie und 356 M. Pionniers und Pontoniers mit 72 Stücken Geschütz und dem übrigen Kriegsmateriale.

Dieses Heer muß auch im Frieden so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es 4 Wochen nach der vom Bunde erlassenen Auffoderung mit allen seinen Theilen und Zubehörden auf den bestimmten Sammelplätzen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt seyn kann. Es kann zwar ein verhältnißmäßiger Theil desselben, nämlich höchstens fünf Sechstel des Fußvolks und höchstens ein Drittel der Unteroffiziere, höchstens ein Drittel der Reiterey, ein Drittel der reitenden Artillerie und höchstens zwey Drittel der Fußartillerie zeitlich beurlaubt werden; jedoch muß die ganze Mannschaft alle Jahre einmal 4 Wochen lang im Dienste und in den Waffen geübt werden und dabey ist es die Absicht, daß die Uebungen mit größeren Heeresmassen vorgenommen werden. 2) Nebstdem muß Bayern auch im Frieden die Stämme einer Reserve von 17800 Mann nach allen Waffengattungen in demselben Verhältnisse, wie bey dem activen Heere mit 36 Stücken Geschütz und

dem übrigen erfoderlichen Materiale in der Art unterhalten, daß dieselbe 10 Wochen nach dem Bundesaufrufe marschfertig aufgestellt werden kann.

Nach dem Kriegsfuße besteht das bayerische Bundescontingent:

1) in dem activen Heere von . . . 35600 M.

2) in der erforderlichen Ergänzungsmannschaft, nämlich 6 Wochen nach dem Ausrücken des activen Heeres anfangend und so von 2 zu 2 Monaten fortgesetzt ⅓ des Betrags der Reserve mit 5933 Mann, jedoch, daß das Maximum der Ergänzungsmannschaft den Betrag der Reserve nicht übersteigen kann, daher nach Abzug dieser Leistungen — das Maximum . . 11866 M. und

3) für ausserordentliche Fälle, die zur Verstärkung des durch die Ergänzungsmannschaft (?) immer vollständig zu erhaltenden Bundesheeres bestimmte und durch besondere Bundesbeschlüsse aufzubietende Reserve von . 17800 M.

also im Ganzen . . . . 65266 M.

Allein nicht nur die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen den deutschen Bund, sondern auch die politische Stellung Bayerns überhaupt war die Rücksicht, durch welche die Regierung bey der Formation des Heeres geleitet werden mußte.

In 9 Jahren sind drey Formationen auf einander gefolgt. Nach jener vom 26. Juny 1817 sollte der Stand des Heeres seyn:

a) 17 Infanterieregimenter, formirt durch 37 Bataillons in 222 Compagnien, und bestehend aus 1156 Offizieren, 41,128 Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen und 183 Offizierspferden.

b) 12 Cavallerieregimenter formirt durch 62 Escadrons, und bestehend aus 392 Offizieren, 10,522 Unter-

offizieren und Gemeinen, 701 Offizierspferden und 8470 Dienstpferden.

c) 1 Artillerieregiment, formirt durch 4 Bataillons in 24 Compagnien, und bestehend aus 119 Offizieren, 3074 Unteroffizieren und 52 Offizierspferden.

d) 1 Fuhrwesensbataillon, formirt aus 8 Compagnien, zusammen aus 28 Offizieren, 1754 Gemeinen, 5 Offizierspferden und 274 Dienstpferden bestehend.

e) 6 technische Compagnien, bestehend aus 24 Offizieren und 576 Unteroffizieren und Gemeinen. Der völlige Stand war daher nach jener Formation: 1719 Offiziere und 57,054 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine und 941 Offizierspferde und 8744 Dienstpferde oder im Ganzen 58,773 Mann und 9685 Pferde. Der effective Stand nach dem Durchschnitte der 3 Jahre 18½⅞ war, jedoch einschließlich der Kranken und Beurlaubten, 43,664 Mann und nach Abzug der Kranken und Beurlaubten 23,221 Mann und 7718 Pferde.

Am 1. Juny 1822 wurde eine neue Formation angeordnet. Nach derselben sollte der Stand des Heeres seyn.

a) 17 Infanterieregimenter, gebildet aus 37 Bataillons in 222 Compagnien, und zusammen 1053 Offiziere, 41,842 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine und 183 Offizierspferde enthaltend.

b) 9 Cavallerieregimenter aus 48 Escadrons zusammengesetzt, und aus 276 Offizieren, 9131 Unteroffizieren und Gemeinen, 1492 Offizierspferden und 6000 Dienstpferden bestehend.

c) 2 Regimenter Artillerie aus 24 Compagnien in 4 Bataillons formirt, und aus 114 Offizieren, 3065 Unteroffizieren und Gemeinen und 40 Dienstpferden bestehend.

d) 1 in 4 Divisionen getheiltes Fuhrwesenbataillon, enthaltend: 22 Offiziere, 1124 Unteroffiziere und Gemeine, 20 Offizierspferde und 420 Dienstpferde.

e) 5 technische Compagnien, zusammengesetzt aus 20 Offizieren und 526 Unteroffizieren und Gemeinen.

Der ganze Sollstand war daher: 1485 Offiziere und 55688 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, 735 Offizierspferde und 6420 Dienstpferde, und somit im Ganzen 57173 Mann und 7155 Pferde.

Ohne Einrechnung der während des Friedens vacant gehaltenen und in den erwähnten Stand nicht aufgenommenen 1146 Unteroffiziere und Gemeinen unterscheidet sich demnach die Formation vom Jahre 1822 von jener vom J. 1817 einerseits durch die Vermehrung der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie um 714 Mann, durch die Abtheilung der Artillerie in 2 Regimenter und des Fuhrwesens-Bataillons — übereinstimmend mit der ganzen Armeeformation und mit der Anzahl der Artillerie-Bataillons — in 4 Divisionen, durch die höchst nöthige Vermehrung der Dotation des Fuhrwesens um 161 Pferde und auf der anderen Seite durch die Verminderung der Offiziere bey der Infanterie, der Offiziere und Gemeinen bey der Artillerie, bey dem Fuhrwesen und bey den technischen Compagnien, deren Stand jedoch nach dem Kriegsfuße jenen nach der Formation vom J. 1817 überstieg, und besonders durch die bedeutende Verminderung der Cavallerie um 116 Offiziere, 1391 Unteroffiziere und Gemeine, und 2679 Pferde.

Der effective Stand nach dem dreyjährigen Durchschnitte von $18\frac{21}{24}$, war mit Einrechnung der Kranken und Beurlaubten 53843 Mann und nach Abzug der Kranken und Beurlaubten 23303 Mann und 7021 Pferde.

Hienach übersteigt der effective Durchschnittsstand von $18\frac{18}{24}$ jenen von $18\frac{18}{21}$, wenn man die Beurlaubten und Kranken mitrechnet, um 10199 Mann und nach Abrechnung der Beurlaubten und Kranken, obgleich die Zahl der ersteren in den Jahren $18\frac{21}{24}$ im Durchschnitte jährlich um 10215 größer war als in den J. $18\frac{19}{21}$ — um 82 Mann; aber der effective Stand der Pferde war in der Periode $18\frac{21}{24}$ im Durch-

schnitte jährlich um 697 Pferde geringer, als in der Periode von $18\frac{18}{25}$.

Der feste Wille Seiner Majestät des Königs Ludwig, einerseits alle mögliche Ersparungen zu bewirken und andererseits eine den politischen Verhältnissen Bayerns entsprechende Stellung zu behaupten, führten am Ende des Jahres 1826 abermal eine neue Formation des bayerischen Heeres herbey. Nach ihr soll dasselbe bestehen:

A) an Infanterie: a) aus 16 Regimentern, jedes aus 2 Bataillons in 6 Compagnien, also zusammen aus 32 Bataillons in 192 Compagnien bestehend, b) aus 4 Jägerbataillons, gebildet aus 24 Compagnien, jede Compagnie zu 188 Mann im Frieden und zu 193 Mann im Kriege, somit im Ganzen aus 40,608 Mann nach dem Friedensfuße und 41,688 Mann nach dem Kriegsfuße.

B) An Cavallerie aus 2 Cuirassier- und 6 Chevauxlegersregimentern, ein jedes gebildet aus 6 Escadrons zu 192 Mann und 115 Dienstpferden im Frieden, und 195 Mann und 191 Dienstpferden im Kriege, somit im Ganzen aus 9216 Mann und 5520 Dienstpferden nach dem Friedensfuße und 9360 Mann und 9168 Dienstpferden nach dem Kriegsfuße,

C) An Artillerie aus 2 Regimentern, ein jedes zusammengesetzt aus 2 Bataillons in 6 Compagnien, deren jede im Frieden aus 130, im Kriege aus 144 Mann besteht und jede eine Batterie zu 8 Geschützen bedient, daher zusammen in 24 Compagnien nach dem Friedensfuße 3120 Mann, nach dem Kriegsfuße 3456 Mann und in 24 Batterien 192 Stücke Geschützes. Der Artillerie ist im Frieden die Bespannung für 4 halbe leichte und 4 halbe Fußbatterien zugetheilt. Nebstdem

D) fünf technische Compagnien, nämlich 1 Mineur-, 2 Sapeur-, 1 Pontonnier- und 1 Ouvriercompag-

nie, im Ganzen 650 Mann nach dem Friedensfuße und 720 Mann nach dem Kriegsfuße.

Der gesammte Stand beträgt daher 53594 Mann nach dem Friedensfuße und 55224 Mann nach dem Kriegsfuße. Im Frieden sind jedoch — ungerechnet die zeitweise Beurlaubten — 13392 Mann von der Infanterie, 1920 Mann von der Cavallerie, und 1126 Mann von der Artillerie, also im Ganzen 16440 Mann ständig beurlaubt, d. h. weder gekleidet noch einberufen, so daß der Soldstand des Heeres im Frieden eigentlich 37154 Mann ist.

In systematischer Zusammenstellung nach den Waffengattungen bildet das Heer 4 Divisionen, jede zu 4 Linieninfanterieregimentern, 1 Jägerbataillon, 2 Cavallerieregimenter, 1 leichten und 2 Fußbatterien, in 2 Brigaden abgetheilt.

Das Eigenthümliche dieser Formation bestehet: in der Reduction der dienstleistenden Masse im Frieden durch die ständigen Beurlaubungen von 16440 Mann, in der Behandlung nur der Artillerie, der technischen Compagnien und zum Theile der Cavallerie als stehende Körper, wogegen für die Infanterie lediglich ein hinreichender Kern aufgestellt wird — in der Aufhebung der äusseren Vorzüge der verschiedenen Heeresabtheilungen, in der einfacheren Klassifikation der niederen Dienstesstellen und Soldvermehrung für dieselbe bey den technischen Compagnien, deren Dienst eine längere Uebung und wissenschaftliche Ausbildung erfordert, in der Verminderung des Pferdestandes und in der Vereinfachung der Bekleidung. Die Frucht, welche man davon erwartet, ist die Beschränkung der Staatsausgaben unbeschadet der Kraft des Heeres.

Die Mittel, welche das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1826 für die active Armee zur Verfügung stellt, bestehen in 6,700,000 fl. jährlich und für den gesammten Militäretat in 7,290,000 fl. jährlich, jedoch ohne die im Betrage von 780,000 fl. auf die Amortisationskasse übernommene Pensionen. Das Finanzgesetz für die erste Fi-

nanzperiode hatte 8,248,209 fl. jährlich für den Militäretat ausgesetzt; und derselbe hat in den fünf Jahren $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{23}{24}$ im Durchschnitte einen jährlichen Aufwand von 8,618,972 fl. $22\frac{6}{8}$ kr. erfordert. Hiebey sind die Ausgaben nicht gerechnet, welche durch die eigene Einnahmen der Verwaltung (beyläufig 132,000 fl. jährlich) gedeckt worden sind, dagegen sind, wie die Beylage Nro. C. nach allen einzelnen Titeln nachweiset, darunter begriffen nicht nur die Ausgaben für die active Armee, sondern auch für alle Centralstellen, Verwaltungs- und oberste Dienstesstellen und Anstalten derselben, so wie für die zum Dienste des Hofes bestimmten Corps, für die Militärpensionen, für das topographische Büreau und für die Gensd'armerie.

Besonders bedeutend sind die Kosten (im Durchschnitte 209,198 fl. $29\frac{1}{8}$ kr.), welche die Centralverwaltungsstellen erfordert haben, obgleich im J. $18\frac{22}{23}$ die Anzahl der bey denselben angestellten Personen um 80 vermindert, das Oberadministrativcollegium mit dem Armeeministerium vereiniget und die Generallazarethinspection aufgehoben wurde. Sie würden geringer seyn, wenn die Militärgerichtsbarkeit, welche nicht blos in Criminal- und Dienstessachen, sondern in Folge provisorischer Verordnungen (vom 15. April 1809 und 22. Juny 1817) und wegen Mangels eines neueren abändernden definitiven Gesetzes und insbesondere einer anderen ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde auch in persönlichen Civilrechtssachen der Militärpersonen in erster Instanz von den Auditoren, in zweyter von dem Militärappellationsgerichte und in dritter Instanz von dem Generalauditoriate geübt wird, zum Vortheile der Rechtspflege und zur Vermeidung schädlicher Isolirung des Militärstandes auf eigentliche Militärdienstessachen beschränkt würde.

Die Kosten der Besoldung, Verpflegung und überhaupt der Unterhaltung der activen Armee und der zahlreichen obersten Dienstesstellen haben nach dem 5jährigen Durchschnitte (s. Beylage C. Tit. II. u. III. 4,691,494 fl.

$35\frac{1}{8}$ fl. betragen. In dieser Summe sind aber die Kosten für die Flügeladjutanten des Königes (zu 30,351 fl. $57\frac{7}{8}$ kr.) und für die zum Dienste des Hofes bestimmten Hartschier- und Palaisgarden (zu 76,175 fl. $58\frac{7}{8}$ kr.) zusammen mit 106,527 fl. $56\frac{6}{8}$ kr. enthalten. Die Löhnungen und Gagen insbesondere haben mit Ausschluß jener für Pensionirte, nicht active und überzählige Offiziere im J. $18\frac{21}{22}$ 3,172,958 fl. $51\frac{2}{8}$ kr., im J. $18\frac{22}{23}$ 3,484,550 fl. $37\frac{3}{8}$ kr. und im J. $18\frac{23}{24}$ 3,314,480 fl. $16\frac{3}{8}$ kr. betragen. Die große Mehrung seit dem J. $18\frac{22}{23}$ rührt von der auf Anregung in der Ständeversammlung eingetretenen Erhöhung der Besoldungen vom Obersten abwärts her, welche durch die ganze Armee berechnet gegen 250,000 fl. jährlich ausmacht. Die Bezüge der Pensionisten, nicht activen und im Civildienste practizirenden Offiziere, im Ganzen 4198 Individuen, beliefen sich im J. $18\frac{23}{24}$ auf 744,104 fl. $57\frac{7}{8}$ kr., die Kosten der Kasernirung und der Wachtbedürfnisse nach 5jährigem Durchschnitte auf 276,739 fl. 55 kr. und jene der Bekleidung auf 706,043 fl. 58 kr. und jene der Bewaffnung und Rüstung auf 336,492 fl. 22 kr. Der jährliche Kornbedarf für die Armee wurde bey dem angezeigten Stande auf beyläufig 44,000 bayerische Schäffel angeschlagen und nach dem Durchschnitte von 5 Jahren sind jährlich 7,955,752 Portionen Brod gebraucht worden, deren eine zu $1\frac{1}{2}$ Pfund im J. $18\frac{23}{24}$ bey dem Durchschnittspreise des Korns zu 6 fl. $40\frac{6}{8}$ kr. in eigener Regie 2 kr. $2\frac{1775622}{1832516}$ hl., dagegen im Ankaufe 2 kr. $3\frac{1885484}{1428863}$ hl. gekostet hat. Der jährliche Fouragebedarf wird im Durchschnitte auf 90,000 Schäffel Haber, 270,000 Zentner Heu und 84,000 Zentner Stroh angenommen, und der Betrag der Kosten der Fourage für ein Pferd berechnet sich nach dem 3jährigen Durchschnitte aus den J. $18\frac{21}{22}$ bis $18\frac{23}{24}$ auf 118 fl. $38\frac{5}{8}$ kr., jene für Sattelzeug, Zuggeschirr und andere Erfordernisse für Dienstespferde nach dem 5jährigen Durchschnitte auf 98208 fl. 26 kr.

Die als vortrefflich anerkannte Remontirung hat in 6 Jahren ($18\frac{18}{19}$—$18\frac{23}{24}$) im Ganzen 4020 Pferde

betragen, nach Abzug des Erlöses aus verkauften Pferden 876,352 fl. 31 kr. und demnach hat ein Pferd im Durchschnitte 217 fl. 59 kr. $7\frac{428}{4020}$ hl. gekostet. Diese Remonte ist sowohl durch Ankäufe bey weitem zum größten Theil im Auslande, als durch Lieferungen aus dem Armeegestüte, von dessen Leistungen bereits die Rede war, (B. I. S. 143 u. f.) bewirkt worden. Dasselbe hat in den genannten 6 Jahren 1532 vortreffliche Remonten für alle Waffengattungen geliefert und besaß am 1. Sept. 1824 noch 1623 Fohlen, wovon 445 bereits im Dienstesalter sich befanden und 595 demselben nahe standen.

Bedeutende Summen sind auf die Regimentsschulen, auf das Kadettenhaus, auf Stipendien für Veterinärzöglinge, auf 2 große Uebungslager, auf Bauten, nämlich sowohl auf die Unterhaltung von 703 in dem Kataster der Civilstaatsgebäude nicht verzeichneten Gebäuden, als auf Neubauten, besonders auf dringend nothwendige Kasernenbauten, und auf die Vermehrung des Materiales der Armee verwendet worden.

Der gesammte Aufwand für die active Armee und für die ansehnliche Vermehrung des für die Vertheidigungsanstalten bestimmten Mobiliar- und Immobiliarvermögens beträgt nach dem 5jährigen Durchschnitte jährlich 6,780,420 fl. 14 kr.

Das Mobiliarvermögen, am Ende des Septembers 1819 auf 9,225,578 fl. 26 kr. geschätzt, hatte am Ende Septembers 1824 einen Schätzungswerth von 10,119,987 fl. 26 kr. 6 hl. und das Immobiliarvermögen am Anfange derselben Periode auf 3,661,627 fl. 31 kr. angeschlagen, wurde am Ende derselben auf 3,971,146 fl. 6 kr. 4 hl. geschätzt. Jenes ist daher in der Zeit von 5 Jahren um 894,409 fl. $\frac{6}{8}$ kr., dieses um 309518 fl. $35\frac{3}{8}$ kr. vermehret worden.

Nebstdem sind für die Bedürfnisse der Armee die eigenthümlichen Militärfonds bestimmt. Sie bestehen in dem aus französischen Requisitionsgeldern gebildeten Armeekleidungsfonde von 1,100,000 fl. und

in

in den Armeestiftungsfonds. Die Zuflüsse dieser sind theils öffentliche Gefälle, z. B. Conscriptionsgelder, Entlassungstaxen, confiscirte Vermögen von Ausreissern, theils Beyträge der Militärpersonen, theils Geschenke und Vermächtnisse.

Am Ende des J. $18\frac{25}{26}$ war der Vermögensstand

des Militär-Wittwen- und Waisenfonds: . . .	2,766,334	fl.	$37\frac{2}{8}$	kr.
des Invalidenfonds . .	1,168,061	fl.	$\frac{4}{8}$	kr.
und der übrigen milden Stiftungsfonds	85,425	fl.	54	kr.
somit sämmtlicher Militärstiftungen	4,019,821	fl.	$31\frac{6}{8}$	kr.

Die Leistungen des topographischen Büreaus, für welches auf dem Militäretat jährlich 50,000 fl. ausgesetzt sind, sind allenthalben als ausgezeichnet anerkannt. Sie bestehen theils in der Bearbeitung des großen topographischen Atlasses von Bayern und anderer geographischer und topographischer Werke, z. B. der großen Uebersichtskarte vom topographischen Atlasse, der geographischen Karte von Süddeutschland, der Jagdkarte und mehrerer Stadtplane, und somit in den hiezu nöthigen Vorarbeiten, nämlich in trigonometrischen Messungen, in Ansehung welcher, wenigstens in Ansehung der secundären Triangulirung dasselbe mit der Katastercommission zusammenwirkt, in militärisch topographischen Aufnahmen, in Bergzeichnungen an Ort und Stelle, in Reduction, Zeichnung und Stich der Atlasblätter, theils in anderen Arbeiten zur Förderung militärischer und wissenschaftlicher Zwecke, besonders in militärischen Terrainbeschreibungen, in Herstellung der historisch-geographischen Repertorien zu dem Atlas, in literärischen Sammlungen, und in Verfertigung von Reliefs einzelner militärisch-wichtiger Gegenden. Das topographische Büreau ist durch diese Beschäftigungen gewissermassen die militärische Hochschule.

Die Gensd'armerie ist zunächst zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit bestimmt und obgleich dem

Armeeministerium untergeordnet, verbunden, den Auffoderungen der Civilbehörde Folge zu leisten.

Die in Gemäßheit des Beschlusses der ersten Ständeversammlung und des darauf gefolgten Finanzgesetzes eingetretene Beschränkung der für dieses Corps bestimmten Ausgabesumme auf 523,756 fl. jährlich hatte eine Reduction desselben zur Folge.

Nach der hienach bemessenen Formation vom J. 1820 sollte das Corps ohne die besondere Compagnie der Hauptstadt 8 Compagnien bilden und aus 29 Offizieren, 8 Unteroffizieren zu Pferde und 228 zu Fuß und aus 120 Gensd'armen zu Pferde und 1300 zu Fuß, im Ganzen aus 1685 Mann bestehen.

Der effective Stand war aber im Durchschnitte der 3 Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{4}$ um 81 geringer und am Ende des Jahres 18$\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ fehlten am Normalstande im Ganzen 112 Individuen.

Die allseitige Ueberzeugung von der guten Dienstesleistung der Gensd'armerie und von den Nachtheilen der Verminderung derselben hatte in dem Finanzgesetze für die zweyte Finanzperiode die Erhöhung des Etats auf 540,000 fl. jährlich und die Befreyung desselben von den darauf liegenden Pensionen zur Folge, wodurch die Vermehrung des Corps bis auf 1717 Mann möglich werden sollte. Durch die Rescripte vom 16. Juny 1826 und 17. Febr. 1827 ist die Vermehrung desselben um 97 Individuen und durch ein Rescript vom 13. Dezember 1826 zur Sicherstellung der Zollgefälle die weitere Vermehrung um 37 Brigadier zu Pferde und 513 Gensd'armen zu Fuße, somit um 550 Individuen, welche aus der Zollkasse unterhalten werden, angeordnet worden.

Die Landwehre hat sich auch nach dem Aufkommen der stehenden Heere zu jeder Zeit in den Städten und Märkten des Königreiches Bayern erhalten und dem Vaterlande durch mannhafte Vertheidigung und durch Mitwirkung zur Bewahrung der inneren Ruhe vorzügliche Dienste geleistet.

Durch die Verordnungen vom 9. April und 6. July

1809 und vom 10. Juny 1813 wurde sie unter dem Namen der Nationalgarde allgemein organisirt und in drey Klassen eingetheilt. Die erste Klasse, bestehend aus den Reservebataillons, war gekleidet, bewaffnet und disciplinirt, wie das active Heer und gleichsam ein Ergänzungstheil desselben ihm ganz gleich geachtet. Die zweyte Klasse, die mobilen Legionen genannt, davon eine in jedem Kreise errichtet wurde, war zusammengesetzt aus Freywilligen, aus allen Militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum 23sten Lebensjahre, welche nicht bereits dem activen Heere oder den Reservebataillons eingereihet waren, aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt und noch nicht ansäßig waren und aus allen übrigen unverheyratheten und nicht ansäßigen Männern zwischen 24 und 40 Jahren. Sie sollten auch in Friedenszeiten zweymal des Jahres in den Waffen geübt, aber nicht ständig beybehalten, sondern nur, wenn es die Regierung nothwendig finden würde, aufgeboten werden, um innerhalb der Gränzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde zu handhaben. Die dritte Klasse, das Bürgermilitär, sollte nie gegen äußere Feinde des Staates Dienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- oder Marktgränzen, z. B. zu Wachten und Patrouillen und übrigens nur zur Escortirung ausser diesen Gränzen gebraucht und ohne Störung der bürgerlichen Gewerbe in den Waffen geübt werden. Das Bürgermilitär sollte, wo thunlich, alle Waffengattungen in sich fassen und aus allen noch nicht 60 Jahre alten in Städten, Märkten und anderen Gemeinden, wo dasselbe angeordnet würde, mit Grundstücken oder Gewerben ansäßigen männlichen Einwohnern bestehen.

Als im Jahre 1813 die politischen Verhältnisse ausserordentliche Anstrengungen erfoderten, wurde die allgemeine Landesbewaffnung angeordnet, und die Nationalgarde dritter Klasse auch auf die nicht mit Ge-

werben oder Grundstücken ansäßigen Einwohner und auf alle Landgemeinden ausgedehnt. Der Aufruf des Königes begeisterte die Nation. Alles eilte zu den Waffen. Durch das ganze Land wurden die Bataillons der Landwehr gebildet, gut, häufig luxuriös gekleidet und gewaffnet und ziemlich geübt. Die Reservebataillons hatte der Krieg bereits erfodert, das patriotische Anerbiethen der mobilen Legionen, auch ausserhalb der Gränzen gegen den Feind zu ziehen, die Aufstellung einer neuen Armee in wenigen Wochen erleichtert und beyde Klassen der Landeswehre nahmen großen Theil an dem Ruhme, welchen das active Heer in den Feldzügen gegen Frankreich erkämpfte.

Nach der Wiederherstellung des Friedens blieben die Offiziere sowohl der Reservebataillons als der mobilen Legionen mit der activen Armee verbunden; aber die Bildung neuer Reservebataillons und die Aufstellung und Uebung der mobilen Legionen wurde unterlassen, und nach vielen Kriegslasten schien im Genusse des Friedens auch der Eifer für die Ausbildung der Landwehre bey vielen Unterthanen zu ermüden, und vielen der gefoderte Aufwand lästig zu werden.

Die Verfassungsurkunde bezeichnet neben dem activen Heere die Reservebataillons und die Landwehre als wesentliche Theile der Militärverfassung; (Tit. IX. §. 5.) aber die Armeeformationen von den J. 1820 und 1822, nach welchen jedes Regiment nur aus 2 Bataillons bestand, übergehen die dritten — die Reservebataillons — mit Stillschweigen.

Auch die neueste Formation enthält nichts über die Reservebataillons, wenn es nicht die Absicht ist, sie aus den ständig Beurlaubten zu bilden. Dagegen sind sie in der neuesten Landwehrordnung vom 7. März 1826 vorausgesetzt.

Nach dieser erstreckt sich die Landwehrpflichtigkeit auf alle nicht schon zum Dienste der activen Armee oder der Reservebataillons pflichtigen Bayern (somit auch auf die ehemals Legionspflichtigen) mit Ausnahme

der Geistlichen und der Standesherren sammt ihren Familien; sie beginnt mit dem vollendeten 19. Jahre und hört mit dem vollendeten 60. Jahre auf. Die Landwehre, bestimmt zur Zeit des Krieges nach Maßgabe der Auffoderung des Königes in militärische Thätigkeit zu treten und im Frieden zur Erhaltung der inneren Sicherheit mitzuwirken, bildet nur einen Körper, jedoch dergestalt, daß sie auf des Königes Befehl in zwey Abtheilungen ausgeschieden werden kann, deren die eine leichter zu mobilisirende aus den noch nicht über 40 Jahre alten, die zweyte aus den über 40 Jahre alten Landwehrmännern besteht, und überdieß die nicht ansäßige Mannschaft von der ansäßigen ausgeschieden werden kann.

Im Frieden ist nicht die ganze Landwehre zur Activität berufen, sondern für jetzt neben den Kreiskommandos nur 1.) die Landwehre in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, insoweit sie aus wirklichen dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergebenen Gemeindegliedern besteht, die sich die Uniform und Bewaffnung selbst anschaffen können, unbeschadet jedoch des freywilligen Beytritts anderer ansäßiger Einwohner, wenn sie sich die Uniform und Bewaffnung anschaffen. 2) Auf dem Lande die Bataillonskommandanten mit den erfoderlichen Adjutanten, und 3) in eben den Bezirken die daselbst schon vorhandenen vorschriftsgemäs uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonnanzen, der Cavallerie und der Schützen, insoweit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freyem Antrieb erklären, den activen Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen, endlich 4) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsilier-Compagnien in Städten und Märkten ohne magistratische Verfassung.

Alle übrigen Theile der Landwehre sind für jetzt im Ruhestande. Insbesondere soll in den kleineren Städten und Märkten und sonst auf dem Lande, da wo eine vor-

